This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

I. Theil.

Ulm, 1783

auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

62644

JX691
R48
v.1

Der Werth guter Sammlungen teutſcher Staatsſchriften und Urkunden iſt längſt entſchieden. Vorzüglich zeichnet ſich unter denſelben diejenigen aus, welche nur die neueſten Staatsangelegenheiten Teutſchlands und deſſen einzelner Staaten zum Gegenſtand haben. In gegenwärtigem Jahrhundert hat es uns niemal an ſolchen Werken gefehlt. Ihr innerer Gehalt aber iſt ſehr verſchieden, und manche gewähren dasjenige bey weitem nicht, was mit Recht in derſelben erwartet werden kann. So gewiß dieſes iſt: ſo unnöthig würde es ſeyn, wenn ich erſt den Beweis davon führen wollte. Kenner dieſer Schriften mögen urtheilen, ob bey der Beſchaffenheit der gegenwärtigen Werke dieſer Art der Gedanken, eine neue Sammlung anzufangen, den

ich in vorigem Jahre durch eine gedruckte Ankündigung *) bekannt gemacht habe, Beyfall oder Tadel verdiene. Inzwischen glaube ich bey jenem Entschlusse hinreichende Gründe gehabt zu haben.

Ich vermißte bey den neuern Sammlungen, und auch bey der sogenannten **Europäischen Staatskanzley**, die in den letzten Jahren beynahe allein blieb, Eigenschaften, die ich für wesentlich halte. Sie waren sehr weit von dem **möglichen** Grade von Vollständigkeit entfernt, und bey den wenigen und kleinen Bänden, die dazu bestimmt waren, war es ohnehin nicht möglich, **größere** Staatsschriften, wenn sie auch noch so wichtig waren, darein aufzunehmen. Manchen fehlte es an guter Wahl, und minderwichtige Stücke nahmen den Platz ein, der ungleich wichtigeren gebührt hätte. Von Staatsschriften, welche entweder zu groß oder zu geringfügig waren, als daß sie ganz eingerückt werden könnten, wurde auch nicht einmal Nachricht gegeben. In Absicht auf den Nutzen, den sie gewähren sollten, schienen sie überdieß mehr für die künftige, als für die gegenwärtige Zeit be-

*) Allgem. juriſt. Biblioth. II B. S. 466.

bestimmt zu seyn. Denn die meisten Stücke erschienen erst alsdenn, wenn die Staatsangelegenheiten, durch die sie veranlaßt wurden, schon aufgehört hatten, auf einem Schauplatze, welcher immer neue Scenen darbietet, Gegenstände der Aufmerksamkeit zu seyn. An Erläuterungen, welche zwar nicht wesentlich nöthig sind, aber doch — vorausgesetzt, daß sie nicht mißrathen — den innern Werth eines solchen Werkes erhöhen, war ohnehin nicht zu denken.

Die Beobachtung dieser Mängel, verbunden mit der durch eigene Erfahrung bewirkten Ueberzeugung von dem großen Nachtheil derselben, ist es, welche die Entschließung in mir zeugte, die Herausgabe einer Sammlung der neusten teutschen Staatsschriften und Urkunden mir zu einem eigenen Geschäfte zu machen und dabey jene Mängel, die ich bey andern Sammlungen so unangenehm fand, so viel möglich seyn würde, zu vermeiden.

Inzwischen hat sich eine für meine künftigen Leser sehr vortheilhafte Veränderung damit zugetragen. Anstatt daß ich, nach der oben erwehnten Ankündigung die Absicht hatte, das Werk, wenigstens zum Anfang, in eigenem Verlage herauszugeben, erscheint nun der

erste Theil in ebendemselben Verlage, aus welchem bisher die Europäische Staatskanzley ausgieng. Der Herr Verleger derselben hat sich nemlich entschlossen, das von mir angekündigte Werk in Verlag zu nehmen, und dagegen die neue Europäische Staatskanzley mit ihrem 55sten Theil zu schließen, wie aus der diesem Theil am Ende angehängten Nachricht schon ersehen werden konnte.

Die Käufer meiner Staatskanzley, welche bisher die Europäische Staatskanzley gelesen haben, finden sich also nicht in der unangenehmen Lage, entweder ein Werk, das gleichwohl fortgesetzt wird, unvollständig besitzen, oder beyde Werke sich zugleich anschaffen, folglich einerley Sache nicht selten zweymal bezahlen zu müssen. Sie kennen vielmehr nun gewissermasen meine Sammlung als Fortsetzung der Europäischen Staatskanzley ansehen. In dieser Rücksicht geschieht es auch, daß ich den Namen Staatskanzley beybehalte, und demselben nur ein der Sache angemesseners Beywort zugebe; da auch die Anton Fabersche Staatskanzley längst aufgehört hat, Europäische Staatskanzley zu seyn.

In Absicht auf die innere Einrichtung derselben werde ich dem Plan getreu bleiben,

den

den ich mir bey Ankündigung des Werkes vorgezeichnet habe. Nur in einem Stück muß ich mein Wort zurücknehmen. Ich habe versprochen, daß die Abschnitte einzelner Theile nach einer genauen, obgleich nicht in jedem Theil sichtbaren Ordnung miteinander in Verbindung gesetzt werden sollten, und finde mich nun durch Gründe bewogen, solches zu unterlassen. So angenehm die Verbindung des Schönen mit dem Nützlichen ist, so billig ist es, daß im Fall einer Kollision dieses jenem und ein wesentlicherer Zweck dem minder wesentlichen vorgezogen werde. Die wirkliche Unternehmung der Sache belehrte mich, daß mit strenger Beobachtung einer gewiesen durchs Ganze herrschenden Ordnung, die Erreichung des wichtigen Zwecks, alle einzelnen Schriften und Nachrichten von den lauffenden Staatsangelegenheiten so schnell als möglich meinen Lesern mitzutheilen, sich nicht wohl vereinigen lassen würde. Stücke nemlich, welche erst während dem Druck eines Theils zum Vorschein kommen, würden unzählige mal, blos aus dem unzulänglichen Grunde, weil sie nicht mehr ihre gehörige Stelle einnehmen können, aus demselben ausgelassen und auf den folgenden Theil verschoben, folglich un-

etliche Monate ſpäter bekannt gemacht werden müſſen. Um dieſes zu vermeiden, mußte ich mich entſchließen, die Beobachtung einer gewiſen Ordnung, die man ohnehin in einer ſolchen Sammlung nicht zu erwarten pflegt, wider fahren zu laſſen.

Wohleingerichtete Regiſter, welche jederzeit nach 25 bis 30 Theilen zuverläßig herauskommen ſollen, werden die Beſitzer meiner Staatskanzley dagegen ſchadlos halten.

Bey dem erſten Theil glaubte ich nicht unzweckmäßig zu handeln, wenn ich eine Abhandlung von den ſeit einigen Jahren auf dem Reichstage in Bewegung gekommenen und noch unerörterten Staats- und Recursangelegenheiten vorausſetzen würde, um an dieſe ſodenn die Fortſetzung der Geſchichte der von gegenwärtigem Jahr an, nach und nach an die Reichsverſammlung gelangenden allgemeinen teutſchen Staatsſachen gleichſam anſchlieſſen zu können. Sie wurde aber ungleich größer, als ich vorausſah, und hinderte mich daher, die übrigen in die erſte Abtheilung beſtimmt geweſenen Abſchnitte und Hauptſtücke dem I. Theil einrücken zu können. Meine Leſer werden mir es aber, da ich ſolche erſt während dem Druck entwerfen konnte, zu gut halten; ſo wie

ſie

sie mir auch, weil aus gleichem Grunde die Verfertigung derselben mit Eile verbunden war, einige Nachsicht, um welche ich zu bitten Ursache finde, nicht versagen werden.

Wenige Wochen nach der Messe wird der zweyte Theil erscheinen. Ordentlicher Weise werden jährlich sechs Theile von wenigstens eben so vielen Alphabeten herauskommen, es sey denn, daß Mangel oder Reichthum an merkwürdigen Staatsschriften — doch das Erste wird so leicht nicht zu befürchten seyn — Abweichung von der Regel nothwendig machte. Da das Werk nun in allen Buchhandlungen, welche mit den Stappelplätzen Frankfurt und Leipzig in Verbindung stehen, zu haben ist: so werden diejenigen Käufer, welche sich das Werk nicht erst von Messe zu Messe anschaffen wollen, sondern die einzelnen Theile, so wie sie herauskommen, erhalten, und den Vortheil, den ich zu gewähren gedenke, daß solche immer das Neuste mittheilen sollen, sich zu Nutzen machen zu können wünschen, bey den ihnen nahegelegenen Buchhandlungen die nöthige Bestellung zu machen belieben, da man von Seiten der Verlagsbuchhandlung in solchen Fällen die schleunigste Versendung versichert.

Uebri-

Uebrigens kan ich meinen Lesern unmöglich zumuthen, mit dem äusserlichen Gewande, in welchem dieser erste Theil erscheint, zufrieden zu seyn, da ich es selbst sogar nicht bin. So sauer mich aber auch dieses Bekenntniß ankommt, das ich hier ablegen muß: so würde es mir doch noch viel schwerer fallen, wenn ich nicht zugleich die Versicherung beyfügen könnte, daß der Herr Verleger bereits solche Anstalten getroffen habe, daß die Besitzer dieses Werks über die Beschaffenheit des Drucks und der Korrektur in Zukunft nicht mehr zu klagen Ursache haben werden.

Glücklich würde ich mich schätzen, wenn meine künftige Bemühungen, wenigstens einigermasen einen Mangel zu ersetzen vermögend seyn sollten, über welchen bisher die gröstten Staatsrechtsgelehrten mit Recht geklagt haben.

Erste Abtheilung.

Von

Staatsangelegenheiten,

welche

in die allgemeine teutsche

Reichsverfassung

einschlagen.

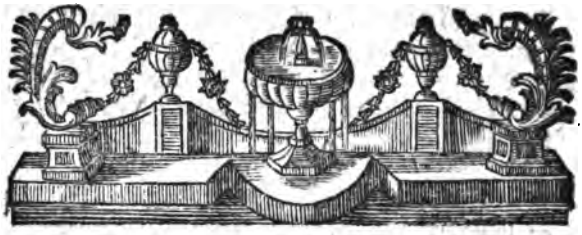

Erſtes Hauptſtück.

Von der teutſchen Reichsverſammlung.

Erſter Abſchnitt.

Von den ſeit einigen Jahren auf der allgemeinen Reichsverſammlung in Bewegung gekommenen und noch unerörterten Staats- und Rekursangelegenheiten; auch den darinn zum Vorſchein gekommenen Schriften.

§. 1.

Es ſind ſeit einigen Jahren mehrere wichtige Staats- und Rekursangelegenheiten bey der teutſchen Reichsverſamm-

lung in Bewegung gekommen, welche die Aufmerksamkeit des teutschen Publikums auf sich gezogen haben.

So unmöglich es ist, bey der Menge neuer Gegenstände, welche auf die Aufnahme in eine teutsche Staatsschriftensammlung gegründete Ansprache machen, auch auf die verflossenen Jahre zuruckzugehen und sich auf die Staatsverhandlungen derselben ausführlich einzulassen: so hoffe ich doch, keinen Tadel zu verdienen, wenn ich, um eine kurze Uebersicht auf die wichtigsten dermal in Bewegung stehenden Gegenstände zu geben, eine Nachricht von den seit einigen Jahren an die teutsche Reichsversammlung gebrachten und gegenwärtig noch unerörterten Staats- und Rekursangelegenheiten meiner Sammlung voraussetze.

I.

Von der Streitigkeit über die Religionseigenschaft des fränkischen und westphälischen Grafenkollegiums.

§. 2.

Ich mache billig mit den nur allzubekannten Streitigkeiten über die Religionseigen-

eigenschaft der zwey Reichsgräflichen Kollegien von Franken und Westphalen den Anfang. Sie verdienen es in mehr als einer Rücksicht. Denn dieser Gegenstand ist nicht nur an und vor sich selbst von Wichtigkeit, sondern er ist es auch noch vielmehr um des Einflusses willen, den derselbe auch auf andere teutsche Staatsgeschäfte gehabt hat, und enthält zugleich den traurigen Grund, warum noch jetzo, nur die teschner Friedenssache ausgenommen, alle übrige seit einigen Jahren an die allgemeine Reichsversammlung gebrachte Staats- und Rekursangelegenheiten ruhen und nicht weiter, als bis zur Dictatur, gebracht werden können.

§. 3.

Geschichte dieser Streitigkeit.

Die Geschichte von diesem unglücklichen Streit, welcher die Kammergerichtsvisitation, eine Anstalt, die über ein Jahrhundert Gegenstand frommer Wünsche aller teutschen Patrioten war, und endlich unter der Regierung Josephs II. anfänglich alle diese Wünsche zu erfüllen schien, getrennt, und sogar auch in Ansehung der teutschen Reichsversammlung selbst, wenigstens bey Manchen, schon die Besorgnis eines ähnlichen Schicksals ver-

anlaßt hat, theilt sich seit dessen Entstehung schon in drey Perioden ab.

§. 4.

Erste Periode.

Die erste Periode enthält den Streit über die Ausübung des gräflichen Deputationsrechts bey der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts von Seiten dieser beeden Grafenkollegien; da sie nemlich bey dieser Gelegenheit als der Religion nach vermischte Kollegien behandelt werden wollten, und daher zu der zweyten Klasse auf die zehende oder gräfliche Stelle der katholischen Seite nicht wider das schwäbische Grafenkollegium, sondern die katholischen Mitglieder des westphälischen Grafenkollegiums, mittelst des von Kurmainz an den Grafen zu Neuwied als Director desselben, den 4 Jun. 1774. erlassenen Schreibens, berufen wurden, auch eben dieses bey der dritten Visitationsklasse in Ansehung der katholischen Mitglieder des fränkischen Grafenkollegiums, durch das den 15 Mai 1775. an den Director desselben erlassene kurmainzische Schreiben, geschah. Vor dießmal wurde zwar der Streit durch das zwischen dem kaiserlichen und kurbrandenburgischen Hof entworfene und auch von den übri-

übrigen Reichsständen beliebte Provisorium, nach welchem das schwäbische und wetterauische Grafenkollegium, ohne Nachtheil der andern, zur dritten Klasse berufen wurden, beygelegt. Es wurde aber derselbe bey der vierten Visitationsklasse dadurch wieder neu, daß von Seiten des kaiserlichen Hofs dieses Provisorium a) fortgesetzt werden wollte und daher von Kurmainz den 1 Febr. 1776. das schwäbische und wetterauische Kollegium auch zur vierten Klasse berufen wurden: die Evangelischen hingegen solches in Absicht auf den Besitzstand der westphälischen und fränkischen Kollegien, in allen Reichsangelegenheiten als unvermischte Evangel. Curiae behandelt zu werden, für allzunachtheilig hielten, und daher auf der Berufung der gräflich fränkisch und westphälischen Kollegien zur vierten und fünften Visitationsklasse auf evangelischer Seite bestunden. Worüber sich bekanntlich das ganze Visitationsgeschäft endlich zerschlug.

a) Daß aber auch über den Sinn der wegen dieses Provisorii gegen einander gewechselten Erklärungen nachher gestritten worden seye, hat der Herr Etatsrath Moser in seinen Zusätzen 1 Th. S. 1158 bemerkt.

§. 5.

Zweyte Periode.

Die zweyte Periode nimmt mit dem den 24 Dec. 1778 erfolgten Tod des gewesenen gräflich-wetterauisch-fränkisch- und westphälischen Komitialgesandten, Herrn von Pistorius, ihren Anfang. Bis dahin war von der Stimmführung dieser beeden Kollegien im Reichsfürstenrath noch nicht eigentlich die Frage, wenn man gleich voraussahe, daß die Grundsätze von der Religionseigenschaft derselben in der Folge auch auf die Stimmführung auf dem Reichstag Anwendung finden müßten.

Nun aber wurde, was

1) Die fränkische Grafenstimme betrift, der Streit schon dadurch rege, daß der Kurmainzische Herr Gesandte nicht nur die auf den Brandenburg-Onolzbachischen Herrn Gesandten von Salzmann gestellte Vollmacht um deßwillen, weil dieser nicht versichern wollte, daß er glaube, die katholische fränkische Grafen seyen ebenfalls darüber gefragt worden, gar nicht-sondern auch die nachher auf den gewesenen Gräflich-Neuwiedischen Herrn geheimen Rath von Fischer ausgestellte Vollmacht den 1 Febr. 1779 nur unter der Klausel: salvo jure cujuscunque und unter der

Aeuf-

Aeusserung: Man hoffe, daß bey Ausstellung der Vollmacht der Kollegialverfassung und dem Herkommen gemäß das erforderliche beobachtet worden seye, oder noch nachgeholt werden werde, angenommen hat; und

2) in Ansehung der Stimmführung des gräflich Westphälischen Collegii wurde die von dem Herrn Grafen zu Neuwied, als Directore, ausgestellte Vollmacht des Herrn von Fischers von dem Kurmainzischen Herrn Directorialgesandten gar nicht, hingegen die von dem Herrn Grafen von Metternich in eigenem und der übrigen katholischen Mitglieder des westphälischen Grafenkollegiums Namen auf den Eichstättischen Herrn Gesandten von Haym ausgestellte Vollmacht, deren Annahme von dem Kurmainzischen Herrn Gesandten im Febr. 1779 ebenfalls verweigert worden war, nachher von dem das Reichsdirectorium einsweilen verwaltenden Kurböhmischen Herrn Gesandten im Dec. 1779. wiewohl ebenfalls unter der Klausel salvo jure cujuscunque, angenommen. Nun gieng der Streit über die Religionseigenschaft gedachter zwey Grafenkollegien gleichsam aufs neue an. Es erschienen Promemoria und Druckschriften, und da die teschner Friedenssache den 18 Febr. 1780 in Vortrag gestellt wurde, kam es darüber be-

kanntlich zu wechselseitigen Aeusserungen und Widersprüchen, welche den 21 Febr. bey den Berathschlagungen über die Wiederverleihung der eröfneten Baierſ. Reichslehen wiederholt worden ſind.

§. 6.

Dritte Periode.

Der den 5 Apr. 1781 erfolgte Tod des Herrn Fürſten Philipp Heinrichs zu Hohenlohe-Ingelfingen, welcher Director des fränkiſchen Grafenkollegiums war, gab aber dieſem langwierigen Streit wieder eine neue Wendung und eröfnet die dritte Periode deſſelben. Denn nun wurde die Frage aufgeworfen: ob nach dieſem Todesfall von dem Herrn Geſandten von Fiſcher nicht eine neue Vollmacht und Legitimation verlangt werden könne und ſolle? und man fieng an, die geſandſchaftliche Eigenſchaft des Herrn von Fiſcher nun aus dem Grund in Zweifel zu ziehen, weil die von dem Herrn Fürſten Philipp Heinrich zu Hohenlohe-Ingelfingen ausgeſtellte Vollmacht mit deſſen Tode erloſchen ſeye.

§. 7.

Wovon ausführlicher gehandelt wird.

Ich würde zweckwidrig handeln, wenn ich mich auf die ältere Geſchichte dieſer Streitig-

tigkeit hier weitläufig einlassen wollte. Ausführlichere Nachricht von den ältern Verhandlungen in dieser Sache und zwar

I) von der ersten Periode geben die wahre Bewandtniß der am 8ten May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts (1776) im II Abschn. nebst den widerlegenden Anmerkungen über diese Schrift 1776 und Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht 1 B. S. 1144 nebst den hier angeführten Staatsbegebenheiten vom J. 1776 und den folgenden Jahren; und

II) von der zweyten Periode

Eben diese Moserschen Zusätze im 1 B. S. 144 nebst den auch hier angeführten Staatsbeg.

Hingegen wird es meinem Zweck vollkommen gemäß seyn, von den neuesten Verhandlungen in dieser Sache einige nähere Nachricht zu ertheilen.

§. 8.

I) Grundsätze der Katholischen.

Der Streit über die Religionseigenschaft des fränkischen Grafen-Collegii hat also nun die Wendung erhalten, daß die gesandschaft-

schaftliche Eigenschaft des Herrn von Fischer aus dem Grund angefochten wird, weil mit dem Tode des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen seine Vollmacht erloschen sey.

Es sind drey Gründe möglich, auf welche dieser Satz gebaut werden kann; nemlich 1) wenn man annimmt, daß der Hr. von Fischer nur Partikulargesandter des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen für sich und die übrigen evangelischen Mitglieder, nicht aber des gesamten Collegii gewesen seye; 2) wenn man die Directorialbefugnisse des Herrn Fürsten selbst widerspricht, weil die katholischen Mitglieder des Collegii zu seiner Wahl nicht mitgewirkt haben; und 3) wenn man den Grundsatz aufstellt, daß nach einer jeden Directorialveränderung eine neue Legitimation des Gesandten nöthig seye.

In einigen bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommenen Aufsätzen wollte zwar auch der letzte Grundsatz behauptet werden. Gleichwie aber solcher offenbar das Herkommen wider sich hat: so finde ich auch nicht, daß von Seiten der katholischen Mitglieder des fränkischen Grafen-Collegii oder von Seiten des katholischen Reichstheils selbst dieser Grundsatz aufgestellt worden wäre. Vielmehr gründen sich ihre Widersprüche eigentlich darauf: die Vollmacht des Hrn. von

Fischer

Fischer sey bey seiner Legitimation nur salvo jure cujuscunque und unter dem bedinglichen Vorbehalt angenommen worden, daß alles, was in dergleichen Fällen die Kollegialverfassung und Observanz erfordere, beobachtet worden seyn oder noch nachgeholt werden würde: hierunter habe das Directorium eigentlich die dem Herkommen gemäse Mitwirkung der katholischen Mitglieder des Collegii verstanden: dieser Vorbehalt seye aber nicht erfüllt worden und könne auch nicht erfüllt werden, weil dieselbe nicht nur nicht beygewirkt haben, sondern ihnen auch nicht einmal eine vorläufige Nachricht von dieser Bevollmächtigung zu ihrer Beywirkung ertheilt worden seye: Eben deßwegen könne er unmöglich für einen Bevollmächtigten der gesamten Grafen-Curiae angesehen werden; wie er denn auch bey der Berathschlagung über die teschner Friedenssache ausdrücklich nicht für einen solchen, sondern nur allenfalls für einen Bevollmächtigten eines- oder einiger einzelnen fränkischen Herren Grafen anerkannt worden seye. Da nun derjenige, der die Vollmacht ausgestellt habe, gestorben seye, so seye nothwendig auch dessen Vollmacht erloschen, folglich Herr von Fischer nunmehr als von Niemand bevollmächtigt anzusehen. So hangt das System der Widersprüche der katholischen Mitglieder des fränkischen Gra-

fen-

fen-Collegii, welchen der katholische Reichstheil beytritt, zusammen.

Hiemit wird gewissermassen auch der Widerspruch wider das Directorium des verstorbenen Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen verbunden, als welches aus dem Grund angefochten wird, weil derselbe sich des Directorii einseitig, d. i. ebenfalls ohne Mitwirkung der katholischen Mitglieder, folglich nichtig unterzogen habe; gleichwie sie aus eben diesem Grund auch das nach einem Schluß des im Jahr 1778 gehaltenen Grafentags auf den Herrn Bruder des Verstorbenen, den Fürst Heinrich August von Hohenlohe-Ingelfingen a) gefallene Kollegialdirectorium ebenfalls nicht anerkennen.

a) Dem Alter nach wäre der Herr Graf Johann Ludwig Vollrath von Löwenstein Werthheim und dessen Herr Bruder Graf Friederich Ludwig vorgegangen. Diese haben sich aber das Directorium verbetten.

§. 9.

II) Grundsätze der Evangelischen.

Von Seiten der evangelischen Reichsstände, und besonders der evangelischen Mitglieder des fränkischen Grafen-Collegii hingegen wird behauptet, daß 1) der Mangel

der

der Mitwirkung der katholischen Kollegialglieder, sowohl in Absicht auf die Directorialveränderung, als die Komitialgesandschaftsbestellung und andere gräfliche Kollegialangelegenheiten um deswillen gar keinen Nachtheil wirken könne, weil sich dieselbe schon auf dem Grafentag vom Jahr 1765 förmlich von dem Collegio getrennt, und schon damal erklärt haben, daß sie die Kollegialverfassung ihrem Schicksal überlassen und künftig nichts mehr dazu bezahlen würden; folglich die unmittelbare Folge ihrer eigenmächtigen Trennung — den Verlust des Antheils an den Kollegialverhandlungen — Niemand anders als sich selbst zuzuschreiben haben und nicht berechtiget seyen, deren Rechtmäßigkeit wegen dem Mangel ihrer Mitwirkung anzufechten. Hieraus folge 2) daß eines Theils der Fürst von Ingelfingen rechtsmäßiger Kollegialdirektor gewesen seye und andern Theils der Herr von Fischer rechtmäßiger Kollegialgesandter, da ihre Ernennung unter Beywirkung der ihrer Pflicht nach zum Collegio sich haltenden Mitglieder geschehen seye. Da nun 3) dem Herkommen gemäß die Vollmachten der Gräflichen Komitialgesandtschaften durch die im Directorio vorgehende Veränderungen keine Veränderung leiden, noch mit dem Tod des Directoris erlöschen: so sey 4) eben dieses auch von der Kollegialvollmacht des Herrn von Fischers zu sagen.

§. 10.

§. 10.

III) Aeusserung der Widersprüche a) von Seiten des österreichischen Herrn Gesandten.

Da nun Herr von Fischer nichtsdestoweniger fortfuhr, den Rathsversammlungen beyzuwohnen: so geschah es, daß der österreichische Herr Gesandte Freyherr von Borié die schon im Junius 1781 gethane Aeußerung, daß er, da die von Fischerische Vollmacht durch den Tod des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen erloschen sey, den Herrn von Fischer nicht mehr als einen Reichsgräflichen Komitialgesandten ansehen könne, und daher auch niemal mehr zu Rath fahren würde, wenn Hr. von Fischer dabey erscheine, den 2 Jul. bey dem letzten Rathsgang vor den Komitialferien wirklich in Vollzug zu setzen angefangen hat, und von dieser Rathssession hinweggeblieben ist.

§. 11.

b) Von Seiten der katholischen Mitglieder des fränkischen Grafenkollegiums.

Auch haben den 7 Sept. darauf die katholischen Mitglieder des fränkischen Grafen-Col-

Collegii durch den Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst wider die fernere Zulassung des Hrn. von Fischers in der Eigenschaft eines gräflichen Komitialgesandten eine feyerliche Protestation bey der Reichsversammlung a) eingelegt und gebetten, demselben den fernern Zutritt in das fürstliche Kollegium, als wozu er wegen Mangel der Vollmacht und Legitimation dermalen auf allen Seiten ganz unfähig seye, nicht mehr zu gestatten.

a) So sagen die katholischen Mitglieder des fränkischen Grafen-Collegii selbst in dem an die katholischen Gesandschaften gerichteten Promeoria, welches im Mai vorigen Jahrs bekannt gemacht wurde. (§. 16.) Ich finde jedoch nicht, daß eine solche Protestation wirklich zur Reichsdictatur gekommen wäre.

§. 12.

c) Von Seiten des Kurmainzischen Herrn Directorialgesandten.

Noch mehr Aufsehen aber erregte es, als auch der Kurmainzische Herr Directorialgesandte, Freyherr von Hauser, bey dem Rathsgang vom 9 Nov. ebendesselben Jahrs, den zweyten nach geendigten Ferien, bey Rath

Gelegenheit nahm, den anwesenden Kur- und Fürstlichen Gesandten zu erkennen zu geben, daß man disseits, die im J. 1779 übergebene Vollmacht des Hrn. von Fischer, da deren Aussteller indessen mit Tod abgegangen seye, für erloschen ansehe, um so mehr, als auch bey dem neuen Director dieses Collegii sich zerschiedene Bedenklichkeiten äußerten, und solcher bekanntlich nicht allgemein anerkannt würde; welchem jedoch sogleich von dem Kursächsischen Herrn Gesandten widersprochen wurde. a) Der Herr von Fischer hat sich auch bey dem Rathsgang vom 12 Nov. darauf nicht nur wieder eingefunden, sondern wohnt auch den Rathsversammlungen noch immer bey.

a) Staatsbegeb. 1782. S. 120.

§. 13.

IV) Schriftwechsel über diesen Gegenstand.

a) Nähere Veranlassung dazu.

Nun nahm auch der Schriftwechsel über diese streitige Frage seinen Anfang. Die eigentliche Veranlassung dazu gab ein im Julius 1781 zu Regenspurg erschienener schriftlicher Aufsatz, welcher den Titel führt:

Nach-

Nachtrag zu der Geschichte der im Streit befangenen Grafensache. Es werden darinn I) mehrere Beyspiele von Legitimationen im Namen einzelner Mitglieder Prälatischer und Gräflicher Collegien vorausgeschickt; wahrscheinlich, um die Möglichkeit zu zeigen, daß auch die von dem verstorbenen Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen auf den Herrn Gesandten von Fischer ausgestellte Vollmacht als eine nicht in der Eigenschaft eines Directors, sondern nur in in der eines einzelnen Mitglieds des Fränkischen Grafen-Collegii ausgefertigte Vollmacht anzusehen seye; — sodenn wird II) bemerkt, daß nach dem im Jahre 1687. erfolgten Tod des Directoris des Schwäbischen Grafen-Collegii der Gesandte von Sauer sich von neuem legitimirt habe; worauf III) behauptet wird, daß, wenn gleich die Frage: ob ein Gräflicher Stimmführer sich nach dem Tod des Collegial-Directorii aufs neue legitimiren müsse? noch auf beede Seiten bestritten werde, doch viel mehrere Gründe zu deren Bejahung, als Verneinung vorhanden seyen.

Der Titel Nachtrag bezieht sich nicht wie es scheinen mögte, auf einen von ebendemselben Verfasser vorher schon bekandt gewordenen Aufsatz, sondern scheint nur überhaupt auf alles dasjenige, was bis dahin in

der Grafensache vorgegangen ist, sich zu beziehen.

§. 14.

b) Druckschriften darüber.

Hierauf erschienen nun nacheinander folgende Schriften im Druck.

I) Prüfung des im Monath Jul. 1781. zum Vorschein gekommenen Nachtrags zu der Geschichte der im Streit befangenen Grafensache; zu Aufklärung der im teutschen Reich Aufsehen machenden Frage: Ob der Herr von Fischer wegen des 5. Apr. 1781. erfolgten Ablebens Herrn Directoris des Reichsgräflich Fränkischen Collegii sich neu zu legitimiren habe. 17. Bogen in Fol.

Diese Schrift erschien in den ersten Tagen des Jahrs 1782. Es ist in derselben der Nachtrag selbst (§. 13.) abgedruckt worden. Eine kurze Nachricht davon steht in den Staatsbegeb. 1782. St. 285. Nur sehe ich nicht ein, wie eine Schrift von 17. Bogen von dem Verfasser derselben eine an sich kleine Schrift habe genennt werden können.

II) Revision der sogenannten Prüfung des im Monath Jul. 1781. zum Vorschein gekommenen Nachtrags zu der Geschichte der im Streit befangenen Grafensache, zur

zur Aufklärung der im teutschen Reich Aufsehen machenden Frage: Ob der Herr von Fischer wegen des den 5ten Apr. 1781. erfolgten Ablebens des Herrn Directoris des Reichsgräflich Fränkischen Collegii sich neu zu legitimiren habe? 1782. fol. 21. Bogen.

Auch hievon findet sich eine Anzeige in den Staatsbegeb. 1782. S. 648.

Hingegen kam im Monath Mai hierauf

III) Wieder eine Schrift zum Vorschein, welche den Titel führt: „ Ueber die Revision der sogenannten Prüfung des im Monath Julius ꝛc. 1782. 5½ Bogen.

Wovon die angeführten Staatsbegeb. 1782. S. 656. einige Nachricht geben.

IV) Bemerkungen über die Schriften, unter dem Titel: Die Revision ꝛc. und: Ueber die Revision ꝛc. 1782. 2. Bogen in 4.

Der Verfasser nimmt I) an, und leitet es auch aus allgemeinen Begriffen von der Eigenschaft eines Collegii, so, wie von den Rechten und Pflichten einzelner Mitglieder her, daß Mitglieder, welche aufhörten, ihre Kollegialverbindlichkeiten zu erfüllen, und insbesondere die Kollegial-

Præstanda zu entrichten, sich eben dardurch auch der Kollegialrechte verlustig machten, wenn auf solchen Fall die Suspension von Sitz und Stimme auch nicht durch besondere Kollegialschlüsse festgesetzt wäre; behauptet aber II) daß das Reichsdirectorium gleichwohl die Vollmacht des Herrn von Fischers nicht anderst, als unter der Klausel: Salvo iure cuiuscunque habe annehmen können, und auch die Nachbringung einer andern habe vorbehalten müssen. Indem der Verfasser III) in Absicht auf die Ausschliesung von den Kollegialrechten einen Unterschied macht zwischen Befugnissen, die die Mitglieder unter sich betreffen, und solchen, welche den Kollegien von Kaiser und Reich zugestanden worden seyen, wohin z. B. das Siz und Stimmrecht auf Reichstägen gehöre. In Ansehung jener Gattung von Befugnissen trette das Ausschliesungsrecht des Kollegiums in allweg ein, wenn einzelne Mitglieder sich den Kollegialverbindlichkeiten entziehen: in Ansehung dieser letztern Art von Befugnissen aber könne das Kollegium nicht vor sich verfahren: sondern müsse die Sache vor den obersten Richter bringen und dessen Ausspruch erwarten. Sodann wird IV) auf die in der Schrift: Ueber die Re-

Revision ꝛc. aufgeworfene Frage: wer den Richter zuerst hätte suchen sollen, der, der die Kollegialpflichten erfüllt, oder der, welcher sie nicht erfüllt habe? dem evangelischen Theil des Fränkischen Grafenkollegiums zur Last gelegt, daß derselbe wider die neuerliche Anmassungen und Behauptungen der austretenden Mitglieder sich nicht früher an die Oberstrichterliche Gewalt gewendet, eben dardurch aber zur Verwicklung der Sache und zur Unthätigkeit der Reichsversammlung Anlaß gegeben habe. Uebrigens hält derselbe V) die evangelische Religionseigenschaft des Fränkischen Grafenkollegiums nunmehro für erwiesen und ausser Zweifel gesetzt; hingegen wünscht er VI) in Ansehung des Westphälischen Grafenkollegiums, daß, da hier die katholischen Mitglieder mehr Wahrscheinlichkeitsgründe für das Alternationsrecht vor sich haben, der evangelische Theil desselben dem katholischen aus Liebe zum Frieden nachgeben und die Alternation zugestehen mögte.

V) Fortsetzung der Bemerkungen über die Schriften unter dem Titel: die Revision ꝛc. und: über die Revision ꝛc. 1782. 2. Bogen.

Sie folgte einige Wochen nach den Bemerkungen ꝛc. und es wird in der Fortsetzung das Verhältniß zwischen ausgetretenen Mitgliedern eines *Collegii* und dem *Collegio* selbst etwas näher bestimmt, und nun angenommen, daß die katholisch fränkisch und westphälische Reichsgrafen nicht als ausgetretene Mitglieder angesehen werden können, weil der Austritt aus dem Collegio nicht von ihrer Willkühr, sondern von dem Kaiser und Reich abhange. Es wird nemlich insbesondere die Frage: ob ein Mitglied nach Willkühr austretten könne? abgehandelt und verneint. Das fränkische Grafenkollegium selbst habe ehemal negativam behauptet, und kaiserliche Majestät habe diesen Grundsätzen Beyfall gegeben, da Sie gegen austretten wollende Mitglieder Rescripte erlassen haben. Der Verfasser behauptet also ebenfalls, daß Kollegialmitglieder, zumal wo es auf eine Reichstagsstimme ankomme, die von Kaiser und Reich ertheilt worden seye, sich nicht willkührlich trennen können. Sie können auch nicht von dem übrigen Theil des Kollegiums ausgeschlossen werden. Denn wenn nicht einmal der Kaiser nach der Wahlkap. Art. 1. §. 3. einen Stand auch nur provisiorie ausschließen könne, so

werde

werde noch viel weniger die eine Helfte eines Kollegiums die andere, aus was immer für einer Ursache es geschehen mögte, von ihrem Antheil an dem Reichstäglichen Voto suspendiren. So lang also nicht ein von kais. Maj. bestättigter Vergleich oder Rechtsspruch dem Reichs-Directorio insinuirt sey: so lang müsse die Ernennung, Bevollmächtigung und Instruiruug eines Kollegialgesandten von den nämlichen in comitiis einmal anerkannten Theilhabern geschehen, oder eine solche Vollmacht könne nicht als gültig angesehen werden, sondern die Stimme müßte sich in solchem Fall von selbst suspendiren oder quiesciren. Denn wenn die austretten wollende Mitglieder schuldig seyen, wirkliche Kollegialglieder zu bleiben: so seyen auch die andere schuldig, sie in vim realis contradictionis forthin als wirkliche und nicht als ausgetrettene Mitglieder zu behandeln.

Am Ende billiget er den Vorschlag des Verfassers der Revision ꝛc. Daß kein geschwinderes und leichteres Mittel seye, dem Reichstag, ohne Quiescenz der gräflichen Stimme, seine Thätigkeit wieder zu geben, als diese, wenn einsweilen Einzelne Particularvollmachten ausstellen dörften, welches 1)

Reichsverfassungsmäßig 2) unnachtheilig und 3) leichtausführlich seye.

§. 15.

V) Andere in der Grafenstrittigkeit neuerlich zum Vorschein gekommene Schriften.

Uebrigens ruhte auch in Absicht auf die übrigen Gegenstände dieser Streitigkeit der Schriftwechsel nicht. Die wichtigste unter den neuern Druckschriften ist ohne Zweifel

1) Diejenige, welche im Jahr 1781. und 1782. in mehreren Theilen, aus der Feder des H. von Fischer, von Seiten des fränkischen Grafen-Collegii, evangelischen Theils, dem Druck überlassen wurde, und gegen zwey ältere von katholischer Seite ans Licht gestellte Druckschriften, welche aus dem Titel selbst zu ersehen sind, gerichtet ist. Sie führt den Titel: „Aechte Beschaffenheit des Reichsgräflich Fränkischen Collegii und dessen voti curiati separati von beeder Ursprung an bis auf gegenwärtige Zeiten, durch die Widerlegung 1) des im Jahr 1777. bey der allgemeinen Reichsversammlung verkauften so betitulten vollständigen Geschicht- und Actenmäßigen Gegenbeweises, daß das fränkische Reichs-

Reichsgrafen- Collegium ꝛc. keine evangelische Curia sey; und 2) der daraus gezogenen und im Monath November 1779. bekanntgemachten so betitulten kurzen Anweisung ꝛc. nicht nur aus den gegentheiligen, sondern auch aus vielen neuhinzugefügten allermeistens noch ungedruckten Urkunden dargethan. " in fol.

Der erste Theil erschien den 12. May 1781. an welchem derselbe den sämmtlichen evangelischen Gesandtschaften in Regenspurg ausgetheilt wurde; der zweyte und dritte folgten schon im Junius in kurzer Zeit auf einander nach. Der vierte hingegen wurde erst im Mai 1782. bekannt. Der erste enthält 60. Der zweyte 35. Der dritte 24½ und der vierte 33. Bogen.

Der erste Theil ist wider die gegentheiliger Seits aufgestellte zwey Hauptgrundsätze, als ob a) das fränkische Grafen- Collegium als ein katholisches seinen Anfang genommen habe, und durch die Reformation in ein vermischtes verwandelt worden seye und b) die katholische Mitglieder die gröste Anzahl ausgemacht hätten, gerichtet und handelt insbesondere 1) von dem Ursprung dieses Collegii 2) von dessen Mitglieder, sodann 3) von deren Religion;

Der

Der zweyte Theil ist nun eigentlich gegen den 1. Th. des so betitelten Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweises ꝛc. gerichtet, worinn behauptet werden wollte, daß das fränkische Grafen-Collegium bey und nach der Reformation und bis auf den Zeitpunkt, da es eine eigene Stimme im Reichsfürstenrath erhalten hat, unstreitig ein Vermischtes gewesen seye.

Der dritte Theil gegen den II. Th. jener Druckschrift, worinnen behauptet wird, daß dieses Collegium auf den Reichstägen von 1641. 45. und 53. wie auch bey den westph. Friedenstractaten als ein vermisches sich verhalten habe; und der vierte Theil gegen den dritten Th. derselben, welcher eben dieses von dem fürwährenden Reichstag beweisen wollte. Diese Schrift ist auch deßwegen höchstmerkwürdig, weil sie einen Schatz von vielen zuvor ungedruckten Urkunden enthält, durch welche die Geschichte der Grafenkollegien sehr ins Licht gesetzt wird, auch manche schöne Beyträge zur Geschichte der einzeln gräflichen Häuser geliefert werden. Vielleicht ist dieses für den Gelehrten der gröste Vortheil von dieser sonst so unangenehmen Streitigkeit.

Von dem I. Th. ist ein kurzer Auszug in den Staatsbegebenheiten 1781. S. 604. 763.

763. ff. und vom IV. Th. in eben demselben 1782. S. 652. ff.

Gegen diese erschienen nun erst im Junius 1783

II) Unparteiische Zusätze zu der letzthin in der strittigen Grafensache geprüften Frage: ob der Herr von Fischer wegen des den 5 Apr. 1781 erfolgten Ablebens des Herrn Directoris des reichs-gräflich fränkischen Collegii sich neu zu legitimiren habe? 1782. 4 Bogen in fol.

III) Kurze Beleuchtung deren in der jüngern unter dem Titel: Aechte Beschaffenheit des Reichsgräflich fränkischen Collegii und dessen Voti curiati separati für die vorgebliche Rechte der fränkischen Herren Reichsgrafen A. C. erschienenen Druckschrift zu vermeintlicher Widerlegung des vollständigen Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweiß theils neu vorgetragen, theils aus dem vorhergehenden aufgewärmten Irrsätzen, 1782. kl. fol. 17 Bogen.

Diese kurze Beleuchtung ꝛc. wurde von dem Eichstädtischen Herrn Gesandten von Haimb den 6ten unter die katholischen Herren Gesandte ausgetheilt, den evangelischen Gesandschaften aber wurde sie zum Verkauf ins Haus gebracht. Der Verfasser derselben hat nicht gut gefunden, seinem Gegentheil

Schritt

der Grafensache vorgegangen ist, sich zu beziehen.

§. 14.

b) Druckschriften darüber.

Hierauf erschienen nun nacheinander folgende Schriften im Druck.

I) Prüfung des im Monath Jul. 1781. zum Vorschein gekommenen Nachtrags zu der Geschichte der im Streit befangenen Grafensache; zu Aufklärung der im teutschen Reich Aufsehen machenden Frage: Ob der Herr von Fischer wegen des 5. Apr. 1781. erfolgten Ablebens Herrn Directoris des Reichsgräflich Fränkischen Collegii sich neu zu legitimiren habe. 17. Bogen in Fol.

Diese Schrift erschien in den ersten Tagen des Jahrs 1782. Es ist in derselben der Nachtrag selbst (§. 13.) abgedruckt worden. Eine kurze Nachricht davon steht in den Staatsbegeb. 1782. S. 285. Nur sehe ich nicht ein, wie eine Schrift von 17. Bogen von dem Verfasser derselben eine an sich kleine Schrift habe genennt werden können.

II) Revision der sogenannten Prüfung des im Monath Jul. 1781. zum Vorschein gekommenen Nachtrags zu der Geschichte der im Streit befangenen Grafensache, zur

zur Aufklärung der im teutschen Reich Aufsehen machenden Frage: Ob der Herr von Fischer wegen des den 5ten Apr. 1781. erfolgten Ablebens des Herrn Directoris des Reichsgräflich Fränkischen Collegii sich neu zu legitimiren habe? 1782. fol. 21. Bogen.

Auch hievon findet sich eine Anzeige in den Staatsbegeb. 1782. S. 648.

Hingegen kam im Monath Mai hierauf

III) Wieder eine Schrift zum Vorschein, welche den Titel führt: „ Ueber die Revision der sogenannten Prüfung des im Monath Julius ꝛc. 1782. 5½ Bogen.

Wovon die angeführten Staatsbegeb. 1782. S. 656. einige Nachricht geben.

IV) Bemerkungen über die Schriften, unter dem Titel: Die Revision ꝛc. und: Ueber die Revision ꝛc. 1782. 2. Bogen in 4.

Der Verfasser nimmt I) an, und leitet es auch aus allgemeinen Begriffen von der Eigenschaft eines Collegii, so, wie von den Rechten und Pflichten einzelner Mitglieder her, daß Mitglieder, welche aufhörten, ihre Kollegialverbindlichkeiten zu erfüllen, und insbesondere die Kollegial-

Præstanda zu entrichten, sich eben dardurch auch der Kollegialrechte verlustig machten, wenn auf solchen Fall die Suspension von Sitz und Stimme auch nicht durch besondere Kollegialschlüsse festgesetzt wäre; behauptet aber II) daß das Reichsdirectorium gleichwohl die Vollmacht des Herrn von Fischers nicht anderst, als unter der Klausel: Salvo iure cuiuscunque habe annehmen können, und auch die Nachbringung einer andern habe vorbehalten müssen. Indem der Verfasser III) in Absicht auf die Ausschliesung von den Kollegialrechten einen Unterschied macht zwischen Befugnissen, die die Mitglieder unter sich betreffen, und solchen, welche den Kollegien von Kaiser und Reich zugestanden worden seyen, wohin z. B. das Siz und Stimmrecht auf Reichstägen gehöre. In Ansehung jener Gattung von Befugnissen trette das Ausschliesungsrecht des Kollegiums in allweg ein, wenn einzelne Mitglieder sich den Kollegialverbindlichkeiten entziehen: in Ansehung dieser leztern Art von Befugnissen aber könne das Kollegium nicht vor sich verfahren: sondern müsse die Sache vor den obersten Richter bringen und dessen Ausspruch erwarten. Sodann wird IV) auf die in der Schrift: Ueber die Re-

Revision ꝛc. aufgeworfene Frage: wer den Richter zuerst hätte suchen sollen, der, der die Kollegialpflichten erfüllt, oder der, welcher sie nicht erfüllt habe? dem evangelischen Theil des Fränkischen Grafenkollegiums zur Last gelegt, daß derselbe wider die neuerliche Anmassungen und Behauptungen der austretenden Mitglieder sich nicht früher an die Oberstrichterliche Gewalt gewendet, eben dardurch aber zur Verwicklung der Sache und zur Unthätigkeit der Reichsversammlung Anlaß gegeben habe. Uebrigens hält derselbe V) die evangelische Religionseigenschaft des Fränkischen Grafenkollegiums nunmehro für erwiesen und ausser Zweifel gesetzt; hingegen wünscht er VI) in Ansehung des Westphälischen Grafenkollegiums, daß, da hier die katholischen Mitglieder mehr Wahrscheinlichkeitsgründe für das Alternationsrecht vor sich haben, der evangelische Theil desselben dem katholischen aus Liebe zum Frieden nachgeben und die Alternation zugestehen mögte.

V) Fortsetzung der Bemerkungen über die Schriften unter dem Titel: die Revision ꝛc. und: über die Revision ꝛc. 1782. 2. Bogen.

Sie folgte einige Wochen nach den Bemerkungen ꝛc. und es wird in der Fortsetzung das Verhältniß zwischen ausgetretenen Mitgliedern eines *Collegii* und dem *Collegio* selbst etwas näher bestimmt, und nun angenommen, daß die katholisch fränkisch und westphälische Reichsgrafen nicht als ausgetretene Mitglieder angesehen werden können, weil der Austritt aus dem Collegio nicht von ihrer Willkühr, sondern von dem Kaiser und Reich abhange. Es wird nemlich insbesondere die Frage: ob ein Mitglied nach Willkühr austretten könne? abgehandelt und verneint. Das fränkische Grafenkollegium selbst habe ehemal negativam behauptet, und kaiserliche Majestät habe diesen Grundsätzen Beyfall gegeben, da Sie gegen austretten wollende Mitglieder Rescripte erlassen haben. Der Verfasser behauptet also ebenfalls, daß Kollegialmitglieder, zumal wo es auf eine Reichstagsstimme ankomme, die von Kaiser und Reich ertheilt worden seye, sich nicht willkührlich trennen können. Sie können auch nicht von dem übrigen Theil des Kollegiums ausgeschlossen werden. Denn wenn nicht einmal der Kaiser nach der Wahlkap. Art. 1. §. 3. einen Stand auch nur provisiorie ausschließen könne, so

werde

werde noch viel weniger die eine Helfte eines Kollegiums die andere, aus was immer für einer Ursache es geschehen mögte, von ihrem Antheil an dem Reichstäglichen Voto suspendiren. So lang also nicht ein von kais. Maj. bestättigter Vergleich oder Rechtsspruch dem Reichs-Directorio insinuirt sey: so lang müsse die Ernennung, Bevollmächtigung und Instruirung eines Kollegialgesandten von den nämlichen in comitiis einmal anerkannten Theilhabern geschehen, oder eine solche Vollmacht könne nicht als gültig angesehen werden, sondern die Stimme müßte sich in solchem Fall von selbst suspendiren oder quiesciren. Denn wenn die austretten wollende Mitglieder schuldig seyen, wirkliche Kollegialglieder zu bleiben: so seyen auch die andere schuldig, sie in vim realis contradictionis forthin als wirkliche und nicht als ausgetrettene Mitglieder zu behandeln.

Am Ende billiget er den Vorschlag des Verfassers der Revision ꝛc. Daß kein geschwinderes und leichteres Mittel seye, dem Reichstag, ohne Quiescenz der gräflichen Stimme, seine Thätigkeit wieder zu geben, als diese, wenn einsweilen Einzelne Partikularvollmachten ausstellen dörften, welches 1)

Reichsverfassungsmäßig 2) unnachtheilig und 3) leichtausführlich seye.

§. 15.

V) Andere in der Grafenstrittigkeit neuerlich zum Vorschein gekommene Schriften.

Uebrigens ruhte auch in Absicht auf die übrigen Gegenstände dieser Streitigkeit der Schriftwechsel nicht. Die wichtigste unter den neuern Druckschriften ist ohne Zweifel

1) Diejenige, welche im Jahr 1781. und 1782. in mehreren Theilen, aus der Feder des H. von Fischer, von Seiten des fränkischen Grafen-Collegii, evangelischen Theils, dem Druck überlassen wurde, und gegen zwey ältere von katholischer Seite ans Licht gestellte Druckschriften, welche aus dem Titel selbst zu ersehen sind, gerichtet ist. Sie führt den Titel: „Aechte Beschaffenheit des Reichsgräflich Fränkischen Collegii und dessen voti curiati separati von beeder Ursprung an bis auf gegenwärtige Zeiten, durch die Widerlegung 1) des im Jahr 1777. bey der allgemeinen Reichsversammlung verkauften so betitulten vollständigen Geschicht- und Actenmäßigen Gegenbeweises, daß das fränkische Reichs-

Reichsgrafen- Collegium ꝛc. keine evangelische Curia sey; und 2) der daraus gezogenen und im Monath November 1779. bekanntgemachten so betitulten kurzen Anweisung ꝛc. nicht nur aus den gegentheiligen, sondern auch aus vielen neuhinzugefügten allermeistens noch ungedruckten Urkunden dargethan. " in fol.

Der erste Theil erschien den 12. May 1781. an welchem derselbe den sämmtlichen evangelischen Gesandtschaften in Regenspurg ausgetheilt wurde; der zweyte und dritte folgten schon im Junius in kurzer Zeit auf einander nach. Der vierte hingegen wurde erst im May 1782. bekannt. Der erste enthält 60. Der zweyte 35. Der dritte 24½ und der vierte 33. Bogen.

Der erste Theil ist wider die gegentheiliger Seits aufgestellte zwey Hauptgrundsätze, als ob a) das fränkische Grafen- Collegium als ein katholisches seinen Anfang genommen habe, und durch die Reformation in ein vermischtes verwandelt worden seye und b) die katholische Mitglieder die gröste Anzahl ausgemacht hätten, gerichtet und handelt insbesondere 1) von dem Ursprung dieses Collegii 2) von dessen Mitglieder, sodann 3) von deren Religion;

Der

Der zweyte Theil ist nun eigentlich gegen den I. Th. des so betitelten Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweises ꝛc. gerichtet, worinn behauptet werden wollte, daß das fränkische Grafen-Collegium bey und nach der Reformation und bis auf den Zeitpunkt, da es eine eigene Stimme im Reichsfürstenrath erhalten hat, unstreitig ein Vermischtes gewesen seye.

Der dritte Theil gegen den II. Th. jener Druckschrift, worinnen behauptet wird, daß dieses Collegium auf den Reichstägen von 1641. 45. und 53. wie auch bey den westph. Friedenstractaten als ein vermisches sich verhalten habe; und der vierte Theil gegen den dritten Th. derselben, welcher eben dieses von dem fürwährenden Reichstag beweisen wollte. Diese Schrift ist auch deßwegen höchstmerkwürdig, weil sie einen Schatz von vielen zuvor ungedruckten Urkunden enthält, durch welche die Geschichte der Grafenkollegien sehr ins Licht gesetzt wird, auch manche schöne Beyträge zur Geschichte der einzeln gräflichen Häuser geliefert werden. Vielleicht ist dieses für den Gelehrten der gröste Vortheil von dieser sonst so unangenehmen Streitigkeit.

Von dem I. Th. ist ein kurzer Auszug in den Staatsbegebenheiten 1781. S. 604. 763.

763. ff. und vom IV. Th. in eben demselben 1782. S. 652. ff.

Gegen diese erschienen nun erst im Junius 1783

II) Unparteiische Zusätze zu der letzthin in der strittigen Grafensache geprüften Frage: ob der Herr von Fischer wegen des den 5 Apr. 1781 erfolgten Ablebens des Herrn Directoris des reichs-gräflich fränkischen Collegii sich neu zu legitimiren habe? 1782. 4 Bogen in fol.

III) Kurze Beleuchtung deren in der jüngern unter dem Titel: Aechte Beschaffenheit des Reichsgräflich fränkischen Collegii- und dessen Voti curiati separati für die vorgebliche Rechte der fränkischen Herren Reichsgrafen A. C. erschienenen Druckschrift zu vermeintlicher Widerlegung des vollständigen Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweiß theils neu vorgetragen, theils aus dem vorhergehenden aufgewärmten Irrsätzen, 1782. kl. fol. 17 Bogen.

Diese kurze Beleuchtung ꝛc. wurde von dem Eichstädtischen Herrn Gesandten von Haimb den 6ten unter die katholischen Herren Gesandte ausgetheilt, den evangelischen Gesandschaften aber wurde sie zum Verkauf ins Haus gebracht. Der Verfasser derselben hat nicht gut gefunden, seinem Gegentheil

Schritt

Schritt vor Schritt zu folgen: sondern es werden nur 25 sogenannte Irrsätze ausgehoben, welche in dieser Schrift widerlegt werden sollen. Eine kurze Nachricht davon liefern die Staatsbegeb. 1782. S. 781.

IIII) Auf diese kurze Beleuchtung ꝛc. wurde von dem Herrn Gesandten von Fischer, statt einer Widerlegung eine Schrift ausgetheilt, welche den Titel führt:

„Pro nota auf die so betitelte kurze Beleuchtung deren in der jüngern unter dem Titel: Aechte Beschaffenheit des Reichsgräflich fränkischen Collegii und dessen Voti separati für die vorgebliche Rechte der fränkischen Herren Reichsgrafen A. C. erschienen Druckschrift zu vermeintlicher Widerlegung des vollständigen Geschicht- und actenmäßigen Gegenbeweiß theils neu vorgetragen, theils aus dem vorhergehenden aufgewärmten Irrsätzen; samt angehängten summarischen Innhalt der ächten Beschaffenheit des Reichsgräflich fränkischen Collegii und dessen Voti curiati separati etc. 1782." fol. 10 Bogen.

Die pro nota enthält nur ein einiges Blatt. Am Ende derselben wird gesagt, daß man ohnehin willens gewesen seye, dem Publico

lico die ächte Beschaffenheit ꝛc. so weit sie bisher die Presse verlassen hat, in einem kurzen summarischen Innhalt wieder ins Gedächtniß zu bringen, und zugleich das Aufsuchen und Nachschlagen der ausgeführten Sätze zu erleichtern. Dieser könne nun auch zu einer hinreichenden Beantwortung der kurzen Beleuchtung ꝛc. dienen. Dieser summarische Auszug ꝛc. verdiente einem der folgenden Theile dieser Staatskanzley eingerückt zu werden. Wenn es andere neuere Gegenstände zulassen, wird es geschehen.

Auch kam gegen diese ächte Beschaffenheit ꝛc.

V) noch eine Schrift zum Vorschein, die jedoch nur einem einigen Gegenstand gewidmet ist, und welche zu Anfang des Dec. vorigen Jahrs zu Regenspurg verkauft wurde. Sie erschien in der Gestalt einer Privatschrift. Ob sie es wirklich seye, könnte dardurch einigermasen zweifelhaft werden, daß der Verkäufer derselben bey dem Verkauf geäussert hat, daß ihn bey allenfallsigen Anfechtungen wegen dieses Verkaufs die Schillingsfürstische Regierung vertretten werde. Der Titel ist:

Untersuchung der Frage: ob die im Jahr

Jahr 1641 von den Herren Reichsprälaten gesuchte Gleichstellung mit den Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe? 1782. 10 Bogen in 4.

Es wird darinn die Entstehung der zweyten Prälatenstimme untersucht, und behauptet, daß im J. 1641 bey deren Gestattung an eine Religionsgleichheit zwischen den Prälaten- und Grafenstimmen gar nicht gedacht worden seye; gleichwie überhaupt das System von Religionsgleichheit vor dem Westph. Fr. eine unbekannte Sache gewesen seye. Diese Abhandlung verdient in allweg gelesen zu werden.

Endlich bemerke ich noch

VI) eine vor wenigen Wochen über diesen Gegenstand zum Vorschein gekommene akademische Streitschrift, welche den Titel führt: Dissertatio juris publici *de qualitate religionis votorum in comitiis*, quam A. D. O. M. elucubratus est amicæque eruditorum disquisitioni submittit Carolus L. B. ab *Eberstein*, Judicii aulici prælatini Assessor, jurium auditor nuper emeritus, 25 Nov. 1782 Heidelbergæ 4. 82 S.

Sie ist gegen die von dem nunmehrigen ausserordentlichen Lehrer der Rechte zu Göttingen, Herrn D. Georg Jakob Friederich Mei-

Meister herausgekommene Abhandlungen gerichtet; nemlich 1) Diss. de evangelica religionis qualitate voti curiati collegii comitum Franconicorum in comitiis imperii universalibus; Goettingæ 1778 und II) Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wornach die Religionsbeschaffenheit der teutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen ist; Göttingen 1780. S. 103. in 8. a) Auch hat der Verfasser jener Streitschrift zugleich auf die von dem Herrn geheimen Justitzrath Putter in der wahren Bewandtniß der am 8 Mai 1776 erfolgten Trennung der bißherigen Visitation des Kais. und Reichskammergerichts über diesen Gegenstand aufgestellten Grundsätze Rücksicht genommen und solche zu widerlegen gesucht.

Die erste Sektion handelt von der Religionseigenschaft der Virilstimmen, wo der Verfasser den Grund der Religionseigenschaft weltlicher fürstl. Virilstimmen §. 23. ff. einzig und allein in die Willkühr des die Stimme führenden Fürsten setzt, und die Fälle, da diese Willkühr 1) durch Gesetze 2) Familienverträge, 3) Testamente der Vorfahren, 4) Verträge mit Landständen und Unterthanen, und endlich 5) Verträge mit dem Lan-

des-

a) S. neueste jur. Litter. 1780. II. B. S. 168.

desnachfolger eingeschränkt ist, als erlaubte Ausnahmen von der Regel ansieht, und §. 33. von der Religionseigenschaft der Reichsstädtischen Stimmen handelt und 1) in Bestimmung der Religionseigenschaft der Reichsstädte selbst die gewöhnliche Grundsätze der Katholischen annimmt und 2) auch von der Religionseigenschaft der Reichsstände den Schluß auf die Religionseigenschaft der Stimmen nicht gelten lassen will, sondern behauptet, daß in aristokratischen Reichsstädten die Bestimmung derselben von dem Magistrat, in demokratischen aber von diesem und der Bürgerschaft zugleich abhange, folglich, wenn in jenem Fall der Magistrat, in diesem aber dieser und der gröste Theil der Bürgerschaft der protestantischen Religion zugethan seye, ein protestantisches Votum daher entstehe, weil sie sich natürlicher Weise nicht zum andern Religionstheil halten werden, und endlich bey vermischten Städten, bey welchen zugleich die Parität eingeführt seye, die Alternation statt finden müsse: bey unparitätisch vermischten Städten aber es darauf ankomme, ob sie sich auch der Abwechslung bedienen, oder alle auf einen Gesandten einwilligen werden; in welch letztem Fall der Hr. Verfasser sogar annimmt, daß bey Itionibus in partes die anderen Religionsverwandten durch einen eigenen Gesandten sich ihrem Religionstheil anschließen können. Die II. Section

ction handelt von der Religionseigenschaft der Kuriatstimmen. Deren Grund setzt der Hr. Verfasser auf den Willen und die Religion des ganzen Kollegiums, welche aus dessen innerer Verfassung zu beurtheilen seye, und dardurch, daß ein oder das andere Kollegialmitglied der andern Religion zugethan seye, keine Veränderung leide. Die innere Verfassung aber könne durch Gesetze, welche um des geistlichen Vorbehalts willen gewisser massen auf die Prälatenkollegien angewendet werden, durch Kollegialschlüsse, durch die ursprüngliche Religionseigenschaft der Kollegialglieder, in deren Betracht aber auch Einfluß der Religionsveränderung der Helfte oder des grösten Theils der Glieder auf die Veränderung der Religionseigenschaft des Kollegiums angenommen wird, und endlich gewisser massen auch durch Herkommen und Analogie ihre Bestimmung erhalten. Das zweyte Kap. dieses Abschnitts enthält die Geschichte von der streitigen Religionseigenschaft der Grafenkollegien von Franken und Westphalen §. 44. 45. und 46 und die von beyden Religionstheilen einander entgegengesetzte Gründe §. 47 zu welchem in einer Note auch die Schriften angeführt werden; und im 48 §. wird von den gütlichen Vorschlägen gehandelt. Der Verfasser äussert seine Meynung über diese Streitigkeit nicht. Uebrigens ist diese Dis-

sertation beschieden geschrieben und verdient gelesen zu werden.

Auch gehört

VII) eine in Göttingen herausgekommene Schrift vorzüglich hieher, welche in französischer Sprache geschrieben ist, und den Titel führt: „Essai sur la legitimation des envoyés de la part des Comtes de l' empire à la diete de Ratisbonne, particulierement de l' envoyé d' auiourdhui du college des Comtes de la franconie après la mort du directeur de ce college par G. F. *Martens* 8. Goett. 1782. 4½ Bogen.

Nach einer kurzen Einleitung von der Veranlassung dieser Schrift werden im I. Kap. die allgemeinen Grundsätze von Legitimation der Gesandten und den Fällen, in welchen deren Erneurung nöthig wird, vorausgesetzt, und insbesondere aus allgemeinen Grundsätzen behauptet, daß die von Seiten eines ganzen Kollegiums gegebene Vollmacht ihre Gültigkeit nicht verliere, wenn ein einzelnes Kollegialmitglied, es seye nun der Direktor, oder ein anderes, mit Tod abgeht; und auch in dem Fall, wenn ein Kollegium die Gewalt der Wahl und Bevollmächtigung der Gesandten einem

Einigen

Einigen übertragen habe, eben dieses zu sagen seye, wenn diese Gewalt nicht seiner Person übertragen, sondern ein seiner Würde, in welcher er das ganze Kollegium vorstelle, anhängiges Recht seye. Das II. Kap. enthält die Anwendung dieser Grundsätze auf die Bevollmächtigung der gräflichen Reichstagskollegialgesandten; wo insbesondere der Unterschied zwischen dem Recht, dem Reichstag beyzuwohnen, welches allen einzelnen Theilhabern der gräflichen Kuriatstimmen zusteht, und dem Recht der Stimme, welches dem gesammten Kollegium gebührt, bemerkt, der Unterschied zwischen gräflichen Partikular- und Kollegialgesandten daraus erläutert, und sodenn aus dem Grund, daß nach schon lang hergebrachter Gewohnheit der Director unter Vordruckung des Kollegialinsiegels im Namen des ganzen Kollegiums die Vollmacht fertige, folglich das Kollegium solches eigentlich thue, behauptet wird, daß mit dem Tod des Directors, der blos Repräsentant und Werkzeug des Kollegiums seye, eben so wenig, als mit jeder anderen Directorialveränderung, die Nothwendigkeit einer neuen Bevollmächtigung verbunden seye. Endlich bahnt sich der Verfasser durch die im III. Kap. gegebene Geschich-

te von Entstehung der Grafenkollegien und deren Stimmen, so, wie durch die im IV. Kap. enthaltene kurze Ausführung von der inneren Verfassung der Grafenkollegien in Absicht auf die Reichstägliche Stimme, und die im V. Kap. eingerückte Geschichte von den gräflichen Gesandtschaftslegitimationen auf gegenwärtigem Reichstag, den Weg, im VI. Kap. die Gültigkeit der Vollmacht des Herrn von Fischers selbst zu untersuchen, welche denn aus dem doppelten Grund, weil I) derselbe bey seiner Legitimation nicht als Particular, sondern als Kollegialgesandter angesehen worden seye, da er sonsten nicht zur Stimmführung hätte zugelassen werden können, und II) weil Veränderungen, die sich im Directorium zutragen, die Nothwendigkeit einer neuen Bevollmächtigung nicht mit sich führen, dahin ausfällt, daß die Vollmacht des Herrn von Fischers noch gültig seye, und er daher zu Einlegung einer neuen Vollmacht nicht angehalten werden könne.

§. 16.

VIII) Neueste Verhandlungnn a) promemoria der kathol. fränkischen Grafen.

Was nun die neueste Verhandlungen in dieser

dieser Sache betrifft: so erschien im Monath Mai des verflossenen Jahrs ein von dem Herrn Gesandten von Haimb im Namen des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst für sich und die übrigen katholischen Mitglieder des fränkischen Grafen-Collegii ausgetheiltes und an die katholischen Reichstagsgesandtschaften gerichtetes gedrucktes *Promemoria* in welchem hauptsächlich vorgestellt wird, daß mit dem Gegentheil in dem schon mehrmals angebottenen gütlichen Weg vorzüglich „ aus Ursachen der an Seiten des „ katholischen hohen Reichstheils verspüren„ den Zurückhaltung, besonders wegen der „ noch nicht erfolgten fränkisch-katholischen „ Vollmachtsannahme, so doch eine gerade „ Abfolge von der einmal geschehenen Zulassung des gegentheiligen Repräsententen von „ Fischer gewesen wäre und noch sey, „ nichts auszurichten seye, und daher den katholischen Reichstagsgesandtschaften zu Gemüth geführt werden will, „ wie nothwendig es „ seye, daß von wegen des gesammten hohen „ katholischen Reichstheils den Protestanten „ ein mehrerer Ernst gezeigt, und um derselben so äusserst unbefugten Anmassungen „ und factischer Unternehmungen endlichen „ Einhalt zu thun, die katholischen Herrn „ Theilhabere des Voti curiati franconici „ aber bey der offenbar vor sich habenden„ bey längerem Verweilen hingegen unver-

„ meidlich benachtheiliget werdenden Posses-
„ sion ihres Reichskonstitutionsmäßigen libe-
„ ri juris suffragii zu erhalten, geschlossen zu
„ Werk gegangen werde.“ Die Bitte selbst aber geht dahin, daß keine andere Auskunftsvorschläge, als entweder die Einführung einer alternativen Gesandtschaftsbestellung, oder die Aufstellung zweyer Gesandten eines katholischen und eines evangelischen, oder die Quiescenz der fränkischen Grafenstimme eingegangen werden mögten; vor der Hand aber entweder der katholisch-fränkische Stimmvertretter ebenfalls zugelassen, oder dem H. von Fischer, der fernere Zutritt in den Fürstenrath nicht mehr gestatten werde.

§. 17.

b) Gütliche Unterhandlungen.

Hingegen wurden zu Ende des Monaths Julius gütliche Unterhandlungen eröfnet. Denn, wenn es gleich von dem Zusammentritt einiger katholischen und evangelischen Gesandtschaften, welche die Beylegung dieser Sache zum Zweck haben sollte, nachher wieder stille wurde: so wurden solche doch dadurch veranlaßt, daß gegen dem Ende des Monaths Julius die katholischen Herrn Gesandten wieder einige Konferenzen darüber hielten, was für Vorschläge dem evangelischen

schen Reichstheil gemacht werden könnten, um durch Erzielung eines Verglichs diesen gräflichen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Die Folge davon war nemlich, daß einige Tage hernach durch den Churmainzischen Hern Gesandten „ Vorschläge zur gütlichen „ Beylegung der Grafenirrungen" den sämtlichen evangelischen Herrn Gesandten zugeschickt wurden. Da aber den 2. August die Ferien ihren Anfang nahmen, welche bis auf den 18. Nov. dauerten: so erhielte auch diese Sache dardurch einen Stillstand: Jedoch kamen bald darauf unter der Aufschrift Gedanken ꝛc. andere Vorschläge zum Vorschein, welche von dem Kurbrandenburgischen Herrn Gesandten von Schwarzenau herrühren = und den evangelischen Gesandtschaften mitgetheilt worden seyn sollen. Inzwischen sind zwar nach den Ferien schon mehrere evangelische Konferenzien gehalten, bisher aber die erwähnte Vorschläge des katholischen Reichstheils noch nicht in Vertrag und Berathschlagung gestellt worden. Erwähnte Vorschläge ꝛc. und Gedanken ꝛc. sind folgenden wesentlichen Innhalts:

I.

Vorschläge zur gütlichen Beylegung der Grafen-Irrungen:

1) Könnten die westphälischen Herren

Grafen in Zukunft zwey Bevollmächtigte, einen Catholischen, und einen A. C. Verwandten, unter gemeinsamer Bevollmächtigung der zeitlichen Directoren (wovon der Katholische ehestens wieder anzubelieben wäre:) an die Reichsversammlung abordnen, dergestalten, daß jeder Theil für den Unterhalt des Bevollmächtigten seiner Religion zu sorgen hätte.

Diese beide Bevollmächtigten hätten mit Ablegung des Voti curiati von einer Materie zur andern unter sich abzuwechseln, so daß für das erste Jahr von dem Katholischen, für das zweyte Jahr aber von den A. C. Verwandten der Anfang gemacht, und auf so abwechslende Art von Jahr zu Jahr fürgegangen wurde.

2) Die katholischen Herrn Grafen in Franken, hätten sich aus Liebe zum Frieden und zu Beförderung des gemeinen Besten gefallen lassen, für dermalen den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen zum Directorn auf 3 Jahr mit anzunehmen: Nach Umlaufe dieser 3 Jahre aber wäre die angeordnete Abwechßlung des Directorii denen Kollegial-Statuten gemäß, von 3 zu 3 Jahren nach dem natürlichen Alter wieder in Vollzug zu bringen.

3) Der solchergestalten gemeinsam anbeliebte Director hätte ehestens einen Grafentag

tag auszuschreiben, bey welchem von allen Gliedern dieses Collegii, ein gemeinsamer Stimmführer auf dem Reichstag durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen und zu bevollmächtigen wäre.

4) In denen sich auf die Religion beziehenden Handlungen aber wäre den Herrn Grafen der einen und der andern Religion frey zu lassen, die dießfallsige Aufträge nach selbstigem Gutfinden zu machen.

5) Die Beyträge zu Bestreitung gemeinsamer Erfordernisse wären in Zukunft von allen Mitgliedern unweigerlich zur Kollegial-Cassa zu entrichten, für das Verflossene aber hätten beide Theile sich darüber zu vergleichen, die Sache in Weg Rechtens anzutragen.

6) Auf den Fall, daß diese Vermittlungs-Vorschläge gegen besserer Zuversicht unwirksam bleiben, oder die angegangene gütliche Verhandlung sich in die Länge verziehen sollte, muß man auf die mittlerweilige Quiescenz beider in Streit befangenen Curiat-Stimmen bis auf gütliche oder rechtliche Erledigung anmit wiederholter um so mehr antragen, als einestheils andurch Niemanden an seinem Rechte das mindeste benommen wird, anderntheils aber ermeldte Quiescenz ohnehin das geeignete Reichsherkommliche Mittel ist, welches nach vorliegenden mehrfachen

fachen Beyspielen und die Reichsversammlung in ihrer gesetzmäßigen Thätigkeit nicht stören zu lassen, bey allen über Ausübung einer Komitial-Stimme entstandenen Streitigkeiten mit allgemeiner Uebereinstimmung jeweils angeordnet worden. Wie man dann auch die fernere Anwendung dieses mehrmalen allgemein anerkannten Reichsverfassungsmäßigen Auskunftsmittels bey künftig derley Fällen anmit ausdrücklich verwahrt haben will.

II.

Gedanken.

Um die bisherige Reichsgräfliche Deputations- und Stimmverführungsstrittigkeiten aus dem Grund zu heben, und zwischen ihnen Ruhe und Eintracht zu stiften, um ferner denen in Comitiis deßhalb von beiden Religionstheilen aufgestellten principiis oder Entschliessungen nicht zu nahe zu tretten, wohl aber allen und jeden der Reichsversammlung zur Last fallenden Disceptationen, Widersprüchen und Verwahrungen für jetzt und künftig gänzlich auszuweichen, wird für rathsam und nützlich erachtet, daß man

1) die gänzliche Absonderung derer katholischen Grafen von denen Fränkisch- und westphälischen Collegiis, ohnbeschadet ihrer allenfallsigen Haus und Geschlechtsver-

verträge, allerdings geschehen lasse, so fort

2) denenselben zusammen ein besonderes katholisches Votum curiatum in dem Reichsfürstenrath unter einer schicklichen Benennung gleichbalden verstatte; alsdann

3) der Religionsgleichheit halber, eine weitere evangelische Stimme, wozu man ein vollkommen, wo nicht überflüssig qualificirtes fürstliches Haus von Reichssatzungsmäßiger Gesinnung in Vorschlag zu bringen sich vorbehalte, ohngesäumt aufstelle: ferner

4) denen evangelischen Gliedern in denen rheinisch prälatischen und gräflich schwäbischen Collegiis anheim gebe, sich fürs Künftige nach Belieben, an die in etwas geschwächte fränkisch- und westphälische Grafen-Collegia wiederum anzuschliessen, und endlich

5) für jetzt und allezeit auf das verbindlichste festsetze, daß jene obermeldter massen purificirt werdende gräfliche fränkisch- und westphälische Collegia, welche aber keine katholische Mitglieder mehr aufzunehmen und unter sich zu dulden hätten, als pur evangelisch, bey Reichsdeputationen und allen anderen Zusammenkünften oder Handlungen betrachtet, auch in dieser Religionseigenschaft, unter was für

für einem Vorwand es auch seye, von niemanden mehr angefochten, wohl aber bis obiges berichtiget worden, in der Profession des Sitz und Stimmrechts erhalten werden sollen; gleich dann

6) eben dieses bey denen nach obigem Austritt etwelcher evangelischer Glieder für ganz katholisch anzusehenden Reichsprälatisch und Gräfl. Curien unter sorgfältiger Verhütung aller Vermischungen vollständig zu beobachten, und solchergestalten die sich selbst ergebende behörige Thätigkeit der Reichsversammlung zur Beförderung einer heilsamen Gesetz- und Ordnungsmäßigen Geschäftspflege je ehender je besser herzustellen wäre.

Im October wurden auch von dem Marggräflich anspachischen Herrn Gesandten von Salzmann ähnliche Vorschläge bekannt gemacht, welche ich daher hier ebenfalls einrücke:

Ohnvorgreifliche patriotische Gedanken zu Beylegung der Grafenirrungen.

I.

Wäre den katholischen Herrn Grafen des westphälischen Collegii, zu Vermeidung des bey der Alternation und übrigen Kollegialhandlungen unvermeidlichen Zwists, eine eigene Kurie unter der Benennung: Katholisch-

lisch-westphälische Grafen zu bewilligen. Wohingegen, zur Gleichstellung gegen diese neue katholische Stimme, einem genugsam mit Land und Leuten versehenen Haus evangelischer Religion ein Votum zugestanden würde.

2.

Müßten die katholischen Glieder des fränkischen Grafen-Collegii den izigen Herrn Directorem, Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, als den rechtmäßigen Herrn Directorem anerkennen. Nach Umlauf dreyer Jahre aber wäre die angeordnete Abwechslung des Directorii, den Kollegialstatuten gemäß von 3 zu 3 Jahren nach dem natürlichen Alter, wieder in Vollzug zu bringen, jedoch unter der Bedingung, daß a) dem Collegio, wie bishero öfter geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Verlängerung oder Verkürzung des Triennii im Directorio per majora zu belieben frey stehen; ingleichem, daß b) nach den klaren Kollegialstatuten das Directorium nur einem solchen Mitglied übertragen werde, welches zu der Zeit, als selbigem der Turnus in directorio zukommt, solche 3 Jahre im fränkischen Kraiß anwesend, mit einer reichsstandesmäßigen Kanzley in den Gränzen des fränkischen Kraises versehen seye, und daß c) wenn das Directorium an einen Katholischen kommt, ein evangelischer Kondirektor erwählt werde, welcher

welcher die Angelegenheiten des des evangelischen Wesens zu besorgen hätte.

3.

Wäre der von dem bisherigen Directore und den evangelischen Gliedern des Collegii aufgestellte Stimmführer gleichfalls von den Katholischen anzuerkennen: Wobey sich von selbsten versteht, daß diese hinfüro, wenn sie dem Collegio wieder thätig beygetretten, bey dereinstiger Wiedersetzung dieser Stelle, gleichfalls ihre Stimmen (jedoch nur an einen Evangelischen) so wie in allen das Collegium betreffenden politischen Angelegenheiten, zu geben haben.

4.

Kann das fränkische gräfliche Votum bey Deputationibus, Itionibus in partes ꝛc. nur auf evangelischer Seite abgelegt werden; seines Hauses Interesse aber besorgen zu lassen, von wem man will, stehet jedem frey.

5.

Die Beyträge zu Bestreitung gemeinsamer Erfordernisse wären für die Zukunft von allen Mitgliedern unweigerlich zur Kollegialkasse zu entrichten; für das Verflossene aber hätten beede Theile sich zu vergleichen, in Entstehung dessen aber solches dem Reich zur Vermittlung anzuzeigen. Fürs künftige aber hätte es bey den Kollegialstatuten sein ohnabänderliches Verbleiben, daß jeder morosus,

der

der dreymal zum Zahlen vergeblich erinnert worden, pro ſuſpenſo ipſo jure erklärt, und ſeine Stimme nicht eher wieder als nach geſchehener Zahlung, gefordert und angenommen werden ſolle. Wie denn auch derjenige, der wider das Directorium oder Kollegium Beſchwerden zu haben glaubt, ſich durch Zurückhaltung ſeiner Collegial-Præſtandorum niemals ſelbſt Recht ſchaffen, ſondern richterliche Hülfe ſuchen ſolle.

§. 18.

c) Von einer vorläufigen Vereinbarung der evangeliſchen und katholiſchen weſtphäliſchen Grafen.

Einigen Regenſpurger Nachrichten nach, ſoll inzwiſchen von dem Herrn Grafen von Neuwied, als Director des weſtph. Grafenkollegiums eine vorläufige Vereinbarung zwiſchen den weſtphäliſchen Grafen von beeden Religionstheilen bekannt gemacht worden ſeyn. Da ich ſie aber noch nicht geſehen habe, und daher noch an der Richtigkeit jener Nachricht zweifle: ſo kann ich auch nichts Weiteres davon melden.

§. 19.

d) Schreiben des H. Grafen von Wied an die Reichsſtadt Regenſpurg und deren Antwort.

Hingegen hat derſelbe den ſämmtlichen

evangelischen Reichsstädten in einem S. d. Neuwied 21. Oct. 1782. an die Directorialstadt Regenspurg erlassenen Schreiben die Grafensache empfohlen, zugleich aber auch geäussert, daß zwar die kurbrandenburgischer Seits in Vorschlag gebrachte Einführung einer neuen fürstlichen evangelischen Stimme gegen Verstattung eines neuen katholischen Voti curiati das allerbilligste Mittel, auch kein Zweifel seye, daß solches von sämmtlichen evangelischen Reichsstädten vollen Beyfall erhalten werde; auf den Fall aber, wenn der katholische Reichstheil solche nicht annehmen wollte, die Gestattung eines neuen *Voti curiati* für die katholisch-westphälischen Grafen, auch ohne Einführung einer neuen fürstlich-evangelischen Stimme der Alternation zwischen dem evangelischen und katholischen Theil des westphälischen Grafenkollegiums weit vorzuziehen seye, und er daher um Unterstützung dieses Vorschlags auf berührten Fall gebetten haben wolle; welchen Vorschlag derselbe auch zuvor schon den evangelischen Gesandtschaften durch den Herrn von Fischer mündlich eröfnen ließ. Das weitere ist aus dem Schreiben selbst und der darauf ertheilten Antwort, welche beede Stücke ich daher hier einrücke, zu ersehen:

L

Schreiben des Herrn Grafen zu Neuwied, als Director des westphälischen Grafen-Collegii an die Reichsstadt Regenspurg, die Beylegung der über dessen Religionseigenschaft entstandenen Streitigkeit betreffend, vom 21. Oct. 1782.

Hoch- und Wohledle, Hochgelahrte, auch Wohlweise und Fürsichtige, Vielgeehrte Herrn und Liebe Besondere.

Daß die von der fürtreflich kurbrandenburgischen Gesandtschaft, zu gänzlicher Beylegung der schon so lange angedauerten Grafenirrungen, jüngsthin in Vorschlag gebrachte Auskunft, und insonderheit die darinn angetragene Einführung einer neuen fürstlichen evangelischen Stimme, gegen Verstattung eines neuen katholischen Voti curiati, als das allerbilligste, der Reichsverfassung und der paritati religionis angemessenste Mittel, derer und übriger Löblicher evangelischer Reichsstädte einsichtsvollen Beyfall zur Seite habe, somit auch durch derselben Herren Bevollmächtigte und Stimmführer bestens werde mit unterstützt werden; davon bin zum voraus um so gewisser versichert, als die löblich evangeli-

sche Reichsstädte die Beförderung des evangelischen Wesens sich von jeher rühmlichst haben angelegen seyn lassen.

So sehr nun aber auch die Erlangung eines evangelischen Voti gegen ein Votum separatum catholicum auf alle Art zu wünschen ist: So kann man doch nach den grossen Bewegungen zu urtheilen, welche die Katholischen jetzt schon machen, nicht ganz gewiß versichert seye, daß dieser billige Vorschlag durchgehen werde.

In solchem ganz unerwarteten äusserstem Fall würde denn aber, wofern der Reichstag nicht (wie Catholici bereis drohen) darüber völlig auseinander gehen, und die Schuld davon den Evangelischen guten Theils mit zugeschrieben werden soll, auf ein anderes Auskunftsmittel zu denken seyn. Daß nun aber in diesem zwar nicht zu hoffenden, aber doch allemal möglichst äusserstem Fall: daß wider alles vermuthen die katholische Seite die Billigkeit jener Einführung einer neuen fürstlichen evangelischen Reichstagsstimme gegen die Gattung eines neuen katholischen Voti curiati durchaus nicht anerkennen, sondern lieber das Reich durch völlige Zertrennung in die mißlichste Lage setzen wollte, unter den vielen bisher in Erwägung gekommenen Vorschlägen die Nachgebung eines neuen Voti curiati catholici, auch ohne Erlangung eines neuen evangelischen *Voti* noch allemal

das

das erträglichste Auskunftsmittel bleibe, und der Einführung der Alternation bey dem westphälischen Collegio in jedem Betracht vorzuziehen seyn möchte.

Diesen bey zerschiedenen Evangelischen entstandenen Gedanken wird man auch (wie zuversichtlichst hoffe) von dero und der übrigen löbl. evangelischen Reichsstädte Seite völlig gegründet befinden, sofort demselben beyzupflichten und bestens zu unterstützen, um so mehr geneigt seyn, als die große Bedenklichkeiten, welche nicht allein mit der in den katholischen Vorschlägen angetragenen Alternation, sondern auch mit einer jeden Art derselben verknüpfet sind und deren Annehmung unmöglich machen, von selbst einleuchten; Die also zu Herzen zu nehmen, und auf dasjenige, was den löblichen evangelischen Reichsstädtischen Herren Bevollmächtigten und Stimmführern der disseitige Reichsgräflich westphälische Komitialgesandte von Fischer bereits mündlich eröfnet, gefälligst zu reflectiren, auch mit den übrigen löbl. evangelischen Reichsstädten schleunigst und im Vertrauen dieserwegen zu communizieren angelegentlichst bitte; Der ich zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten bereit und geneigt verbleibe

meiner vielgeehrten Herren

Neuwied
den 21. Oct. 1782.

dienstfreundwilliger,
Joh. Friderich Alexander Graf zu Wied.

Antwortschreiben an den Herrn Grafen zu Wied, von Herrn Kammerer und Rath der Reichsstadt Regenspurg vom 7. Nov. 1782.

P. P.

Durch Euer ꝛc. verehrliches Schreiben vom 21 vorigen Monats, welches wir den 28. nachher erhalten haben, sind uns die Aeusserungen bestättigt worden, welche der fürtreflich: Herr Komitialgesandte von Fischer über die Auskunftsmittel zur Beylegung der Irrungen in der Gräflichen Angelegenheit sämmtlichen evangelischen Kollegialmitgliedern bereits mündlich eröfnet hat.

Nach unserer Directorialobliegenheit haben wir hievon den Herren Gesandten dieses Religionstheils die ungesäumte Kommunication gemacht, damit zu der bevorstehenden Abschließung die noch abgängige Instructionen befördert werden mögen.

Euer ꝛc. ermanglen wir nicht, hievon die ehrerbietige Anzeige zu machen, die wir übrigens mit vollkommener Verehrung beharren ꝛc.

Ob ähnliche Schreiben an die Kur- und Fürstliche Höfe erlassen worden seyen, ist mir nicht bekannt. Es wird übrigens meinen Lesern, ohne meine Erinnerung auffallen, daß gerade

gerade zu der Zeit, da die hohen Reichstheile von beeden Religionen über die Beylegung dieser Streitigkeiten auf das neue in Unterhandlungen getretten sind, der Herr Director des westphälischen Grafen-Collegii, dessen evangelische Mitglieder bisher so nachdrücklich von dem evangelischen Reichstheil unterstützt worden sind, ohne die Gesinnungen der evangelischen höchst- und hohen Reichsstände zu erwarten, Aeusserungen an das Licht stellt, die gewissermassen den Ton anzugeben scheinen. Ich enthalte mich aber Anmerkungen darüber beyzufügen.

§. 20.

Unterdrückte Anmerkungen über die Vorschläge ꝛc. und Gedanken ꝛc.

Uebrigens waren jene Vorschläge ꝛc. und die darauf erschienenen Gedanken ꝛc. kaum bekannt, als schon gedruckte Anmerkungen über dieselbe zum Vorschein kamen; deren Verkauf aber von Seiten der kaiserlichen Kommission verbotten worden ist. Sie haben den Titel:

Aufmunterung zur Beylegung der Grafenirrungen mit Anmerkungen über die bereits von katholischer und evangelischer Seite dazu gemachten Vorschläge. 1782. fol. 5 Bogen.

Es werden darinn zuerst die Vorschläge ꝛc. und sodenn auch die Gedanken ꝛc. geprüft. Beyde Aufsätze sind wörtlich abgedruckt. Der Verfasser findet sowohl in den Vorschlägen ꝛc. als in den Gedanken neue Schwierigkeiten für die Zukunft, wenn die Sache nach einem oder dem andern Entwurf beygelegt werden sollte.

II.

Von den übrigen an den Reichstag gebrachten Staatsangelegenheiten.

1.

Gränzvertrag zwischen Frankreich und Nassauweilburg.

§. 21.

Unter diese noch unerledigte Gegenstände gehört die Reichseinwilligung zu dem zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstlichen Haus Nassauweilburg getroffenen Tausch- und Gränzvertrag vom 24 Jan. 1776. a) Durch welchen die mannigfaltige Streitigkeiten, welche zwischen Lothringen und dem Nassauischen Hause in Absicht auf die Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbizheim von alten Zeiten her obgewaltet haben, und unter andern schon in den mit der Krone Frankreich

reich im Jahr 1736. erleichteten Friedenstractaten, als eine zu Erhaltung des Ruhestandes im Reich nöthige Sache, zur baldigen Erledigung verwiesen worden sind, nun vollends beygelegt werden. Bekanntlich gieng die Nassau-Saarbrückische Linie der Weilburgischen hierinn voran, da jene einen solchen Vergleich mit der Krone Frankreich schon im Jahr 1766 eingegangen hat, welcher auch von Kaiser und Reich genehmigt worden ist. Durch obgedachten Vergleich werden nun diese Streitigkeiten auch in Ansehung des Nassauweilburgischen Antheils an der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbizheim gehoben.

Es wurde derselbe von dem Herrn Fürsten zu Nassauweilburg nebst den Agnatischen Einwilligungsurkunden b), Kaiserlicher Majestät, mittelst eines an allerhöchstdieselbe erlassenen Schreibens vom 3 Jun. 1777. c) zu Ertheilung dero Kaiserlichen und Reichsgenehmigung vorgelegt. Ihro Kais. Majest. forderten, wie gewöhnlich, von dem Reichshofrath Gutachten. Dieses wurde den 26 Febr. 1778. erstattet und hierauf die Sache durch das Kaiserliche Kommissionsdecret vom 10 Jenner 1780. d) welches auch den 17. ebendesselben Monats mit seinen Beylagen zur Dictatur kam, an die Reichsversammlung gebracht.

a) Er steht in Fabers N. Staatsk. 52 Th. S. 345. Crk. Staatsbegebenh. 1780. Seite 268. und Mosers Zusätze ꝛc. III. Th. S. 1211.

b) Fabers Staatsk. am ang. O. S. 377. ff.

c) ebend. S. 338. ff.

d) ebend. S. 334. ff.

2.

Grenz- und Austauschvergleich zwischen der Krone Frankreich und dem Hochstift Basel.

§. 22.

Auch von dem Hochstift Basel wurde unterm 20 Jun. 1780 mit der Krone Frankreich ein Gränz- und Austauschvergleich errichtet, welcher von dem König den 11 Jul. und von dem Bischoff den 1 Jul. von dem Domkapitel aber erst den 22 Nov. 1780 genehmigt, und von dem Bischoff dem Kaiser mittelst eines den 20 Aug. erlassenen Schreibens zu Kaiserlicher und Reichsgenehmigung vorgelegt, auch von dem Kaiser durch das Kommissionsdecret vom 30 Merz 1781. a) welches den 6ten Apr. dictirt wurde, an das Reich gebracht worden ist; wie hievon bey Herrn Etatsrath Moser in seinen Zusätzen b) etwas ausführlicher gehandelt wird.

a) Fabers N. Staatsk. 55. Th. S. 14. liefert

fert dieſes Kommiſſionsdecret nebſt folgenden Beilagen; Nr. I. Schreiben des Biſchofs an den Kaiſer. Nr. II. Verglich ſelbſt und Nro. IV. die Einwilligungsurkunde des Domkapitels. Denn der Abriß der alten und neuen Gränzlinien, welcher ſub Nro. III. Beilage, iſt ausgelaſſen.

b) III. Th. S. 1210.

§. 23.

Kaiſerliche Ahndung wegen des vor erlangter Genehmigung geſchehenen Vollzugs.

Im XII. Artikel dieſes Vergleichs wurde beliebt: „ Es ſollen von Seiten Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und des Fürſtbiſchoffs zu Baſel Bevollmächtigten ernamſet „ werden, um innerhalb zwey Monaten „ nach beſchehener Auswechslung der „ Genehmigungen gegenwärtigen Vertrags zu deſſelben vollkommenen Vollziehung ſowohl vermittelſt der gegenwärtigen Beſitznehmungen, als ſonſten, zu ſchreiben ꝛc. „ und im XIV. Art. wird feſtgeſetzt, „ daß die Auswechslung „ ſothaner Genehmigungen innerhals 14 Tagen von dem Tag der Unterſchrift an, „ oder wo möglich, noch ehender geſchehen „ ſolle. Da nun der Vertrag vom 20 Jun. und die königliche Genehmigungsurkunde vom 11 Jul. datirt iſt, worauf in zwey Monaten

der

der Vertrag vollzogen werden sollte, das Schreiben aber, in welchem die Genehmigung des Kaisers und Reichs gebetten wird, erst den 30 Aug. erlassen worden ist: so ergiebt sich hieraus, daß die Nachsuchung dieser Genehmigung erst zu einer Zeit geschehen ist, da das Geschäft schon wirklich in Vollzug gesetzt seyn sollte. Dieser Umstand veranlaßte ein kaiserliches Rescript an den Bischoff, worinn ihm solches aus dem Grund ziemlich nachdrücklich verwiesen wird, weil die Einwilligung des Kaisers und Reichs dem Vollzug eines solchen Geschäffts vorangehen müsse. Wie aus folgendem Reichshofraths, Concluso zu ersehen ist:

Jovis, 15. Martii 1781.

Zu Basel Herr Bischof und Fürst, dem mit dasigem Hochstifft, und der Krone Frankreich geschlossenen Grenz-Austausch und Vergleich, und dessen Kaiserl. Confirmation betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserl. Mjst. haben dero gehorsamsten Reichshofrathe allerunterth. Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zu Folge rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Basel: Es hätten Ihro Kais. Mjst. aus dem von dem Herrn Fürsten erlassenen Schreiben, und denen demselben beiliegenden Aus-

Austausch-Tractaten mißfälligst wahrgenommen, wie die von ihme in diesen Tractaten übernommene Anzeige, und Nachsuchung dernach denen Reichsgesetzen den Vollzug eines derlei Geschäftes nothwendig vorauszugehenden Allerhöchsten Kais. und des Reichs Einwilligung erst zu einer Zeit geschehen, wo dasselbe schon nach dem Innhalt des Vergleichs in die Execution gesetzet seyn sollen; diese Reichsconstitutionswidrige Saumseligkeit wollten daher Ihro Kais. Mst. ihme Herrn Fürst Bischoffen andurch verwiesen, anbey aber auch vor die Zukunft gewarnt haben, sich dieselbe nicht ferners zu Schulden kommen zu lassen, als ansonsten Allerhöchst Ihro ein derley Betragen auf andere Art ahnden, auch vermüsiget seyn dürften, mit der Allerhöchsten Ratification über derley verspätet überreichte Genehmigungsgesuche zurück zu halten.

Johann Peter Söhngen.

§. 14.

Würtembergischer Widerspruch.

In dem 11. Art. dieses Vertrags „ tritt „ der Fürst Bischoff zu Basel dem König und „ der Krone Frankreich die Landeshoheit, Ober„ gerichtsbarkeit und alle Rechte ohne Ausnah„ me ab, die ihm unter der Abhängigkeit des Kai„ sers und des Reichs auf dem Theil der Herr„ schaft

„ schaft Franquemont zustehen, so sich an
„ dem Gestad des Doub - Stroms linker
„ Seits erstreckt, — auf Art und Weise,
„ wie gedachter Fürst Bischoff selbe bisher
„ genossen hat, oder hätte genießen kön-
„ nen, und sollen, in Gemäßheit der den
„ 18. Jenner zwischen dem Fürstbischoff zu
„ Basel, einestheils, und dem Herzogen zu
„ Würtemberg, Grafen zu Mömpelgardt,
„ Grund- und Obergerichtsherrn der Herr-
„ schaft Franquemont, anderntheils getrof-
„ fenen Vertrags, unter dem Beding und
„ ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Fürst
„ Bischoff zu Basel unter der Landeshoheit
„ des Königs die Oberlehen- und Unmittel-
„ barkeit über diesen Theil der Herrschaft
„ Franquemont ferners beybehalten solle,
„ und daß in dessen Gefolg derselbe, wie vor-
„ hin den Herzogen zu Würtemberg Grafen
„ zu Mömpelgard, mit besagter ganzen
„ Herrschafft belehnen solle " ꝛc. Es wer-
den sodann noch einige weitere Bestimmungen beygefügt, auch die Rechte des Hauses Würtemberg am Ende ausdrücklich nach dem Vertrag vom Jahr 1658. vorbehalten.

Von Seiten des herzoglichen Hauses Würtemberg glaubte man aber doch, daß durch diesen Vertrag den Rechten desselben zu nahe getretten worden seye. Was deswegen Würtembergischer Seits durch den H. Lega-

tions-

tionsrath Zorer für eine Aeußerung in Regenspurg gemacht worden seye, ist in den Staatsbegebenheiten a) zu ersehen.

a) 1781. S. 975.

3.

Gränz- und Austauschvergleich zwischen der Krone Frankreich und der Reichsgräflich von der Leyischen Vormundschaft.

§. 25.

Erst den 22. Nov. vorigen Jahrs wurde ein kaiserliches Kommissionsdecret vom 18. Nov. durch die Dictatur der Reichsversammlung bekannt gemacht, durch welches noch ein mit Frankreich geschlossener Gränzenvertrag dem Reich zu Erstattung eines Gutachtens vorgelegt worden ist. Es ist solches der zwischen dieser Krone und der gräflich von der Leyischen Vormundschaft über einige an der Saar gelegene Güter errichtete Gränz- und Austauschvergleich vom 22. Sept. 1781.

Die Vormundschaft des minderjährigen Grafen Philipps von der Leyen hat diesen Vergleich mittelst eines Schreibens, das zugleich eine umständliche und daher interessante Geschichte von den Streitigkeiten und den Vergleichsunterhandlungen enthält, dem Kaiser zur Bestättigung vorgelegt, welcher dasselbe

be mit sämmtlichen Beylagen den 28. Mai dem Reichshofrath zu Erstattung eines baldigen Gutachtens zur weiteren Einleitung zugehen ließ. Der Reichshofrath erstattete dieses Gutachten im Jul. vorigen Jahrs und der Kaiser genehmigte dasselbe, und ließ nun durch obgedachtes Kommissionsdecret die Sache in Absicht auf die damit verbundene Veränderung der Reichsgränzen an die allgemeine Reichsversammlung gelangen. Da ich im zweyten Theil sämmtliche Urkunden mittheilen werde: so würde es überflüssig seyn, wenn ich hier der Sache weiter gedenken wollte.

4.

Veränderung unter der Reichsgeneralität.

§. 26.

Die Reichsgeneralität war im Jahr 1779. also bestellt:

I) Generalfeldmarschall.

a) katholischer, Herzog Albrecht von Sachsenteschen.

b) evangelische:

1. Prinz Ludwig Ernst von Braunschweig Wolfenbüttel.

2. Prinz Karl August Reinhard von Badendurlach.

II)

II) Generalfeldzeugmeister.

a) katholische:

1. Prinz Joseph Friderich von Sachsenhildburghausen.
2. Der regierende Herzog Karl von Aremberg.
3. Freyherr von Brettlach.

b) evangelische:

1. Prinz Cristoph von Badendurlach.
2. Graf Friderich Georg Heinrich von Wied, welcher aber die Religion geändert haben muß.

III) Generals der Cavallerie.

a) katholischer: der regierende Fürst Joseph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen.

b) evangelischer: Prinz Georg Wilhelm von Hessendarmstatt.

IV) Generalfeldmarschallieutenannts.

a) katholische:

1. Der regierende Herzog Karl von Zweybrücken.
2. Graf von Hollnstein.
3. Freyherr von Rüdt.

b) evangelische:

1. Der regierende Fürst Friderich August von Anhaltzerbst.

2. Der Prinz und nun regierende Fürst Heinrich August zu Hohenlohe, Ingelfingen.

3. Prinz Ludwig Georg Karl von Hessendarmstatt.

§. 27.

Es haben sich aber indessen einige Todesfälle ereignet, die nun Veränderungen unter den Reichsgenerals veranlassen werden. Es starben nemlich folgende: I) Der Generalfeldzeugmeister Herzog von Aremberg den 17. Aug. 1778. II) Der Generalfeldzeugmeister, Friderich Georg Heinrich Graf von Wied, den 23. Febr. 1779. III) Der Generalfeldmarschallieutenant, Freyherr von Rüdt den 11. Dec. 1779. und IV) der General der Cavallerie, Prinz Georg Wilhelm Hessendarmstatt, welcher zugleich Gouverneur zu Philippsburg war, und erst im J. 1782. gestorben ist.

§. 28.

Der Tod des Herzogs von Aremberg veranlaßte den bisherigen Reichsgeneralfeldmarschallieutenant, Fürsten Friderich August von Anhaltzerbst, weil, wie es im Anfang seines an die Reichsversammlung erlassenen Schreibens vom 25. Febr. 1779. a) heißt, „ heißt bewandten Umständen nach der „ Kaiserlich Königliche Feldmarschall und „ Reichs-

„ Reichsfeldzeugmeister Herr Graf von Wied,
„ nach erfolgtem Ableben des Herrn Herzogs
„ von Aremberg Liebden nunmehro in die
„ katholische Reichsfeldzeugmeisterstelle trette,
„ und die evangelische vorbesagte Stelle wie-
„ derum anderweit zu konferiren seye, " um
diese erledigte Reichsfeldzeugmeisterstelle b . zu
bitten. Ich schliesse hieraus, daß der Graf
von Wied zur katholischen Religion überge-
gangen seyn müsse, welches auch dardurch be-
stärket wird, daß er als Gouverneur zu Mai-
land gestorben ist. Da aber eben dieser Graf
von Wied den 23. Febr. 1779. auch gestor-
ben ist, so ist nun sowohl eine katholische als
eine evangelische Generalfeldzeugmeisterstelle
erledigt worden. Es ist mir nicht bekannt,
daß sich schon jemand um die katholische ge-
meldet hätte.

a) In Fabers neuer Staatsk. 54. Th. S. 232. und in den Staatsbegeb. 1779. S. 988.

b) In den Moserischen Zusätzen ꝛc. heißt es aus einem Schreib- oder Druckfehler, „ nur eine Generalfeldmarschallieutenants- „ stelle.

§. 29.

Da hingegen der Fürst von Anhalt nach der Ancienneté ohne Zweifel alle Hofnung hat, in die erledigte evangelische Generalfeldzeugmeisterstelle einzurücken; so hat sich auf

solchen Fall um eine Generalfeldmarschallieutenantsstelle der Kais. Kön. Generalfeldmarschallieutenannt, Prinz Friderich von Nassau-Usingen, in einem den 5. Sept. 1780. an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben a), welches von dessen Herrn Bruder, den regierenden Fürsten von Nassau-Usingen, durch ein Vorschreiben b) unterstützt wurde, gemeldet c).

a) In Fabers neuer Staatsk. am ang. O. S. 234.

b) Ebend. S. 237.

c) Staatsbegeb. 1781. S. 19. und Mosers Zusätze I. Th. S. 401.

§. 30.

Um die durch den Tod des Freyhern von Rüdt erledigte katholische Reichsgeneralfeldmarschallieutenantsstelle hat der schwäbische Kraißgeneralfeldmarschallieutenant, Fürst Karl Friderich zu Hohenzollern-Sigmaringen in einem den 4. Febr. 1780. an die Reichsversammlung erlassenen und den 7. Merz dictirten Schreiben a) angesucht.

a) In Fabers n. Staatsk. 54. Th. S. 239. S. Staatsbegeb. 1780. S. 601.

§. 31.

Der Tod des Prinzen Georg von Hessen-Darmstatt hingegen hat den bisherigen Reichs-

§. 35.

Hingegen geschah es auf vorgängigen Kaiserlichen Befehl, daß den 16. Sept. Verschiedenes dem kaiserlich königlichen Aerario eigenthumlich zuständige von dem kaiserlich-königlichen Commando zu Philippsburg öffentlich versteigert, und hierauf das Artilleriegut theils zu Wasser den 20. Sept., theils zu Lande den 1. Oct. in Begleitung des geringen Artilleriemilitärs von Philippsburg abgeführt wurde.

Diesen glücklichen Vorgang machte sich nun der Bischoff zu Speyer auf eben die Art zu Nutz, wie es ehemals von Badenbaden in Ansehung der Vestung Kehl geschahe. Kaum war nemlich auch der kaiserliche Hauptmann ô Birne mit seinem kleinen Commando den 10. Oct. ebenfalls abgezogen und dadurch die Vestung vollkommen evacuirt, als sie von Seiten des Herrn Bischoffs in Besitz genommen, und mit seinen Truppen besetzt wurde. Von diesem Vorgang hat derselbe auch sogleich in einem den 11. Oct. vorigen Jahrs erlassenen Schreiben der Reichsversammlung Nachricht gegeben und zugleich um Beförderung eines Reichsgutachtens gebetten, „ wordurch dem Hochstift das in Be„ sitz genommene Eigenthum nebst sämmtli„ cher Zugehörde für jetzt und künftige Zei„ ten unbekränkt und sicher belassen bleibe. “

Das

Da ich nun die Ehre und das Glück habe, schon seit geraumer Zeit, als Generalfeldmarschallieutenant in Diensten des heil. röm. Reichs zu stehen. So lasse gegenwärtige geziemende und ergebenste Bitte, an das unter seinen Allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich, dahin gelangen, daß sothane erledigte Reichsgeneralstelle von der Cavallerie nebst der Gouverneursstelle von Philippsburg, mir als einen der ältesten Reichsgenerale, gnädig conferiret werden möge.

Von Euer, Hochwürden, Excellenzien, Hoh- und Wohlgebohrnen, und meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren Principalen, Obern und Committenten, über dieses mein Gesuch, geneigt und gefällig bewürkende günstige Berichtserstattung, wird vor mich die angenehme Hofnung einer gütlichen Reussite in dieser Angelegenheit, sich meines Theils versprechen werden können, wann ich zumahlen hier noch geziemend bemerke, daß ich nun bald 50 Jahre lang, dem löbl. fränkischen Kraiße und eo ipso auch dem ganzen Heil. Röm. Reich, meine Militairdienste getreuest gewidmet, und vielen Feldzügen ohnverdrossen und mit Aussetzung meines Lebens und Gesundheit, beygewohnet habe. Ich bin überzeugt, daß Euer Hochwürden, Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch meine Hoch- und Vielgeehrten Herren, vorberührtes mein ge-

zie-

ziemendes Ansuchen bestens zu unterstützen belieben werden, als warum ergebenst, auch dienstfreundlich bitte, und mit ausnehmender Hoch- und Werthachtung zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten, jederzeit willig und bereit verbleibe.

Euer Hochwürden, Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

ergebener Freund auch geneigstwilliger

Heinrich August, Fürst zu Hohenlohe.

Ingelfingen.
den 11 Julii 1782.

5.

Neueste Schicksale der Reichsfestung Philippsburg.

§. 32.

Wahrscheinlich wird nächstens die Materie von den Reichsfestungen a), nur etwa die von daher noch rückständige Forderungen ausgenommen, aus dem Reichsstaatsrecht in die Reichsgeschichte übergehen. Bekanntlich hat der Herr Marggraf von Baaden Baden schon im 1754., nachdem der schwäbische Kraiß die von Reichswegen in

Kehl gehaltene Besatzung herausgezogen hatte, diese verlassene Vestung, als Landesherr von Kehl mit seinen Truppen besetzt, und hievon schon im Nov. 1754. dem Reich Nachricht ertheilt, dieses aber es stillschweigend dabey bewenden lassen b), und folglich, nach allen Grundsätzen von den rechtlichen Folgen des unterlassenen Widerspruchs, stillschweigend eingewilligt. Eben dieses Schicksal scheint nun auch der bisherigen Reichsvestung Philippsburg bevorzustehen.

a) Ich enthalte mich hier mit Bedacht, mich auf die, ohnehin bekannte Geschichte von der Entstehung und bisherigen Verfassung der Reichsvestungen hier einzulassen; wovon Mosers Tr. von den Reichstagsgesch. S. 660. ff. nebst den Zusätzen ꝛc. I. Th. S. 401. ff. nachgesehen werden kann.

b) eben diese Zusätze ꝛc. S. 404.

§. 73.

Es zog nemlich nicht nur der fränkische Kraiß schon im Jahr 1772 seine Völker völlig aus der Vestung hinweg: sondern es erfolgte fünf Jahre nachher, nemlich im Nov. 1777. eben dieses auch von den Kaiserlichen Truppen, von welchen nur 2 Hauptleute, 1 Korporal, 1 Gefreiter und 10 Gemeine zu Bewahrung der noch dorten befindlich gewesenen Kaiserlichen Kriegsgeräthschaften zurück-

ge-

gelassen wurden; wie aus Mosers Zusätzen ꝛc. I. Th. S. 404. und 405 zu ersehen ist.

§. 34.

Der Bischoff zu Speier wendete sich daher schon im J. 1778 sowohl an den Kaiser, als an das Reich, und behauptete in den erlassenen Schreiben a) unter einer kurzen Ausführung von den dem Hochstifft Speier vermög der Friedensschlüsse zu Münster vom J. 1648. Art. XI. §. 77. zu Nimwegen vom J. 1679. §. 4 und zu Ryswick von 1697 Art. 22 auf Philippsburg zustehenden Territorial- und Eigenthumsrechten, daß, „ da bey dieser verfallenen Vestung die Be„ satzung Sr. Majestät und des Reichs kun„ diger massen aufhöre, an das Hochstift „ und Fürstenthum Speier jure postliminii „ sein Eigenthum frey und ohne weitere „ Beschwerniß, welche lediglich necessita„ te belli erwachsen, mithin im nemlichen „ Stand, worinn sich selbes ante pactum „ publicum des münsterischen Friedens be„ funden, wieder zurücktrette; " als worauf auch, unter widerholten Beschwerden über die bis dahin erlittene Beschädigungen, die Bitte gerichtet wurde. Das an die Reichsversammlung erlassene Schreiben vom 18. Jul. 1778. kam zwar den 11. Aug. zur Dictatur. Da aber, wahrscheinlich auch dieses schon wegen der Gräflich Fränkisch und

Westphälischen Streitigkeiten, die Sache nicht in wirkliche Berathschlagung gestellt wurde, so widerholte der Bischoff von Speier, seine Bitte in einem den 16. Dec. 1779. an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben b), welches zugleich abermal Beschwerden über die Besatzung und besonders über den Herrn Gouverneur enthält, von welchem darinn gesagt wird, daß seine Absicht blos dahin gehe, sich der sogenannten Vestung als eines Landguts und Mayerhofs zu bedienen. Es sind demselben auch mehrere an den Herrn Fürsten und Bischoff zu Speier gerichtete mit Klagen über diesen Gegenstand angefüllte Bittschreiben, und unter solchen eine von Anwald, Burgermeister und Stadtrath zu Philippsburg beygelegt. Aber auch über diese zweyte Vorstellung wurde noch keine Berathschlagung angestellt.

a) Das Schreiben an das Reich steht in Habers neuer Staatsk. 51. Th. S. 212. und diesem ist die Vorstellung an den Kaiser vom 20. Mai 1778. welchem sub Lit. A. 13. und C. drey Bittschriften des Stadtmagistrats zu Philippsburg an den Bischoff zu Speier angeschlossen sind, als Beylage angehängt und ebendaselbst abgedruckt.

b) ebendaselbst im 54. Th. S. 241. ff.

§. 25.

§. 35.

Hingegen geschah es auf vorgängigen Kaiserlichen Befehl, daß den 16. Sept. Verschiedenes dem kaiserlich königlichen Aerario eigenthumlich zuständige von dem kaiserlich-königlichen Commando zu Philippsburg öffentlich versteigert, und hierauf das Artilleriegut theils zu Wasser den 20. Sept., theils zu Lande den 1. Oct. in Begleitung des geringen Artilleriemilitärs von Philippsburg abgeführt wurde.

Diesen glücklichen Vorgang machte sich nun der Bischoff zu Speyer auf eben die Art zu Nutz, wie es ehemals von Badenbaden in Ansehung der Vestung Kehl geschahe. Kaum war nemlich auch der kaiserliche Hauptmann ô Birne mit seinem kleinen Commando den 10. Oct. ebenfalls abgezogen und dadurch die Vestung vollkommen evacuirt, als sie von Seiten des Herrn Bischoffs in Besitz genommen, und mit seinen Truppen besetzt wurde. Von diesem Vorgang hat derselbe auch sogleich in einem den 11. Oct. vorigen Jahrs erlassenen Schreiben der Reichsversammlung Nachricht gegeben und zugleich um Beförderung eines Reichsgutachtens gebetten, „ wordurch dem Hochstift das in Be„ sitz genommene Eigenthum nebst sämmtli„ cher Zugehörde für jetzt und künftige Zei„ten unbekränkt und sicher belassen bleibe. „

Das

Das Schreiben selbst ist folgenden Innhalts:

Schreiben des Herrn Bischofs zu Speier an die allgemeine Reichsversammlung, die Vestung Philippsburg und deren Besitznehmung betreffend, vom 11. Oct. 1782.

Von Gottes Gnaden Wir August Bischoff zu Speyer, Probst der geführsteten Probstei Weissenburg, des H. Röm. Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc.

Unsern günstig und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herrn und Liebe Besondere.

Seine Majestät haben bereits vor einigen Monathen die allerhöchste Befehle ertheilt, das all jenes, so dem kaiserlich königlichen Aerario in der Vestung Philippsburg eigenthumlich zugehöre, veräußert, anbey das Artilleriegut theils zu Wasser, theils zu Lande anderwärts transportirt und demnächst das Militare herausgezogen werden solle.

Hierauf ist bereits unterm 16. vorigen Monaths Zerschiedenes dem kaiserlich-königlichen

lichen Aerario eigenthumlich zuständige von dem kaiserlich-königlichen Commando zu Philippsburg offentlich versteigert, sofort nach der Hand das Artilleriegut auf vorher eingelangte, und vom löblichen oberrheinischen Kraise mitgetheilte kaiserliche Requisitorialien zum Theil den 20ten besagten Monaths Sept. zu Wasser, und zum Theil den 1ten dieses zu Lande in Begleitung des geringen Artillerie-Militaris von Philippsburg abgeführt worden.

Und da auch der kais. kön. Hauptmann v. Birne mit seinem unterhabenden kleinen Commando gestern den 10. dieses ebenfalls ausgezogen, mithin diese Vestung vollkommen evacuirt worden ist; so haben wir nach diesem Erfolge als Landesherr zu Philippsburg nemlichen Tages Morgends gegen eilf Uhr, unsre evacuirte Vestung Philippsburg, als unser durch Münster- und Ryswikische Friedensschlüsse vorbehaltenes hochstiftisches Eigenthum, samt den übrigen Gerechtsamen und Emolumenten wieder in Besitz genommen, und mit unserm Militare wirklich besetzen lassen.

Den Herrn und denenselben wollen wir hievon die unverweilte Nachricht ertheilen, anbey mit Bezug auf unsere Ausschreiben vom 18. Jul. 1778. und 16. Dec. 1779. Sie ganz freundlich ersuchen, Ihren höchst und hohen Hern Principalen, auch Obern und Kon-

erneuerten Executionsbefehlen scheint aber mehrere Stände veranlaßt zu haben, ihre Beschwerden dagegen zu erneuren. Es ist aber auf alle diese Moderationsgesuche noch nichts beschlossen, oder auch nur in Vortrag gebracht worden. Ich gedenke nicht, mich bey solchen hier ausführlich zu verweilen: sondern begnüge mich, die Stände, welche seit 1775. um Moderation ihren Anschläge gebetten haben, nur mit wenigem anzuzeigen a).

a) Mosers Zusätze 1. Th. S. 1077. und ff.

§. 38.

Hochstift Brixen; 1776.

Der Bischoff von Brixen wendete sich schon im Jahr 1776. deßwegen an den Reichs-Konvent, und bat um Moderation seines Anschlags; wie in den Staatsbegebenheiten a) zu ersehen ist.

a) 1776. S. 650.

§. 39.

Hochstift Chur 1777.

Das Hochstift Chur beschwert sich ebenfalls über seinen Matrikularanschlag, und ist einen alten Rückstand schuldig, der alle Jahr erhöht wird. Den 1. Aug. 1777. hat sich der Bischoff zu einem seinen Kräften angemessenen Beytrag für die Zukunft erbotten, wegen

gen der Rückstände aber erklärt, daß solche, weil bey der Hochstiftischen Verfassung keine fortwüerige Kammerkasse existiere, allenfalls bey den Erben seiner Vorfahren beyzutreiben seyn würden a).

a) Mosers Zusätze 1. Th. S. 1077.

§. 40.

Neuwied wegen Isenburg-Grenzau; 1776.

Die von dem Grafen von Neuwied wegen des Niederysenburg-Grenzauischen Kammergerichtsmatrikularanschlags erneuerte Beschwerden gegen Kurtrier gehören gewissermasen auch hieher, da von Seiten des Erzstifts Trier der achte Theil desselben auf den Grafen von Neuwied übertragen werden, folglich Kurtrier davon frey seyn will; von dem Grafen von Neuwied aber demselben widersprochen wird.

Dieser wendete sich schon im Jahr 1772. an den Reichstag a) und erneuerte im Jahr 1776. seine Beschwerden b) wovon anderwärts c) nachzusehen ist.

a) Neue Staatsk. 32. Th. S. 156.

b) ebend. 48. Th. S. 60. ff. Staatsbegebenheiten 1777. S. 616.

c) Mosers Zusätze 1. Th. S. 1076.

§. 41.

Sinzendorf wegen Reinek; 1777.

Der Graf von Sinzendorf hat wegen dem Matrikularanschlag von Reinek sich schon im Jahr 1772. an die Reichsversammlung gewendet, und um Moderation des Anschlags auf $\frac{1}{2}$tel, auch um Nachlaß des an dem alten Rückstand über das Bezahlte noch vorhandenen Rests oder dessen Uebertragung auf die Besitzer der abgerissenen Stücke, gebetten, weil der gröste Theil der Burggrafschaft Reinek von Andern besessen werde, die bisher von allem Beytrag deswegen frey seyen. Diese Bitte hat derselbe im Jahr 1777. widerholt, b) und dringt um so mehr auf Moderation, als erst in der Usualmatrikel vom J. 1719. der vorher auf 4. Rthlr. 57. kr. bestimmt gewesene Anschlag, ohne den Besitzer von Reinek darüber zu vernehmen, auf 16. Rthlr. 19. ꝛc. erhöht worden seye.

a) Das Memorial von 1772. steht in Fabers neuer Staatsk. 34. Th. S. 3. und der 1773. übergebene Nachtrag im 37. Th. S. 19. Cfr. Mosers Zusätze 1. S. 1075.

b) Fabers neue Staatsk. 51. Th. S. 64.

§. 42.

Das Fürstl. Stift Lindau 1778.

Das Fürstliche Stift Lindau hält sich, über

über die schon im Jahr 1721. geschehene Moderation noch für allzuhoch angelegt, und erbietet sich, von dem Rückstand, der sich auf 6686. Rthlr. 43¾. kr. belauft, jährlich 76. Rthlr. 6. kr. also in den nächsten 10. Jahren 760⅔. Rthlr. nach dem Konventionsfuß abtragen, und zu jedem Ziel, statt des gegenwärtigen Anschlags von 125. Rthlr. 70. kr. künftig so viel, als Hegbach und Gutenzell, nemlich 13. Rthlr. 46¼. kr. zu bezahlen a).

a) Das an die Reichsversammlung erlassene Schreiben vom 10. Sept. 1778. steht in Fabers neuer Staatsk. 51. Th. S. 99. ff. und ein Kraißausschreibamtliches Vorschreiben vom 21. Jul. 1778. 1778. ebendas. S. 111. ff. S. Staatsbegeb. 1779. S. 417.

§. 43.

Abtei Weissenau; 1778.

Die Abtei Weissenau wendete sich ebenfalls deswegen sowohl an die Schwäbische Kraißversammlung in einem auf dem Kraißtag vom Jahr 1778. übergebenen Promemoria vom 7. Mai, worinn um ein Vorschreiben an die teutsche Reichsversammlung gebeten wurde a), als an diese selbst, in einem an dieselbe erlassenen Schreiben vom 16. Oct. 1778. welches den 21. Jenner. 1779. dictirt wurde; b) nachdem vorher schon von

der Schwäbischen Kraißversamm'ung den 21. Mai 1778. ein Vorschreiben an die allgemeine Reichsversammlung abgegangen war. c) Die Rückstände beliefen sich im Jenner 1778. schon auf 10015. Rthlr. 87. kr. ein Kammerziel aber auf 101. Rthlr. 41. kr. Der Abt bittet um Verschonung mit der Execution, um Nachlaß an dem Rückstand und um Moderation des Mätrikularanschlags für die Zukunft. Er hat sich, wie aus dem Schreiben des Schwäbischen Kraises zu ersehen ist, erbotten, an dem Rückstand mit jährlichen 150. fl. in 10. Jahren 1500. fl. nach dem 24 fl. Fuß, fürs Künftige aber statt der bisher bezahlten 50. fl. jährlich per aversum 50. Rthlr. nach dem 20. fl. Fuß zu bezahlen.

Uebrigens hat sich der Schwäbische Kraiß auch deßwegen an Kaiserliche Majestät selbst gewendet, und seine Vorstellung bey der Reichsversammlung im Jahr 1780 wiederholt d).

a) Fabers neue Staatsk. 51. Th. S. 121. Cfr. Staatsbegeb. 1779. S. 417.

b) Dieses Schreiben nebst seinen merkwürdigen Beylagen steht ebendaselbst S. 149. ff.

c) ebendas. S. 115. wo aber etlichemal der Druckfehler eingeschlichen ist, daß es statt 15000. Rthlr. 10 Millionen Reichsthaler heißt.

d)

d) Dieſes zweyte für die Reichsabtei Weiſſenau und die Stadt Ravenſpurg zugleich erlaſſene Vorſchreiben der Schwäbiſchen Kraißausſchreibenden Fürſten vom 19. Jun. 1780., das aber erſt den 11. Jun. 1781 dictirt worden iſt, ſteht in der angef. Staatsk. 55 Th. S. 1.

§. 44.

Reichsſtadt Ravenſpurg; 1778. f.

Die Reichsſtadt Ravenſpurg iſt in einen Rückſtand von 5018 Rthlr 37½ kr. gerathen, und iſt jährlich in der neuen Uſualmatrikel mit 152 Rthlr. 14 kr. angelegt. Sie iſt erbötig, ſtatt des Rückſtands in 5 Jahren 500 Rthlr. abzutragen, und mit den bisher jährlich abgeführten 121 Rthlr. bis zu einer allgemeinen Matrikulgrunterſuchung fortzufahren. Es wurde auch dieſes ſowohl von der Stadt ſelbſt als vom Schwäbiſchen Kraißausſchreibamt im J. 1778. dem Reichskonvent vorgeſtellt, a) auch dieſe Vorſtellung im Jahr 1780 wiederholt. b)

a) Das Schreiben der Stadt ſteht in Fabers Staatsk. 51. Th. S. 184. ff. wo aber S. 195 in den Zahlen ebenfalls ein grober Druckfehler eingeſchlichen iſt, wie aus deren Vergleichung mit S. 211 erhellt; und das Schreiben der Kraißausſchreibenden Fürſten ebend. S. 209. (Staatsbegeb. 1779. S. 417.)

b) (S. §. not. d.)

§. 45.

Grafschaft Hohenems; 1780.

Auch für die Grafschaft Hohenems, welche ebenfalls zu hoch angelegt und einen Rückstand von 7812 Rthlr. 80$\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ kr. schuldig ist, haben sich die Kraißausschreibende Fürsten, auf die Vorstellungen der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg, in einem den 22. Jul. 1780 an die Reichsversammlung erlassenen und den 6 Nov. ej. an. dictirten Schreiben a) zu verwenden bewogen gefunden. Was aber Ihro Kaiserl. Majestät durch den Kurböhmischen Herrn Gesandten unterm 13 Nov. hierauf für eine preißwürdige den 16 darauf dictirte Erklärung haben machen lassen, nach welcher Sie nicht nur den alten Rückstand sogleich bezahlen zu lassen, sondern auch für die Zukunft den alten, obgleich unverhältnißmäßigen Anschlag beyzubehalten sich entschlossen, folglich das Moderationsgesuch wieder zurückgenommen haben, kann anderwärts ausführlicher gelesen werden. b)

a) Fabers neue Staatsk. 55. Th. S. 4. ff.

b) Die deßwegen an das Reich gebrachte Kurmainzische Registratur steht ebend. S. 8. 9. S. auch Mosers Zusätze I. Th. S. 1078. Staatsbegeb. 1781. S. 2.

§. 46.

§. 46.

7.) Kammergerichtliche Berichte an Kais. Majestät und die Reichsversammlung.

Von Seiten des kaiserlichen und Reichskammergerichts kamen inzwischen auch mehrere, zum Theil sehr wichtige, Berichte an Kaiserliche Majestät, welche gewöhnlich von dem Kammergericht auch an die Reichsversammlung, mittelst eigener Schreiben, eingesandt werden, zur Diktatur, welche bißher eben so wenig, als andere an das Reich gebrachte Gegenstände, in Vortrag gekommen sind. Da ich aber von den neuesten dieses höchste Reichsgericht betreffenden Angelegenheiten unten in einem eigenen Kapitel reden werde: so will ich auch das, was von jenen Schreiben zu sagen wäre, dorthin versparen.

§. 47.

Donauwörtische Sache.

Eben dieses ist auch von der Donauwörtischen Sache und den zwischen dem Kurfürsten zu Pfalzbaiern und dem Schwäbischen Kraiß im vorigen Jahr darüber eingegangenen Vergleich zu sagen.

III.

Von den seit einigen Jahren an den Reichstag genommenen Rekursen.

§. 48.

Ich gehe also nun auf die neueste an den Reichstag wider reichsgerichtliche Erkenntnisse genommene Rekurse über. Von diesen kann man wohl nicht sagen, daß der Grund, warum solche bisher noch nicht in Vortrag gebracht und erörtert worden sind, in dem durch die Grafensache veranlaßten Stillstand liege. Herr Etatsrath Moser bedient sich mehrmal der Worte: „welcher Rekurs aber das gewöhnliche Schicksal hatte", anstatt zu sagen, daß von Seiten des Reichs nichts darauf beschlossen worden seye. Traurig genug für unsere teutsche Reichsjustitzverfassung, daß man diese Ausdrücke wirklich als gleichbedeutende Ausdrücke gebrauchen kann, und das Reichsregulativ, wozu die Wahlkapitulation Art. 17. §. 3. seit 1764. Hofnung macht, noch immer unter die frommen Wünsche gehört. Eben deßwegen ist es auch unmöglich, aller noch unerledigten Rekurse a) zu gedenken. Ich schränke mich also nur auf diejenigen ein, welche seit einigen Jahren bey der teutschen Reichsversammlung in Bewegung gekommen sind.

a)

a) Von den ältern s. Mosern von den teutschen Reichstagsgeschäften S. 485. folgg. und in seinen Zusätzen I. Th. S. 397.

§. 49.

I) Badischer Rekurs, das Lehengut Züsch betreffend.

In dem schon den 22 Apr. 1778. der Reichsversammlung durch Diktatur des von dem Herrn Marggrafen zu Baden an dieselbe erlassenen Schreibens vom 16 Hornung 1778 bekannt gemachten Badischen Rekurs in Sachen der Freiherrn von Dürkheim gegen die Sponheimische Regierung ist zwar noch im Jahr 1780 den 7 Merz eine hochfürstlich Badensche Deduktion zur Diktatur gekommen. Da aber nebst erwehntem Schreiben auch der demselben beygeschlossene kurze Grundriß der in Sachen der Freiherrn von Dürkheim entgegen die Sponheimische Regierung von dem kaiserlichen und Reichskammergericht den Sponheimischen höchsten Herrschaften zugefügten besondern und daraus erwachsenden allen des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen gemeinen Beschwerden, der Europ. Staatskanzlei a) eingerückt, auch ebendaselbst b) von den in dieser Sache von beeden Theilen weiter herausgekommenen Schriften Nachricht ertheilt ist: so würde

es überflüssig seyn, wenn ich derselben hier ausführlicher gedenken wollte.

a) im 52 Th. S. 78 folgg.
b) am ang. O. S. 105. und 106.

§. 50.

II) Marggräfl. Brandenb. Rekurs gegen die Reichsstadt Nürnberg, den *Chaussée*-Bau betreffend.

Unter die vielen seit der Entstehung des Chausséebaues in den Reichskraisen zwischen einzeln Reichsständen entstandenen Prozessen, gehört vorzüglich derjenige, welcher zwischen Brandenburg-Anspach und Bayreuth und der Reichsstadt Nürnberg geführt und durch mehrere von beyden Theilen zum Druck beförderte Schriften a) vorher schon bekannt wurde, ehe in der Sache von dem Herrn Marggrafen oder dessen Regierung der Rekurs ergriffen worden ist.

a) Die ältere Schriften sind angezeigt in der Holzschuherischen Deductionsbibl. I. B. Nro. 608. ff. S. 117. S. Staatsbegeb. 1776. S. 646. 1777. S. 664.

§. 51.

Rekursschrift.

Es geschahe dieses in einem den 6ten Dec.

Dec. 1779 an die Reichsversammlung erlassenen und den 29 Dec. ebend. J. dictirten Schreiben des geheimen Raths-Collegii, welchem eine Druckschrift beygelegt war, die den Titel führt: „Memoriale an die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regenspurg „in Betreff eines hochlöblich kaiserlichen „Reichshofraths beschwerlichen Verfahrens „in den zwischen Brandenburg Onolzbach „und Bayreuth und einem Edlen Rath der „freien Reichsstadt Nürnberg obwaltenden „Chausséebaudifferenzien, von der hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbach- und „Bayreuthischen Gesandtschaft übergeben; „mit Beil. sub Lit. A. bis N. incl. Anno „1779.“ in fol. Das Memorial selbst ist kurz und enthält nur 4½ Bogen. Die Beilagen aber nehmen 203 Seiten ein. Es sind nemlich die vorher von beeden Seiten herausgekommenen und an dem §. 50. not. a. ang. O. angezeigten Schriften unter denselben abgedruckt.

§. 52.

Prozeßgeschichte.

Die Geschichte dieses Processes hat schon Herr Etatsrath Moser in seinen Zusätzen a) von dem den 19 Sept. 1774 auf Reichsstadt Nürnbergisches Anrufen erkannten Mandat an bis auf den 13 Jul. 1779 durch Anzeige der in der Sache ergangenen Reichshofraths-

Con-

Concluforum ausgeführt. Ich trage daher billiges Bedenken, mich hier auf dieselbe ebenfalls zu verbreiten, und begnüge mich nur die Gegenstände dieses Prozesses mit wenigem zu berühren.

a) S. 1095. ff.

§. 53.

Gegenstände.

Es sind eigentlich zwei Gegenstände und dreierlei Mandatsprocesse, welche darüber entstanden sind. Nemlich 1) ist das Recht des Strasenbaues selbst auf der durch den sogenannten Reichswald S. Sebaldi und S. Laurentii nach Nürnberg gehenden Strase, auf welcher das Marggräfliche Hauß Brandenburg das Zoll- und Geleitsrecht hergebracht hat, im Streit. Es ist von beeden Seiten eingestanden, daß die Reparation derselben vorhin von Seiten der Reichsstadt Nürnberg besorgt worden seye. Ueber den Grund desselben aber sind beede Theile nicht einig. Denn die Reichsstadt Nürnberg spricht dieses Recht als Regal, als Folge der von ihr behaupteten Landeshoheit, an: von Seiten des Marggräfl. Brandenburgischen Hauses aber wird behauptet, daß die Verbindlichkeit der Reichsstadt Nürnberg zu Erhaltung dieser Brandenburgischen Zoll- und Geleitsstrase Dienstbarkeit seye, und daher

der

der Marggraf zu Brandenburg das Recht habe, der Reichsstadt diese Obliegenheit neuerlich abzunehmen, und jene Strase der Kaiserlichen Absicht gemäß selbst herstellen zu lassen. Ueber diesen Gegenstand ist ein doppelter Mandatsproceß entstanden, da nemlich

A) wider die hochfürstliche Regierung zu Onolzbach schon den 19 Sept. 1774.

B) wider die hochfürstliche Regierung zu Bayreuth aber erst den 24 Oct. 1775. ein Mandatum inhibitorium et restitutorium de desistendo ab omni violenta aggressione, abducendoque milite, restituendo materialia etc. nec in posterum turbando civitatem Norimbergensem in possessione vel quasi juris ædificandi et reparandi vias sylvam imperialem et districtum Noricum transeuntes etc. S. C. nebst einer Manutenenzkommission auf den Herrn Bischoff von Bamberg und die verwittibte Frau Herzogin zu Sachsenmeinungen erkannt worden ist.

II) Der andere Gegenstand des Streies betrift die Beiziehung der Nürnbergischen Unterthanen, welche an die Strasen, die Brandenburgischer Seits chaussert werden, gränzen, zu diesem Brandenburgischen Chausséebau, oder die in den Kraißschlüssen sogenannte Konkurrenz. a) Der Magistrat der Reichsstadt Nürnberg verweigert solche

aus

aus dem Grund, weil in dem fränkischen Kraiß-Concluso vom 3 Febr. 1769 unter anderem festgesetzt worden ist:

„Im übrigen wäre aber drittens der unmiskennlichen Regel der Billigkeit ganz angemessen, und ist auch zugleich inter status ganz insbesondere verabredet worden, daß derjenige Stand, welcher von seinem Nachbar keine Konkurrenz zur Strafenverbesserung verlange, auch zu dergleichen Ableistung im Wechsel nicht gehalten und zu vermögen seye, sondern, wo ein ausnehmend beträchtlicher Umstand dießfalls ins Mittel trettete, beyden Theilen angerathen werde, sich hierunter selbst ebenfalls schicklich zu vertragen, bei allenfalls nicht zu erreichen seyender schiedlicher Auseinandersetzung aber beyden ohnbenommen bleibe, es am Ende auf die Entscheidung des Kraises ankommen zu lassen.„

Hochfürstlich Brandenburgischer Seits wird aber entgegengesetzt, daß die Stadt Nürnberg sich nicht im Fall befinde, sich auf diese Stelle berufen zu können, da nach derselben, wie die Worte: im Wechsel anzeigen, eine gegen- und wechßelseitige Fähigkeit, Konkurrenz zu fordern und zu leisten, vorausgesetzt werde. In dem erwehnten Memorial

rial heißt es unter anderm: „Es ist ganz klar, daß, wenn ein edler Rath der Reichsstadt Nürnberg unter Beziehung auf diese Stelle die Konkurrenz seiner in diesseitigen Territorio sitzenden Hintersasen mit Recht verweigern wolle, derselbe anforderst darthun müsse, daß er irgend an einer Strase, die er unstreitig zu bauen hat, die Konkurrenz der diesseitigen Angehörigen nutzen und verlangen könne, aber zu nutzen nicht begehre, und also auch dieselbe nicht verlange.„ Es liegt aber hier in den Worten: „die er unstreitig zu bauen hat„ ein vorzüglicher Nachdruck. Denn weil hochfürstlich Brandenburgischer Seits das Strasenbaurecht auf denjenigen Strasen, auf welchen Nürnberg die Konkurrenz von Brandenburgischen Unterthanen fordern könnte, der Reichsstadt widersprochen wird; so wird behauptet, daß diese Strasen, ebendeswegen, weil sie im Streit liegen, von Nürnberg nicht für sich zu Befreiung von der Verbindlichkeit zur Konkurrenz angeführt werden können. In dieser Sache wurde schon den 9 Nov. 1773 wider die hochfürstliche Regierung zu Onolzbach und Bayreuth ein Mandatum inhibitorium et restitutorium S. C. de non contraveniendo ordinationibus circuli nec gravando contra easdem ut et contra privilegia et judicata cæsarea, subditos Norimbergenses sub ceatena Brandenburgica sitos illicitis execu-

ecutionibus operarum ad reparationem viarum publicarum etc.

a) Ich habe von der Konkurrenz in meiner Abh. de viarum publicarum munitione (vulgo Chausséebau) Tubingæ 1782. Sect. III. §. 68. sqq. gehandelt.

§. 54.

Gründe des ergriffenen Rekurses.

Weil nun auf diese Mandata paritoriæ folgten und solche zum Theil auch schon in revisorio beharret worden waren: so ergrief das Marggräfl. Brandenburgische Geheimeraths-Kollegium, in Abwesenheit des Herrn Marggrafen, in oben erwehntem Schreiben den Rekurs an den Reichstag. Die Gründe, womit dieser vorzüglich unterstützt wird, sind folgende:

I) Daß diese Sache, als ein Gegenstand der innern Kraisverfassung nicht vor die Reichsgerichte, als welche in solchen nach der Wahlkapitulation Art. XII. §. 4. keine Gerichtsbarkeit haben, sondern vor die Kraißversammlung gehört hätte, und auf die übergebene Exceptiones fori declinatorias nicht Rücksicht genommen worden seye.

II) Daß, im vorausgesetzten Fall der kompetenten Gerichtsbarkeit diese Fälle sich doch nicht zu Mandatis S. C. noch weniger aber

zu

zu einer Manutenenzkommission qualificirt haben; und

III) Daß der Magistrat der Reichsstadt Nürnberg nach dem Inhalt der Kraißschlüsse nicht befugt seye, sich der Konkurrenz zu entziehen.

§. 55.

III) Brandenburgischer Rekurs gegen Nürnberg, das Salpetergraben betreffend.

Diesem Rekurs folgte in kurzer Zeit ein anderer nach, welcher ebenfalls in einem von dem Brandenburg-Anspachischen geheimen Rath in Abwesenheit des Herrn Marggrafen den 20. Jenner 1780. an die allgemeine Reichsversammlung erlassenen Schreiben an diese gebracht und in einem gedruckten Promemoria gerechtfertigt wurde, welches den Titel hat:

„An die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regenspurg bemüßigtes Memoriale der Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachischen Gesandschaft, die zwischen dem hochfürstlichen Haus Brandenburg und der Reichsstadt Nürnberg bey kais. Reichshofrath obschwebende Salpetergrabens-Strittsache, und das von wohlersagtem Archidicaste-

„ rio wider das Fürstenthum Bayreuth
„ in causa gewagte Verfassungs- und
„ Rechtswidrige Verfahren betreffend
„ 1779. mit Beyl. Lit. A. bis F. 4.
„ Bogen in Fol.

Das Schreiben sowohl, als dieses Memoriale sind den 7. Merz 1780. durch die Dictatur der Reichsversammlung bekannt gemacht worden.

a) Staatsbegeb. 1780. S. 594.

§. 56.

Gegenstand des Streits.

Der eigentliche Gegenstand des Streits ist das Recht, in den Häusern der unter Brandenburgischer Zennt, wie sich das Reichshofrathskonklusum ausdrückt, befindlichen Nürnberger Unterthanen Salpeter zu graben, und es wurde auf Reichstadt-Nürnbergisches Anrufen den 16. Apr. 1776. ein Mandatum restitutorium et inhibitorium de desistendo à prætenso jure fodiendi nitrum in ædibus subditorum Norimbergensium sub centena Brandenburgica habitantium &c. S. C. erkannt, auch den 25. Oct. darauf dem hochfürstlich Anspachischen Bevollmächtigten insinuirt, der solches an die Onolzbachische Regierung eingeschickt hat. Es scheint sich übrigens mit diesem Proceß in Absicht auf

den

den eigentlichen Grund der Klage eben so zu verhalten, wie mit den meisten Processen zwischen Brandenburg und Nürnberg; daß sie nemlich den Streit über die Landeshoheit selbst zu ihrem gemeinschaftlichen Grund haben; wie denn in dem angeführten Memorial §. 8. der in dem Concluso gebrauchte Ausdruck: „ sub *centena* Brandenburgica ein ex supplicis Noricis eingeschlichener inadäquater „ und mehrmalen widersprochener Ausdruck" genennt wird.

§. 57.

Beschwerde über das Reichshofräthliche Verfahren.

Der Grund der Beschwerde wider das Reichshofräthliche Verfahren, mit welcher der Rekurs gerechtfertiget wird, wird jedoch nicht eigentlich von der Salpetergrabens-Gerechtigkeit hergeleitet: sondern vielmehr darein gesetzt, daß der Reichshofrath wider die Brandenburg-Bareuthische Regierung, ohnerachtet derselben das erwehnte Mandat nicht besonders insinuirt worden ist, in contumaciam verfahren seye. Der Herr Marggraf hat nemlich zu Behauptung der besondern Verfassung seiner zwey Fürstenthümer für jedes derselben einen eigenen Bevollmächtigten aufgestellt, und behauptet, daß reichsgerichtliche Erkenntnisse, welche gegen ihn wegen

beyder Provinzen ergehen, auch beeden Bevollmächtigten insinuirt werden müssen, und alles dasjenige, was die Gesetze ratione citationum et insinuationum contra reos diversos vorschreiben, genau zu beobachten seye. Nach dem §. 4. 5. und 6. hatte auch der Reichshofrath selbst vorher einige mal nach diesen Grundsätzen gehandelt, und z. E. in einem ähnlichen Fall, da ein beyde Fürstenthümer Onolzbach und Bareuth betreffendes Mandat nur dem Onolzbachischen Bevollmächtigten insinuirt worden war, in einem den 2. Jun. 1777. erkannten Concluso der Reichsstadt Nürnberg auferlegt, „ die abgängige Insinuation an den coimperratischen Anwald binnen 8 Tagen zu beschaffen und, wie es geschehen, ad acta „ zu dociren. „ In diesem Fall aber geschahe es nicht, ohnerachtet die hochfürstlich Onolzbachische Regierung in ihren den 30. Jun. 1777. übergebenen Exceptionibus subret obreptionis die Rechte des obergebürgischen Fürstenthums deswegen verwahrt hatte: sondern es wurden die Nahmens der obergebürgischen Regierung gemachten Einwendungen in dem weitern Concluso vom 6. Febr. 1778. verworfen und dem Herrn Marggrafen von Brandenburg Culm- und Onolzbach ausdrücklich in Ansehung der obergebürgischen Regierung „ Parition auferlegt, auch, der den 4. Jun. 1778. durch den Bayreu-

reuthischen besondern Anwald übergebenen Vorstellung ohnerachtet, durch das folgende Konklusum vom 1. Sept. ebend. J. „ der „ Bayreuthische Agent künftig in dieser Sa„ che sich der absonderlichen Handlung bey „ Vermeidung der Rejection zu enthalten, „ angewiesen. "

Diß ist nun der Grund der Beschwerde, welche den Herrn Marggrafen bewogen hat, den Rekurs zu ergreifen. Es seye hiebey, wird §. 22. versichert, nicht von einer nichts bedeutenden juristischen Formalität die Rede: es seye eben so wenig um die Salpetergrabensgerechtigkeit allein zu thun: sondern es seye dem Herrn Marggrafen eigentlich um der Erhaltung der besondern Verfassung seiner beyden nach den Hausverträgen gänzlich abgesonderten Fürstenthümer willen so viel daran gelegen, daß er die Sache der Reichsversammlung vorzulegen sich habe entschliessen müssen, wiewohl das reichshofräthliche Verfahren auch um deßwillen unrechtmäßig seye, weil wider die Obergebürgische Regierung ohne vorgängige Ladung verfahren worden seye.

§. 58.

Anmerkung.

Ohne mir eine Beurtheilung dieser Sache anzumasen, da mir ohnehin nicht bekannt

ist, was etwa von der Gegenseite für Gründe vorgebracht worden seyn möchten, mache ich nur die einige Anmerkung, das die theoretische Frage, auf welche es in Beurtheilung dieser Sache ankommt, nicht als unbedeutend angesehen werden könne, weil der Fall sich bey so vielen Kur- und Fürstlichen Häusern ereignen kann, die mehrere Länder besitzen. Ohne Zweifel wird es dabey auf den Unterschied zwischen Personal- und Realunion der Länder ankommen. Die Kammergerichtsordnung a) spricht freylich nur von dem Ort der gewöhnlichen Hofhaltung und Kanzlei, wenn sie verordnet, daß auf den Fall, wenn die Insinuation dem Fürsten nicht in Person geschehen könnte, die Processe „ dem Kanzler, „ Hofmeister oder den Statthaltern oder, „ wo die nicht vorhanden, den vornehmsten „ befehlhabenden Personen überantwortet „ werden sollen. " Es ist aber eben so gewiß, daß man sich den Fall zweyer oder mehrerer Provinzen eines Herrn, deren jede ihre eigene von der andern unabhängige Regierung hat, bey jener Gesetzgebung nicht gedacht hat. Denn die meisten persönlichen Ländervereinigungen haben ihren Ursprung in neueren Zeiten erhalten. Nur die Oesterreichischen Staaten ausgenommen, wird man vielleicht in der Geschichte der Kur- und Fürstlichen Häuser Teutschlands kein Beyspiel zweyer unter einem Herrn vereinigter mit eigenen

nen Regierungskollegien versehenen Länder antreffen, das älter wäre, als die Kammergerichtsordnung. Wenn man übrigens die Sache aus dem Grund jenes Gesetzes beurtheilt, so scheint in allweg 1) in Sachen, welche eines dieser Länder oder beyde zugleich betreffen, eine Regierung nicht in den Angelegenheiten des andern Landes und im Namen der andern Regierung Insinuationen annehmen zu können. Denn die Kammergerichtsordnung will, daß die Insinuation an diejenige geschehe, welche im Namen des Fürsten im Lande zu befehlen haben, und dessen Stellvertretter sind. Der Ausdruck, vornehmsten befehlshabenden Personen giebt hierinn einiges Licht. Dieses kann aber von einer solchen Regierung in Angelegenheiten des andern Landes nicht gesagt werden. Hingegen II) in persönlichen Angelegenheiten des Fürsten, die sich weder auf eines, noch das andere seiner Länder beziehen, dörfte die Regierung in der gewöhnlichen Hofhaltung oder Residenz den Vorzug haben.

§. 59.

IV) Lüttichischer Rekurs, die Probstei Hansinne betreffend.

Der von dem Fürst Bischoff zu Lüttich in einem den 19. Jenner 1781. dictirten

Schreiben an die Reichsversammlung genommene Rekurs hat einen Gegenstand, welcher mit gröserem Recht, als viele andere, an den Kaiser und das Reich gebracht zu werden verdient hat. Der Grund der Beschwerde liegt nemlich vorzüglich in der von dem Reichshofrath behaupteten ausschliesslichen Gerichtsbarkeit in allen die Konkordaten und deren Verletzung betreffenden Fällen. Vorzüglich, sage ich, verdiente diese Sache Gegenstand eines Rekurses zu werden, weil eben die von dem Reichshofrath sich allein augenscheinlichste Gerichtsbarkeit in solchen Fällen auf einer Seite von den Landesherrn und auf der andern von dem Reichskammergericht widersprechen wird, und der Zweifel, wenn er anders gehoben werden solle, nicht anders, als durch die gesetzgebende Gewalt gehoben werden kann. Der Rekurs wurde also wider das Reichshofräthliche Verfahren in dieser Sache ergriffen und gerechtfertigt:

I) In einem an die allgemeine Reichs-Versammlung gerichteten gedruckten Schreiben vom Sept. 1780. welches den 19. Jenner 1781. zur Diktatur kam, und den Titel führt: Ad S. R. J. conicilia generalia querelæ legati Leodiensis delatæ adversus judicata consilii imperialis aulicii in Causſa Baronis de Weichs ab una, contra Baronem de Collenbach atque Bernisium ab altera parte; puncto litis de præpositura

Han-

titorio aber an das Officialat zu Lüttich verwiesen. Dieses Dekret wurde auch den 2ten Jun. sogleich den Prokuratoren des H. von Weichs und H. von Collenbach publicirt, dem Procurator des H. von Bernis zu Lüttich aber, weil dieser am Kammergericht noch keinen aufgestellt hatte, insinuirt.

§. 62.

Auch wurde auf Lüttichisches Anrufen den 22. Mai 1778. wider den Canonicus Antoine und den von Collenbach ein Mandatum cassatorium, inhibitorium et restitutorium attentati contra leges imperii et priuilegia cæsarea adversus consilium ordinarium recursus ac evocationis illicitæ et incompetentis, atque de non avocando litem coram officiali Leodiensi, qua judice ordinario dudum pendentem indecisam, sed, ubi coepta est, continuando, sicque litem istam ad dictum forum competens indilate pariter remittendo, nec in illo ullatenus impediendo liberum justitiæ cursum coram judice patriæ ordinario competente *sine* — de refundendo damna et expensas *cum* clausula erkannt, und solches den 11. Jun. 1778. dem Canonicus Antoine, den 13ten darauf aber dem von Collenbach insinuirt.

§. 63.

cauſſa fundata atque per evocationem ad conſilia imperialis aulici ſubſellia violata; III) de violationibus concordatorum a barone de Collenbach commiſſis; IV) de juſtitia recurſus baronis de Weichs ad ſuprema imperii tribunalia; V) de fundata jurisdictione camerae imperialis in cauſſis concordatorum tam quoad poſſeſſorium quam petitorium; VI) de fundata ſpeciatim cameræ imperialis iurisdictione in cauſſis concordatorum Leodienſem provinciam concernentibus ex privilegio Caroli V; VII) de prætenſo illo reſervato cæſareo cauſſas concordatorum ſolius conſilii imperialis aulici cognitioni ſubjiciente VIII) de foro ſenatus imp. aul. decretis cameralibus pravento; und endlich IX) de fundamento recurſus. Ein Auszug aus dieſer Druckſchrift unter dem Druckort und Jahr: „ Wezlariæ. 1779. “ ſteht in H. von Boſtells Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxis 1. Th. nr. III. wo aber die Paragraphenzahl mit der im Jahr 1780. gedruckten Deduction nicht ganz übereinſtimmt. Sie wurde alſo ſchon im J. 1779. gedruckt und im folgenden Jahr zu Begründung des Rekurſes, nach vorgenommenen Veränderungen zum zweytenmal aufgelegt. Eine Rezenſion derſelben ſ. in Schnaubert neueſter juriſtiſcher Bibl. 1. B. S. 303. ff. Auch handelt Herr Etatsrath

rath Moser davon in seinen Zusätzen ꝛc. 1. Th. S. 673.

§. 60.

Gegenstand des Streits.

Der Fall, welcher hiezu Gelegenheit gab, ist folgender: In dem Lüttichischen Dorf Hansinne ist eine weltgeistliche Pfründe, welche zwar Probstei genennt wird, aber, da es nur eine einzelne Pfründe ist, nicht unter die Kollegiatkirchen, wozu wenigstens ein Collegium canonicorum von 3 Gliedern erforderlich wäre, und noch weniger unter die Kathedralkirchen gerechnet werden kann, sondern in einem blosen Personat besteht. Diese wurde im Apr. 1777. erledigt. Der Bischoff von Lüttich vergab also dieselbe, als ordinarius collator, an einen H. von Weichs, welcher auch wirklich feyerlich in in den Besitz derselben eingesetzt wurde. Es macht aber auch der Kardinal von Bernis, als Abt von St. Medard in Frankreich, auf dieses Recht Ansprache. Dieser ertheilte eben diese Pfründe seinem Nepoten, de pierre de Bernis. Jener wurde hierdurch bewogen, bey dem Lüttichischen Officialat ein Mandatum manutenentiæ auszuwirken, und alle, welche Ansprache an solche machen zu können glauben, vorladen zu lassen. Hier erschien der H. von Bernis, wider welchen aber nun

perialis pendentem atque decisam et ad forum officialis Leodiensis remissam übergabe, und nicht nur dieses den 26. ebendesselben Monaths, sondern auch wider die Collenbachische Exceptionen den 8. Nov. 1779. paritoriam erhielte: worauf den 28. Jenner 1780. paritoria ulterior folgte, auch der Reichsfiscal seines Amts wider den Baron von Collenbach erinnert, und den 27. Apr. ebend. J. dieser per sententiam in die dem Mandat einverleibte Strafe von 16. Mark löthigen Goldes verdammt, auch das Mandatum actius nun wirklich, unter Bedrohung einer höhern Strafe, erkannt wurde.

§. 65.

Reichshofräthlich weiteres Verfahren.

Hingegen wurde auch von Seiten des kaiserlichen Reichshofraths das erkannte Conclusum (§. 63.) beharret. Denn obgleich der Fürst Bischoff zu Lüttich wider dasselbe nun mit einer förmlichen Intervention einkam, auch Baron von Weichs aufs neue Exceptiones fori übergab: so gieng doch das den 24ten Febr. 1780. erfolgte Konklusum dahin.

„ 1mo) Fiat contra impetratum de Weichs, rejectis exceptionibus fori paritoria cum termino duorum mensium.“

2do)

2do) Excitetur nunc contra eundem fiscalis imperialis aulicus et moneatur officii sui.

3tio Domini principis et Episcopi Leodiensis interventioni, utpote legibus imperii et reservatis cæsareis, ac undique irrelevantibus principiis superstructæ locus non est.

Zu gleicher Zeit wurde ein Collenbachisches Exhibitum vom 23. Dec. 1779. dem Baron von Weichs ad excipiendum kommunizirt; Und da auch der Kardinal von Bernis und dessen provisus von Bernis sich inzwischen ebenfalls an den Reichshofrath gewendet hatten: so folgten auch darauf, theils den 24. Febr. theils den 9. Sept. 1779., nachtheilige Erkenntnisse wider den Baron von Weichs, der sich dardurch bewogen fand, nun auch wider den Bernis an dem kais. und Reichskammergericht um ein Mandatum de non trahendo caussam ad forum judicii aulici zu bitten, welches auch den 24. Jenner 1780. erkannt worden ist.

§. 66.

Ergreifung des Rekurses.

Durch dieses Reichshofräthliche Verfahren wurde aber der Herr Fürstbischoff zu Lüttich veranlaßt, den Rekurs zu ergreifen.

Die Gründe hievon, welche in oben erwehntem Examen litis &c. ausgeführt sind, haben nun eigentlich die zwey Fragen zum Gegenstand: I) ob dem kaiserlichen Reichshofrath in Sachen, welche die Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhl und deren Verletzung betreffen, mit Ausschluß kaiserlichen und Reichskammergerichts, allein die höchste Gerichtsbarkeit zustehe? und II) ob eben dieses auch in Absicht auf das Verhältnis mit den landesherrlichen Gerichten zu sagen seye? Diese Gründe verdienten hier vorzüglich und ausführlich berührt zu werden. Gedachte Deduction ist aber überhaupt allzuwichtig, als daß ich nicht trachten sollte, derselben, wo möglich, in einem der folgenden Theile einen Platz einzuräumen, oder wenigstens die zur Beurtheilung jener Fragen darinn enthaltene Ausführung auszuziehen, und solche meinen Lesern mitzutheilen. Unter dieser Versicherung enthalte ich mich hier derselben zu gedenken.

§. 67.

Was die Hauptsache selbst, worüber dieser wichtige Gerichtsbarkeitsstreit entstanden ist, betrift: so ist I) zu Untersuchung der Frage: ob dem Herrn Kardinal von Bernis, als Abt von St. Medard, das Präsentationsrecht in Ansehung der streitigen Probstei Hansinne zustehe, oder nicht? weder in der

De-

Deduction selbst, noch in den Beylagen derselben einiger Stoff enthalten. In den litteris provisionis favore reverendi domini de Bernis (adj. num. III. b) heißt es nur: præposituram seu prioratum Sancti Georgii vulgo d' Hansinne ordinis S. Benedicti diæcesis, cujus collatio, provisio et quævis alia dispositio ad nos ratione dictæ abbatiæ pleno jure spectant ac pertinent &c. " Wahrscheinlich werden die Gründe der Ansprüche des Herrn Kardinals von Bernis, als Abts zu St. Medard, in der den 1. Merz 1779. an dem kaiserlichen Reichshofrath übergebenen Supplik des Herrn Kardinals von Bernis und seines Nepoten ausgeführt worden seyn. Aus dieser ist aber nur ein Auszug des §. 70. und 71. unter den Beylagen befindlich, aus welchen hieher nichts abzunehmen ist. Hingegen ist II) in Absicht auf die Ansprüche des H. von Collenbach, wenigstens nach allgemeinen Grundsätzen, beynahe entschieden, daß solche ungegründet seyen, und eine Verletzung der Konkordaten zum Grund haben. Entweder gehört die streitige Pfründe zu Hansinne unter die der alternativæ mensium unterworfenen Beneficien, oder sie ist als Probstei davon ausgenommen. Jenes behauptet der Bischoff von Lüttich und zwar 1) aus dem Grund, weil die Konkordaten nur die „ *Dignitates majores post pontificales in cathedralibus & principales*

cipales in collegiatis ecclesiis" von jener Alternativ ausnehmen, die Probstei Hansinne aber keine *Dignitas* sondern ein bloser *personatus* seye, und 2) weil jene Worte offenbar, eine wirkliche Kathedral- oder Kollegiatkirche voraussetzen, von der Kirche zu Hansinne aber keines von beeden gesagt werden könne. Dieses hingegen behauptet der Herr von Collenbach, und nimmt den irrigen Grundsatz, daß jene majores Dignitates dem päpstlichen Stuhl ausschließlich vorbehalten seyen, der wohl ehemal seine Dienste gethan haben mag, zu seiner Stütze. Im ersten Fall ist die Frage gar nicht zweifelhaft, weil die Pfründe im April erledigt worden ist. Im andern Fall ist eben so gewiß, daß jene ausgenommene Dignitates in den Konkordaten nicht zum Vortheil des päpstlichen Hofs, sondern zum Vortheil der ordentlichen Collatorum von dem Monathwechsel ausgenommen worden sind. Jene falsche Erklärung, deren Ursprung auch den römischen Kurialisten keine Ehre macht, wird wohl bey keinem vernünftigen Kanonisten mehr Beyfall finden.

Der Herr von Collenbach führt aber noch einen doppelten Grund für sich an, nemlich 1) daß die streitige Pfründe ein beneficium *regulare* seye, worvon aber von dem Bischoff von Lüttich das Gegentheil angenommen wird; folglich nur von dem Pabst allein durch

durch Dispensation nach Art einer Kommende an einen Weltgeistlichen vergeben werden könne; und 2) daß das Recht, diese Pfründe zu vergeben, dem Pabst nach einem beständigen Herkommen gebühre. Von Seiten des Bischoffs von Lüttich aber wird darauf geantwortet ad 1mum daß der Papst in Vorgebung teutscher Pfründen nicht mehr Rechte habe, als die Konkordaten für ihn bestimmen, diese aber von einem demselben vorbehaltenen jure conferendi per modum commendæ nichts wissen; und ad 2dum, daß diese Observanz gar nicht existire, und wenn sie existire, gegen die Konkordaten nicht gültig wäre; welches Cap. III. §. 56. in dem Examine litis &c. ausgeführt wird.

§. 68.

Badenscher Rekurs, die Religionsbeschwerden der Stadt Baden betreffend.

Der Herr Marggraf zu Baden hat im Jahr 1780. in einem an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben vom 27. Nov. welches den 6. April folgenden Jahrs dictirt worden ist, wider das Reichshofräthliche Verfahren in Sachen der Stadt Baden oder vielmehr eines Theils derselben wider den Herrn Marggrafen, Religionsbeschwerden betreffend, den Rekurs an dieselbe genommen,

und von dieser wichtigen Sache folgende Schriften durch den Druck bekannt gemacht.

I) Ausführung derer von dem hochlöbl. Kaiserlichen und Reichshofrath durch die zu Gunsten einiger querulirender Bürger der Stadt Baden gegen des Herrn Marggrafen zu Baden Durchlaucht in angemaßter Klagsache pro decernendo mandato pœnali cassatorio et inhibitorio de non amplius inquietando et molestando, desuperque idonee cavendo, nec non damna data et expensas resarciendo S. C. ann. cit. fol. uti et ob urgens moræ periculum maturandis reliquis petitis ordinationibus cæsareis, Religionsbeschwerden betreffend, übereilte provisorische Verordnungen und unbefugte Verwerfung der dagegen und gegen die ganze Einleitung der Sache zum Proceß eingereichten Exceptionum fori declinatoriarum sowohl dem hochfürstlichen Badischen Haus zugefügten besondern, als daraus auf sämmtliche des h. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände ausfliesenden allgemeinen Beschwerden, zur Rechtfertigung des zu deren Abwendung an Kais. Majestät und das versammelte Reich nothwendig gewordenen Rekurses; mit Beylagen von Lit. A. bis O. Carlsruhe 1780. 104. S. in Fol.

II) Kurzer Begriff derer in Sachen der Stadt

Stadt Baden und des Herrn Marggrafen zu Baden Durchlaucht, Mandati, Religionsbeschwerden betreffend, aus denen Reichshofräthlichen Erkenntnissen erwachsenen bey Kais. Maj. und gesammten höchst und hohen Reichsständen auszuführenden gemeinen und besondere Beschwerden 1. Bogen in Fol.

Es ist der kurze Inhalt der Ausführung ꝛc. (nr. 1.) oder, eigentlicher zu reden, ein Abdruck der Marginalien derselben, der aber noch vor der Ausführung selbst bekandt gemacht worden ist.

III) Abdruck derer „ in angemessener Klagsache der Stadt Baden, oder vielmehr einiger querulirenden Bürger derselben gegen des Herrn Marggrafen zu Baden hochfürstl. Durchl. wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden und in einigen damit verbundenen Sachen bey dem hochpreißlichen Reichshofrath zu Wien vorgekommenen Schriften; nemlich denen klägerischen Implorationen, und denen Marggräflich Badischen darauf erstatteten Berichten, auch erfolgten kaiserlichen Rescripten, nebst einem Anhang; Erste Helfte Carlsruhe 1780. Fol. 371. S. zweyte Hälfte Carlsruhe 1780. 378. S. Auszüge aus den in diesem Abdruck enthaltenen Schriften sind als Beylagen der Ausführung ꝛc. (nr. 1.) beygefügt.

a) Diese Schriften werden angezeigt in den Staatsbegeb. 1781. S. 420. ff. und S. 521. Eine ausführliche Rezension und Nach-

richt von dieſer Sache enthält die allgemeine juriſtiſche Bibliothek zweyer Altorfiſchen Rechtsgelehrten 1. B. S. 376. ff. und Moſer giebt in ſeiner Zuſätze II. Th. nicht nur Nachricht davon: ſondern hat auch die wichtigſte Stücke aus den beym Reichshofrath übergebenen Schriften wörtlich eingerückt, nemlich I) von dem über den Profeſſor Hofmann entſtandenen Streit S. 912. bis 917. und II) von dem Streit über die Aufhebung der katholiſchen Landeskollegien ꝛc. S. 854. - 878.

§. 69.

Erſte Veranlaſſung des Proceſſes.

Die erſte Veranlaſſung, wordurch das vielleicht ſchon unter der Aſchen glimmende und wahrſcheinlich durch Verhetzungen aufgeblaſene Feuer in den Gemüthern einzelner Bürger der Stadt Baden in Flammen gerieth, war die Aufſtellung eines ehemaligen Ordensgeiſtlichen und nunmehrigen Weltgeiſtlichen, Namens Hofmann, zum Profeſſor an dem neuen katholiſchen Gymnaſium zu Baden, wider welchen ſchon, ehe er berufen wurde, Vorſtellungen gemacht, und nachdem er, ſeiner guten Zeugniſſe halber, dennoch berufen und angeſtellt worden war, widerholt worden ſind. Dieſe neue im Aug. 1775. wider denſelben bey dem fürſtlichen Amt zu Baden angebrachte Beſchuldigungen wurden von dieſem an die Regierung eingeſchickt. Hier wurde

ein

ein katholischer Referens und ein evangelischer Korreferent bestellt. Weil dieselbe nicht erwiesen worden sind, war schon der Schluß gefaßt, den Hofmann loszusprechen und die Denuncianten in die Unkosten zu verurtheilen, als diese um eine Lokalkommission baten. Es wurde auch wirklich eine Lokalkommission beschlossen. Da aber hiezu ein Kostenvorschuß verlangt, von den Denuncianten hingegen verweigert wurde: so unterblieb sie wieder, und der vorher schon gefaßte Schluß wurde publicirt.

Von diesem haben nun die Denuncianten an ein Reichsgericht appellirt, und diese Appellation, ohnerachtet der Professor Hofmann bald darauf die von ihm gebettene Entlassung erhalten hat, und ohnerachtet man sich zu Versendung der Akten auf eine katholische Universität erbotten hat, wurde von der Stadt Baden oder dem querulirenden Theil derselben beharret, auch unter anderem zugleich erklärt, daß es nicht um die Kommissionskosten, sondern um Abwendung der unter diesem Verfahren liegenden Grundsätze zu thun seye ꝛc.

§. 70.

Eigentliche Gegenstände des Prozesses.

1) Des ersten Mandatsgesuchs.

In der That war es ihnen nicht blos darum

richt von dieser Sache enthält die allgemeine juristische Bibliothek zweyer Altorfischen Rechtsgelehrten 1. B. S. 376. ff. und Moser giebt in seiner Zusätze II. Th. nicht nur Nachricht davon: sondern hat auch die wichtigste Stücke aus den beym Reichshofrath übergebenen Schriften wörtlich eingerückt, nemlich I) von dem über den Professor Hofmann entstandenen Streit S. 912. bis 917. und II) von dem Streit über die Aufhebung der katholischen Landeskollegien ꝛc. S. 854. - 878.

§. 69.

Erste Veranlassung des Processes.

Die erste Veranlassung, wordurch das vielleicht schon unter der Aschen glimmende und wahrscheinlich durch Verhetzungen aufgeblasene Feuer in den Gemüthern einzelner Bürger der Stadt Baden in Flammen gerieth, war die Aufstellung eines ehemaligen Ordensgeistlichen und nunmehrigen Weltgeistlichen, Namens Hofmann, zum Professor an dem neuen katholischen Gymnasium zu Baden, wider welchen schon, ehe er berufen wurde, Vorstellungen gemacht, und nachdem er, seiner guten Zeugnisse halber, dennoch berufen und angestellt worden war, widerholt worden sind. Diese neue im Aug. 1775. wider denselben bey dem fürstlichen Amt zu Baden angebrachte Beschuldigungen wurden von diesem an die Regierung eingeschickt. Hier wurde

ein

ein katholischer Referens und ein evangelischer Korreferent bestellt. Weil dieselbe nicht erwiesen worden sind, war schon der Schluß gefaßt, den Hofmann loszusprechen und die Denuncianten in die Unkosten zu verurtheilen, als diese um eine Lokalkommission baten. Es wurde auch wirklich eine Lokalkommission beschlossen. Da aber hiezu ein Kostenvorschuß verlangt, von den Denuncianten hingegen verweigert wurde: so unterblieb sie wieder, und der vorher schon gefaßte Schluß wurde publicirt.

Von diesem haben nun die Denuncianten an ein Reichsgericht appellirt, und diese Appellation, ohnerachtet der Professor Hofmann bald darauf die von ihm gebettene Entlassung erhalten hat, und ohnerachtet man sich zu Versendung der Akten auf eine katholische Universität erbotten hat, wurde von der Stadt Baden oder dem querulirenden Theil derselben beharret, auch unter anderem zugleich erklärt, daß es nicht um die Kommissionskosten, sondern um Abwendung der unter diesem Verfahren liegenden Grundsätze zu thun seye ꝛc.

§. 70.

Eigentliche Gegenstände des Prozesses.

1) Des ersten Mandatsgesuchs.

In der That war es ihnen nicht blos darum

darum zu thun. Denn, wenn sie gleich in einer den 12. Sept. 1776. bey Reichshofrath übergebenen Schrift die Appellation einführten: so geschahe es doch, allen Umständen nach, blos in der Absicht, und den einmal eingeschlagenen Weg nicht gar zu verlassen. Eigentlich aber war dieß nun bloße Formalität. Denn ihre wahre Absicht ist aus der den 16. Oct. 1776. bey Reichshofrath eingereichten Supplik, welcher den 2. Mai 1777. ein Nachtrag folgte, deutlich abzunehmen, in welcher nun I) aus Gelegenheit des Hofmännischen Vorfalls ihr Gesuch allgemein verfaßt, und dahin gerrichtet wurde, daß dem Herrn Marggrafen durch ein Mandatum S. C. aufgegeben werden mögte, „ die Impetranten mit Aufhebung der wider sie gefällten Erkanntniß und übrigen Proceduren, weder in dem Hofmännischen, noch einem anderen ähnlichen Fall, weiters zu beunruhigen, und diesertwegen hinlänglich zu kaviren, anbey auch die ihnen verursachte Schäden und Kosten unweigerlich zu ersetzen. " Hauptsächlich aber II) beschwerten sie sich zugleich sehr über die Aufhebung der besondern Baden Badenschen Landeskollegien, und vorzüglich über die Behandlung der in das Religionswesen einschlagenden Angelegenheiten durch die Regierung zu Carlsruhe. Sie behaupten, daß sie das Gegentheil nach dem westphälischen Frieden zu verlangen befugt seyen. Denn wer im Besitz der öffentlichen

chen Religionsübung im Entscheidjahr gewesen seye, dem könne niemand das Recht zu Bestellung der Kirchen und Schulministerien absprechen (I. P. W. art V. §. 31.) Sie können also auch auf die Anordnung eines katholischen Dicasterii dringen (I. P. W. art. eod. §. 45). Kurz sie verlangten, daß nach dem Zustand des Entscheidjahrs ein dem unterdrückten Badenbadenschen Landesdicasterium äquipollentes katholisches Kollegium, und zwar so, wie es in der von ihnen übergebenen Stiftungsurkunde der verwittibten Frau Marggräfinn zu Baden Durchlaucht in Vorschlag gebracht worden seye, errichtet werden solle. (a) Die Frau Marggräfinn hat nemlich aus dem Testament ihres verstorbenen Herrn Gemals die Verbindlichkeit auf sich, Stiftungen zum Besten der katholischen Kirchen und Schulen im Badischen zu errichten. Zur Vollziehung dieser Verbindlichkeit stiftete sie nun ein Lehrinstitut, machte aber dabey zur unabweichlichen Bedingung, daß eine eigene Konsistorialkommission errichtet, und derselben ein ewiger Auftrag zu Behandlung aller Regierungsgeschäfte, die einigermassen auf das Religions- und Kirchenwesen Bezug hätten, gegeben werden solle. b) Unter dieser Bedingung wollte aber die Stiftung nicht angenommen, sondern nur so viel zugegeben werden, daß man erbötig seye, die Obsorge über dieses zu stiftende Institut einer ähnlichen perpetuir-

petuirlichen Kommission zu übertragen. Eben um dieses Widerspruchs willen wurde aber nun auch diese Stiftung zu einem Gegenstand des Processes gemacht und um Oberstrichterliche Bestättignng derselben gebetten. Mit dem Verlangen einer katholischen Konsistorialkommission steht III) die Annehmung blos katholischer Diener zu allen Bedienungen, auf welche die Klage, aus Gelegenheit eines auf die Oberkellerei zu Baden ernannten evangelischen adjuncti, ebenfalls gerichtet wurde, in genauer Verbindung. Endlich wurden IV) noch zerschiedene andere Beschwerden und Religionsbedruckungen eingeklagt, welche hier besonders berührt zu werden nicht verdienen.

a) Ich bediene mich hier der eigenen Worte der badenschen **Ausführung** ꝛc. I. Abschn. §. 7.

b) ebend. §. 9.

§. 71.

2) Des zweyten Mandatsgesuchs.

Ueber das ganze System dieser Klagen wurde nun durch den Reichshofrath von dem Herrn Marggrafen Bericht verlangt. Ehe aber dieser noch erstattet werden konnte, trat durch eine abermalige Stiftung hochgedachter Frau Marggräfinn ein neuer Gegenstand hinzu. Es sollte nemlich nach dieser blos

blos zu diesem Ende gemachten Stiftung ein Landes- und Religions-Syndicus aufgestellt werden. Die nähere Bestimmungen dieser Stiftung werden höchfürstlich badenscher Seits a) also vorgestellt.

„ Er sollte nemlich laut jenes Statuts
„ nicht ein gemeiner Vertretter der
„ Stadt, sondern ein Landes- und Re-
„ ligions-Syndicus in einem Lande
„ werden, worinn keine landschaftliche
„ Verfassung existirt, und das zu ver-
„ tretten die Stadt Baden weder ein
„ eignes Recht, noch einen Auftrag des
„ Landes anführen konnte. Zu seiner
„ bessern Wirksamkeit sollten eigne von
„ der Stadt zu errichtende, von dem
„ Landesherrn unabhängige, Kollegien
„ unter dem Namen eines beständigen
„ Ausschusses ihm beigeordnet werden.
„ Diese sollten ihn ohne Konkurrenz des
„ Landesherrn annehmen. Mit ihnen
„ und mit allen Gemeinden, die sich zu
„ ihm halten wollten, sollte er, so oft
„ und viel er es nöthig fände, ohne
„ Landesfürstliche Erlaubniß und Mit-
„ wirkung Zusammenkünfte halten.
„ Ihnen allein und nicht der Herrschaft
„ sollte er Pflichten ablegen. Selbst
„ das entfernteste Oberaufsichtsrecht —
„ sollte nicht dem fürstlichen Haus zu-

„ ste-

„ stehen, sondern an das Ordinariat
„ übertragen werden. Damit endlich
„ nichts fehle, wodurch der gewünsch-
„ ten Ungebundenheit Thor und Thür
„ aufgethan werde, so sollte die authen-
„ tische Auslegung, Verbesserung und
„ Vermehrung jenes Statuts — der
„ fürstlichen Frau Stifterinn allezeit
„ vorbehalten, ihr dadurch die Macht
„ des Herrn Marggrafen Durchlaucht
„ in Dero Regierungsrechten jeweils
„ nach Gutfinden weiter zu beschrän-
„ ken, noch förmlich zugestanden wer-
„ den. "

Um diese Absichten um so leichter zu erreichen, wurde über Zwang, Bedruckungen und Ahndung des an ein höchstes Reichsgericht genommenen Rekurses geklagt, die Wahl eines Syndicus, welche auf einen gewissen Tschamerhell fiel, wirklich vollzogen, und auch diese Sache, welche ebenfalls auf ein Mandatsgesuch eingeleitet wurde, in einer den 16. Dec. 1777. übergebenen Vorstellung, welcher den 9. Febr. 19. Merz und 11. Aug. 1778. Nachträge folgten, bey Reichshofrath angebracht.

§. 72.

Rescriptsgesuch der geheimen Rath Tschamerellischen Wittib.

Zu gleicher Zeit wurde von der Wittib des

des gewesenen Baden Badenschen geheimen Raths Tschamerhells wider den Herrn Marggrafen wegen Entziehung einer genossenen Pension Klage erhoben und um ein Rescript zu deren Widerherstellung gebetten, auch diese Sache als Beyspiel einer Ahndung des an den Reichshofrath genommenen Rekurses vorgestellt, weil, wie die Implorantin sagte, die Ursache der Entziehung ihrer Pension blos darinn liege, daß ihr Sohn die von der Stadt Baden ihm übertragene Syndikatstelle angenommen habe. Das Gesuch der Implorantin wurde übrigens in ihrer den 7. Mai 1778 überreichten Vorstellung auf ein Rescriptum de non turbando in possessione vel quasi perceptionis pensionis annuæ, sed eandem tam pro præterito, quam pro futuro absque ulla restrictione justo tempore præstando, desuperque idonee cavendo, ut et damna et expensas resarciendo S. C. gestellt.

§. 73.

Intervention des Speierschen Ordinariats.

Auch war schon den 13. Febr. 1777. von Seiten des Bischöfflich Speierschen Ordinariats eine Interventionalvorstellung übergeben worden, worinn über Verletzung der Diöcesanrechte, bey zerschiedenen nahmentlich

angeführten Gelegenheiten, geklagt, und daher gebetten wurd, nach Masgab der Stadt Badischen Klage dem Religionswesen und den Diöcesanrechten Vorsehung zu thun. Der auffallendste Grundsatz, welcher in dieser Schrift aufgestellt wird, ist ohne Zweifel der, daß die Baden-Badensche Regierung ihre Rechte in Kirchensachen nur aus einem Auftrag des Ordinariats ausgeübt habe, der nun durch deren Abgang erloschen seye.

§. 74.

Hochfürstlich Badensche Berichte.

Auch die neuere Stadt-Badische Exhibita (§.) wurden dem Herrn Marggrafen zu Erstattung seines Bericht, die hochfürstlich Speyersche Interventionalvorstellung aber zu seiner Gegenvernehmlassung mitgetheilt, auf das Tschammerhellische Gesuch aber ein Rescript erkannt.

Von Seiten des Herrn Marggrafen wurden also sowohl I) auf das Stadt Badensche erste und zweyte Mandatsgesuch, als II) auf die Speyersche Intervention, auch III) in der Tschammerhellischen Sache Berichte erstattet und diesen rechtliche Ausführungen beygelegt, welche in obangeführtem Abdruck ꝛc. wörtlich und unter den Beylagen zu der Ausführung ꝛc. auszugsweise eingerückt sind.

§. 75.

§. 75.

Reichshofrathserkenntniß.

Hierauf erfolgte den 30. Merz 1779. ein Reichshofrathskonklusum, nach welchem

I) das von impetrantischem Theil auf Erkennung eines kaiserlichen protectorii oder Lokalkommission noch zur Zeit abgeschlagen, hingegen

II) dem Herrn Marggrafen rescribirt wurde: „ Dem Tschammerhell den Zutritt „ zu denen Impetranten und zu denen „ Zusammenkünften in qualitate patroni causſæ nicht zu versagen; und „ versehen sich Kaiserl. Maj. überhaupt „ zu ihme, Herrn Marggrafen, er werde „ in Folge des bereits an ihne erlassenen „ Rescripti de 25. Aug. an. præt. „ die Impetrantes an dem rechtlichen „ Betrieb ihrer allhier anhängigen „ Rechtsangelegenheiten auf keine Weise behindern, noch solchen erschweren, „ auch eben so wenig gestatten, daß dergleichen von dessen untergeordneten „ Stellen oder Beamten geschehe. „ Auch wurde in demselben

III) beeden Theilen zu Beybringung einer Spezialvollmacht ad transigendum eine zwey monathliche Frist angesetzt.

§. 76.

Marggräfliche Badensche *Exceptiones fori* und fernere Reichshofraths-erkenntnisse.

Durch diese Erkenntnisse sahe sich die hochfürstlich Badensche Regierung bewogen, den 30. Sept. 1779. exceptiones fori declinatorias zu übergeben, und in einem den 14. Octob. darauf überreichten Nachtrag die in denselben gemachten petita zu widerhohlen.

Auf diese Exceptiones, in welchen zugleich bemerkt wurde, daß, ohnerachtet man den Impetranten nochmals die Zusammenkünfte auf Verlangen zu bewilligen zugesichert habe, sie solches anzuzeigen hartnäckig verweigert, vielmehr ihr anmaßlicher Syndicus durch einen ihm nirgenwo zugegebenen Substituten in Baden ohne jemands Erlaubniß, mit Läutung der Burgerglocke, die Bürger zu versammlen unternommen, und sich gleich dem Landesherrn dazu geriren Anstalt gemacht habe, " wurde in dem folgenden Concluso vom 7. Apr. 1780. unter anderm die von dem Herrn Marggrafen eingewandte Exceptio fori, als unstatthaft verworfen;

Desselben Bericht samt dessen Nachträgen de præs. 5. Mart. 1778. 11. Febr. 30. Mart.

Mart. und 31. Mai 1779. dem impetrantischen Theil zum Gegenbericht, und die den 19. Jenner 1779. eingereichte Information über die Fürstlich Speyersche Vorstellung dem Herrn Fürsten zu Speyer zur Vernehmlassung, unter Bestimmung einer zweymonatlichen Frist, mitgetheilt;

Das widerholte Gesuch um Erkennung einer Lokalkommission wider, als noch zur Zeit unstatthaft, abgeschlagen, auch

die Impetranten angewiesen, jederzeit vor denen über ihre Rechtsangelegenheiten zu haltenden Versammlungen und Zusammenkünften davon bey dem fürstlichen Amt Baden die gebührende Anzeige zu thun; auch

beyden Theilen zu Beybringung der Specialvollmacht ad transigendum wider ein zweymonatlicher Terminus angesetzt; übrigens aber

dem Herrn Marggrafen reskribirt,
„ einsweilen und bis zu Entscheidung der
„ Hauptsache werden dem Tschammerhell,
„ noch dessen allenfallsigen Substituto, den
„ Zutritt zu den Impetranten und deren in
„ erwehnter Art zu veranstaltenden Zusam-
„ menkünften in qualitate patroni causæ
„ zu versagen; und gleichwie Kaiserliche Ma-
„ jestät überhaupt nicht zugeben könnten,
„ daß den Unterthanen des Herrn Marggra-

„ sen der rechtliche Betrieb und die Fortsetzung
„ ihrer allhier anhängigen Rechtsangelegen-
„ heiten durch ihn, Herrn Marggrafen selbst
„ oder dessen untergeordnete Stellen und Be-
„ amte auf einige Weise erschweret, oder gar
„ selbige daran behindert würden; als versä-
„ hen Sich Kais. Maj. zu ihme Herrn
„ Marggrafen der straken Befolgung deß-
„ falls schon am 25. Aug. 1778. und 30.
„ Merz 1779. ergangenen allerhöchsten Wei-
„ sungen, um so gewisser, damit allerhöchst-
„ dieselbe nicht in die Nothwendigkeit gesetzt
„ würden, durch eine auf des Herrn Marg-
„ grafen Kosten abzuordnende Lokalkommissi-
„ on hierunter das Erforderliche berichtigen
„ zu lassen. „

Uebrigens, wird in der Ausführung ꝛc. §. 20. weiter gesagt, habe unterdessen die verwittibte Frau Marggräfinn, um ihre der Landeshoheit nachtheilige Stiftungsbedingungen durchzusetzen, den Vollzug ihrer Stiftungen an eine auswärtige hohe Macht a) übertragen, und der Reichshofrath, damit der Proceß recht verwickelt werde, auch dieses in denselben und vor sich zu ziehen gesucht, nachdem vermuthlich Kläger auch um dessen Bestättigung gebetten haben werden.

a) Was dieses vor eine hohe Macht seye, ist aus dem Abdruck ꝛc. zweyter Helfte f. E. S.

Mart. und 31. Mai 1779. dem impetrantischen Theil zum Gegenbericht, und die den 19. Jenner 1779. eingereichte Information über die Fürstlich Speyersche Vorstellung dem Herrn Fürsten zu Speyer zur Vernehmlassung, unter Bestimmung einer zweymonatlichen Frist, mitgetheilt;

Das widerholte Gesuch um Erkennung einer Lokalkommission wider, als noch zur Zeit unstatthaft, abgeschlagen, auch

die Impetranten angewiesen, jederzeit vor denen über ihre Rechtsangelegenheiten zu haltenden Versammlungen und Zusammenkünften davon bey dem fürstlichen Amt Baden die gebührende Anzeige zu thun; auch

beyden Theilen zu Beybringung der Specialvollmacht ad transigendum wider ein zweymonatlicher Terminus angesetzt; übrigens aber

dem Herrn Marggrafen reskribirt,
„ einsweilen und bis zu Entscheidung der
„ Hauptsache werden dem Tschammerhell,
„ noch dessen allenfallsigen Substituto, den
„ Zutritt zu den Impetranten und deren in
„ erwehnter Art zu veranstaltenden Zusam-
„ menkünften in qualitate patroni causæ
„ zu versagen; und gleichwie Kaiserliche Ma-
„ jestät überhaupt nicht zugeben könnten,
„ daß den Unterthanen des Herrn Marggra-

in mehreren andern Fällen geschehen seye, auf den Reichstag zu verweisen. Da aber dieses nicht geschehen seye, sondern die Sache wirklich in den Proceß habe, eingeleitet werden wollen, so begründe solches die 1ste gemeine Beschwerde aller Reichsstände.

II) Da vielmehr der Westphälische Friede dem Landesherrn nur die Schuldigkeit, den Unterthanen die im Entscheidjahr besessene Religionsübung, Kirchengüter und Zugehörden zu lassen, auflege, übrigens aber ihnen den Gebrauch ihrer Territorialrechte auch in Kirchensachen bestättige, und den Unterthanen Aenderungen der dißfallsigen Landesverfassung zu verlangen untersage, darauf aber das ganze gegentheilige Klagwerk hinauslaufe, und dieses dennoch von dem Reichshofrath angenommen worden sey; so seye dieses ein durch sämtliche Stände, auch Garants des W. Fr. zu remedirender Einbruch in dieses wichtige Reichsgesetz.

III) Auch nach dem deutlichen Innhalt des Erbvereinigungsvertrags von 1765. finden die impetrantische Forderungen nicht statt, da solche anfänglich bey den Unterhandlungen in Anregung gebracht worden seyen, auf Badendurlachischen Wi-

der-

derspruch aber davon abgestanden worden sehe; die Annahme solcher demselben entgegenlaufenden Klagen könne also nur in des Reichshofraths Abneigung gegen Reichsständische, nicht zu seiner Bestättigung übergebene, Verträge zu suchen seyn; und darinn liege die dritte gemeine Beschwerde.

IV) Wenn auch Gegenstände processualischer Untersuchung übrig bleiben sollten: so gehören diese vor die Austräge und nicht in erster Instanz vor den Reichshofrath, und die Verwerfung der auf jene geschehenen Berufung begründe das vierte Gravamen.

V) Schon deswegen, weil diese Sache nicht vor den Reichshofrath gehöre, seye also dessen provisorische Verordnung darinn dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze zuwider, und deren verordnete Vollstreckung ein weiteres Gravamen.

VI) Diese provisorische Verfügung gebe aber den Unterthanen Rechte und lege dem Landesherrn Verbindlichkeiten auf, die zu ungebührlichem Trotz der Unterthanen und Umsturz des landesfürstlichen Ansehens nothwendig den Grund legen, und begünstige provisorisch solche Anordnungen, die in vielen andern ähnlichen

Fällen von den Reichsgerichten selbst als aufrührisch erkannt worden seyen; wozu

VII) komme, daß nach dem Innhalt der Reichshofrathsprotokolle der Anlaß zu dieser Provisorialverfügung in gegenseitigen, dem fürstlichen Hauß nicht mitgetheilten, sicherlich verleumderischen, Exhibitis liege, da doch nach den Reichsgesetzen auf Exhibita der Unterthanen, ohne vorgängigen Bericht des Landesherrn, auch nicht einmal provisorisch etwas erkannt werden solle. Da ferner

VIII) Die Badenschen Landesgesetze und die Statuten der Stadt Baden selbst alle Haltung der Zusammenkünfte ohne landesherliche Erlaubniß, und ohne Eröfnung durch einen Landesherrlichen Diener, so wie alle Anstellung Städtischer Diener ohne landesfürstliche Konfirmation verbieten, der Reichshofrath aber solches erlaubt habe: so bestehe darinn das achte Gravamen; und endlich trette

IX) die Bedrohung mit einer Lokalkommission unter den damit verbundenen Umständen, alles Landesherrliche Ansehen von den Augen seiner Unterthanen so unter die Füsse, und geben diesen Anlaß, wider ihre ihnen als überwältigt und auser

ser Activität dargestellte Landesherrschaft einen solchen Trotz auszuüben, daß solche unter den Gravaminibus communibus, unter welchen sie den neunten Platz einnehme, den ersten Rang verdiene. Uebrigens hat der Herr Marggraf zu Baden, wegen Ergreifung des Rekurses auch kaiserlicher Majestät in einem den 20. Nov. 1780. erlassenen Schreiben a) die Anzeige gemacht.

a) Es steht solches in des Abdrucks ꝛc. zweyter Helfte nr. XXII. S. 258. ff.

§. 78.

VI) Kurköllnischer Rekurs in Sachen von Korff contra von Hörde.

Der vor dem Kammergericht in appellatorio anhängige Rechtsstreit in Sachen von Korff contra von Hörde, der nun sein 129. Jahr zurückgelegt hat, hat eine Lehenserbfolgsstreitigkeit zum Gegenstand, welche aber bisher nur in possessorio verhandelt worden ist.

Bey dieser ist zwar das Erzstift Kölln in so fern auch selbst interessirt, als die strittigen Gegenstände zum Theil von demselben zu Lehen rühren, folglich dem Lehenherrn nicht gleichgültig seyn kann, ob solche als männliche

che Lehen angesehen werden, oder auch den weiblichen Nachkommen die Erbfolge in denselben zukommt.

Der ergriffene Rekurs a) hat aber nicht die Hauptstrittigkeit: sondern eine, wie Kurkölln behauptet, von dem Kammergericht geschehene Verletzung seines privilegii de non adpellando zum Grund.

Zu mehrerer Deutlichkeit will ich zuerst etwas weniges von dem Gegenstand des Streits voraussetzen, ehe ich auf den Rekurs und dessen Gründe übergehe.

a) Nach der Ordnung, in welcher die Rekursschreiben zur Diktatur gekommen sind, und nach welcher ich hier die Nachrichten von den einzelnen Rekursen geordnet habe, sollte diese noch vor dem Lüttichischen Rekurs stehen. Da ich aber die Kurkölnische Druckschrift nicht gleich zur Hand bringen konnte und doch den Druck nicht aufhalten wollte; so wird mir diese kleine Abweichung von der gewählten Ordnung zu gut gehalten werden.

§. 79.

A) Gegenstand des Streits zwischen den Partien.

Von dem uralten westphälischen adelichen Geschlecht von Hörde blüheten bis zum Jahr

Jahr 1658. drey Stämme, von welchen der eine zu Störmede, in dem zum Kurkölnischen Herzogthum Westphalen gehörigen Amt Geseke, der andere zu Eringerfeld und der dritte zu Schwarzenraben seinen Sitz hatte. Von diesem war jedoch noch eine Nebenlinie, von Hörde zu Mülsen genannt, entsprossen.

Diese drey Linien wurden I) von dem Erzstift Kölln, von wegen der Grafschaft Arnsberg mit dem freyen Stuhlgericht zu Möminghausen und Bökenförde, auch den halben Brüchten, so ausserhalb der Geseker Feldmark fallen, und zwar ein jeglicher zu seinem Antheil für sich und ihrer Mannleibserben Behuf; II) von dem fürstlichen Stift Corvey, zu ihrem Samt und eines jeden besondern Rechten mit dem Amt Mömighausen, Vittingsamt genannt, welches in verschiedenen Mayerhöfen, Höfen, Kotten und Gütern besteht; und III) von dem Gräflichen Hauß Lippedermold mit dem unter Fürstlich Paderbornischer Botmäßigkeit gelegenen sogenannten Mürtenhof, und dem vor der Stadt Geseke im Fürstenthum Westphalen befindlichen Hördinghäuser-Zehnten für sich und ihre männliche Leibslehensfähige Erben in der Person des Aeltesten ihres Geschlechts belehnt.

Diese sämmtliche Lehen sollen nach der Kur-

Kurkölnischen Deduction wahre männliche Lehen seyn; welchem aber von Korfischer Seits widersprochen wird.

Nach dem unbeerbten Tode Bernhard Sylvesters von Hörde vom Hauß Störmede fielen die Güter dieser Linie, auf seinen Bruder Wilhelm von Hörde, Domscholaster zu Hildesheim und Probst zum h. Kreuz daselbst, der zugleich Senior und Lehensträger der gesammten Familie von Hörde war. Weil man nun voraussah, daß mit diesem der Mannsstamm der Linie von Hörde zu Störmede erlöschen würde: so suchte derselbe seine Güter seiner Schwester Sohn, dem damaligen Rittmeister und nachmaligen Oberstlieutenannt, Jobst Bernhard von Korff zuzuwenden und übertrug daher demselben, durch eine unter Lebendigen geschehene Schenkung seine sämmtliche „ adeliche Erb- und „ Güter, in Specie das Hauß Störmede „ und Rekesbeck, samt allen Appertinenzien, „ hoch- und Gerechtigkeiten, „ mit Vorbe„ halt lebenslänglicher Nutznießung.

Diese Schenkung und deren Giltigkeit in Absicht auf die in deren Gemäßheit mit angesprochene Lehen der Hördischen Familie macht eigentlich den Gegenstand des bisher, jedoch nur *in possessorio*, geführten Rechtsstreit aus, welcher zuerst vor den kurkölnischen Instanzen ver-

verhandelt und nachher an das Kammergericht gebracht worden ist.

§. 80.

B) Geschichte dieses Streits vor den kurkölnischen Instanzen.

Jobst Bernhard von Korff nahm nemlich, nach erhaltener Schenkung, wie sich die kurkölnische Ausführung §. 14. ausdrückt, „ nicht allein die Allodial, sondern auch die „ zum althördischen Stamm- und Mannle„ hen, dem Korveyischen Vittingsamt gehö„ rige — Mayerhöfe, nicht minder den von „ Kurkölln lehenrürigen Zehnten zu Deding„ hausen, wie ingleichen den vom hochgräfli„ chen Hauß Lippe, als ein Hördisches „ Mannlehn relevirenden Müttenhof samt „ Hördinghäuser Zehnten in Besitz. " Dieses geschah den 26. 27. und 28. Nov. 1646. Er erlangte auch den 18. Sept. 1647. von dem für das Herzogthum Westphalen, verordneten Officialatgericht zu Werl ein Mandatum manutenentiæ, juncta citatione ad proponendum, si quas habeant, actiones wider die Gevettere zu Eringerfeld und Schwarzenraben; und diese erklärten sich hierauf dahin a):

„ Was massen wir — die angegebene „ Cession und vermeinte possessionis

„ ap-

Kurkölnischen Deduction wahre männliche Lehen seyn; welchem aber von Korfischer Seits widersprochen wird.

Nach dem unbeerbten Tode Bernhard Sylvesters von Hörde vom Hauß Störmede fielen die Güter dieser Linie, auf seinen Bruder Wilhelm von Hörde, Domscholaster zu Hildesheim und Probst zum h. Kreuz daselbst, der zugleich Senior und Lehensträger der gesammten Familie von Hörde war. Weil man nun voraussah, daß mit diesem der Mannsstamm der Linie von Hörde zu Störmede erlöschen würde: so suchte derselbe seine Güter seiner Schwester Sohn, dem damaligen Rittmeister und nachmaligen Oberstlieutenannt, Jobst Bernhard von Korff zuzuwenden und übertrug daher demselben, durch eine unter Lebendigen geschehene Schenkung seine sämmtliche „ adeliche Erb- und „ Güter, in Specie das Hauß Störmede „ und Rekesbeck, samt allen Appertinenzien, „ hoch- und Gerechtigkeiten, „ mit Vorbe„ halt lebens änglicher Nuznießung.

Diese Schenkung und deren Giltigkeit in Absicht auf die in deren Gemäßheit mit angesprochene Lehen der Hördischen Familie macht eigentlich den Gegenstand des bisher, jedoch nur *in possessorio*, geführten Rechtsstreit aus, welcher zuerst vor den kurkölnischen Instanzen ver-

„ ten — oder ſonſten (forte ſeinem)
„ Ceſſionario keine Verdrießlichkeiten
„ erwecken, ſondern beſcheidentlich uns
„ erinnern, quod viventis nulla ſit
„ hereditas, quodque etiam vaſallo in
„ præjudicium proximioris agnati al-
„ teri feudum ad vitam refutare liceat,
„ und doch demnach poſt mortem do-
„ mini cedentis et in eventum, oder
„ da ſich inskünftig der cedirten Hörd-
„ ſchen Gütern Lehenrührigkeit, Erb-
„ und Nahmfolg oder etwa per pactum
„ familiæ verbottene Alienation insge-
„ ſamt oder abſonderlich erfinden laſſen
„ ſollte, alle Befugniſſe für uns und die
„ unſrige daran beſter Maſen reſervirt
„ haben; — — quod refutatio feu-
„ di ad vitam refutantis quidem va-
„ leat, ſed eo mortuo proximio-
„ ribus Agnatis jus ſucceſſionis ſal-
„ vum exiſtat etc. „

Uebrigens hat gedachter Wilhelm von Hörde noch nach dieſer Beſitzergreifung, nemlich den 27 Febr. 1647 von Corvey mit dem Vitingsamt zu ſein, ſeiner Mitagnaten und Gevettern von Hörde auch ihrer allerſeits männlichen Leibslehnsfähigen Erben Behuf und zu ihrem ſamt — und eines jeden beſondern Rechten — und den 6 Aug. 1650 von Kurkölln mit dem Freyſtuhlgericht zu

Möminghausen samt Zugehör, zu sein und seiner Gevettern von Hörde zu Eringerfeld und Schwarzenraben und ihrer Mannleibserben Behuf, einem Jeglichen zu seinem Antheil zu Lehen empfangen.

a) Unter den Beylagen zu der Kurkölnischen Ausführung. Num. XX.

§. 81.

Insofern gelangte also der Oberstlieutenant von Korf zum Besitz der Güter seines Oheims. Nun suchte er sich auch zur freyen Stuhlsgerechtigkeit einzudringen, und Sitz und Stimme im Gericht zu erhalten. Damit wollte es aber nicht eben so leicht gelingen. Die von Hördische Agnaten widersprachen und wurden durch ein Manutenenzdecret vom 30 Oct. 1651 geschützt. Die Sache sollte durch eine den 24 Nov. 1651 ernannte Kommission entschieden werden. Wilhelm von Hörde und von Korf erschienen aber nicht. Hingegen wußte jener es bey dem damaligen Kurfürsten dahin zu bringen, daß die Reſutation der Kölnischen oder-Arnsbergischen Lehen zu des leztern Vortheil angenommen und dieser den 4 Merz 1652 damit belehnt wurde. Wahrscheinlich war solche erschlichen. Es erfolgte auch, auf die Widersprüche der Hördischen Agnaten, den 9 Sept. 1652 die Erklärung dahin:

„Daß

„ Daß dieſes gar zu keinem Abbruch
„ der Hördiſchen Agnaten zu verſtehen,
„ und dardurch ihr kompetirendes Recht
„ gekränkt, ſondern allerdings in inte-
„ gro verbleiben ſolle. Da aber er
„ von Korf auf den nach dem Willen
„ Gottes ſein Wilhelms von Hörde Ab-
„ ſterbensfall ſich einiger Succeſſion
„ hierzu würde anmaſen, ſtehet ihme
„ alsdenn bevor, ob er wolle, ſeine Qua-
„ lification der Gebühr auszuführen,
„ und ſolle demnächſt nach eingenom-
„ menem dieſer Sachen genugſamen Be-
„ richt deroſelben ex fundamento ab-
„ geholfen, und was Recht, erkennt
„ werden. „

Der Abt von Corvey war auch in Abſicht auf die Corveyiſche Lehen derer von Hörde weit mehr auf ſeiner Hut. Inzwiſchen fuhr von Korf fort, ſich, wo möglich, den Beſitz der Freyſtuhlsgerechtigkeit zu verſchaffen. Noch den 2 Mai 1653 wurde aber von Landdroſt und Räthen zu Arnsberg ein Mandatum inhibitorium wider ihn erkannt. Hingegen brachte er es mit ſeinem Oheim dahin, daß ſie von dem Officialat zu Werl den 4 Jun. 1653 ein Mandatum manutenentiae cum citatione ex lege diffamari für ſich erhielten. Auf welches nun die von Korfiſche Familie ihre poſſeſſoriſchen Rechte gründet. Im

Vertrauen auf dieses Manutenenzmandat des Officialats zu Werl, welchem von der Gegenseite hauptsächlich das entgegengesetzt wird, daß das Officialat in Lehenssachen keine Gerichtsbarkeit habe, gieng nun von Korf so weit, daß er den 9 Jun. darauf sich mit bewehrter und sogar auswärtiger Mannschaft sich in den wirklichen Besitz der freien Stuhlsgerechtigkeit zu schwingen suchte. Es erfolgte aber auf wiederholte Beschwerde der Hördischen Agnaten den 14 Jul. 1653 ein Kurfürstliches Reskript an Landdrost und Räthe, worinn die Manutenenz der Hördischen Agnaten bestättigt wird; und von Landdrost und Räthen wurde, nach vorgängiger Untersuchung, den 16 Sept. 1653 wider den von Korf ein Decret erkannt, worinnen ihm bei tausend Goldgulden Straf befohlen wird, sich des freien Stuhlgerichts gänzlich zu enthalten, die von Hörde aber darinn nicht mehr zu stören.

§. 82.

C) Appellation an das Kammergericht.

Wider dieses Decret vom 16 Sept. 1653 haben aber Wilhelm von Hörde und Jobst Bernhard von Korff die Appellation an das kaiserliche und Reichskammergericht ergriffen, welche den 23 Sept ebend. J. interponirt

ponirt und den 1 Dec. bey dem Kammergericht introducirt wurde. Dieses trug zwar anfänglich Bedenken, die Appellation anzunehmen, ohne Zweifel, weil kurz vorher, nemlich den 13 October 1653 Kurköln das den 29 Apr. 1653 erhaltene Privilegium de non adpellando insinuirt hatte, dessen Insinuation auch bald darauf, nemlich den 13 Dec. 1653 bey dem Kammergericht förmlich angenommen worden ist.

Es wurde daher zuerst bessere Begründung der Kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit auferlegt. Nachdem aber Appellanten vorgestellt hatten, daß die Appellation vor Insinuirung des Privilegiums interponirt, und vor Acceptation der Insinuation introducirt worden seye: so wurden den 17 Jan. 1654 die vollen Appellations-Processe erkannt.

§. 83.

D) Kurkölnische Beschwerde darüber und deren Gründe.

Diese Appellation wurde also

I) lange nach erhaltenem Privilegio de non appellando vom 29 Apr. 1653 interponirt, und erst nach schon geschehener Insinuation desselben bey dem Kammergericht introducirt, auch die Appellationsprocesse selbst erst nach schon geschehener Acceptation

der Insinuation erkannt, ohngeachtet 1) das Privilegium ausdrücklich dahin geht:

„ daß in berühmtem Erzstift Köln von
„ keinem Bei- oder Endurtel, Erkennt-
„ niß, Decreten, Abschieden, so von Sr.
„ Lbd. und deren Nachkommen Erzbi-
„ schoffen zu Köln oder in deroselben
„ Nahmen an deren Hof inskünftig
„ und nach *Dato* dieses Briefes ge-
„ sprochen und eröfnet werden, in allen
„ Sachen, durch Niemand — —
„ appellirt, supplicirt noch reducirt wer-
„ den soll noch mag in kein Weiß.
„ u. s. w. „

und ohngeachtet 2) der Deputationsabschied vom Jahr 1600 Kammerrichtern, Präsidenten und Beisitzern „ mit besonderm Ernst auflegt:

„ der ihnen der Kurfürsten, Fürsten
„ und Ständen ausgebrachte kaiserliche
„ und königliche Privilegia de non
„ adpellando einmal originaliter, wie
„ es gebühret, vorbracht und insinuirt,
„ darwider keine Proceß zu erkennen,
„ sondern dieselbe dabei unbeschwert zu
„ belassen, und dasselbe mehr, als bis-
„ hero geschehen, in Aufachtung zu ha-
„ ben u. s. w.

Dieses ist der erste und wichtigste Grund der Kurkölnischen Beschwerde wider die Annahme dieser

dieſer Appellationsſache. Ohne Rückſicht aber auf dieſes Privilegium wird

II) derſelben auch um deswillen widerſprochen, weil von Landdroſt und Räthen nicht unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt werden könne: ſondern die Appellation von den für das Herzogthum Weſtphalen beſtellten Gerichten an den kurfürſtlichen Hofrath zu Bonn hätte gerichtet werden müſſen, wenn auch das Privilegium nicht ertheilt worden wäre; nicht weniger

III) weil das Decretum a quo ein bloſes Inhäſivdecret ſeye, von welchem keine Appellation ſtatt finde; als welche von den vorhergegangenen Decretis manutenentiae vom J. 1651. 1652. und 2 May 1653 ſchon hätte ergriffen werden ſollen; und endlich

IV) weil dieſe Appellation auch ſchon nach dem ältern Privilegio de non appellando vom J. 1570., in welchem alle Appellation von End- und Beiurtheilen, ſo in cauſſis momentaneae poſſeſſionis ausgeſprochen würden, ſalvo ſolum petitorio gänzlich verbotten worden ſeyen, von dem Kammergericht nicht hätte angenommen werden ſollen.

§. 84.

E) Geschichte des Processes am Kammergericht, a) bis zur Urtel vom J. 1660.

Die Geschichte dieses Processes ist nicht unmerkwürdig. Ich will nur das Wichtigste von dem Gang desselben anführen. Wie ich oben schon bemerkt habe: so wurden

I) die ersten Appellationsprocesse den 17 Jenner 1654 erkannt, welchen, da der von Korf von der Mitbekleidung des den 23 Jun. dieses Jahrs altem Herkommen nach gehaltenen freien Stuhlgerichts abgehalten wurde, wozu er sich unter deren Vorwand eindringen wollte, ein Mandatum de non impediendo prosequi litem et attentatorum revocatorium den 22 Jenner 1655 nachfolgte.

II) Bald darauf, nemlich den 27 Mai 1655. stellte der Abt von Corvey wider Wilhelm von Hörde und den von Korf vor dem Hofrath zu Köln wegen der Corveyischen Lehen Klage an, welche dem Beklagten mitgetheilt wurde. Da nun, ihrer auf connexitatem causſae gerichteten Einwendungen ungehindert, ihnen per Decr. vom 7 Nov. 1756 auferlegt wurde, sich sub poena contumaciae einzulassen; so appellirten

lirten sie auch davon an das Kammergericht und dieses erkannte die zweiten Appellationsprocesse.

III) Der den 22 Mai 1657 erfolgte Tod des Wilhelm von Hörde, auf welchen der Abt von Corvey und die von Hördische Agnaten sich in den Besitz setzten, und darinn von dem erzstiftischen Hofrath per sententiam manutenentiae vom 11 Aug. 1657 geschützt wurden, veranlaßte wieder eine Appellation und die dritten Appellationsprocesse; wodurch sich jedoch Kurköln nicht abhalten ließ, auch den nun ebenfalls klagenden Grafen zu Lippe den 15 Dec. 1657 in possessorio zu schützen. Als hingegen

IV) der von Korf durch allerlei Gewaltthaten sich in den Besitz zu setzen suchte, und dagegen mehrere nachdrückliche Verordnungen gemacht wurden: so wußte er wider den Kurfürsten zu Köln, den Abt zu Corvey und die von Hördischen Agnaten ein Mandatum resp^ve simplex et ulterius attentatorum revocatorium, cassatorium et restitutorium S. C. cum arctiori inhibitione, et citatione ad videndum se incidisse in poenam simplicium inhibitionum et citatione solita auszuwirken; welches zwar den 13 Dec. 1658. an welchem auch die ersten Appellationsprocesse vor desert erklärt worden waren, wider

aufgehoben, durch die den 25 Oct. 1659 publicirte Urtel aber per restitutionem in integrum wieder beharrt wurde.

V) Eine neue Klage der von Hördischen Agnaten, durch welche sie die Curiam in Reckswic cum decimis et appertinentiis, als nach den alten Lehenbriefen zum freien Stuhlgericht gehörig, vindicirten, gab zu den vierten Appellationsprozessen Anlaß, da der von Korf von dem den 22 Jenner 1659 an ihn erlassenen Decreto communicatorio wieder zu der Appellation seine Zuflucht nahm.

§. 85.

b) Kammergerichtliche Urthel.

Aller dieser Appellationsprocesse unerachtet, ließen sich die von Hördische Agnaten auf die Hauptsache gar nicht ein. Denn es war ihnen solches von dem Kurfürsten zu Köln verbotten, welcher sich auch durch Exceptiones interventionales sub- et obreptionis et incompetentiae bey dem Kammergericht selbst der Sache annahm. Es erfolgte aber nichtsdestoweniger den 5 Oct. 1660 eine kammergerichtliche Urthel puncto *primae* appellationis, in welcher das „der non Devolu„tion halber beschehene Begehren (jedoch „dem in actis angezogenen kurkölnischen Privile-

„ vilegio de non appellando in andern „ Fällen, so weit es sich erstrecken mag, „ unabbrüchig) abgeschlagen," *in principali* aber die Sache in contumaciam non *agentis* für beschlossen angenommen, reformatorie gesprochen, und dem Besitz der durch die Schenkung übergebenen Güter und Lehenstücke dem von Korf zuerkannt, auch die von Hörde zur Erstattung der bezogenen Nutzungen und der Proceßkosten verurtheilt wurden. In causſa mandati wurde zugleich paritoria erkannt.

§. 86.

c) Kaiserliche Inhibition und weiterer Erfolg bis aufs Jahr 1676.

Wider diese kammergerichtliche Urthel hat I) der Kurfürst zu Köln nicht nur eine feierliche Protestation bey dem Kammergericht eingelegt, sondern auch sich an den Kaiser selbst gewendet; welcher hierauf, nach zuvor dem Kammergericht auferlegtem und von demselben erstattetem Bericht, den 20 Jun. 1661 ein Inhibitionsschreiben an dasselbe erließ. Weil aber II) das Kammergericht nicht nur sein Verfahren in einem den 18 Nov. 1661 an den Kaiser erlassenen zweyten Bericht rechtfertigte, sondern auch in der Sache fortfuhr, und im Dec. darauf eine Paritoriurthel publizirte, so erfolgte, auf abermalige kurkölnische

sche Vorstellung vom 26 Febr. 1662 die zweite kaiserliche Inhibition, welche den 24 Merz erlassen wurde. Aber III) auch durch diese ließ sich das Kammergericht in Fortsetzung seiner Erkenntnisse nicht irre machen, sondern erkannte nun den 10 Dec. 1663 ein Mandatum de exequendo. Hierdurch sah sich IV) der Kurfürst zu Köln bewogen, sich wieder an den kaiserlichen Hof zu wenden, und nun auch wider den von Korff auf die im Privilegio de non adpellando einverleibte Strafe zu klagen; wovon die Folge war, daß von dem Kaiser Ermahnungsschreiben an Münster und Braunschweigwolfenbüttel erlassen, auch Korf ad videndum se incidisse in poenam mandato insertam citirt wurde. Ja es legte sich nun V) auf ein deswegen von Kurköln an das gesammte Kurfürstliche Kollegium erlassenes Schreiben, auch dieses darum, und erließ den 8 Sept. 1667 ein Vorstellungsschreiben an das Kammergericht, und ein Intercessionsschreiben an den Kaiser. Hingegegen wurde VI) der wider den von Korf am Reichshofrath angestellte Proceß zu dessen Vortheil entschieden, und er von der Straf freigesprochen, weil ihm der Innhalt des Privilegii unbekannt gewesen seye, und er also die Appellationsprocesse nicht mala fide nachgesucht habe. In der Hauptsache VII) fuhr das Kammergericht fort, und hatte schon vorher, nemlich den 29 Jenner

1668

1668 die Execution auf Kurmainz und Kurbrandenburg transscribirt. Weil aber alle diese Mandata de exequendo vergeblich waren, so suchte nun VIII) Korf den Grund zu heben, und wußte bey dem Reichshofrath den 4 Jun. 1670 die Aufhebung der Inhibitorialien zu erschleichen, welches auch per Conclusum vom 4 Merz 1672 bestättigt wurde. Gleichwie aber diese Conclusa zum Theil eine Vermengung der Hauptsache mit der fiscalischen Klage, worinn von Korf frey gesprochen worden war, zum Grund gehabt zu haben scheint: so wurden auch IX) auf die dagegen gemachte Kurkölnische Vorstellungen diese Conclusa den 13 Apr. 1674 wieder aufgehoben und für null und nichtig erklärt, auch hievon den ernannten Executoren vom dem Kaiser zugleich Nachricht ertheilt. Nun gab sich zwar X) von Korf alle Mühe, sein erschlichenes Conclusum bey Kräften zu erhalten; aber vergeblich. Vielmehr wurde die Aufhebung desselben per Conclusum vom 28 Jun. 1674 bestättigt, und an eben diesem Tag wieder ein kaiserliches Abmahnungsschreiben an das Kammergericht erlassen; auch dieses Conclusum auf die weitere Korfische Memorialien vom 4 Jul. 1675. 4 Mai und 16 Jul. 1676 durch ein weiteres Conclusum vom 10 Sept. 1676 beharret, und durch ein abermaliges Rescript an das Kammergericht vom 19 Nov. 1676 das Siegel darauf gedrückt. §. 87.

§. 87.

d) Neuer Versuch, die Urthel zum Vollzug zu bringen (1720.)

Die Folge davon war, daß die Urtel nicht vollzogen wurde, und nach diesen vergeblichen Bemühungen des Hrn. von Korff ein völliger Stillstand in dieser Sache entstand, der bis auf das Jahr 1720 dauerte. Denn in diesem suchte man von Korfischer Seits, nach inzwischen in der Kaiserlichen und Kurkölnischen Regierung vorgegangenen Veränderungen, die Sache wieder in Gang und die Urtel zur Execution zu bringen. Den 13 Apr. d. J. wurde ein Mandatum de exequendo auf den Kurfürst Joseph Clemens zu Köln selbst erkannt. Die Absichten schlugen aber wieder fehl. Vielmehr wurde auf die deswegen an dem kaiserl. Hof gemachte kurkölnische Vorstellung den 27 Oct. 1721 wider ein kaiserliches Inhibitorialrescript an das Kammergericht erlassen, und auf die Korfischer Seits gemachte Vorstellungen per Conclusa vom 18 Nov. 1722. 18 Jun. 1723. und 16 Febr. 1724 beharret; worauf es wieder bis auf das Jahr 1756 stille ward.

§. 88.

e) Verhandlungen von 1756 bis auf die erfolgte Exekution 1764.

Nun erfolgten neue Mandata de exequendo, zuerst den 30 Jul. 1756 auf den Kurfürsten zu Köln, als mitausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kraises, allein, hernach aber den 20 Dec. 1758 auf die ausschreibende Herrn Fürsten des westph. Kraises, cum clausula: samt und sonders. Beynahe wäre es schon damal zur Execution gekommen. Das Kammergericht suspendirte aber den 19 Nov. 1760 die Execution selbst. Auch wurde am Reichshofrath auf Hördisches Anrufen den 12 Febr. 1761 die Frau von Korff, welche den Proceß damal betrieb, in die dem kurkölnischen Appellationsprivilegium einverleibte Strafe verurtheilt. Hingegen nahete endlich doch der für die von Hördische Agnaten unglückliche Zeitpunkt heran, da die nun hundertjährige Urtel endlich vollzogen wurde. Den 8 Jun. 1763 wurde von dem Kammergericht die Executionssuspension wieder aufgehoben, und den 7 Sept. 1763 die Execution dem König in Preusen, als Herzog zu Kleve, übertragen, auch diese, da die Frau von Korff, wie es in der Kurkölnischen

De-

Deduction heißt, die besondere Gunst und Neigung des königlich preußischen Direktorialgesandten von Ammon zu erwerben gewußt habe, wirklich mit militairischer Gewalt vollzogen; ohngeachtet kurz zuvor, nemlich den 20 Jun. 1764 von Kaiserlicher Majestät noch ein Dehortatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Westph. Kraises erlassen worden war; wobey sich von Kurköln auch darüber beschwert wird, daß die Exe ution nicht auf die Kölnischen Lehenstücke eingeschränkt, sondern auch auf die Corveiischen und Lippischen ausgedehnt worden seye, obgleich diese kein Gegenstand der durch die Urtel von 1660 entschiedenen caussae appellationis primae gewesen seye. a)

a) Es ist richtig, daß das Dekret, von welchem die erste Appellation ergriffen wurde, nicht die Corveiischen und Lippischen Lehenstücke, sondern nur die freie Stuhlgerechtigkeit und deren Ausübung zum Gegenstand hat. In der Urtel selbst heißt es auch ausdrücklich: „ *primae* appellationis. „ Man kann aber doch nicht sagen, daß die Execution über den Innhalt der Urtel ausgedehnt worden seye, weil in dieser dem von Korf ausdrücklich der Besitz „ der ihm durch die in actis „ angezogene Donation übergebenen Güter „ und Lehenstücke " zuerkannt worden ist.

§. 89.

§. 89.

F) Rekurs.

Hierdurch wurde der Kurfürst zu Köln um so mehr zu Ergreifung des Rekurses bewogen, als von Korfischer Seite nun auch auf Erstattung der Früchte geklagt wird. Die Hauptgründe der kurkölnischen Beschwerde zu Begründung des Rekurses sind eben dieselben, deren ich oben schon gedacht habe. Ehe ich die durch diesen Rekurs veranlaßten Schriften bemerke: will ich zuvor einiger ältern Druckschriften in dieser Sache Erwehnung thun.

§. 90.

G) Druckschriften a) ältere zwischen den streitenden Theilen.

Es kamen in dieser Sache schon im vorigen Jahrhundert von den streitenden Theilen Druckschriften heraus, wovon wenigstens die von Hördischen zimlich stark sind. Da ich solche weder in Lünigs Deductionsbibliothek, noch in den bisher erschienenen 3. Theilen der neuen Deductionsbibliothek angezeigt finde: so wird es meinen Lesern nicht entgegen seyn, wenn ich solche anzeige. Es wurde damit der Anfang gemacht, daß

I) eine *Facti series* ꝛc. von den Appellanten, Wilhelm von Hörde, und seinem Schwesterſohn, Jobſt Bernhard von Korff, durch den Druck bekannt gemacht wurde. Den vollſtändigen Titel kann ich nicht angeben, da ich ſie noch nicht geſehen habe, und auch die folgenden Stücke deſſelben nicht bemerken. Dieſe Facti Series kam zwiſchen den Jahren 1653. und 1657. heraus, weil erſt zu Ende des erſten der Streit vor dem Kammergericht angieng und den 22. Mai 1657. Wilhelm von Hörde ſchon geſtorben iſt. Eine Synopſis derſelben iſt in Nro. II. angehängt. Sie blieb mehrere Jahre unbeantwortet. Erſt die Kameralurtel und die darauf gefolgte Unterhandlungen veranlaßten

II) die Appellaten von Hörde zu einer Druckſchrift, die den Titel hat:

„ Antimanifeſtum, ſive genuina
„ in jure et facto fundata remonſtra-
„ tio; warum die à camera imperiali
„ 1660. den 5. Oct. gegen und wider
„ Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Cöln ꝛc.
„ und Ihre Fürſtliche Gnaden zu Cor-
„ vey, wie dann auch die geſammte
„ Hördiſche Agnatos geſprochene und
„ allhie beygefügte vermeindte Urthel kei-
„ ne Statt noch Platz haben könne,

„ auch

„ auch dieserwegen auditis hinc inde
„ partibus cum pleniſſima cauſſæ
„ cognitione von Ihrer Römiſchen
„ Kaiſerlichen Mayeſtät ſelbſt damnirt
„ und verworfen, nebſt umbſtändlicher
„ und gründlicher Refutation und Wi-
„ derlegung alles desjenigen, was von
„ Wilhelm von Hörde und deſſen
„ Schweſterſohn Jobſt Bernharden
„ Korff in ihrer alſo genannten *Rei*
„ *Serie* contra agnatos dictæ familiæ
„ vor dieſem vorgeſchüttet und ad pub-
„ licum gebracht worden, welches alles
„ damit jedermännigliſchen præliminari-
„ ter juſtitia cauſſæ agnatorum ab
„ Hörde tam in petitorio quam poſ-
„ ſeſſorio klärlich für Augen geſtellt
„ und alle dißfalls von mehrgedachten
„ Hördiſchen agnatis ad falſa narrata
„ partis adverſæ gefaſſete ſiniſtræ opi-
„ niones ſive impreſſiones apud
„ quemcunque ſanæ mentis lectorem
„ gänzlich aus dem Wege geräumet
„ werden mögen, in gegenwärtiger
„ Form zuſammengetragen und per mo-
„ dum antimanifeſti in offenen Druck
„ ausgelaſſen worden, geſtalt dann ſol-
„ ches alles ex ipſa ad cameram impe-
„ rialem transmiſſa proteſtatione
„ Sereniſſimi et Reverendiſſimi Ele-
„ ctoris Colonienſis una cum reſcrip-

„ to cæsareo et notatis sequentibus
„ in hoc antimanifesto hinc inde ad-
„ junctis palpabiliter geschehen kann;
„ und dafern der günstige Leser einige
„ fernere Refutation und Widerlegung
„ Dero ex adverso vorgeschützter nich-
„ tiger und fälschlicher Einwürfe deside-
„ riren sollte, kann derselbe ex intitula-
„ ta *rei serie* partis adversæ desum-
„ ta et in fine hujus antimanifesti re-
„ tro adjuncta synopsi sich ferner in-
„ formiren lassen, zumalen alles dasje-
„ nige, was von der Gegenseithen wei-
„ ters aufs Schaubrett hat gebracht
„ werden können oder wöllen, gänzlich
„ und unhintertreiblich ferner darum re-
„ futirt und widerlegt worden. Ohne
„ Jahr und Druckort in fol.

Die Deduction nebst den Beilagen und der angehängten „ synopsis sive
„ specificatio alles desjenigen, was ex
„ adverso in certa quadam intitulata
„ *Rei serie* contra agnatos ab Hær-
„ de vorgeschüttet worden, una cum
„ indice, quibus paginis und durch
„ was Beylagen solches in hoc tracta-
„ tu sive antimanifesto so viel nöthig
„ der Gebühr refutirt und widerlegt wor-
„ den " enthält 143. S. Sie wurde zu Ende des Jahrs 1663. und zu An-

fang

fang des folgenden gedruckt, wie daraus zu ersehen ist, daß die letzte Beylage sub Nro. 51. ein Protokollarauszug vom 3. Nov. 1663. ist, die von dem Churfürsten zu Cöln den 7. Febr. 1664. sowol an den Kaiser als an den Bischoff zu Münster und Herzog zu Braunschweig erlassene Schreiben aber gegen die fortlaufende Seitenzahl und also nach schon geendigtem Druck vor die Synopsin auf einem Bogen eingeschalten worden sind.

Auf dieses sogenannte Antimanifestum muß es mehrere Jahre angestanden haben, bis

III) wider von Seiten des Appellanten Jobst Bernhard von Korff eine Schrifft im Druck erschien. Diese, von welcher ich aus gleichem Grund, wie bey Nro. 1. den vollständigen Titel nicht angeben kann, wurde überschrieben: **allerunterthänigste Supplik an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät** ꝛc. Welcher Umstand, nach der oben eingerückten Proceßgeschichte, daher seine Erläuterung erhält, daß von Korff sich zuletzt theils wegen der ergangenen kaiserlichen Inhibitorialien, theils wegen der wider ihn angestellten Klage auf die dem Privilegium einverleibte Pön, genöthigt sahe, sich ebenfalls an den Kaiser

ser zu wenden, und wegen dieser Klage sich bey Reichshofrath einzulassen.

Dieser Druckschrifft wurde endlich

IV) von Hördischer Seite eine starke Deduction entgegengesetzt, von der der zweyte Theil eigentlich das Urkundenbuch zum ersten ausmacht, jeder aber einen eigenen Titel führt: nemlich:

„ Pars prima. Titulus: Abermalige gründliche Refutation und Widerlegung des jüngsthin, im Schein eines an Ihro Röm. Kayserl. Majestät abgefaßten und von dem Hördischen Gegentheil, Jobst Bernhardten von Korff, im Druck ausgelassenen, mit unzahlbaren sophistischen subtilitatibus, mendaciis et falsis præsuppositis, gegen die ex ipsis actis sowohl, als aus dem vor zehen und mehr Jahren contra *rei seriem* dicti adversarii publicirtem Hördischem Antimanifesto hervorleuchtende klare Wahrheit angefüllten Dinten-Geschmiers, wordurch derselbe seine andringende Creditores vana spe zu lactiren, und dem gemeinen nicht informirtem Mann gegen obgemeldter Hördischer Agnaten nunmehr offenkündige von Allerhöchstged. Ihro Römischen Kayserlichen Majestät selbst confirmirte Gerechtsame aller-

allerhand finiſtras impreſſiones zu verurſachen, und ſein notorium non jus, auch ausgegoſſene rachgierige Calumnias et ſcommata ohne einzigen Beweißthumb mit lauteren Dicenterien zu coloriren ſich hat unterſtehen wollen. Ohne Jahr und Druckort; 137. S. in Fol.

Pars ſecunda, worinn die a parte ſereniſſimi Electoris Colonienſis pro Intereſſe ſuæ ſerenitatis ad Cameram Imperialem vormalen übergebene Proteſtation, Intervention, wie auch ad Collegium Electorale abgelaſſene Informationsſchrift, ſamt allen übrigen in præſenti Antimanifeſto allegirten Documentis und Beylagen, der Länge nach, enthalten, wordurch der Hörbiſchen Agnaten offenkündige Gerechtſame dem günſtigen Leſer klärlich vor Augen geſtellt wird, und dahero man deren gründliche Refutation und Widerlegung wenig zu befahren, zumahlen das Kräutlein: Rühre mich nicht an, dem gegentheiligen Schriftſteller bishero dergeſtalt im Wege geſtanden, daß derſelbe ſich darwider ex diffidentia cauſſæ et defectu juris mit ſeinen Gegen-Demonſtrationibus, ſeu potius figmentis et ſophiſticis captioſitatibus niemahlen auf das Bloſſe geben dörfen, ſondern

dern das vor zehen und mehr Jahren sero contra illius *Rei seriem* in Druck ausgelassenes Manifest, quoad substantialia, tacito pede vorbeygegangen, und nullis adductis documentis in contrarium militantibus seinen vorigen mendaciis et falsis præsuppositis pertinaciter inhäriren und seine Unbefugniß durch allerhand auf das factum ipsum nicht quadrirende, sonder übel applicirte Jura in etwann zu coloriren sich anmaßlich unterstanden. 167. S. Fol.

Es ist diesem Urkundenbuch noch das den 19. Octob. 1669. von Kurköln an Kurmainz und Brandenburg erlassene Schreiben eingerückt. Da auf dem Titel des ersten Theils gesagt wird, daß das Antimanifestum vor zehen und mehr Jahren publicirt worden seye: so muß diese Deduction im Jahr 1674. oder 1675. herausgekommen seyn.

Mit dieser scheint der Schriftwechsel zwischen den Partien sich auch geendigt zu haben, da vom Jahr 1676. an bis 1720. in der Sache ein völliger Stillstand war. In was für einem Geschmack die Deductionen geschrieben seyen, davon können die Titel zum Beispiel dienen.

§. 91.

§. 91.

b) Schriften aus Gelegenheit des von Kurköln ergriffenen Rekurses.

Durch den von Kurkölln ergriffenen Rekurs aber wurden nachstehende Schriften veranlaßt:

I) Erschiene von Kurkölnischer Seite: Memorial an eine Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung, in Betreff der vom Kais. und Reichskammergericht den Herren Erzbischoffen und Kurfürsten zu Kölln und Dero Erzstift zum Besten ertheilten Kaiserlichen Privilegio Recht- Reichskonstitutions- und Wahlkapitulationswidrig anmaßlich erlassene Appellationsprocessen, Urtheile und Mandaten, in Appellationssachen weiland Wilhelm von Hörde und Jobst Bernhard von Korff wider Johann Gottfried und Georg, wie auch Alharden Gebrüder und Vetter von Hörde zu Ehringerfeld und Schwarzenraben, dann Herrn Kurfürsten Maximilian Heinrich, Erzbischoffen zu Cölln, Kurfürsten, Intervenienten; samt beygefügter Geschicht- und Actenmäßiger, auch in Rechten wohlbegründeter Deduction; Arnsberg 1776. Fol. ist ausser dem Titelblatt nur ein Bogen. Die Beygelegte Deduction führt folgenden Titel:

II) Geschichts- und actenmäßige, auch in Rechten wohlbegründete Ausführung des unumgänglich erforderten und an Hand genommenen Recursus an Seine kais. Maj. und gegenwärtige allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg; von des kais. und Reichskammergericht zu Wezlar wider das den Herrn Erzbischöffen und Kuhrfürsten zu Kölln, auch Dero Erzstift und Kurfürstenthum zum Besten von Kais. Maj. Ferdinand dem III) allerglorwürdigsten Andenkens am 29. Apr. 1653. auf öffentlichem Reichstag erneuert und bestättigte, dem Kammergericht auch gehörend verkündete und in judicando gehorsamst zu befolgen anbefohlene privilegium illimitatum de non appellando, den Rechten, der Kammergerichtsordnung, Reichskonstitution und kais. Wahlkapitulationen öffentlich entgegenlaufenden, an sich null und nichtigen zu ewigen und irreparabeln Beschwer und Präjudiz Seiner Kurfürstl. Gnaden zu Kölln, höchstdero Herren Nachfolgern und Erzstift, auch gesamter Reichsstände, angemaßten von den allerglorwürdigsten Kaisern Leopold, Karl dem sechsten und Franz dem I. mit voller der Sachen Erkenntniß cassirten, auch vom ganzen Kurfürstl. Collegio bereits im vorigen Jahrhundert mißbilligten Verfahren; in Sachen weil. Wilhelm von Hörde und Korff wider Johann Gottfried

und

und Georg, wie auch Alharden Gebrüdere und Vettern von Hörde zu Ehringerfeld und Schwarzenraben; Dann Herrn Maximilian Heinrich Erzbischoff zu Kölln, Kurfürsten, Intervenienten; puncto appellationis, ex post mandati de exequendo cum rejectione exceptionis non devolutionis; mit Beylagen a Nro. I. bis 85.

Die Deduction selbst hat 19. Bogen, die Beylagen 44½ Bogen. Die letzte Beylage nr. 85. ist eine im Jahr 1768. herausgekommene Schrift, die den Titel führet: „Kurzgefaßte An- und Ausführung der Erzstift Köllnischen Gerechtsamkeit puncto privilegii de non appellando und wie dagegen das Erzstift und Kurfürstenthum Kölln vom Kais. und Reichskammergericht successive beschwert worden seye. 1768.

Hingegen kam für die Korfische Sache zum Vorschein:

III) Unschuldige und kurze Erörterung der bekannten Appellations- und Rekursangelegenheit von Korff contra von Hörde; mittelst Darlegung ungedruckter Urkunden 1780. 4½ Bogen.

Diese Urkunden bestehen I) in einem Reichshofräthlichen documento concluſi,

cluſi, vom 4. Mart. 1672. nach welchem die hiebevor ergangene Inhibition aufgehoben ſeye, und Klägern die Beförderung der Execution nunmehro gehöriger Orten zu ſuchen wiſſen werde; und II) ein kammergerichtlicher Extractus protocolli pleni vom 17. Mart. 1665. welches die Aeuſſerung enthält, daß Churkölln begehre, requirirt zu ſeyn, die Exekution in der Korfiſchen Sache zu thuen, und daß ins künftige Dero Privilegium nicht möge infringirt werden; worauf in dem Concluſo erklärt wird, daß ſich dieſer Caſus nicht auf das Privilegium quadrire.

IV) Betrachtungen über die unſchuldige und kurze Erörterungen der bekannten Appellations- und Rekursangelegenheit von Korff contra von Hörde 4. 1. Bogen (1780.)

Dieſe kurze Erörterung iſt für die Korfiſche Familie geſchrieben.

§. 92.

H) Gründe des Kammergerichts.

Meine Leſer können mit Recht erwarten, daß ich ihnen auch die Gründe des kaiſ. und Reichskammergerichts in dieſer Sache vorlege. Ich will es thun, ſo weit ich ſolche aus dem von demſelben an Kaiſ. Majeſtät

stät den 18. Nov. 1661. erlassenen Bericht a) schöpfen kann. In dem Eingang dieses Berichts beruft sich dasselbe darauf, „daß in Fällen, wo die Frage allein, ob der Casus præsens dem Privilegio applicabel und unterworfen sey oder nicht, controvertirt würdet, dem Kammergericht zu cognosciren juxta ordinationem p. II. Tit. 28 §. 1. und dieweil bisher ꝛc. obliege: um solche Cognition auch in puncto non devolutionis sowohl von des intervenirenden Kurfürstens zu Kölln Lbd. und Durchlaucht, als auch deren principaliter interessirten Parteien Bevollmächtigten angerufen, darüber submittirt worden seye; unzahlbarer Präjudicien, da ex eodem fundamento, auch anderer Kurfürsten und Stände ertheilter, gleichmäßige Privilegien de non appellando ungehindert, die Applicationes in dergleichen Fällen a camera recipirt worden, und noch recipirt zu werden pflegen, zu geschweigen.“

Als Gründe aber, aus welchen Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer ihre Gerichtsbarkeit in dieser Sache behaupten, werden folgende angeführt:

1) Obgleich dem kurkölnischen Privilegio, wie andern kaiserlichen Privilegiis, die Klausel, daß nach dem Dato des erlangten Kaiserlichen privilegii keine Appellation mehr angenommen werden solle, einverleibt seye:

so

ſo können doch Privilegien eben ſowohl, als Geſetze nach dem L. 5. und 11. Cod. de Aquæduc. und der Auth. coll. 5. tit. 16. (ſoll 26. heiſen) ut factæ novæ conſiſtit &c. nicht eher zu wirken anfangen, als wenn ſie dem Richter und der Partie gehörig verkündet worden ſeyen; in actis aber ſeye niemal beſcheint worden, daß ſolches in der Grafſchaft Arnsberg, vor Erkennung der Proceſſe und noch weniger vor Einlegung der Appellation geſchehen ſeye.

II) Nach uraltem Herkommen und Stylo des Kammergerichts werde 19. auch in Abſicht auf zukünftige Fälle, die Wirkung aller und jeder Privilegien nicht von der dem Gericht geſchehenen Inſinuation, ſondern von dem Zeitpunkt an, wenn cauſa cognita das gerichtliche Dekret darüber interponirt worden, gerechnet; und 2) pflegen die Privilegien, ſie ſeyen auch beſchaffen, wie ſie immer wollen, anderſt nicht, als ſalvo jure Imperii et cujusvis tertii und mit ausdrücklichem Vorbehalt des H. Röm. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männigliches Intereſſe und Einred dagegen zu jeder Zeit vorzubringen, ſo viel Recht, angenommen und darüber Urkund erkennt zu werden, wie bey dem kurkölniſchen Privilegio auch geſchehen ſeye.

Sie ſeyen auch

III)

III) in den Reichsabscheiden und Visitationsmemorialien angewiesen, werden auch darauf eben sowohl, als auf die Kammergerichtsordnung und andere Reichssatzungen, verpflichtet, über dem Cameral-Stylo, usu et observantia, wie solcher auf sie gebracht worden seye, stricte zu halten. Da auch

IV) „ jederzeit und besonders in causis „ appellationis nach denjenigen legibus, „ quæ tempore lectæ sententiæ et appel- „ lationis ab ea interpositæ obtinebant, „ und nicht nach denen, welche ex post fa- „ cto erst publicirt worden, unerachtet sie „ sich ad negotia etiam præterita referiren „ mögten, juxta authent. Coll. 8. 16. ut „ cum de appellat. cognoscitur &c. in ru- „ brica, summario, præfatione et cap. 1. „ non obstantibus anterioribus legibus „ contrariis gegangen und geurtheilt werden „ müsse, cum momentum interpositæ ap- „ pellationis solum et per se appellatio- „ nem statim in suo esse et substantia con- „ stituat et appellantem eximat a jurisdi- „ ctione judicis a quo, etiam, antequam „ superiori præsentetur, vel etiam judici „ a quo et parti intimetur, extinguat ju- „ dicatum, litis pendentiam inducat et „ causam a momento, quo interponitur, „ ad superiorem devolvat; „ so seye auch in gegenwärtigem Fall „ nicht auf das Da-

„ tum

„ tum des privilegii, noch auch auf dessen „ gerichtliche Production und pro recipiendo ac decreto interponendo beschehenes „ Anrufen, sondern auf den Tag und Stunde der ergangenen Urtel und davon interponirten Appellation et sic juris appellanti quæsiti zu sehen, und mit Erkenn- und „ Abschlagung der gebettenen Processen neben „ jetzt angezogenen gemeinen Rechten, auch „ obbedeutem Cameral-Stylo und Herkommen gemäß sich zu verhalten" gewesen."

V) Wenn sich der Kurfürst zu Kölln beschwert erachtet hätte: so wäre ihm frey gestanden, die Revision zu ergreifen. Da aber

VI) dieses unterblieben und die Urtel in rem judicatam erwachsen seye: so seyen sie nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, solche exequiren zu lassen, und lasse sich

VII) deren Execution, nach der Kammergerichtsordnung und besonders dem neusten Reichsabschied §. 166. „ durch einige „ anderwärts suchende Geboth, Verboth, „ Mandat, Inhibition, Restitution, Avokation, Suspension und Anschlag oder in „ einigen andern Weg nicht ins Stecken „ bringen"

Der erste von dem Kammergericht schon den 28. Merz 1661. an den Kaiser erstattete Bericht ist unter den Beylagen der kurkölnischen

sthen Deduction nicht befindlich; daher ich auch von dem Innhalt desselben nichts sagen kann.

c) Dieser Bericht ist in der kurkölnischen Deduction unter den Beylagen Nro. 58. ad wörtlich abgedruckt.

§. 93.

Bemerkungen über diese Rekurssache.

Es kommen bey diesem Fall mehrere wichtige Fragen zusammen. Ohne mir deren Entscheidung hier anzumasen, will ich nur die vorzüglichsten mit einigen flüchtigen Bemerkungen berühren.

Die Iste bleibt immer diese: ob die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in der von Korffischen Appellationssache gegründet sey, ohnerachtet das Privilegium deutlich verordnet, daß nach dem *Dato* desselben keine Appellationen mehr an den Reichsgerichten angenommen werden sollen: Die Gründe des Kammergerichts, welche ich schon angeführet habe, sind in allweg von Wichtigkeit. Es bleiben aber doch noch Zweifel dagegen übrig. Denn

1) so gewiß es ist, daß der in dem L. 7. Cod. de Leg. et Constit. ꝛc. enthaltene Satz: „ Leges et constitutiones futuris certum „ est dare formam negotiis, non ad facta

„ præterita revocari " auch bey Privilegien Anwendungen findet: so muß doch die sogleich ausdrücklich beygefügte Einschränkung: „ nisi nominatim et de præterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit eben sowohl anwendbar seyn. Wenn aber auch diese Einschränkung nicht wirklich in den römischen Gesetzen ausgedrückt wäre, so würde man 2) sich doch Gewalt anthun müssen, zu glauben, daß einige römische Gesetze über den ausdrücklichen und deutlichen Innhalt des kaiserlichen Privilegiums in einer Sache, die nach unserer Reichsverfassung von der Gewalt des Kaisers abhangt, triumphiren sollen. Was hingegen 3) den von dem Cameral-Stylo und Observanz hergeleiteten Grund betrift: so ist dieser ungleich wichtiger, da zumal das Kammergericht versichert, daß die erwehnte Klausel auch in andern Privilegien dieser Art enthalten, und doch von demselben es in ältern Fällen eben so gehalten worden sey. Nur käme es hier darauf an, ob dieser Cameral-Stylus mit der oben eingerückten Stelle des Rec. Dep. 1600. worinn ausdrücklich verordnet wird, daß, wenn einmal die privilegia de non adpellando originaliter, wie sich gebühre, vorgebracht und insinuirt worden seyen, keine Processe mehr dawider erkannt und solches mehr, als bißhero geschehen, beobachtet werden solle, sich vereinigen lasse, und ob nicht eben dieses

Gesetz

Gesetz gegen eine solche ältere Kameralobservanz gerichtet sey, nach welcher die Kraft des Privilegiums erst mit dem Decreto cameräli, das allenfalls auch verzögert werden könnte, ihren Anfang nehmen soll. Wenigstens verdiente vielleicht diese Frage bey gegenwärtiger Gelegenheit durch einen Reichsschluß eine deutliche Bestimmung.

II) Eine andere ebenfalls wichtige Frage, welche in dem kammergerichtlichen Schreiben nicht berührt ist, ist diese: ob die Appellation (ohne Rücksicht auf das neuerlich erhaltene Privilegium) von Landdrost und Räthen zu Arnsberg, mit Uebergehung des kurfürstlichen Hofraths zu Bonn an das kaiserl. und Reichskammergericht habe gerichtet und von diesen angenommen werden können? Eine Frage, welche in ähnlichen Fällen bey vielen kur- und fürstlichen Häusern ebenfalls vorkommen und in der That höchstwichtig werden kann.

Kurkölln behauptet, daß es gegen die ältere Observanz streite, welches freylich schon sehr entscheidend wäre. Von Korfischer Seits hingegen wird der Grundsatz aufgestellt, und solches auch in den Appellationsprocessen berührt, daß Arnsberg eine unmittelbare Reichsgrafschaft sey, von welcher unmittel-

bar an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden müsse. Kurkölln widerspricht aber die Unmittelbarkeit der Grafschaft Arnsberg, weil sie schon 300 Jahr mit dem Erzstift vereint sey; wie denn in der westphälischen Kraißmatrikel von der Grafschaft Arnsberg, dem Herzogthum Westphalen und den übrigen zum Kurfürstenthum Kölln gehörigen jenseits des Rheins gelegenen westphälischen Landen kein Wort anzutreffen sey, auch in den Reichsmatrikeln sich eben so wenig ein besonderer Anschlag derselben finde. In der That würde die Beantwortung dieser Frage, wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden sollte, vorzüglich von richtiger Bestimmung der rechtlichen Wirkungen der Ländervereinigungen abhangen. Wo eine wahre Realunion vorhanden ist, da zweifle ich, wenn solche zumal älter ist, als das Kammergericht, nicht, daß alle einzelne Theile des Ganzen auch unter dem höchsten Gericht des ganzen Landes stehen, und solches gemeinschaftlich zu ihrer höchsten Instanz haben; da hingegen von Realunionen, die erst nach Errichtung des Kammergerichts vorgenommen worden sind, nicht eben so ausgemacht zu seyn scheint, daß solche Ländervereine, welche übrigens auch in neuern Zeiten Statt finden können, Wirkungen haben sollten, welche der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte zum Nachtheil gereichen; wobey es freylich zugleich

gleich darauf ankommen würde, ob durch eine solche neue Ländervereinigung für einen oder den andern Theil des Ganzen eine Instanzvermehrung geschehen seye, oder nicht. Die Materie von der Ländervereinigung, deren ich oben schon gedacht habe, verdiente gewiß eine genaue Entwicklung, nach Grundsätzen des mittlern sowohl, als des neueren teutschen Staatsrechts.

III) Ob das Kammergericht in Fällen, da der Kaiser Inhibitionen an dasselbe ergehen läßt, nichts destoweniger mit seinen Erkenntnissen, sogar die Vollstreckung der Urthel nicht ausgenommen, fortfahren könne? Ist wider eine Frage von Wichtigkeit, die mit Beurtheilung des gegenwärtigen Falls verbunden ist.

Jeder teutsche Patriot wird nicht nur wünschen, daß die höchsten Reichsgerichte in thätiger Ausübung der Gerechtigkeit ungestört bleiben mögten, sondern auch die Gestalt der teutschen Executionsverfassung beklagen, nach welcher so viele Erkenntnisse derselben ihre Vollstreckung halbe und ganze Jahrhunderte vergeblich erwarten. Doch sagt selbst Ludolff in seinem Jure camerali a): „Ubi *de causſæ qualitate* incidit quæstio: an ad cameræ jurisdictionem pertinere possit? et Imperatoria majestas ad litteras collegii humillimas voluntatem suam declaravit,

reverentia debita augustissimo capiti effecit, ut ab vlterioribus decretis abstinendum sibi esse confueverit camera, cum cameræ non esset conflictus definitio. "

Solang aber die in dem neuesten RA. §. 166. enthaltene und in sehr allgemeinen Ausdrücken verfaßte Verordnung nicht eingeschränkt oder näher bestimmt wird: so lang kan dem Kammergericht nicht verdacht, noch weniger als pflichtwidrig angesehen werden, wenn es, der ergangenen kaiserlichen Inhibitorialien ungehindert, in dem ordentlichen Rechtsgang fortfährt. Denn die angeführte Stelle verordnet nicht nur deutlich, daß in den an dem Kammergericht anhängigen Rechtssachen „einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag" anderwärts nicht ausgewirkt werden sollen: sondern es wird auch die weitere nachdrückliche Bestimmung beygefügt: „und „(solle) nichts desto weniger, was solcher „gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, „auf ungestümme oder sonst verdrehte „Proceß, von Uns und unserm Reichshofrath, oder sonst, erlangt wäre, oder „künftig erlangt würde, vor kraftlos gehalten, und, dessen unverhindert, in „Rechten, wie sich gebührt, verfahren, geurtelt, und was also mit Recht „ausgesprochen, zur Execution gebracht „worden." Bekanntlich auch in der Wahl-

Wahlkapitulation art. XVI. §. 7. und 17. ähnliche Stellen enthalten.

Wenn aber je diese Reichsgesetze noch Ausnahmen zulassen sollten: so könnte vielleicht in Fällen, da solche kaiserliche Verfügungen ausser einem eigentlichen *Conflictu jurisdictionis* zwischen den Reichsgerichten, an das Kammergericht erlassen werden, vorzüglich diese Frage entstehen. Ein eigentlicher Jurisdictions-Conflictus entsteht, wenn entweder in Fällen, in welchen die Konkurrente Gerichtsbarkeit nicht in Zweifel gezogen wird, über die Prävention gestritten oder von einem Reichsgericht dem andern in einer Sache die Gerichtsbarkeit selbst und folglich die Konkurrenz widersprochen wird. Auf solche Fälle, in welchen sich freylich der Kaiser nicht wohl abgesondert von dem Reichshofrath gedenken läßt, mögen jene Reichsgesetzliche Verordnungen anwendbar seyn. Ob aber auch der Fall, wenn der Kaiser sich bewogen sieht, ausser einem eigentlichen Jurisdictionsstreit zwischen beeden Reichsgerichten, als Reichsoberhaupt, aussengerichtliche Verfügungen an das Kammergericht zu erlassen, unter jenen reichsgesetzlichen Verordnungen begriffen seye: daran könnte vorzüglich um deßwillen noch gezweifelt werden, weil diese, wie zum Theil aus den Worten selbst hergeleitet werden könnte, ganz eigentlich das Verhält-

niß der beeden Reichsgerichte unter sich und den öfters zwischen beeden entstehenden *Conflictum jurisdictionis* zu ihrem gemeinschaftlichen Grund zu haben scheinen. Und wenn der Kaiser in der Wahlkapitulation b) versichern muß, daß er einen jeden bey seiner Immedietät, *privilegiis de non appellando* et evocando und andern aufgezählten Rechten, „ mit Aufheb- und Vernichtung aller deren „ bis daher etwann dagegen, unter was „ Schein und Vorwand es seyn mögte, be„ schehener Contraventionen, ergangenen „ Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, „ bleiben, und keinen mit Kommissionen, „ Mandaten und anderen Verordnungen „ darwider beschweren oder eingreifen, noch „ auch durch den Reichshofrath und „ das Kammergericht oder sonsten „ eingreifen lassen wolle; so scheint es allerdings, die Wahlkapitulation selbst setze hier noch mögliche Fälle voraus, in welchen, freylich nicht von dem Reichshofrath, aber doch von dem Kaiser, als Reichsoberhaupt, dem Kammergericht, wenn es in seinen Erkenntnissen solchen Privilegien und Freyheiten der Stände zu nahe tretten würde, durch aussergerichtliche kaiserliche Befehle Einhalt gethan werden könne. Es ist dieses nicht die einzige Stelle dieser Art in der kaiserlichen Wahlkapitulation. Es giebt deren noch mehrere, c) die sich nicht wohl erklären lassen,

sen, wenn man dem Kaiser die Gewalt, aussergerichtliche Inhibitionen an das Kammergericht in einzelnen Fällen zu erlassen, ganz und ohne Unterschied absprechen wollte. Das System unserer Reichsgesetzgebung scheint aber hierinn in der That nicht ganz zusammenhängend zu seyn, und verdiente daher eine nährere Bestimmung, zu der es aber wohl sobald noch nicht kömmen dörfte.

a) in Jure camer. p. 14.

b) Art. 18. §. 4. und 5.

c) Man vergleiche hiemit z. Ex. die Wahlkapit. art. XV. §. 4. und 5.

§. 94.

VII) Marggräfl. Badenscher und Kurfürstl. Mainzischer Rekurs, das Kloster Schwarzach betreffend.

Ein zwischen dem Hochfürstl. Hauß Baden und dem zum Kirchsprengel des Bistums Straßburg gehörigen Kloster Schwarzach am Rhein, seit 1769. daurender Proceß, welcher an dem kaiserl. und Reichskammergericht geführt wird, hat endlich zwey Rekurse, den ersten von dem Herrn Marggrafen zu Baden und den andern von dem Herrn Kurfürsten und Erzbischoff zu Mainz, veranlaßt.

Eine ausführliche Nachricht von dem ganzen Gang des Kammergerichtlichen Verfahrens in dieser Sache nebst den Gründen desselben trift man in einem von dem Kammergericht selbst an kaiserl. Majestät im Dec. 1781. erstatteten Bericht a) an, welcher in Schlözers Staatsanzeigen b) ganz eingerückt ist. Ich würde mir daher Vorwürfe machen, wenn ich hier eine ausführliche Geschichte dieses Processes, wie ich sie aus den vorhandenen Schriften ziehen könnte, einrücken, und meinen Lesern jene authentische Nachricht vorenthalten würde.

Dieser kammergerichtliche Bericht ist zu wichtig, als daß ich ihn ohnerachtet er schon in jener beliebten periodischen Schrift gelesen werden kann, nicht auch einer Staatsschriftensammlung, in der man denselben mit Recht suchen dörfte, einrücken sollte. Ich werde also des Gegenstands und der Geschichte dieses Rechtsstreits hier nur mit wenigem gedenken, und im folgenden Theil den erwehnten Bericht seinem ganzen Innhalt nach mittheilen.

a) Es ist freylich leicht zu erachten, daß die hohen rekurrirenden Höfe mit der Vorstellungsart des Kammergerichts nicht einverstanden seyn werden. Es ist aber auch nicht schwer, sich die Veränderungen hinzu zu denken, welche von denselben gemacht werden würden.

Viel-

Vielleicht wäre zu wünschen, daß die kammergerichtlichen Gründe in allen Rekursfällen dem Publikum mitgetheilt werden mögten.

b) In des 1. Bandes IV. Heft S. 427.

§. 95.

A) Schriftwechsel.

Durch diesen doppelten Rekurs wurden folgende Schriften veranlaßt:

I) Den Anfang machte der Herr Marggraf zu Baden mit einem zu Begründung des Rekurses zu Regenspurg ausgetheilten „ Promemoria, die dem hochfürstl. Hauß Baden in Sachen Abten, Prior und Conventualen des Klosters Schwarzach am Rhein, Impetranten, wider Herrn Carl Friderich Marggrafen zu Baden und die Fürstliche Badische Commissarien, Impetraten; Mandati de restituendo Abbatem in administrationem monasterii ejusque redituum, non turbando disciplinam monasticam, tempore litis in monasterio nihil innovando, non immiscendo se in res ecclesiasticas et disciplinares, nec protegendo religiosos contra legitimos superiores ecclesiasticos S. C. von dem kais. und des Reichs-Kammergericht zugefügte, auch sämmtliche höchst- und hohe Stände mitbetreffende

Be-

Beschwerden enthaltend; Carlsruhe 1781. Fol. "

Das Promemoria selbst hat 22. S. die Beylagen 30. S.

II) Sententia 18. Mai 1781. in camera imperiali publicata.

Diese Urtel wurde mit einer weitern Vorstellung des Herrn Marggrafen an die Reichsversammlung gebracht.

III) Von dem Kloster Schwarzach: „ Unstatthaftigkeit des von dem Hochfürstlichen Hause Baden in Sache Abtes, Priors und Conventualen der Abtey Schwarzach am Rheine, Impetranten, eines = wider Herrn Karl Friderich Marggrafen zu Baden und die Fürstlichbadischen Kommissarien, Impetraten, andern = letzlich Herrn Friderich Karl Kurfürsten zu Mainz, Intervenienten, dritten Theils; Mandati de restituenddo Abbatem in administrationem monasterii ejusque redituum, non turbando disciplinam monasticam, tempore litis in monasterio nihil innovando, non immiscendo se in res ecclesiasticas et disciplinares, nec in illis protegendo religiosos contra legitimos superiores ecclesiasticos S. C. an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurses; Wezlar " (ohne Jahr) Fol. 68. S. die Beylagen 35. S.

Der

Der erste Abschnitt ist überschrieben: Veranlassung dieser Schrift und verschiedener zwischen dem hochfürstlichen Hauß Baden und der Abtey Schwarzbach aus dem gemisbrauchten kaiserlichen Schutzauftrag von 1422. und 1473. entstandener alten und neuen Rechtfertigungen. Geschichte des Spolienprozesses, so zu dem frivolen Rekurse an die allgemeine Reichsversammlung die Gelegenheit gegeben." Der zweyte Abschnitt aber enthält die „Beantwortung des Fürstlich-Badischen Promemoria." Es ist solches ganz eingerückt und die Beantwortung steht darneben.

IV) Drey kammergerichtliche Sentenzen auf einen halben Bogen, nemlich 1) Sententia 17. Jul. 1781. in camera imperiali publicata; 2) Sententia ibi inter easdem publicata 26. Sept. 1781. und 3) Sententia ibidem publicata 12. Dec. 1781. inter easdem; wie auch mit Herrn August Fürsten zu Speyer, als intervenirenden Lehenherrn, vierten Theils; mandati de restituendo abbatem &c.

V) Rekursschreiben des Herrn Erzbischoffs und Kurfürsten zu Maynz de dato 17. et dict. 22. Jan. 1782.

Diesem war

VI)

VI) ein „ Promemoria " beygelegt, von 72. S. samt den Beylagen in Fol.

Wider dieses Promemoria kamen hierauf von Seiten des Klosters Schwarzach zum Vorschein.

VII) Anmerkungen über das erzbischöflich Maynzische Rekurspromemoria, welches den 22. Jenner 1782. durch selbst eigene Dictatur der allgemeinen Reichsversammlung mitgetheilt worden; in Sache Abtes, Priors und Konventualen der Abtey Schwarzach am Rheine, Impetranten, eines- und nun auch Herrn August Fürst-Bischoffes zu Speyer, als abteylich-schwarzachischen Lehenherrn, Intervenienten, andern- wider Herrn Karl Friderich Marggrafen zu Baden und die Fürstlich Badische Kommissarien, Impetraten dritten- letztens Herrn Friderich Karl Kurfürsten zu Maynz, Intervenienten, vierten Theils; Mandati de restituendo abbatem in administrationem monasterii ejusque redituum &c. S. C. als eine Zugabe zu der im Jahr 1781. in dieser Sache, unter der Aufschrift: Unstatthaftigkeit des von dem hochfürstlichen Hauß Baden an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurses ꝛc. zu Wezlar herausgekommenen Druckschrift. Wezlar 1782. Fol.

Die

Die Deduction selbst hat 62. die Beygen aber 40. Seiten.

Sodenn wurde weiter durch den Druck bekannt gemacht

VIII) „ Copia Kurmainzischen Erlasses an das kaiserliche und Reichskammergericht dd. Mainz den 25. Jenner 1782. " und diesem ist beygefügt: Innhalt der von dem kais. und Reichskammergericht an Seine kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Schwarzacher Rekurssache erlassenen Antwort dd. 8. Febr. 1782. „ nebst einer gegen über stehenden " vorläufigen Beleuchtung des Innhalts der von dem kaiserl. und Reichskammergericht an Seine kurfürstl. Gnaden zu Mainz. " 32. S. in Fol.

Dieser Abdruck der erwehnten zwey Schreiben, nebst der Beleuchtung wurde auch der Reichsversammlung mittelst eines vom 16. May datirten und den 17. May 1782. dictirten kurmainzisch-gesandtschaftlichen Schreibens mitgetheilt.

§. 96.

B) Gegenstände und Geschichte des Processes.

Das Kloster Schwarzach erkennt den Herrn Marggrafen zu Baden als seinen Kastenvogt

stenvogt Schutz- und Schirmherrn. Was für Rechte aber unter dieser Kastenvogtei für das Hochfürstl. Hauß Baden begriffen seyen, liegt schon seit einigen Jahrhunderten zwischen beyden Theilen im Streit; da nemlich das Kloster nur den eigentlichen Schutz und die in den kaiserlichen Schirmsbriefen nahmentlich ausgedrückten Rechte zugesteht, übrigens aber, als ein hochfürstlich Speierisches Reichsafterlehn, unmittelbar zu seyn behauptet: das Haus Baden aber mit der Kastenvogtei zugleich die Landeshoheit über dasselbe anspricht. Insbesondere ist im J. 1721. ein Proceß über die Landeshoheit des Badenschen Hauses in dem Kloster Schwarzach entstanden, in welchem auf die von dem Hauß Baden Baden erhobene Klage zwar anfänglich ein Mandat de non amplius turbando in possessione superioritatis wider das Kloster erkannt, auf die von diesem eingereichte Einwendungen aber in einer im J. 1726. publicirten Urthel wieder sehr eingeschränkt worden ist. a) Dieser Proceß ist zwar noch jetzo nicht entschieden. Die Rekurssache hat aber nicht den ganzen Umfang der behaupteten landesherrlichen Rechte, sondern nur ein einzelnes Recht, nemlich das Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Temporalien und die Abhör der Klosterrechnungen zum Gegenstand. Das Haus Baden war unwidersprechlich von ältern Zeiten her im Besitz, der Rechnungs-

abhör

abhör des Klosterschaffners durch Kommissarien anzuwohnen, hatte aber seit 1721. nicht mehr Gebrauch davon gemacht. Im Jahr 1769. nahm nun der Streit damit seinen Anfang, daß der Herr Marggraf von Baden Baden dem Prälaten den Befehl ertheilte, bey 500. Rthlr. Strafe sämmtliche abgehörte Klosterrechnungen entweder nach Rastadt, oder an den Badenschen Beamten zu Schwarzach einzuschicken. Der Prälat wollte sich dazu nicht verstehen, 1) weil in neuern Zeiten die Klosterrechnungen nicht mehr durch weltliche Schaffner, sondern durch Geistliche aus dem Kloster geführt werden und der Herr Marggraf nicht hergebracht habe, der Rechnungsabhör der eigenen Geistlichen anzuwohnen; und 2) weil er nicht schuldig seye, die Rechnungen nach Rastatt, oder an den Badenschen Beamten einzuschicken. Er wandte sich also dagegen an das Kammergericht. Nach Erlöschung der Baden Badenschen Linie wurden anfänglich eben diese Befehle widerholt, nachhero aber dahin gemäßigt, daß dem damal zu Wetzlar sich aufhaltenden Prälaten durch ein Rescript vom 24. Merz 1774. verkündet wurde, daß zu Abhörung der Rechnungen den 26. Apr. eine Kommission in Schwarzach eintreffen werde, welches auch wirklich vollzogen wurde, und wobey vorzüglich zween Mönche Beda Dilg und Paul Keim in die Badenschen Absichten

eingiengen. Hier wurde nun der Prälat den 27. Jun. der Verwaltung seines Klosters entsetzt, und solche gedachtem Beda Dilg übertragen, auch diesem eine Ehrenwohnung ausser dem Kloster nebst dem Rang vor dem Prior angewiesen; gleichwie man ihm auch durch die Gemeindsvorsteher, Unterthanen und Klostergesandte angeloben ließ. Nun kehrte zwar der Prälat in Gemäßheit eines den 28. Jun. 1774. publicirten kammergerichtlichen Erkenntnisses, welches auch nach geschehener Anzeige von seiner Entsetzung den 1. Jul. beharrt worden war, in das Kloster zurück, übergab die Rechnungen, und bat um Widereinsetzung. Da aber diese nicht erfolgte, wändte er sich wider ans Kammergericht und bat um ein Mandat de restituendo Abbatem in administrationem monasterii ejusque redituum &c. und dieses wurde den 19. Jul. 1775. wirklich erkannt; gegen welches aber Baden Exceptionem non rite factæ insinuationis übergab, weil nicht alle Beylagen insinuirt worden seyen.

Bald darauf wurde von dem Herrn Diœcesano, dem Bischoff zu Straßburg, und wenigstens die innere Klosterruhe herzustellen, eine Visitation im Kloster, und zwar auf seine eigene Kosten vorgenommen; bey welcher Beda, obgleich er und sein Anhang den Herrn Bischoff perhorrescirten, in den geist-

geis:lichen Bann gethan und in ein anderes Kloster verwiesen, gegen seine Anhänger aber andere geistliche Strafen vorgenommen wurden. Dieses geschahe den 16. Sept. 1775. Beda und seine Anhänger appellirten aber nach Mainz. Hier blieb die Sache zwey Jahre liegen. Im Jahr 1778. aber wurde nun eine erzbischöffliche Kommission nach Schwarzach abgeordnet, welche im Apr. einrückte. Vorher hatte auch der Herr Marggraf die Anordnung in temporalibus dem Herrn Erzbischoff vor diesesmal übertragen. Sowohl Baden, als Kurmainz machten in der Folge hievon Anzeigen am Kammergericht. Dieses publicirte aber den 24. Nov. 1780. eine Urtel, in welcher dem Herrn Marggrafen aufgegeben wurde, den Prälaten in die Verwaltung der Temporalien unfehlbar wieder einzusetzen; dem Herrn Kurfürsten aber, sich aller Erkenntnisse tu temporalibus, als welche zu Abbruch der allerhöchst kaiserlichen Gerichtsbarkeit gereichen würden, zu enthalten, sondern solche dem Kammergericht zu oberstrichterlicher Verfügung anzuzeigen. Den 17. Jenner und 7. Merz 1781. folgten paritoriæ nach.

Nun ergrif der Herr Marggraf die Revision, interponirte solche bey Kurmainz und ließ sie den 16. Merz introduciren. Ehe aber noch über die Revision, welche in dem Ba-

denschen Promemoria ein heilsames Mittel genennt wird, erkannt worden war, wurden den 6ten April weitere Verfügungen erlassen, und, da an eben diesem Tag die Erzbischöffliche Erkenntniß eröfnet und unter anderem der Abt abgesetzt wurde: so folgte schon den 14. Apr. eine weitere kammergerichtliche Urtel nach, welche dieselbe in spiritualibus suspendirte, in temporalibus aber aufhob, und den Reichsfiscal gegen die erzbischöffliche Kommission und das Vicariat seines Amts erinnerte. Auch wurde in eben derselben Audienz die Badensche Revision, als in einer Spolliensache unstatthaft, auch in formalibus nicht beständig verworfen, fort das Mandatum de exequendo auf des Schwäbischen Kraises ausschreibende Herrn Fürsten, und ein Mandatum de manutenendo auf Seine Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg erkannt.

a) Die aus Veranlassung dieses Prozesses über die Landeshoheit herausgekommene Schriften werden in der Deduktionsbibliothek von Teutschland I Band Nro. 36 — 40. S. 10 f. und Nro. 2306. S. 427. angeführt. Die wichtigste von dem Kloster herausgegebene Deduction aber ist daselbst nicht bemerkt; daher ich den vollständigen Titel hier beyfügen will. Er heißt also: „ Vertheidigte Immediätät und Landeshoheit des Klosters Schwarz-

ach

ach am Rheine über die zween Abtsstäbe Schwarzach und Pinnbuch mit den dazu gehörigen dreyzehn Dörfern, gegen die Marggräflich-Badischen Eingriffe und Misbräuche des kayserlichen Schutzrechts. Zur Erläuterung der zwischen dem Hochfürstlichen Haus Baden und der Abtey Schwarzach seit 1585 und 1721 am kais. Kammergericht obschwebenden Rechtfertigungen; wobey zugleich die Nothwendigkeit einer Provisionalverordnung und Manutenenz-Kommission auf einen benachbarten hohen Reichsstand wider die täglich überhand nehmende Badische Zudringlichkeiten gezeigt wird. Wezlar im Jahre 1772." fol. Die Deduction selbst hat 395 S. und die Beylagen 177 S. ohne den vorausgesetzten Innhalt, der 4½ Bogen einnimmt. Sie hat den Kammergerichtsprocurator Damian Ferdinand Haas zum Verfasser.

§. 97.

C) Marggräflich Badenscher Rekurs.

Gegen diese Erkenntnisse ergrief nun der Herr Marggraf von Baden den Rekurs an den Reichstag, und gründete solchen auf folgende Beschwerden:

I) Habe das Kammergericht, da es die Badensche Revision, wegen der bey Kurmainz geschehenen Interposition, als unstatt-

haft verworfen habe, sich einer authentischen Interpretation der Gesetze angemaßt. Denn, A) wenn gleich in dem RA. von 1654. §. 125. die allgemeineren Ausdrücke gebraucht werden: „ wenn Kurmainz bey der Sache interessirt ist: " so müsse doch diese Stelle aus denjenigen ältern Reichsgesetz, in welchem es seinen Grund habe, nemlich aus dem RA. vom J. 1594. §. 100. erklärt werden, als welcher deutlich zween Fälle, worinn die Revision bey Kurtrier zu interponiren sey, dahinn bestimme 1) wenn Kurmainz Revision suche und 2) wenn Revision gegen Kurmainz gesucht werde; von welchen keiner hier eintrette. B) könne man zwar gar nicht sagen, daß Kurmainz durch das den 8 Nov. 1780. an den Prokurator Loßkant erlassene Rescript als Intervenient aufgetretten seye, und, wenn es auch wäre, „ so hätte doch höchstdero Ansprache nichts Gemeines mit der Badischen und Schwarzachischen Sache in puncto mandati de restituendo abbatem, sondern dieselbe verhielte sich lediglich zwischen Ihro Kurfürstl. Gnaden und dem Kammergericht über das Jus visitandi bona monasterii temporalia; folglich wäre auch auf solchen Fall das Kurfürstliche Erzstift in der angeregten Caussa mandati de restituendo abbatem nicht im mindesten interessirt; "in allen Fällen aber sey suspicio partialitatis der Grund der dem Revidenten anheimgestellten Alterna-

tiv;

tiv; daher auch von Cramer in seinem Syst. proc. Imper. Sect. IV. Tit. III. sage: „ si et Trevirensis suspicionem partialitatis contra se habeat, penes colonienſem eodem modo et intra idem fatale petenda est; " dem „ Revisen hingegen müsse es gleichgültig seyn, wo dieses formale beobachtet werde; besonders da blos der Revident nicht aber der Revisus sich die Besorgnis zu machen habe, daß die gewöhnliche Notificationsschreiben von dem verdächtigen Kurhof in gehöriger Zeit nicht erlassen werden mögten. " Das Kammergericht habe sich also auch in so fern einer willkührlichen Auslegung der Gesetze, der kurmainzischen Privilegien und Vorzüge, wovon zugleich die Rechte der Stände in Interposition der jeweils ergreifenden Revision abhangen, angemaßt.

II) Das Kammergericht unterstelle in seinen Erkenntnissen ein spolium manifestum, unerachtet das Recht der Kastenvogtei dem Hauß Baden nicht widersprochen werde, und insbesondere mehrere ältere Beyspiele bewähren, daß dasselbe „ von Seculis her im Besitz seye, nach Erforderniß der Umstände über die klösterliche Güter administratores anzuordnen, und untüchtigen Aebten und Schaffnern deren Verwaltung zu entziehen. "

III) Es seye auch noch nicht durch eine förmliche Reichsgesetzgebung ausgemacht,

daß in causſis ſpolii die Reviſion nicht ſtatt haben ſollte. Dieſer Satz werde gemeiniglich auf den gemeinen Beſcheid vom J. 1619. worauf auch von Cramer ſeine Abhandlung von Reviſion in Spolienſachen (Wezl. Nebenſt. 1. Th. p. 1.) gebaut habe, gegründet. Aber 1) haben die Stände dieſes Senatus conſultum camerale vorlängſt beſtritten; und 2) habe es den ehemaligen effectum ſuſpenſivum zum Grund: dieſer ſeye aber im N. RA. aufgehoben worden; auch 3) verordne die Wahlkapitulation Art. 17. §. 2. daß das beneficium reviſionis durchaus nicht pro ödioſo gehalten, noch, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, jemand verſagt werden ſolle.

IV) Ohnerachtet Niemand in Zweifel ziehe, daß der effectus ſuſpenſivus wenigſtens ſolang ſtatt habe, bis über die Zuläßigkeit der Reviſion erkannt und der Kautionspunkt berichtigt ſeye: habe das Kammergericht doch „ ſchon unterm 6. und 14. April, folglich „ eine gute Zeit vor Verwerfung der Badiſchen Reviſion, den P. Beda aus dem „ Kloſter fortzuſchleppen, ſomit in ſeiner Perſon die Badiſche Adminiſtration zu zernichten, verordnet.“ Uebrigens wird

V) dem kammergerichtlichen Senat überhaupt zur Laſt gelegt, daß die Vorliebe deſſel-

desselben zu dem unwürdigen Exprälaten sich aus dem ganzen Verfahren handgreiflich zu Tage lege, zu dessen Beweiß sich theils auf die angeführten Umstände berufen wird, theils in dem Badenschen Promemoria §. 27. 30. 31. und 33. noch mehrere angeführt werden wobey ich mich aber hier nicht aufzuhalten gedenke.

Das Rekursschreiben vom 14. Mai 1781. kam den 11. Jun. nebst dem beygelegten gedruckten Promemoria zur Diktatur; und, da das Kammergericht nichts destoweniger in seinen Erkenntnissen fortfuhr, so wurde mit Beischliesung der — den 18. Mai 1781. ausgesprochenen Urtel von dem Herrn Marggrafen zu Baden sub dato 1. Jun. 1781. eine weitere Vorstellung an den Reichskonvent erlassen, welche zugleich mit dem Rekursschreiben diktirt worden ist.

§. 98.

D) Kurmainzischer Rekurs.

Im folgenden Jahr ergrief auch der Herr Kurfürst zu Mainz in eben dieser Sache, in einem den 17. Jenner 1782. erlassenen- und den 22. Jenner dictirten Schreiben den Rekurs an die Reichsversammlung, welcher um so merkwürdiger ist, als im Eingang der Rekurspromemoria versichert werden konnte: „man seye in den eigenen Angelegenhei-

daß in causſis ſpolii die Reviſion nicht ſtatt haben ſollte. Dieſer Satz werde gemeiniglich auf den gemeinen Beſcheid vom J. 1619. worauf auch von Cramer ſeine Abhandlung von Reviſion in Spolienſachen (Wezl. Nebenſt. 1. Th. p. 1.) gebaut habe, gegründet. Aber 1) haben die Stände dieſes Senatus conſultum camerale vorlängſt beſtritten; und 2) habe es den ehemaligen effectum ſuſpenſivum zum Grund: dieſer ſeye aber im N. RA. aufgehoben worden; auch 3) verordne die Wahlkapitulation Art. 17. §. 2. daß das beneficium reviſionis durchaus nicht pro odioſo gehalten, noch, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, jemand verſagt werden ſolle.

IV) Ohnerachtet Niemand in Zweifel ziehe, daß der effectus ſuſpenſivus wenigſtens ſolang ſtatt habe, bis über die Zuläßigkeit der Reviſion erkannt und der Kautionspunkt berichtigt ſeye: habe das Kammergericht doch „ ſchon unterm 6. und 14. April, folglich „ eine gute Zeit vor Verwerfung der Badiſchen Reviſion, den P. Beda aus dem „ Kloſter fortzuſchleppen, ſomit in ſeiner Perſon die Badiſche Adminiſtration zu zernichten, verordnet. “ Uebrigens wird

V) dem kammergerichtlichen Senat überhaupt zur Laſt gelegt, daß die Vorliebe deſſel-

desselben zu dem unwürdigen Exprälaten sich aus dem ganzen Verfahren handgreiflich zu Tage lege, zu dessen Beweiß sich theils auf die angeführten Umstände berufen wird, theils in dem Badenschen Promemoria §. 27. 30. 31. und 33. noch mehrere angeführt werden wobey ich mich aber hier nicht aufzuhalten gedenke.

Das Rekursschreiben vom 14. Mai 1781. kam den 11. Jun. nebst dem beygelegten gedruckten Promemoria zur Diktatur; und, da das Kammergericht nichts destoweniger in seinen Erkenntnissen fortfuhr, so wurde mit Beischliesung der — den 18. Mai 1781. ausgesprochenen Urtel von dem Herrn Marggrafen zu Baden sub dato 1. Jun. 1781. eine weitere Vorstellung an den Reichskonvent erlassen, welche zugleich mit dem Rekursschreiben diktirt worden ist.

§. 98.

D) Kurmainzischer Rekurs.

Im folgenden Jahr ergrief auch der Herr Kurfürst zu Mainz in eben dieser Sache, in einem den 17. Jenner 1782. erlassenen- und den 22. Jenner dictirten Schreiben den Rekurs an die Reichsversammlung, welcher um so merkwürdiger ist, als im Eingang der Rekurspromemoria versichert werden konnte: „ man seye in den eigenen Angelegenhei-

„ ten der hohen Kur Mainz bisher nach sol„ chen Grundsätzen zu Werk gegangen, daß „ der Fall einer Reichstäglichen Beschwer„ führung, so sehr man auch mehrmals dazu „ berechtigt gewesen seye, von Seiten ersag„ ter hohen Kur noch immer vermieden gebli„ ben seye. "

Dieser Rekurs ist gegen das kammergerichtliche Verfahren wider die erzbischöffliche Visitation und Erkenntnisse gerichtet, und hat also die wichtige Frage von den Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt, und zwar in Ansehung der Temporalien, zum Gegerstand.

Es wird daher in dem angeführten Rekurspromemoria, nach vorausgesetzter Geschichte von den schon seit vielen Jahren in dem Kloster Schwarzach herrschenden innern Unruhen und dem darüber vor den geistlichen Obern geführten Verfahren sowohl- als von dem über die Rechnungsabhör und Verwaltung der Temporalien zwischen Baden und Schwarzach entstandenen Prozeß, I) die vorgenommene Visitation gerechtfertigt II) das Resultat derselben angezeigt, sondern III) das weitere Verfahren, besonders von Seiten des Kammergerichts bemerkt, und endlich IV) jene gegen die kammergerichtlichen Erkenntnisse behauptet und eben dardurch der dagegen an die Reichsversammlung genommene Rekurs

kurs begründet. Ich werde des Innhalts nur mit wenigem gedenken.

§. 99.

a) Von der erzbischöfflichen Visitation.

Schon aus Gelegenheit der ältern Unruhen im Kloster wurde in einem im J. 1766. von dem erzbischöflich Mainzischen Metropolitangericht ergangenen Urtel eine visitatio metropolitica vorbehalten. Diese erhielte aber damal keinen Fortgang. Erst die neueren Auftritte und die von Beda und seinen Anhängern wider die bischöfflich Straßburgische Verfügungen ergriffene Appellation bewogen den Kurfürsten, die längst beschlossene Lokalvisitation vorzunehmen. Bey dieser vereinigten sich, nach dem Kurmainzischen Promemoria, nicht nur in dem Hrn. Metropolitan die Rechte des Hrn. Dioecesani und des Herrn Marggrafen zu Baden, sondern die Metropolitangerichtsbarkeit erhielt zugleich die Gestalt einer prorogirten Gerichtsbarkeit. Denn 1) der Kardinal und Bischoff zu Straßburg erklärte in einem an den Kurfürsten zu Mainz den 14. October 1777. erlassenen Schreiben, daß er „ alle seine in Ansehung „ der Abtei für diesen Fall habende Ordina„ riats - und sonstige Rechtszuständigkeiten „ Seiner kurfürstl. Gnaden zu Mainz, als „ höchsten Metropolitan, zur definitiven Ent„ schei-

„ scheidung lediglich überlassen haben wollte;
„ II) der Marggraf zu Baden entschloß sich
„ ebenfalls, alle seine Forderungen und ka-
„ stenvogteilichen Rechte während des fürdau-
„ renden Visitationsgeschäfts nicht nur un-
„ ausgeübt zu lassen, sondern auch solche für
„ diesen Fall in die Hände des geistlichen
„ höchsten Visitators niederzulegen; und III)
„ sämmtliche personæ visitandæ, der Abt
„ und die Religiosen unterwarfen sich
„ den erzbischöfflichen Kommissarien ohne An-
„ stand, und baten pro maturatione cauf-
„ fæ. "

Die Visitation selbst daurte übrigens über neun Monathe.

§. 100.

b) Von dem Resultat dieser Visitation.

„ Das Resultat dieser so mühsamen als langweiligen Visitationshandlung — ich bediene mich hier der eigenen Worte des Kurmainzischen Promemoria — gieng unstreitig dahin, daß die Haupturſachen des klösterlichen Umstandes den Personal- und Amtsfehlern des seiner Stelle gänzlich unwürdigen Abtes beyzumessen seyen, und dieses Resultat gründete sich auf unlaugbare und in den Visitationsakten vorkommende einem geistlichen Oberrichter sowohl, als erfordernden Falls dem

dem gesammten Publikum nach vorzulegende Beweise einer unregelmäßigen Lebensart eines unaufhörlichen Herumschweifens ausser dem Kloster, einer höchstschädlichen pflichtwidrigen Nachsicht und Begünstigung gegen die ihm anhängenden Religiosen, eines unversöhnlichen Verfolgungsgeists gegen Andere, einer unbescheidenen Behandlung seiner Untergebenen, einer durch unaufhörliches Intriquiren, durch Ränke und Falsificationen aller Gattung verderbter Art zu denken und zu handeln, einer vordringenden Prozeßsucht, und des damit verbundenen Hangs zu immerwährenden Unruhen, einer übelangenommenen Maxime, sich durch Verschwendung und geheimen Aufwand Patronen, Freunde, Anhänger und Sollicitanten zu verschaffen, vornemlich aber einer durch alle Theile übel geführten Wirthschaft, wodurch er nicht allein seit mehrern Jahren alle aus dem Elsaß die Hälfte sämmtlicher Klosterintraden ausmachende Gefälle für sich bezogen, sondern auch noch überdieß das vorhin mit beträchtlichen Baarschaften versehene Kloster in Schulden versenkt, und sich dabey solcher zum Theil sträflicher Handgriffe bedient hat, welche der leidigen Erfahrung nach allen Verschwendern eigen sind. — — Es verdient dabey eine besondere Anregung und Rücksicht, daß über die Haushaltung des Abtes beym Eintritt der erzbischöfflichen Visitatoren, so wie ehemals bey Eröf-

nung

nung der Marggräflich Badiſchen Kommiſſion keine förmliche Rechnungen vorhanden waren, und daß ſolche erſt auf Befehl und ernſtliches Andringen der Viſitatoren haben gefertigt, und aus ſogenannten Kapularbüchern zuſammengetragen werden müſſen.“

Nach dieſer Schilderung konnte die Entſcheidung für den Abt freylich nicht anders als traurig ausfallen, welches ich oben ſchon kürzlich berührt habe.

a) §. 39.

§. 101.

c) Kammergerichtliches Verfahren und kurmainziſche Beſchwerden dagegen.

Was hierauf von Seiten des Kammergerichts wider die erzbiſchöffliche Viſitations-Entſcheidungen für Erkenntniſſe publicirt worden ſeyen, habe ich ebenfalls oben ſchon bemerkt. Wider dieſe Erkenntniſſe beſchwert man ſich nun Kurmainziſcher Seits, als wider Eingriffe in die geiſtliche Gewalt und Gerichtsbarkeit, da hingegen das Kammergericht die erzbiſchöffliche Verfügungen, in ſo fern ſie die Temporalien berühren, als Eingriffe in die kaiſerliche und Reichsgerichtbarkeit anſieht. Was das Kammergericht für Grundſätze hege, iſt aus dem Bericht an

kaiſ.

kaiſ. Majeſtät zu erſehen. Kurmainz aber behauptet

I) zu Begründung der wichtigſten Beſchwerde, das in vorligendem Fall das Kammergericht ſich eine ihm nicht zuſtehende Gerichtsbarkeit angemaßt und dardurch die Rechte der geiſtligen Gewalt verletzt habe. Gleichwie die Beurtheilung der ganzen Sache auf einer richtigen Theorie von den Gränzen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt in Anſehung der klöſterlichen Temporalien beruhet: ſo wurden auch die Beſchwerden in dem kurmainziſchen Promemoria auf eine ſolche Theorie gegründet, welche §. 60. folgg. vorgetragen wird. Das Syſtem geht dahin: Es ſeye zwiſchen den Temporalien einer geiſtlichen Stiftung ſelbſt und der Verwaltung der Temporalien wohl zu unterſcheiden.

Die Temporalien ſelbſt, welche aus Eigenthum und Privatzuſtändigkeiten oder aus Jurisdictional- oder andern Hoheitsrechten beſtehen, können alsdenn Gegenſtände kammergerichtlicher Erkenntniſſe ſeyn, wenn über ſolche Güter und Rechte ein zur Gerichtsbarkeit des Kammergerichts geeigneter Rechtsſtreit darüber entſtehe, oder ſonſt von einem auf ſothane Temporalien Bezug habenden Civilacte die Frage ſeye, welcher nach der Sachen Eigenſchaft und Beſchaffenheit die reichsrichterliche Einſicht und Beſtättigung bedörfe. Hingegen

die

die Verwaltung der Temporalien einer geistlichen Stiftung, welche in der wirthschaftlichen, dem Zweck der Stiftung und den kanonischen Vorschriften gemäsen, Verwendung ihrer Gefälle und in der Ausübung ihrer sonstigen Befugnisse bestehe, seye auf keinerley Art der kammergerichtlichen Beurtheilung unterwörfen; vielmehr seye diese jederzeit ein wahrer Gegenstand der geistlichen Disciplinargewalt und ein so genaues Annexum disciplinæ ecclesiasticae gewesen, daß ohne solches das ganze übrige Gebäude der Kirchendisciplin nicht bestehen könne, weil die häußliche Verwirrung einer Stiftung und die zweckwidrige Verwendung ihrer Gefälle, oft die gänzliche Verfehlung des Zwecks selbst und der ganzen Verfassung eines geistlichen Instituts nach sich ziehe. Mehrere Beyspiele zum Beweiß dieses Satzes enthalte die Geschichte des Klosters Schwarzach selbst, woraus einige angeführt werden. Wenn auch kais. Majestät oder einzelne Reichsstände das Recht der Temporaladministration in besondern Fällen in Anspruch genommen und wirklich ausgeübt, oder doch aus diesem Grund durch ihre Kommissäre den geistlichen Visitationen circa administrationem temporalium beygewohnt hätten: so seye dieses nicht in Kraft der weltlichen kontentiosen Gerichtsbarkeit, sondern in Kraft jener besondern Schutz- und kastenvogteylichen Befugnisse geschehen. Die

kais.

Kais. Wahlkapitulation selbst enthalte art. XIV. §. 2. einen deutlichen Beweiß, daß die Untersuchung der Temporalienverwaltung vor die Gerichtsbarkeit der Erz- und Bischöffe gehöre, wenn der Kaiser darinn versichere, „ alles anzuwenden, daß die Erz- und Bischöffe von dem päpstlichen Stuhl, „ wenn zu „ malen dieselbe auctoritate pastorali zu „ Verbesserung und Vermehrung des Got„ tesdiensts, auch zu Conservation und meh„ rer Aufnahm der Kirchen, wider die un„ gehorsame und üble Haushälter verfah„ ren hätten, mit monitoriis, interdictis „ und Comminationibus oder Declaratio„ nibus censurarum übereilt oder beschwert „ werden. „

Auch der einige Scheinvorwand für die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit, nemlich die Ausübung der mit geistlichen Stiftungen verbundenen Jurisdictionalbefugnissen falle hinweg; denn 1) seyen diese bey der letzten Schwarzacher Visitationsverfügung gar nicht in Betracht gekommen; und 2) „ seyen, um „ mich der eigenen Worte zu bedienen, ober„ wehnte jura politica, so lang sie nicht con„ tentiös werden, das ist, so lang nicht auf „ das Recht selbst gegenseitige An- und Wi„ derspruche vorwalten, eben so wenig, als „ die Domestica und oeconomica, zur kam„ mergerichtlichen Jurisdiction geeignet. Die

„ Gesetze, welche die Politica und oeconomica der Stände, und folglich auch der mit Jurisdictionalbefugnissen versehenen Stiftungen von der Jurisdiction der Reichsgerichte ausnehmen, seyen offenkundig u. s. w.“

II) Noch mehr beschwert sich Kurmainz, daß das Kammergericht sogar auch die erzbischöfflichen Verfügungen in spiritualibus zu suspendiren sich angemaßt habe; welcher Schritt alle Gränzen der ihm anvertrauten richterlichen Gewalt weit überschreite. Uebrigens werden

III) auch processualische Einwendungen wider das kammergerichtliche Verfahren gemacht, auf welche ich mich aber hier nicht einlassen will.

§. 102.

E) Kloster Schwarzachische Widerlegung des Badenschen und Kurmainzischen Rekurspromemoria.

Von Seiten des Klosters Schwarzach erschienen nun zu Widerlegung der Marggräflich Badenschen und kurmainzischen Rekurspromemoria die oben erwehnte Druckschriften. Sie sind mit sehr vieler Freyheit, insbesondere

dere auch gegen die erzbischöffliche Visitatoren und das Visitationsgeschäft, geschrieben. Theils beschäftigten sie sich mit der ältern Geschichte der klösterlichen Irrungen bis auf die neuere Zeiten, theils mit Behauptung und Vertheidigung der angegriffenen kammergerichtlichen Erkenntnisse wider die Marggräfl. Badisch- und Kurmainzischer Seits denselben entgegengesetzten Gründe.

Das erstere übergehe ich mit Bedacht, und über das zweyte werden meine Leser im folgenden Theil in erwehntem Bericht das Kammergericht selbst hören. Nur das Einige will ich nicht unberührt lassen, daß in den Anmerkungen über das erzbischöflich Mainzische Rekurspromemoria der in diesem aufgestellten Theorie über die Gränzen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Ansehung der Temporalien §. 31. mehrere ältere und neuere præjudicia der beeden Reichsgerichte, insbesondere die neuesten Erkenntnisse des Reichshofraths in ähnlichen Fällen entgegengesetzt seyen, welche freylich unwidersprechlich den Satz, daß von den Geistlichen Obern schlechterdings nichts, das die Temporalien mit berühre, ohne Mitwirkung eines kaiserlichen Kommissarien vorgenommen, noch weniger zur Suspension oder Deposition auch nur in spiritualibus geschritten werden könne, zu ihrem gemeinschaftlichen Grund haben.

§. 103.

VIII) Hessen-Hanauischer Rekurs, die Gelnhauser Exemtions- und Immediatäts-Sache betreffend.

In dieser schon im Jahr 1739 erstmals an das Reich gebrachten Sache, auf deren ältere Geschichte ich mich hier unmöglich ausdehnen kann a), hat sich neuerlich die Hessen-Hanauische Regierung zweymal an die Reichsversammlung gewendet. Das erste Schreiben derselben vom 25 Febr. 1780. welches den 16 Nov. 1781 zur Dictatur kam, wurde durch die neuere kammergerichtlichen Erkenntnisse vom 3 und 15 Sept. und 27 Oct. 1779. veranlaßt. Das Kammergericht erneuerte nemlich in denselben seine executivischen Verfügungen und erkannte einige damit in Verbindung stehende Strafgebote. Dagegen beschwert sich Hessenhanau um so mehr, als seit den, wie sich Hessenhanau ausdrückt, von dem Visitations-Conseß den 11 Dec. 1769 und 21 Merz 1770 per majora abgefaßten Conclusis, denen eine dem Kammergericht bekannt gemachte Temporalinhibition hinzugefügt gewesen sey, und dem hierauf von den nemlichen Visitations-Majoribus an Kais. Maj. und das Reich erstatteten Bericht die

die Lage der Sache sich nicht geändert habe, und noch keine allerhöchste Resolution erfolgt sey. Das zweyte den 22 Merz 1782 dictirte Schreiben gedachter Regierung vom 14 Jan. 1782 ist gegen die in Ansehung der erkannten Mandaten publicirte paritorias vom 6 April und 17 Jul. 1781 gerichtet.

a) Nachrichten von dieser Sache giebt Moser theils in dem Tract. von den teutschen Reichsständen S. 1119 ff. theils in seiner Zusätze I B. S. 168 folgg. wo insbesondere auch von den Visitationsverhandlungen in dieser Sache Nachricht gegeben wird, und die neuesten fiscalischen Rezesse und kammergerichtlichen Erkenntnisse sind in Hrn. von Bostells Beyträgen I Th. S. 313 zu lesen. Die in dieser Sache herausgekommene Druckschriften sind in der Deductionsbibl. von Teutschland I B. S. 276 angezeigt.

§. 104.

IX) Sachsen-Coburgischer Rekurs, das Kloster Banz betreffend.

Den 8ten Merz 1782 wurde ein von dem Herzog zu Sachsen-Coburg den 11 Dec. 1781 an die allgemeine Reichsversammlung erlassenes Schreiben durch die Diktatur bekannt

kannt gemacht, worinn derselbe wider das reichshofräthliche Verfahren in einer von dem Kloster Banz an den Reichshofrath gebrachten Klagsache den Rekurs an dieselbe ergreift. Es ist mit demselben zugleich eine Deduktion ausgetheilt worden, welche folgenden ausführlichen Titel führt:

Actenmäßige Vorlegung der Beschwerden, so dem durchlauchtigsten Herzoglichen Hause Sachsen Coburg und den höchst- und hohen Mitständen durch die in Sachen des landsäßigen Klosters Banz wider die herzogliche Regierung zu Coburg anmaßlich ergangenen Reichshofraths-Rescripte zugefügt worden; woraus sich ergeben wird: I) daß durch die von einem kaiserl. Reichshofrathe unternommene Entscheidung, wo nicht das Jus Saxonicum de non appellando, dennoch wenigstens das reichsständische Recht der Austrägalinstanz verletzet worden; II) daß, da ein Landesherr unstreitig befugt ist, durch Amortizationsgesetze den Klöstern und geistlichen Stiftungen die käufliche Einziehung ihrer an Weltliche verliehenen und seit undenklichen Jahren in deren Hände befindlichen Lehngüter zu untersagen, es ein offenbarer Eingriff in die Landeshoheit seye, daß dem Kloster Banz, non obstante lege amortiza-

tizationis, ohne landesherrliche Dispensation dieselbe verstattet werden wollen;

III) daß, da das herzogliche Haus ein Stand des Obersächsischen Kraises, auch die im Streit befangene Sache in diesem Kraise gelegen ist, die Execution jener gesetzwidrigen Reichshofraths-Reskripte dem löblich Fränkischen Kraise wider klare Vorschrift der Reichsgesetze aufgetragen worden; mit Beylagen von Nro. I. bis XIII. incl. 1781 fol. 119 S. a).

Diese Rekursschrift ist in III. Theile getheilt. Der Iste liefert die Geschichtserzählung; der II) enthält eine „Ausführung der Beschwerden, so dem herzoglich-Sachsen-Coburgischen Hause von einem höchstpreißlichen Reichshofrath zugefüget worden" und der IIIte: eine „Ausführung, daß diese Beschwerden den Recursum ad comitia begründen.

a) Allgem. jurist. Bibliothek II. B. S. 377 folgg. Weltbegebenh. 1782 S. 291. 437.

§. 105.

Gegenstand.

Das zwischen dem Fürstenthum Coburg und Bamberg, und zwar unter Bambergischer Landeshoheit gelegene Kloster Banz,

Benedictiner Ordens, besitzt auch nicht wenige Lehnschaften, Güter, Zehnten, Zinnsen und Stücke in dem Coburgschen Territorio, wegen deren dasselbe unter Sachsen Coburgischer Landeshoheit steht, wie solches besonders aus einem im J. 1740 geschlossenen Rezeß im 1. §. erhellt, worinn es ausdrücklich gestehet, daß dieselbe durchgehends „ in ecclesiasticis et politicis nebst allem, „ was derselbigen vermöge des Instrumenti „ pacis Westphalicæ und anderer Reichs„ grundgesetze anhängig, dem herzogl. Haus „ Sachsen Coburg wohlhergebrachter maßen „ zuständig seye, und daß es hiebey seine „ vollkommene Richtigkeit und beständiges „ Verbleiben behalten solle. "

Da nun im J. 1756 in dem Fürstenthum Coburg ein Amortizationsgesetz eingeführt worden ist,

„ daß alle Veräußerungen unbeweglicher „ Grundstücke und dahin gehöriger „ Güter und Stücke ad manus mortuas zu ewigen Zeiten verbotten seyn „ und bleiben, folgbar kein Kloster, „ Stiftung, Kirche oder solches Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen, Fug und Macht „ haben solle, von solcherley Gütern „ und Stücken, sie seyn Lehen oder „ Erbe, adeliche, Bürger- oder Bau-

„ ren-

„ rengüter, weder durch Käufe, sie
„ seyn erblich, oder auf Wiederkauf,
„ Tausch oder andern dergleichen ad
„ transferendum dominium qualifi-
„ cirten titulum, wie der Nahmen ha-
„ ben mögte, etwas an sich zu bringen,
„ mit der weitern Bestimmung;

„ Daß, woferne einem Kloster u. s. w.
„ ein unbewegliches oder anderes vorbe-
„ schriebenes Stück zukommen würde,
„ die acquirende manus mortua das
„ ihr zugekommene Gut oder Stück
„ längstens binnen Jahresfrist an einen
„ andern hinwiederum zu überlassen
„ schuldig, im Fall aber binnen solchem
„ Termin die Losschlagung freywillig
„ nicht geschehen, der Judex rei sitæ
„ befugt seyn solle, den Verkauf gericht-
„ lich und sub hasta zu bewirken. „

Dessen Verbindlichkeit auch von dem Kloster Banz selbst aus Gelegenheit einer gemachten Acquisition und dazu erhaltener Dispensation, in einem dagegen ausgestellten Revers deutlich anerkannt worden ist: so entstand nun ein Streit über die Frage: ob dieses Amortizationsgesetz auch auf Erwerbung oder Consolidation lehenbarer Stücke anzuwenden seye?

Das Kloster Banz wollte nemlich im Jahr 1777 einen zwischen Buchenrod und Neuses am Eichen gelegenen Zehnten, welcher von demselben in ältern Zeiten erworben, aber schon lange vor dem Jahr 1361 Lehensweise und ohne allen Vorbehalt einer Wiedereinlösung an Weltliche verliehen worden, und in diesem ganzen Zeitraum ununterbrochen, und unter dem Namen eines Baumenzehntens in deren Händen gewesen seye, in der Absicht an sich kaufen, um das Dominium utile mit dem Dominio directo des Klosters auf ewig zu vereinigen. Das Kloster, welches in Ansehung der Güter, die es unmittelbar besitzt, sein Forum vor den höhern Landesgerichten hat, machte den 7. Febr. 1777 von diesem Kauf die Anzeige bey der herzogl. Regierung, weil nach dem Sächsischen Recht alle über unbewegliche oder solchen gleichkommende Güter errichteten Kaufverträge dem Judici ordinario angezeigt werden müssen. Den 6 Merz folgte eine zweyte Vorstellung nach, worinn darauf angetragen wurde, daß dieser Zehnte nun von den bisherigen Steuern befreyt werden mögte.

Auf die von der herzoglichen Kammer und Landsteuerkasse dagegen gemachten Widersprüche behauptete der Abt in seiner Gegenvorstellung vom 10 Mai 1777 daß 1) die Ein-

Einziehung klösterlicher Lehengüter durch das Amortizationsgesetz nicht untersagt seye, auch 2) durch ein solches Verbot lehensherrliche Befugnisse nicht eingeschränkt wenden können, und suchte 3) zu beweisen, daß der Zehnte ein vormaliges Tischgut des Klosters gewesen seye.

Nun hielt zwar die Regierung dafür, daß die Eigenschaft eines Tafelguts nicht erwiesen worden seye: hingegen fand sie die wider die Anwendung des Amortizationsgesetzes gemachten Zweifel erheblicher, und legte daher die Sache dem Herzog zu authentischer Erklärung vor. Diese fiel den 30 Jun. 1777 dahin aus, daß die intendirte Consolidation des in Frage stehenden Zehntens mehrbesagtem Amortizationsgesetz allerdings entgegen sey, und hatte den 15 Jul. den Bescheid zur Folge, „daß, da die qualitas boni mensalis „nicht gehörig erwiesen, das Steuerfreyheitsgesuch und ganze Acquisition des Zehntens quaest. als dem legi amortizationis „und dem Herzoglichen und landschaftlichen „Steuerinteresse zuwiderlaufend und unthunlich sey.“

Wider diesen Bescheid interponirte aber das Kloster eventualiter quaevis remedia, und wählte, ohnerachtet in einem Inhäsivbescheid vom 14et instn. 21 Oct. zugleich die an

die

ches auch, der unter dem 25 Jun. 1779 übergebenen Anzeige, worinn auf das Privilegium de non appellando und in omnem eventum die exceptionem fori austraegalis berufen wurde, ohnerachtet, durch das den 19 Oct. 1779 erfolgte Reskriptum paritorium bestättigt, welches dahin gieng, „daß dem „ impetrantischen Abte bey der Wiedereinlösung des Baurenzehendens quaest die per „ modum dispensationis impetratischer Seits „ angeblich erzeigten Gnade zur Ungebühr „ aufgedrungen worden seye.“ Nun wurde zwar Sachsen-Coburgischer Seits Restitutio in Integrum nachgesucht. Sie wurde aber per Conclusum vom 19 Oct. 1780 abgeschlagen, und den 6 Apr. 1781 die Executions-Commission auf die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Kraises erkannt.

§. 107.

Rekurs und dessen Gründe.

Wider dieses reichshofrathliche Verfahren ist der von Sachsen-Coburg ergriffene Rekurs gerichtet. Die dagegen geführte Beschwerden sind folgende:

1) Die angemaßte Entscheidung sey wo nicht eine Verletzung des juris saxonici de non appellando, dennoch wenigstens eine wider-

8) von übler Auslegung des juris amortizationis im 10 Th. 8 Abh. Diese werden vorzüglich benutzt, für den Beweis der Gültigkeit der Amortizationsgesetze, überhaupt aber auch Schwoeders Diss. de validitate statuti alienationem bonorum in ecclesias prohibentis; Tom. II. Diss. p. 636. und J. P. *Hahn* in Diss. de eo, quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationes; Moguntiae 1746 angeführt.

§. 106.

Reichshofräthliches Verfahren.

Der Abt übergab nemlich den 28 Nov. 1777 am Reichshofrath eine „allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime acceptatis appellationis extrajudicialis processibus, decernendo mandato poenali de non turbando in possessione vel quasi juris consolidandi Dominium directum cum utili, nec contra initos recessus injuste extendendo legem amortizationis et refundendo damna data cum expensis" und hierauf folgte den 9 Oct. 1778 ein Rescript, in welchem der Sachsen-Coburgischen Regierung auferlegt wurde, „impetrantisches Gotteshaus klaglos zu stellen, und, wie solches beschehen, binnen zwey Monat anzuzeigen." Es wurde solches

Rücksicht auf das herzogliche Haus des Zehntens von dem Obersächsischen Kraiß, ohne daß gegründete Ursachen hier eine Ausnahme machten.

Wie diese Beschwerden als gemeine Beschwerden sämtlicher Reichsstände vorgestellt worden seyen: ist hieraus leicht abzunehmen.

§. 108.

A) Hochfürstlich-Brandenburg-Anspachischer Rekurs gegen den teutschen Orden den Chaussee-Bau betreffend.

Der Chausséebau in dem fränkischen Kraiß, welcher den oben schon berührten Proceß des Marggräflich-Brandenburgischen Hauses mit der Reichsstadt Nürnberg und den hierinn an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurs veranlaßt hat, hat auch einen ähnlichen Proceß eben dieses hochfürstlichen Hauses mit dem teutschen Orden, insbesondere der teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim zur Folge gehabt, in welchem der Herr Marggraf in einem den 22 Merz 1782 dictirten

„ Memoriale an die hochlöbl. Reichsversammlung zu Regenspurg in Betreff eines

eines hochlöbl. kaiserl. Reichshofraths beschwerlichen Verfahrens in dem zwischen dem hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach und dem hohen teutschen Orden, in specie der teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim obwaltenden Chausséebau-Differenzien von der hochfürstl. Brandenburgischen Gesandtschaft übergeben mit Beylagen von Nro. I. bis 6 incl. im Jahr 1781 " 5 Bogen in fol. a)

Den 27 Febr. 1782 ebenfalls den Rekurs an den Reichstag zu nehmen sich entschlossen hat.

Der Proceß hat viel Aehnlichkeit mit jenem. Ich werde daher hier um so kürzer seyn können.

a) Der Innhalt dieser Druckschrift ist auch schon in der allgem. juristischen Bibliothek II B. S. 405. ff. angezeigt.

§. 109.

a) Gegenstand des Processes.

Nach diesem Rekursschreiben a) habe das hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Klosterverwalteramt Heilbronn, auf erhaltenen Befehl " bey Chaussirung der von Nürnberg über Kloster Heilbronn nach An-

spach gehenden Land- und Heerstrase, auch die auf ohnstrittigem hochfürstlich-Brandenburgischem Grund und Boden domicilirende, somit der Brandenburgischen Landeshoheit unterworfene Teutschordische Hintersassen in Gunzberg und andere an gedachter Landstrase befindlichen Orten, nach einer gemachten proportionirlichen Repartition der bey gedachtem Chaussée-Bau erforderlichen Steinfuhren und übrigen Arbeiten, beygezogen, jedem derselben ihre Antheile nach der Ruthenzahl zugemessen, und diejenige, welche sich zu dieser schuldigen Concurrenz in Güte nicht verstehen wollten, durch executivische Zwangsmittel hiezu angehalten; ausserdem aber auch, wo es die unumgängliche Nothwendigkeit wegen der bey Anlegung nurgedachter Chaussée zu ziehen gehabten möglichst geraden Linie erforderte, sowohl der Brandenburgischen Unterthanen, als etlicher teutschordischen Hintersassen theils besaamte, theils unbesaamte Felder, jedoch jedesmal gegen Anbietung eines hinlänglichen Aequivalents, und mit Rucksicht auf die, von den Bauern nicht selten überackerte Marksteine abgesteckt, und zu der zu chaussiren gehabten Landstrasse gezogen.“

a) §. 4.

§. 119.

§. 110.

b) Teutschordische Widersprüche.

In dieser aus dem angeführten Rekursschreiben genommenen Bestimmung des streitigen Gegenstands wird von Seiten des teutschen Ordens eigentlich der Grund der von dem Hochfürstl. Haus Anspach gemachten Ansprüche, nemlich die Landeshoheit über die teutschordensche Unterthanen a) widersprochen, und gegen das von dieser Seite angesprochene territorium *clausum* behauptet, daß solche teutschordensche Unterthanen dem teutschen Orden einzig und allein mit Erbschuldigungspflichten zugethan und desselben alleiniger Jurisdiction und Hoheit unterworfen seyen.

a) Es ist hier nicht von ganzen Dörfern ꝛc. sondern von einzelnen Unterthanen die Rede. Es ist nemlich in Franken sehr häufig anzutreffen, daß einzelne Unterthanen mit ihren Häusern und Höfen andern Herrschaften, als denen sonst das Ort zusteht, mit Erbhuldigungspflichten verwandt sind, und von diesen, wenigstens der Regel nach, unter ihre völlige Gerichtsbarkeit und Hoheit angesprochen werden. Auch sind viele wirklich in unwidersprochenem Besitz derselben. Mehrere Ortschaften sind auf solche Art, welche ohne Zweifel in der Gutsherrschaft ihren wahren Grund

hat, zwischen 6 — 8 und mehreren Herren getheilt, gleichwie es auch Fälle giebt, da mehrere Herren über einen einzelnen Unterthanen in Absicht auf diese vogteyliche und gutsherrschaftliche Rechte im Condominio stehen. Am kaiserlichen Reichshofrath ist gegenwärtig zwischen dem Grafen von Schönborn zu Wiesentheid und der Fürstlich-Bambergischen Regierung und deren nachgesetzten Amt Burgebrach ein Proceß, „die Unmittelbarkeit zweyer Unterthanen zu Amtpferbach betreffend" anhängig. Der von dem fürstlichen Sachwalter gebrauchte Ausdruck: Unmittelbarkeit, ist deutlich sehr übel gewählt, da die zwey Unterthanen wohl eben so wenig unmittelbar seyn werden, wenn sie unter gräflich Schönbornischer Hoheit stehen, als wenn sie unter Bambergische Landeshoheit gezogen werden. In der That machen aber auch in diesem Fall die von Schönborn behaupteten und von Bamberg widersprochenen oder verletzten Hoheitsrechte über solche einzelne Unterthanen den Gegenstand des Streits aus.

Eben diesen Gegenstand scheint in der Hauptsache auch der am Reichshofrath anhängige Proceß in Sachen Teutschorden contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati das prätendirte Handgelübd von den Teutschordensunterthanen zu Weinersheim betreffend

seud ꝛc. zu haben; anderer ähnlicher Fälle jetzt nicht zu gedenken.

So viel aus dem Rekursmemorial und dessen Beylagen zu schliessen ist, ist auch in dieser Rekurssache von solchen einzelnen Unterthanen die Frage; daher ich zu einiger Erläuterung diese kurze Anmerkung hier einrücken wollte. b

§. 111.

c) Reichshofräthliche Erkenntnisse.

Auch die von dem hohen teutschen Orden deßwegen erhobene Klage wurde den 22. Apr. 1776. wider die hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachische Regierung, und das derselben untergebene Kastenamt Schwabach und Klosterverwalter-Amt Hailsbronn ein Mandatum de non turbando ordinem Teutonicum in possessione vel quasi juris territorialis in proprios subditos, desistendo ab omnibus violentiis, in specie autem ab executione concurrentiae ad reparandas vias publicas et de restituendo damna hactenus illata, nec via facti, sed juris procedendo S. C. poenale annexa citatione solita " erkannt. Dagegen wurden zwar von impetratischer hochfürstl. Regierung Exceptiones fori declinatorie, nec non subet obreptionis übergeben. Es folgte aber,

mit deren Verwerfung, den 26. Jan. 1778. paritoria plena nach, und den 27. Mart. 1781. wurde auf Bamberg und Sachsenmeynungen Commissio ad exequendum ertannt.

§. 112.

d) Marggräfl. Brandenburgische Beschwerden und Rekurs.

Ueber dieses Reichshofräthliche Verfahren beschwert sich nun das hochfürstliche Haus Brandenburg aus 2 Gründen: 1) weil diese Sache, als eine in die ökonomische Verfassung der Reichskraise gehörige Angelegenheit, nach der bekannten Stelle der Wahlkapitulation art. XIII. §. 4. nicht vor die höchsten Reichsgerichte gehöre und der Reichshofrath nichts destoweniger sich die Gerichtsbarkeit in derselben angemaßt habe. Artig ist es, daß der teutsche Orden bey dieser Gelegenheit gewisser Masen mit seiner eigenen Münze bezahlt wird, da derselben in den bekannten Chausséebau-Differenzien mit dem Fürstlichen Haus Oettingen eben diese Grundsätze, daß die Reichshofräthliche Gerichtsbarkeit in solchen Fällen nicht gegründet seye, und zwar in starken Ausdrücken, behauptet hat, welche in gegenwärtigem Fall eben sowohl oder eben so wenig anwendbar sind. Der 2te Grund ist, weil in dem ergangenen Man-

dat,

dat „ dem hohen deutschen Orden die Landes-
„ hoheit über seine Hintersassen, so in dem
„ hochfürstlich Brandenburgischen Territo-
„ rio gesessen seyen, eingeräumt werden wol-
„ le. Denn das hochfürstliche Haus Bran-
„ denburg seye bekanntlich seit unfürdenklichen
„ Jahren mit den teutschen Häusern und de-
„ ren Angehörigen, als Landesherr beliehen,
„ und der hochlöbliche Reichshofrath könne
„ salva justitia sich nicht ermächtigen, einem
„ der Felonie schuldigen Reichsstand, und al-
„ so noch weniger einem Reichsfürsten, der
„ sich ferner Felonie schuldig gemacht habe,
„ seine Reichslehenbare Jura durch Mandata
„ abzunehmen. “

Uebrigens wird die Bitte um ein Reichs-gutachten an Kaiserl. Maj. darauf gerichtet, „ gegenwärtige Differenz, mittelst Aufhe-bung des gesammten bisherigen Verfahrens des hochlöbl. kais. Reichshofraths, an die löbl. Fränkische Kraißversammlung „ zu Kraißschlußmäßiger Vermittlung allergerech-test zu verweisen, und respective das hoch-fürstlich Brandenburgische Haus bey seinem wohlerworbenen Reichslehen und Territorio ohnbekränkt zu belassen, dem hochlöblich kai-serlichen Reichshofrath aber alle fernere Er-kenntniß und Verfügung in nur berührter und derselben ähnlichen Sachen gänzlich zu unter-sagen. “

§. 113.

XI) Erzbischöflich Salzburgischer Rekurs, die Gräflich Spaursche Sache betreffend.

A) Eheverbindung des Herrn Domicellars, Grafen Johannes von Spaur.

Der Herr Graf Johann von Spaur von Pflummern und Valör, Domicellar von Salzburg und Brixen, ein Sohn des Herrn Kammerrichters, hat sich den 28. Mai 1781. mit der Gräfinn Leopoldine Karoline Sayn von Witgenstein in dem Hessendarmstättischen Ort Blaßbach durch den dortigen evangelischen Pfarrer trauen lassen.

An der historischen Richtigkeit der vorgegangenen Trauung, welche zwar Gräflich Spaurischer Seits anfänglich in Zweifel und Widerspruch gezogen werden wollte, wird nun wohl Niemand mehr zweifeln, der die von beyden Seiten herausgekommene Schriften gelesen hat. Ob aber 1) diese Ehe nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts gültig seye, ohnerachtet nicht nur die elterliche Einwilligung abgeht, sondern auch die Trauung nicht von dem ordentlichen Pfarrer des einen

einen oder des andern Theils, wie nach den Tridentinischen Kirchenschlüssen nöthig gewesen wäre, vorgenommen worden ist? Und 2) ob auch in dem Fall, wenn die Ehe ungültig ist, dieser Vorgang nichts destoweniger den Verlust der Spaurschen Präbende nach sich ziehe? auch 3) ob Graf Johann von Spaur derselben dardurch *ipso jure* verlustigt worden seye? sind Fragen, über welche bey dieser Gelegenheit gestritten wird.

Ohne mich aber bey diesen kanonisch-rechtlichen Fragen aufzuhalten, gehe ich sogleich auf die Veranlassung und Geschichte des am Kammergericht darüber entstandenen Processes über. Ich werde um so kürzer seyn, als man in der vortreflichen allgemeinen juristischen Bibliothek a) schon eine ausführliche Nachricht davon antrifft.

a) In des II. B. II. St. (Nürnberg 1782) Nro. 56. S. 349. folgg. Auch in den Staatsbegebenheiten auf das J. 1782. S. 647. 651. 660. sind einige Schriften in die Sache angezeigt.

§. 114.

A) Salzburgisches Verfahren in dieser Sache.

Sobald man in Salzburg von der Eheverbindung des H. Grafen von Spaur, ne-

hen dem sich vorher schon davon verbreiteten Gerüchte, durch sichere Beweise überzeugt zu seyn glaubte: so wurde nicht nur sogleich den 12. Octob. 1781. durch den hochfürstlich Salzburgischen Herrn Hofkanzler, Freyherrn von Kürsinger dem Herrn Fürsten und Bischoff von Brixen, welchem, als einem Bruder des Herrn Kammerrichters, eben derselbe schon auf den von dieser Trauung nach Salzburg gekommener Ruf deßwegen geschrieben hatte, auch davon Nachricht ertheilt: sondern es wurde auch an eben demselben Tag die Sache von dem Erzbischoff dem Domkapitel vorgelegt. Das an dasselbe erlassene Dekret enthält die Aeusserung:

„ Wenn nun aber der Stand der Ehe
„ mit jenem eines Domherrn nach den
„ Verordnungen unserer h. Kirche nicht
„ bestehen kann: so erachten wir billig
„ sowohl der allgemeinen katholischen,
„ als der Ehre unsrer Erzkirche insbeson-
„ dere angemessen zu seyn, daß das
„ durch die Handlung der Ehe ausge-
„ lassene Canonicat wiederum ohne Zeit-
„ verlust um da viel ehender ersetzet wer-
„ de, als eines Theils — die Ehe
„ schon in den fünften Monath besteht,
„ andern Theils aber bey der Verhält-
„ niß, wo der Beweiß der vollzogenen
„ pfarrlichen Einseegnung gemacht ist,

„ es

„ es nicht erst auf die Auf- und Einru-
„ fung des Eingeseegneten ankommen
„ mag, als welchem in diesem Fall
„ blos allenfällige Einreden gegen die
„ neue Nomination zukommen, niema-
„ len aber erfordert werden mag, daß
„ nach gelegtem Beweiß der Ehe die No-
„ mination aufgehalten werde.

Das Domkapitel antwortete sogleich den 15. Oct. darauf und trat den Gesinnungen seines Erzbischoffs vollkommen bey; wie es sich denn unter anderm also erklärte:

„ Daß wir unserer Seits des unmas-
„ geblichen Dafürhaltens sind, daß,
„ nachdeme nach den Verordnungen der
„ h. katholischen Kirche, und aller ka-
„ nonischen Rechten der Ehestand mit
„ jenem eines Domherrn niemals ver-
„ einbarlich ist, folglich in dem Falle,
„ der schon seit fünf Monath andauren-
„ den Ehe der Herr Graf Johann von
„ Spaur seiner Präbende sich ipso fa-
„ cto verlustig gemacht hat, es ledig-
„ lich in Höstdero Willkühr stehe, mit
„ der Vergebung einer Präbende fürzu-
„ schreiten, deren Besetzung zufolge äl-
„ teren Beyspielen Höchstdenselben jure
„ proprio als summo collatori zuste-
„ het. “

Es

Es wurde jedoch die Einschränkung beygefügt:

„ Uebrigens aber (werden) Höchstdieselbe selbst erleuchtest ermessen, daß im Fall, und so lang sich über die Gültig- oder Ungültigkeit der vorgegangenen Verehlichung selbst oder der neuen Nomination Strittigkeiten oder Einreden ergeben sollten, Wir mit der wirklichen Aufschwörung des Neonominati bis zu derselben gänzlichen Beylegung inne zu halten bemüssiget seyn würden.

Nach den hieraus ersichtlichen Grundsätzen wurde auch wirklich, ohnerachtet bald darauf der Herr Kammerrichter selbst an den Herrn Erzbischoff zu Salzburg ein vom 25. October datirtes Schreiben erlassen, und darinn nicht nur den Rechtsbestand jener Ehe, sondern sogar auch die Trauung selbst als Thatsache betrachtet, widersprochen, und die Rechte seines Sohns verwahrt, zugleich aber auch zu gütlicher unnachtheiliger Auskunft sich erbotten hatte, den 23. Dec. 1781. von dem Herrn Erzbischoff die Nomination selbst auf den Herrn Grafen von Waldstein, Domherrn von Kostanz und Augsburg, um so mehr vollzogen, als die in dem Erzstift auf 3. Monath gesetzte Nominationsfrist von der

Zeit

Zeit der von der geschehenen Trauung erlang Wissenschaft an sich ihrem Ende näherte. Bey dieser Nomination wurde aber auf die Ansprüche des Herrn Grafen von Spaur in so fern Rücksicht genommen, als derselben die Klausel: „ salvis tamen simul juribus quibuscunque et sine omni cetero, quin ipsiusmet quoque prædicti illustrissimi Domini Comitis Joannis Nepomuceni de Spaur præjudicio, si se per hanc collationem gravatum esse crederet, idque gravibus fundatisque argumentis demonstrare posset " beygefügt worden ist.

§. 115.

C) Spaurische Klage am Kammergericht und dessen Verfahren.

Hierauf wurden zwar sowohl von dem Herrn Bischoff zu Brixen, als dem Herrn Kammerrichter selbst, bey dem Herrn Erzbischoff und von dem letztern auch bey dem Domkapitel schriftliche Vorstellungen dagegen gemacht. Da aber diese nicht die gewünschte Wirkung zur Folge hatten, vielmehr man erzbischöflich Salzburgischer Seits darauf bestunde, daß dem Domicellar Grafen von Spaur volle Gerechtigkeit widerfahren werde, wenn er seine Ansprüche in dem ordentlichen

chen Weg ausführen würde: so wandte sich nun der Herr Kammerrichter, im Namen seines Sohns, an das Kammergericht und bat um ein Mandatum inhibitorium de non via facti, sed juris procedendo, desistendo a prætensa nova et nulliter facta nominatione, hineque Dominum Comitem Joannem a Spaur in quieta possessione collati beneficii nullatenus turbando, sed potius in adepta ejus possessione quiete relinquendo, suoque tempore ad residentiam cum omnibus fructibus et emolumentis admittendo S. C. cum expensis, annexa citatione solita. Diese Bitte wird darauf gegründet, daß Graf Johann von Spaur seiner Präbende, in deren rechtmäßigem Besitz er unwidersprechlich gewesen sey, ohne vorgängige Klage, ohne Untersuchung, ohne bewiesenen Rechtsbestand einer von ihm eingegangen seyn sollenden Ehe durch ein offenbares Spolium beraubt worden, folglich als spoliatus vor allen Dingen wider in den Besitz seiner Präbende herzustellen sey, und dazu, da in causis spolii mandata S. C. Statt haben, und das erzbischöfflich Salzburgische Verfahren ein factum injustificabile seye, der Herr Erzbischoff durch ein Mandatum S. C. angehalten werden könne. Um das Salzburgische Verfahren auf diese Seite darzustellen, wird, jedoch unter widerholtem Widerspruch, der Fall angenommen, daß erwehnten

ten Graf Spaur in dem Taumel der ersten jugendlichen aufbrausenden Liebe überredet worden wäre, sich mit einer Frauensperson trauen zu lassen, und behauptet, daß das Salzburgische Verfahren nichts destoweniger omni jure injustificabel bleibe. Denn 1) seye der Erzbischoff von Salzburg nicht kompetenter Richter in dieser Sache, sondern es würde solche, wenn wirklich über eine Ehe wider den Graf Johann von Spaur geklagt werden könnte, vor dem Erzbischoff zu Trier, als ordinarium, nach dem Cap. 14. X. de foro comp. gehörig seyn. 2) Die Ehe seye, da die Trauung ab incompetente parocho vorgenommen worden seye, nach dem Concil. Trident. Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1. null und nichtig, eine nichtige Handlung könne aber gar keine Wirkungen hervorbringen. Die bewährtesten Kanonisten verwerfen die Grundsätze von einer privatione ipso jure; ja auch diejenige, die das Gegentheil behaupten, räumen doch ein, daß solches nur ob incompatibilitatem matrimonii cum beneficio, nicht aber in poenam, geschehe. Von jenem könne aber nicht die Frage entstehen, wo keine rechtsbeständige Ehe vorhanden seye. Nichtsdestoweniger seye 4) ohne den Graf Spaur nur zu hören, wider ihn verfahren, und der Proceß mit der Execution angefangen worden, ohnerachtet auch das Domkapitel selbst in seiner

Antwort vom 15. Oct. 1781. deutlich genug zu erkennen gegeben habe, daß man denjenigen erst hören sollte, den man seines erworbenen Rechts berauben wolle; da es erklärt habe, daß mit wirklicher Auffschwörung und Possessertheilung dem neo - nominato canonico nicht willfahrt werden könne, bis die Vacatur durch richterlichen Ausspruch erprobet, oder auf andere Weise ausser allem Widerspruch gesetzt seyn würde. Der Herr Erzbischoff habe also 5) unwidersprechlich sich eines Spolii schuldig gemacht.

Die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts wird in der übergebenen Supplik damit begründet, daß eines Theils behauptet wird: der Gegenstand des Processes sey keine geistliche, sondern eine bloße Civilsache, da nur auf Widerherstellung des spoliative genommenen Besitzes geklagt werde; und anderntheils mehrere Beyspiele angeführt werden, da die höchsten Reichsgerichte in ähnlichen Fällen Mandata erkannt haben.

Die Supplik, aus welcher ich diese Gründe genommen habe, a) wurde den 21. Jan. 1782. übergeben. Das gebetene Mandatum S. C. wurde auch wirklich den 23. Jan. erkannt, und anfänglich durch Notarien und Zeugen, nachher aber durch einen Kammergerichtsbotten insinuirt.

a)

a) Sie ist in dem Salzburgischen Promemoria sub Lit. P. mit ihren Beylagen abgedruckt.

§. 116.

D) Salzburgischer Rekurs und dessen Gründe.

Eben dieses Kammergerichtliche Erkenntniß aber ist es, durch welches der Herr Erzbischoff zu Salzburg sich so sehr beschwert und in welchem derselbe so viele Gesetzwidrige Gebrechen wahrzunehmen glaubte, daß er den Rekurs an den Reichstag zu nehmen sich bewogen gefunden hat. Es geschah solches in einem den 6. Metz 1782. an die Reichsversammlung erlassenen und den 8. Apr. dictirten Schreiben des Herrn Erzbischoffs, welchem ein Promemoria beygeschlossen war, und mittelst eines von dem Salzburgischen Gesandten an die Reichsversammlung gerichteten und den 13. May dictirten Schreibens vom 25. April ein Nachtrag nachfolgte. Die Salzburgische Beschwerden bestehen nemlich darinn: 1) Der Herr Kammerrichter erscheine als unlegitimirter Kläger seines Sohns, welchen die Sache ganz eigentlich, nicht aber den Vater, angehe, und die Processe seyen dennoch erkannt worden; 2) es sey aktenmäßig, daß der Erzbischoff bey Ertheilung der streitigen Nomination nicht in dieser Eigen-

schaft gehandelt, sondern nur als ordinarius collator des Maimonaths, blos in der Absicht, um seine Nominationszeit nicht devolviren zu lassen, die Nomination vorgenommen, dem Graf Spaur aber dadurch seine Rechte sogar nicht benommen habe, daß ihm vielmehr die Ausführung derselben ausdrücklich vorbehalten worden sey; wie denn der Erzbischoff selbst befohlen habe, ihn in dem erzstiftischen Schematismus bey dem Domkapitel an jener Stelle und mit jenem Prädicat stehen zu lassen, mit welchem er vor jener Nomination in demselben gestanden seye. Und doch erkenne das kaiserliche Reichskammergericht in einem Extrajudicial-Senat auf ein Spolium wider einen Fürsten des Reichs mit unklausulirten Gebottsbriefen, wo doch kein Spolium anzutreffen sey. 3) Es mische sich dadurch in eine causam disciplinarem ecclesiasticam ein, worinn ihm doch keine Gerichtsbarkeit zustehe, und urtheile über Ehe und Nichtehe, über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe, über die Frage, ob eine ungültige Ehe den Verlust eines Kanonikats bewirke u. s. w. 4) die Kammergerichtsordnung 1555. im II. Th. 8. Tit. verordne deutlich, daß in gemeinen Spoliensachen, wenn kein Friedensbruch damit verbunden sey, die kammergerichtliche Erkenntniß nicht eintrette, sondern die Austräge Platz greifen. Nun wage es aber das Kammergericht,

richt, sogar gebietende Erkenntnisse gegen einen angesehenen Reichsfürsten ergehen zu lassen, wo nicht einmal ein Spolium simplex vorhanden sey. Die von dem Kammerrichter angeführten Schriftsteller, welche behaupten, daß auch in causis spolii mandata S. C. erlassen werden können, beweisen nichts gegen ausdrückliche Verordnungen der Gesetze. Wenigstens hätte 5) nach Masgab der Wahlkapit. art. 15. §. 5. vorher ein Schreiben um Bericht erkannt, und dieser erwartet werden sollen, ehe ein Mandat erkannt worden wäre.

In dem Nachtrag werden eben diese Gründe widerholt; hauptsächlich aber scheint es mit demselben darauf angesehen gewesen zu seyn, die dem Salzburgischen Rekurs entgegengesetzte Einwendung, daß solcher von aussergerichtlichen Erkenntnissen, wider welche am Kammergericht selbst noch Einwendungen zugelassen werden, nicht statt finde, zu widerlegen.

§. 117.

E) Schriftwechsel in dieser Sache.

Der Herr Kammerrichter hat die Salzburgische Rekursschriften nicht unbeantwortet gelassen. Es ist dadurch zwischen beeden hohen Theilen ein Schriftwechsel entstanden, der auch durch einige Privatschriften vermehrt worden ist. Was bisher

A) von Seiten der hohen streitenden Theile in dieser Sache zum Druck gekommen ist, besteht in folgendem:

I) Copia hochfürstlich Salzburgischen Rekursschreibens an die allgemeine Reichsversammlung den 6ten Merz 1782. von 1. Bogen. Diesem war beygeschlossen,

II) ein „ Promemoria; " ohne weitern Titel. Das Promemoria selbst enthält 12. Die Beylagen 65. S.

III) Von Seiten des Herrn Kammerrichters Promemoria in Sachen des Herrn Kammerrichters hochgräfl. Exc. Nahmens dero Herrn Sohns, des Herrn Grafen Johann Spaur, Domherrn zu Salzburg und Brixen, contra des Herrn Erzbischoffen und Fürsten zu Salzburg hochfürstl. Gnaden; Mandati S. C. inspecie den ergriffenen anmaßlichen Rekurs betreffend 1782. 31. S. Fol. im May 1782. zu Regenspurg bekannt gemacht.

Darauf folgte

IV) von Salzburg ein „ Nachtrag zu dem hochfürstlich Salzburgischn Rekurspromemoria vom 6 Merz 1782. 22. S. Fol.

Dieser veranlaßte den Herrn Kammerrichter zu einem zweyten Promemoria unter dem Titel:

V)

V) „ Ferneres Promemoria in Sachen des Herrn Kammerrichters Hochgräfl. Exc. Nahmens Dero Herrn Sohns, des Herrn Grafen Johann Spaur, Domherrn zu Salzburg und Brixen, contra des Herrn Erzbischoffen und Fürsten zu Salzburg hochfürstliche Gnaden; Mandati S. C. in specie den ergriffenen anmaßlichen Rekurs betreffend. 1782. Fol. 6. Bogen.

Die Beylage ist ein Schreiben seines Herrn Sohns an das Domkapitel zu Salzburg.

Hierauf erschien

IV) eine Hochfürstlich Salzburgische Druckschrifft, welche keinen besondern Titel führt, und eigentlich in einem von dem hochfürstlich Salzburgischen Herrn Gesandten Freyherrn von Zillerberg an die Reichsversammlung gerichteten, den 29 Jul. 1782. dictirten Schreiben besteht, welchem, neben einigen Beylagen von Lit. X. bis AA. die promemoria des Herrn Kammerrichters nebst einer denselben von §. zu §. an die Seite gesetzten „ Kurzen Beleuchtung desselben Innhalts " angeschlossen sind. Das erste Promemoria mit seiner Beleuchtung geht bis auf die S. 51. und

das zweyte bis S. 80. Auch ist eine Schrift beygefügt, von welcher Herr von Zillerberg am Ende seines Schreibens sagt, daß sie während der Fassung und dem Druck vorberührter Stücke zum Vorschein gekommen sey, welche „ nicht nur diesen beeden kammerrichterlichen Promemorien, sondern auch demjenigen, welches in der Anlage zu der Beylage in der Rekursschrift Lit. M. von dem Herrn Kammerrichter erschienen, entgegengesetzt, und, weil daraus gleichsam in einem Blick das Ganze übersehen werden könne, auch hier angehängt worden sey. " Sie macht also eigentlich eine besondere Schrift aus, von welcher ich daher unter Nro

VII) den Titel bemerke, welcher zugleich den Zweck und Innhalt dieser Schrifft an den Tag legt. Es ist folgender: „ Kurzer Beweiß, daß 1) die erwiesene und eingestandene Eheverbindung des Herrn Grafen Johann von Spaur, Domicellars zu Salzburg und Brixen, mit der Gräfinn Leopoldine von Wittgenstein sowohl nach katholisch- als protestantischen Grundsätzen gültig sey; wenn sie aber 2) auch ungültig, nur angemaßt wäre, sie nichts destoweniger den Verlust der Präbenden nach sich ziehe;

ziehe; so daß 3) die zu Salzburg in dem Erzbischöfflichen und zu Brixen in dem Päbstlichen Monath den 28. May 1781. erledigte Dompräbenden haben können und müssen vergeben werden. Wogegen, (weil eine solche Vergebung 4) für kein Spolium, für keine Nullität, kein factum injustificabile zu halten) von dem weltlichen Richter in einer geistlichen Ehe- und Beneficialsache, mit Vorbeygehung der allenfalls statt gehabten Austrägen, wenn sie auch nur civil wäre, kein Mandat, am allerwenigsten ohne Schreiben um Bericht habe erkannt werden können; mithin 5) Seine hochfürstl. Gnaden zu Salzburg gegen diese Gesetzübertrettung und gemeine Beschwerde den Rekurs an Kais. Majestät und das Reich wohl ergriffen haben. 1782. Fol. 43. S.

Nun folgte von Seiten des Herrn Kammerrichters

VIII) Drittes Promemoria in Sachen des Herrn Kammerrichters hochgräfl. Exc. Namen dero Herrn Sohn des Herrn Grafen Johann Spaur, Domherrn zu Salzburg und Brixen, contra des Herrn Erzbischoffen und Fürsten zu Salzburg hochfürstl. Gnaden; Mandati S. C. in specie den ergriffenen anmaßlichen

lichen Rekurs betreffend 1782. Fol. 4½ Bogen.

Dieses Promemoria — durch die Beleuchtung der vorhergegangenen veranlaßt — liefert hauptsächlich einen Abdruck des von dem Herrn Kammerrichter den 16. Jun. 1782. an Seine hochfürstliche Gnaden zu Salzburg erlassenen Schreibens, welches 3½ Bogen enthält. In dem Promemoria selbst wird zugleich behauptet, daß dem Rekurs dadurch unwidersprechlich entsagt worden seye, „ daß des Herrn Fürsten und Bischoffen zu Salzburg hochfürstliche Gnaden den 26. Aug. dieses Jahrs durch Höstdero Anwald, H. Lt. Haas, bey dem höchstpreißlichen Kais. und Reichskammergerichte zu gedachter dieser Sache erschienen sind, und zugleich um Höchstdesselben Ausspruch und Entscheidung selbsten anstehen lassen. "

IX) Von Hochfrstl. Salzburgischer Seite: Abfertigung des dritten Promemoria des Herrn Kammerrichters Grafen Franz von Spaur Fol. 1. Bogen. Es wird darinn 1) widersprochen, daß dem Rekurs entsagt worden seye, indem der hochfürstl. Salzburgische Anwald sich ausdrücklich verwahrt habe, „ de non consentiendo, nec prorogando jurisdictionem et reservationibus quibuscunque salvis. Es seye blos aus Mäßigung

sigung geschehen, daß man dem Kammergerichtlichen Senat habe begreiflich machen wollen, daß das Mandat nicht bestehen könne, und daß man also solchem Parition zu leisten nicht schuldig, vielmehr dasselbe wieder aufzuheben sey. Auch wird 2) die auf das Schreiben des H. Kammerrichters vom 16. Jun. erlassene Antwort des Herrn Erzbischofs vom 4. Jul. 1782. beygefügt.

B) Privatschriften aber sind durch diesen Proceß und Rekurs folgende veranlaßt worden.

X) Erhebliche Betrachtungen in der anhängigen Eheverbindungssache des Domicellars Grafen Johanns von Spaur. Halle 1782. 5. Bogen in 4. Diese Schrift erschien zu Regenspurg zu Anfang des Junius 1782. Es wird darinn nach vorausgesetzter Geschichte von dem Cälibat der Geistlichen behauptet, daß die Ehe des Herrn Grafen von Spaur den Verlust der Präbende nicht nach sich ziehe. Gegen solche kam

XI) eine Widerlegung heraus, welche den Titel hat: „ Gründliche Abfertigung der sogenannten erheblichen Betrachtungen in der anhängigen Ehesache zwischen dem Domicellar, Herrn Johann Gra-

fen von Spauer und einem Fräulein von Wittgenstein. Augsburg 1782.

Ich würde allzuweitläuf werden, wenn ich mich auf den Innhalt der von den hohen streitenden Theilen gegen einander gewechselten Schriften näher einlassen und die weiteren wechselseitig gebrauchten Gründe — denn die wichtigsten habe ich oben schon bemerkt — hier anführen wollte. Ich will also nur noch des weitern Verfahrens mit wenigem gedenken.

§. 118.

F) Fortsezung des kammergerichtlichen Verfahrens.

Das kaiserliche Reichskammergericht fuhr, des ergriffenen Rekurses ohnerachtet, in seinen Erkenntnissen fort. „ Nachdem auf „ behörig beschehene Insinuation des ausge„ gangenen Mandats und dessen Ordnungs„ mäsiger Reproduction, nicht erfolgtem Er„ scheinen und fruchtlos dazu bestimmter Frist „ erfolgte das gewöhnliche Rufen, und da „ auch nach solchem in der abgewarteten le„ galen Zeit es bey dem Nichterscheinen ver„ blieben, die paritoria ad mandatum. “ a) Die paritoria wurde den 17. Mai 1782. erkannt, und den 8. Jul. folgte derselbe paritoria ulterior, unter Bedrohung wirklicher Vollstreckungsgebotte nach. Was hierauf über

eine

eine von dem Herrn Erzbischoff zu Salzburg durch seinen Procurator am Kammergericht den 26. Aug. gemachte Erklärung zwischen den hohen streitenden Theilen für ein Widerspruch entstanden seye, ist aus vorhergehenden §. Nro. VIII. und IX. zu ersehen.

a) Es sind dieses die Worte des Herrn Kammerrichters in seinem nach Salzburg erlassenen und dem dritten Promemoria beygefügten Schreiben vom 16. Jun. des verflossenen Jahrs S. 2.

§. 119.

G) Fiskalischer Proceß zu Salzburg wider den Graf Spaur.

Hingegen wurde zu Salzburg vor dem dortigen Metropolitanconsistorio und dem mit demselben vereinigten Generalvicariat nun wider den Domicellar, Grafen von Spaur ein fiskalischer Proceß angestellt. Die Citation wurde den 10. Mai ausgefertigt. Was es mit der Insinuation derselben für Anstände gegeben habe, ist aus dem oben erwehnten von dem Salzburgischen Gesandten, Freyherrn von Zillerberg, an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben de dict. 29. Jul. 1782. auf der 2. S. zu ersehen. Die Citation wurde endlich von dem Hochstift Brixenschen Herrn Domdechant, Freyherrn von Enzenberg,

berg, der solche von dem Notarius angenommen hatte, dem vorgeladenen Grafen von Spaur bekannt gemacht, das Decret selbst aber von jenem, weil dieser solches nicht annehmen wollte, an den Salzburgischen Herrn Konsistorialpräsidenten wieder zurückgeschickt. Der Graf von Spaur selbst aber erklärte in einem von dem Herrn Domdechant eingeschlossenen Schreiben an erwehnten Herrn Konsistorialpräsidenten, daß er sich, als ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn, ohne Vorwissen und Befehl seines Herrn Vaters in nichts einlassen könne, auch von diesem ausdrücklich dazu angewiesen sey; und der Herr Kammerrichter ließ sich in dem den 16. Jun. 1782. an den Herrn Erzbischoff erlassenen Schreiben ausführlich über die Gründe a) heraus, wegen welcher er ohnmöglich zugeben könne, daß sein Sohn auf die ergangene Ladung sich einlasse, und die erzbischöfflich Salzburgische Gerichtsbarkeit anerkenne. Das Salzburgische Consistorium oder Generalvikariat ließ sich aber dadurch so wenig, als das Kammergericht durch den ergriffenen Rekurs irre machen.

Vielmehr wurde der fiscalische Proceß wider den Herrn Domicellar, Graf Johann Spaur fortgesetzt, und es erfolgte endlich den 9. Sept. vorigen Jahrs in contumaciam die Urthel b) dahin; „daß der Herr Beklagte

klagte Graf Johann Spaur mit der Gräfinn Leopoldina Sayn von Witgenstein durch den Pfarrer zu Blaßbach wirklich ehelich seye kopuliret worden, und wegen dieser beschehenen Tharhandlung c) die bey dem allhiesigen Metropolitanstift ingehabte Präbende und Kanonikat ipso jure verlohren habe, überdiß auch in all und jede durch diesen Proceß veranlaßte sowohl gerichtlich, als ausserger richtliche Unkosten, salva tamen moderatione verfallen seye, wozu er auch hiemit richterlich verfällt wird; welches dem Herrn Johann Grafen Spaur von Pflaum und Valör, Domicellare von Salzburg und Brixen, zur weitern Verhaltswissenschaft loco sententiæ hiemit unverhalten bleibt.“

a) Die Summe dieser Gründe ist in der oben angeführten Bibliothek der zween Altorfischen Rechtsgelehrten II. B. S. 362. folg. zu ersehen.

b) Diese Urtel ist der erstererwehnten Recension S. 365. ihrem ganzen Innhalt nach eingerückt.

c) Dieser Ausdruck scheint doch einiges Mistrauen in die Gültigkeit der ehelichen Trauung zu verrathen.

§. 120.

H) Gräflich Spaursche Vorstellung zu Trier.

Daß übrigens diese streitige Ehesache endlich auch zu Trier gewissermasen anhängig gemacht worden sey: ist aus dem oftgedachten kammerrichterlichen Schreiben vom 16. Jun. 1782. zu ersehen, da der Herr Kammerrichter unter anderm sagt, daß sein Sohn sich um so weniger zu Salzburg einlassen könne, „ als derselbe eilfrens sich selbsten bereits „ vorhero bey Seiner Kurfürstlichen Durch„ laucht zu Trier mit einer unterthänigsten „ Vorstellung gemeldet habe, welche die „ eventual- submisseste Bitte enthalte, die „ vorgebliche Ehe als summus archiepisco„ pus dioecesanus für nicht bestehend, null „ und nichtig zu erklären, damit nur einmal „ dem ungegründeten aller Orten auszubrei„ ten gesuchten Rufe sein behöriges Ende ge„ macht werde. „

§. 122.

XII) Hochfürstlich Brandenburg Anspach- und Bayreuthischer Rekurs in Sachen Knaur *contra* Strengel.

a) Gegenstand dieses Processes.

Der Rechtsstreit, welcher zu diesem Rekurs Anlaß gegeben hat, ist eine Privatstreitigkeit

tigkeit zwischen dem Domprobstei-Bambergischen Censiten Tobias Gabriel Stengel zu Schweinau und Johann Georg Knauer, ebenfalls Domprobstei-Bambergischen Censiten daselbst, und hat die von Klägern angemaßte Einlösung des an Knauern verkauften väterlichen Gütlens zum Gegenstand.

Stengels Vater war nemlich dem Knauer 1800. fl. schuldig. Dieser, der zu dem Stengelschen Gütlen Lust hatte, drang im J. 1777. in den alten Stengel, welcher durch Unglück und besonders die überstandene große Theurung genöthigt wurde, einen großen Zinsrest aufschwellen zu lassen, so stark, daß er sich entschloß, ihm sein Gütlen vor 3200. fl. zu überlassen.

Gegen diesen Verkauf setzte sich der Sohn des Verkäufers, der bald darauf gestorben war. Es kam aber ein Vergleich zu Stand, nach welchem noch bis auf Lichtmeß d. i. den 2. Febr. 1778. zugewartet werden sollte, ob der junge Stengel bis dahin durch eine Heurath in den Stand kommen würde, das Gütlen selbst zu behaupten oder nicht. In dem letzten Fall sollte dasselbe dem Knauer vor 3200. fl. und noch 150. fl. Abstand verkauft bleiben.

Nun

Nun trieb Stengel wirklich eine Partie auf, durch die er zwar nur etliche hundert Gulden erheurathete, aber doch so viel Kredit bekam, daß er diejenige von seinen Glaubigern, welche bezahlt seyn wollten, befriedigen, und auch dem Knauer erklären konnte, daß er Kapital und Zinnse baar zu bezahlen bereit sey, die mehresten aber seiner Glaubiger sich erklärten, daß sie ihre Forderungen noch länger bey Stengeln stehen lassen wollten. Diesem widersetzte sich Knauer, welchem damit freylich nicht gedient war, und behauptete, daß nach dem Sinn des Verglichs Stengel das Gütlen mit eigenem und mit seiner Braut erhaltenem Vermögen müsse bezahlen können, wenn er von dem Einlosungsrecht Gebrauch machen wollte. Beide Theile waren also in Erklärung des eingegangenen Vergleichs uneinig.

§. 122.

b) Geschichte des darüber entstandenen Prozesses.

Knauer klagte daher bey dem Dompropbsteiamt Fürth und brachte es so weit, daß er vermög Bescheids vom 21. Jan. 1778. in das Gütlen eingewiesen werden wollte, noch ehe der 2te Febr. erschienen war.

Hievon

Hievon appellirte Stengel an das kaiserliche Landgericht Burgrafthums Nürnberg. Dieses ließ nun vor allen Dingen den Stengel wegen der Feldfrüchte Bürgschaft auf 175. fl. bestellen. Den 12. Sept. 1778. aber erfolgte der landgerichtliche Bescheid:

„ Werden die Appellationsprocesse hie-
„ mit erkannt: suspensa tamen eorum
„ expeditione mandetur — zum hoch-
„ fürstl. Glaitsamt Fürth, dem Appel-
„ lant Stengel aufzuerladen, binnen 4.
„ Wochen von der ihm beschehenen amtli-
„ chen Publikation an bey dem Domprob-
„ steyamt zu Fürth das von dem Appel-
„ laten Knauer zu bezahlen versprochene
„ Kaufschillings-Quantum à 3200.
„ fl. zu Befriedigung desselben und
„ sämmtlich seiner Creditorum zu offe-
„ riren und baar zu erlegen, und wie
„ solches geschehen, bey Vermeidung,
„ daß ansonsten die erkannten Processe
„ wieder aufgehoben werden sollen, bey
„ dem Glaitsamt zu doceren. “

Es wurde auch unter eben demselben Dato der Befehl deßwegen an das hochfürstliche Glaitsamt erlassen.

Hierauf bot Stengel wirklich die Summe von 2200. fl., noch vor Ablauf des landgerichtlichen Termins bey dem Domprobstei-

§. 120.

H) Gräflich Spaursche Vorstellung zu Trier.

Daß übrigens diese streitige Ehesache endlich auch zu Trier gewissermasen anhängig gemacht worden sey: ist aus dem oftgedachten kammerrichterlichen Schreiben vom 16. Jan. 1782. zu ersehen, da der Herr Kammerrichter unter anderm sagt, daß sein Sohn sich um so weniger zu Saltzburg einlassen könne, „ als derselbe eilfrens sich selbsten bereits „ vorhero bey Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier mit einer unterthänigsten „ Vorstellung gemeldet habe, welche die „ eventual- submisseste Bitte enthalte, die „ vorgebliche Ehe als summus archiepiscopus dioecesanus für nicht bestehend, null „ und nichtig zu erklären, damit nur einmal „ dem ungegründeten aller Orten auszubreiten gesuchten Rufe sein behöriges Ende gemacht werde. „

§. 122.

XII) Hochfürstlich Brandenburg Anspach- und Bayreuthischer Rekurs in Sachen Knaur *contra* Stengel.

a) Gegenstand dieses Processes.

Der Rechtsstreit, welcher zu diesem Rekurs Anlaß gegeben hat, ist eine Privatstreitigkeit

tigkeit zwischen dem Domprobstei-Bambergischen Censiten Tobias Gabriel Stengel zu Schweinau und Johann Georg Knauer, ebenfalls Domprobstei-Bambergischen Censiten daselbst, und hat die von Klägern angemaßte Einlösung des an Knauern verkauften väterlichen Gütlens zum Gegenstand.

Stengels Vater war nemlich dem Knauer 1800. fl. schuldig. Dieser, der zu dem Stengelschen Gütlen Lust hatte, drang im J. 1777. in den alten Stengel, welcher durch Unglück und besonders die überstandene große Theurung genöthigt wurde, einen großen Zinsrest aufschwellen zu lassen, so stark, daß er sich entschloß, ihm sein Gütlen vor 3200. fl. zu überlassen.

Gegen diesen Verkauf setzte sich der Sohn des Verkäufers, der bald darauf gestorben war. Es kam aber ein Vergleich zu Stand, nach welchem noch bis auf Lichtmeß d. i. den 2. Febr. 1778. zugewartet werden sollte, ob der junge Stengel bis dahin durch eine Heurath in den Stand kommen würde, das Gütlen selbst zu behaupten oder nicht. In dem letzten Fall sollte dasselbe dem Knauer vor 3200. fl. und noch 150. fl. Abstand verkauft bleiben.

Nun

§. 120.

H) Gräflich Spaursche Vorstellung zu Trier.

Daß übrigens diese streitige Ehesache endlich auch zu Trier gewissermasen anhängig gemacht worden sey: ist aus dem oftgedachten kammerrichterlichen Schreiben vom 16. Jun. 1782. zu ersehen, da der Herr Kammerrichter unter anderm sagt, daß sein Sohn sich um so weniger zu Salzburg einlassen könne, „ als derselbe eilfrens sich selbsten bereits „ vorhero bey Seiner Kurfürstlichen Durch„ laucht zu Trier mit einer unterthänigsten „ Vorstellung gemeldet habe, welche die „ eventual- submisseste Bitte enthalte, die „ vorgebliche Ehe als summus archiepisco„ pus dioecesanus für nicht bestehend, null „ und nichtig zu erklären, damit nur einmal „ dem ungegründeten aller Orten auszubrei„ ten gesuchten Rufe sein behöriges Ende ge„ macht werde. „

§. 122.

XII) Hochfürstlich Brandenburg Anspach- und Bayreuthischer Rekurs in Sachen Knaur *contra* Strengel.

a) Gegenstand dieses Processes.

Der Rechtsstreit, welcher zu diesem Rekurs Anlaß gegeben hat, ist eine Privatstreitigkeit

tigkeit zwischen dem Domprobstei-Bambergischen Censiten Tobias Gabriel Stengel zu Schweinau und Johann Georg Knauer, ebenfalls Domprobstei-Bambergischen Censiten daselbst, und hat die von Klägern angemaßte Einlösung des an Knauern verkauften väterlichen Gütlens zum Gegenstand.

Stengels Vater war nemlich dem Knauer 1800. fl. schuldig. Dieser, der zu dem Stengelschen Gütlen Lust hatte, drang im J. 1777. in den alten Stengel, welcher durch Unglück und besonders die überstandene große Theurung genöthigt wurde, einen großen Zinsrest aufschwellen zu lassen, so stark, daß er sich entschloß, ihm sein Gütlen vor 3200. fl. zu überlassen.

Gegen diesen Verkauf setzte sich der Sohn des Verkäufers, der bald darauf gestorben war. Es kam aber ein Vergleich zu Stand, nach welchem noch bis auf Lichtmeß d. i. den 2. Febr. 1778. zugewartet werden sollte, ob der junge Stengel bis dahin durch eine Heurath in den Stand kommen würde, das Gütlen selbst zu behaupten oder nicht. In dem letzten Fall sollte dasselbe dem Knauer vor 3200. fl. und noch 150. fl. Abstand verkauft bleiben.

Nun

Nun trieb Stengel wirklich eine Partie auf, durch die er zwar nur etliche hundert Gulden erheurathete, aber doch so viel Kredit bekam, daß er diejenige von seinen Glaubigern, welche bezahlt seyn wollten, befriedigen, und auch dem Knauer erklären konnte, daß er Kapital und Zinnse baar zu bezahlen bereit sey, die mehresten aber seiner Glaubiger sich erklärten, daß sie ihre Forderungen noch länger bey Stengeln stehen lassen wollten. Diesem widersetzte sich Knauer, welchem damit freylich nicht gedient war, und behauptete, daß nach dem Sinn des Verglichs Stengel das Gütlen mit eigenem und mit seiner Braut erhaltenem Vermögen müsse bezahlen können, wenn er von dem Einlosungsrecht Gebrauch machen wollte. Beide Theile waren also in Erklärung des eingegangenen Vergleichs uneinig.

§. 122.

b) Geschichte des darüber entstandenen Prozesses.

Knauer klagte daher bey dem Dompropsteiamt Fürth und brachte es so weit, daß er vermög Bescheids vom 21. Jan. 1778. in das Gütlen eingewiesen werden wollte, noch ehe der 2te Febr. erschienen war.

Hievon

Hievon appellirte Stengel an das kaiserliche Landgericht Burgrafthums Nürnberg. Dieses ließ nun vor allen Dingen den Stengel wegen der Feldfrüchte Bürgschaft auf 175. fl. bestellen. Den 12. Sept. 1778. aber erfolgte der landgerichtliche Bescheid:

„ Werden die Appellationsprocesse hie-
„ mit erkannt: suspensa tamen eorum
„ expeditione mandetur — zum hoch-
„ fürstl. Glaitsamt Fürth, dem Appel-
„ lant Stengel aufzuerladen, binnen 4.
„ Wochen von der ihm beschehenen amtli-
„ chen Publikation an bey dem Domprob-
„ steyamt zu Fürth das von dem Appel-
„ laten Knauer zu bezahlen versprochene
„ Kaufschillings-Quantum à 3200.
„ fl. zu Befriedigung desselben und
„ sämmtlich seiner Creditorum zu offe-
„ riren und baar zu erlegen, und wie
„ solches geschehen, bey Vermeidung,
„ daß ansonsten die erkannten Processe
„ wieder aufgehoben werden sollen, bey
„ dem Glaitsamt zu dociren. “

Es wurde auch unter eben demselben Dato der Befehl deßwegen an das hochfürstliche Glaitsamt erlassen.

Hierauf bot Stengel wirklich die Summe von 2200. fl., noch vor Ablauf des landgerichtlichen Termins bey dem Domprobstei-

amt baar an, und brachte in Ansehung der übrigen Glaubiger die Erklärung bey, ihm noch warten zu wollen.

Nun erfolgte den 7. Nov. 1778. der landgerichtliche Bescheid dahin.

„ In Appellationssachen Stengels zu „ Schweinau contra Knauer allda, „ wird

„ Imo die vom Appellant Stengel „ bey dem Dornprobsteiamt Fürth un„ term 20. elab. mens. beschehene Ob„ lation des Gutskaufschillings pro suf„ ficienti angenommen;

„ IIdo hat Appellat Knauer die offe„ rirte Kapitalssumme a 1800. fl. nebst „ denen davon vertagten Zinnsen a dato „ an binnen 14. Tagen anzunehmen „ und den in Händen habenden consen„ tirten Stengelischen Schuldschein da„ gegen zu extradiren, oder aber sich zu „ gewärtigen, daß sothane Summ bey „ der kaiserlichen Landgerichtskanzlei in „ depositum genommen werde; hoc „ facto injungatur

„ IIItio judicio a quo, dem Sten„ gel nunmehro das väterliche Gut oh„ ne weiters zuzuschreiben; et tandem „ notificetur

„ IVto

„ IVto dem hochfürstlichen Gleits-
„ amt zu Fürth, mit dem Befehl, den
„ Appellant Stengel gegen alle Dom-
„ probsteiamtliche Gewalt zu schützen. "

§. 123.

c) Appellation an das Kammergericht.

Wider diesen landgerichtlichen Ausspruch appellirte Knauer an das Kayf. und Rs. Kammergericht. Es wollte aber dieser Appellation von Seiten des Landgerichts nicht statt gegeben werden: vielmehr wurde auf deren Interposition den 30. Jan. 1779. der Bescheid ertheilt:

„ In abgethanen Appellationssachen
„ Stengels zu Schweinau contra
„ Knauer allda, hat, nachdem einestheils
„ nicht anmaßlicher Appellant Knauer,
„ sondern dessen Gegentheil partes re-
„ trahentis vertritt, und solchenfall je-
„ ner in edoctione summae appella-
„ bilis auf das jus retractus sich nicht zu
„ beziehen vermag, anderntheils aber in
„ computatione sothaner Appellations-
„ summe nicht der ganze Gütlenskauf-
„ schilling, sondern blos Summa grava-
„ minis in Ansatz zu bringen ist, die an-
„ gemaßte Appellation wegen offenbar
„ ermanglender Summæ appellabilis

„ nicht statt, sondern sind apostoli re-
„ futatorii hiermit erkannt, und wird
„ zugleich der Appellationsgulden zurück-
„ gegeben.

§. 124.

d) Kammergerichtliches Verfahren in dieser Sache.

Die Appellation wurde aber nichts destoweniger an dem Kammergericht introducirt, auch von diesem, des zuerst erfoderten und erstatteten landgerichtlichen Berichts ungehindert angenommen. Es wurden nemlich den 15. Febr. 1780. die Appellationsprocesse, und obgleich das Landgericht den 7. Jun. 1780. ex officio noch einen Bericht erstattet hatte, am 17. Jul. ej. a. weitere compulsoriales erkannt; und da hierauf von Seiten des Landgerichts eine Intervention übergeben, von dem Appellanten Knauer aber um ein Mandatum attentatorum revocatorium, cassatorium et inhibitorium gebetten worden war: so wurde den 23. Nov. 1781. eine Sentenz dahin publizirt:

„ Ist die durch Lt. Werner unterm 17.
„ Sept. jüngsthin extrajudicialiter
„ übergebene Supplicam samt Anlagen
„ ad acta zu registriren verordnet, dar-
„ auf das gebettene Mandatum atten-
„ tato-

„ tatorum revocatorium, cassatori-
„ um et inhibitorium abgeschlagen,
„ sondern läßt man es bey dem ergange-
„ nen Decreto des imploratischen Vog-
„ teiamts vom 29. Mai l. J. lediglich
„ bewenden; denn ist in causa princi-
„ pali die durch Drem Wikh gebettene
„ publicatio et communicatio derer
„ producirten Berichte erkannt, und
„ demselben sich hierauf sowohl, als auch
„ auf die durch Drem von Zwierlein
„ übergebene Interventionsschrift verneh-
„ men zu lassen, weniger nicht auf die
„ Appellatische Exceptiones zu replici-
„ ren Zeit 2. Monathe pro termino et
„ prorogatione von amtswegen und
„ sub praejudicio angesetzt. "

§. 125.

e) Marggräflich Brandenburgische Beschwerden dagegen und Rekurs.

Dieses kammergerichtliche Verfahren sieht nun das hochfürstliche Haus Brandenburg Anspach und Bayreuth nebst dem kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg als eine ganz unleidliche Bekränkung des habenden Privilegii de non appellando limitati &c. an und hat sich bewogen gefunden, gegen solche den Rekurs an die allgemeine

Reichsversammlung zu nehmen. Es geschahe solches in einem den 13. Mai 1782. dictirten Memoriale an die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regenspurg, in Betreff einer von dem kaiserlichen und des Reichskammergericht zu Wezlar, in einer dorthin gezogenen unbefugten Appellationssache in Sachen Knauer contra Stengel dem höchfürstlichen Haus Brandenburg-Anspach und Bayreuth, dann kaiserlichem Landgericht Burggrafthums Nürnberg, zugefügt wordenen ganz unleidlichen Bekränkung des habenden Privilegii de non appellando limitati &c. von der hochfürstlich Brandenburg-Anspach und Bayreuthischen Gesandtschaft übergeben, mit Beylagen sub Lit. A. — G. incl. im Jahr 1782. " $7\frac{1}{2}$ Bogen in Fol.

Die zum Grund des Rekurses gelegte Verletzung des Marggräfl. Brandenburgischen Privilegii de non appellando wird nemlich darinn gesetzt, daß dieser Appellation die in demselben festgesetzte Appellationssumme abgehe und solche dennoch von dem Kammergericht angenommen worden seye; und der Mangel der Appellationssumme wird in den an das Kammergericht erlassenen Landgerichtlichen Berichten ungefähr auf folgende Art bewiesen: vorausgesetzt, daß es in Berechnung der Appellationssumme nicht auf den Werth einer im Streit befangenen Sache, sondern

auf

auf die Summe, um welche der appellirende Theil wirklich beschwert worden seye (summam gravaminis) ankomme, könnne in vorliegendem Fall offenbar nicht die Summe von 3200. fl. als solche angesehen werden. Denn es seye aus den Landgerichtlichen Bescheiden selbst ersichtlich, daß Knauer von dem sein verkauftes Gut vertragsmäßig wider einlösenden Appellaten Stengel nicht nur das darauf stehen gehabte Anlehn von 1800 fl. nebst den Zinnsen ohne den mindesten Abgang baar bezahlt erhalten sollen, sondern es verstehe sich auch von selbst, daß derselbe bey dardurch sich aufhebendem Kaufkontrakt das bezahlte Kaufhandlohn und andere Sporteln wieder zurück erhalten müsse. Es seye also klar, daß Appellant von dem landgerichtlichen Decreto a quo nicht eines Hellers wehrt wahren positiven Schaden habe. Noch weniger könne Appellant, wie er in seiner Supplik gethan hat, behaupten, daß es für ihn um eine unschätzbare Sache zu thun sey. Denn wenn eine Sache im Kauf und Verkauf nur 3200. fl. werth sey: so könne das Interesse, eine solche Sache um eine dergleichen Summe käuflich an sich zu bringen, unmöglich unschätzbar seyn. Das Gravamen könne also nur in lucro cessante bestehen, wenn nemlich Knauer behaupten könnte und wollte, daß das an sich gebrachte Gut so viele hundert oder tausend Gulden mehr, als 3200. fl.

werth sey, deren Eroberung ihm durch die landgerichtlichen Bescheide entgehe. Dieses habe aber derselbe noch nicht angegeben, und bescheinigt. Das hochfürstlich Brandenburgische Privilegium de non appellando setze die Appellationssumme auf achthundert Gulden Rhnl. fest. Man möge nun hierunter Goldgulden verstehen, wie Brandenburgischer Seits mit Recht behauptet werde, a) oder gemeine Gulden annehmen: so liege die Unzureichlichkeit der Summe klar vor Augen, da im ersten Fall die wucherliche Vervortheilung sich über das alterum tantum erstrecken, im letzten Fall aber, in welchem man wenigstens den Rheinischen Gulden nach dem alten Kammergulden auf 78. Kr. 2. Heller damaligen Reichswerth berechnen müßte, b) sein Wucher sich doch auf die Helfte des Werths belaufen würde.

Es ist leicht zu erachten, daß der appellantische Theil mit dieser Berechnungsart nicht einverstanden seyn wird. Da aber die Schriften desselben unter den Beylagen nicht befindlich sind, so bin ich auch ausser Stand, von deren Innhalt etwas zu sagen. So viel ist aus dem zweyten landgerichtlichen Bericht zu ersehen, daß appellantischer Theil den hochfürstlich Brandenburgischer Seits an sich zugestandenen Satz, „ daß in causis vere inæstimabilibus auf keine Summam appellabilem zu

sehen

sehen sey, " insbesondere auch auf alle diejenige Fälle angewendet wissen will, da es dem einen Theil nicht gleichgültig ist, die Sache selbst oder den Werth derselben zu bekommen. In dem angeführten Bericht wird darauf also geantwortet:

„ Wenn diß wäre, so würden alle Privilegia de non appellando etiam illimitata, wie anmaßlicher Appellant wirklich behauptet, in allen appellationibus ex contractu emti venditi oriundis, ja sogar in allen möglichen Sachen, wo eine Res oder auch ein Factum zu prästiren ist, wegfallen, mithin Casus privilegii fast niemals eintretten. Ist nun diese Folge offenbar absurd: so ist der Knauersche Satz, aus dem solche unmittelbar fließt, nach den unlaugbarsten Regeln der Vernunftlehre auch absurd. Wer verdient also den Vorwurf der Sophisterey, der appellantische Sachwalter oder das kaiserliche Landgericht? "

Uebrigens wird in den landgerichtlichen Berichten auch gesagt, daß der den 7. Nov. 1778. erfolgte Bescheid nur provisorische Verfügungen enthalte, wenn Stengel dardurch in dem Besitz seines Gütlens geschützt, dem

Knauer aber *salvo processu* et salvo cujuscunque jure die 1800. fl. nebst den vertagten Zinnsen, inzwischen zu Vermeidung des aus einer gerichtlichen Deposition besorgten großen Schadens anzunehmen auferlegt worden sey.

a) Als Grund wird angegeben, „ daß es zu den „ Zeiten der dem Chur- und hochfürstlichen „ Haus Brandenburg allergnädigst ertheilten „ Appellationsprivilegien keine andere als „ **Rheinische Goldgulden** gegeben habe, und in dergleichen Geldsachen man allezeit „ auf die Zeit, in welcher der Concortat geschlossen, oder das Privilegium ertheilt worden ist, „ zurückgehen müsse. "

b) Hiezu werden **Ludolf** in Obs. 290. und **Cramer** in Obs. 420. und in den Wezlarischen Nebenstunden p. XXXVII. Abh. 10. §. 5. angeführt.

§. 126.

XIII) Sachsenweimar- und Gothaischer Rekurs in der Rehboomischen Sache.

A) Gegenstand und Rekursschriften überhaupt.

Der von den herzoglichen Häusern Sachsenweimar und Gotha an den Reichstag genom-

nommene Rekurs betrift einen Gegenstand, welcher, wenn das reichshofräthliche Verfahren widerrechtlich ist, in eigentlichem Verstand eine gemeine Beschwerde aller Reichsstände begründet, weil hier von einem Recht die Frage ist, welches allen einzelnen Reichsständen gleichwichtig ist. Denn der Streit betrift zunächst das Recht der Sperre oder Obsignation über die Verlassenschaft der von einzelnen Reichsständen am kaiserlichen Hof aufgestellten gesandtschaftlichen und in ihrem Gefolge befindlichen Personen, welche in solcher Eigenschaft sterben; in der Folge aber auch das Recht der Gerichtsbarkeit über dieselbe selbst, Zwey Todesfälle haben solchen Streit veranlaßt; da nemlich der herzogl. Sachsenweimar und Gothaische Legationsrath und Agent Friderich Karl von Rehboom, den 30. October. 1770. und die herzoglich Sachsenweimar- und Gothaische verwittibte geheime Räthinn und Abgesandtin Esther von Rehboom den 24. Nov. 1770. zu Wien gestorben ist, und in beyden Fällen der kaiserliche Reichshofrath sich das Obsignationsrecht angemaßt, auch solches, der aussergerichtlichen und gerichtlichen Einwendungen und Vorstellungen ohnerachtet, behauptet hat, wie aus den Rekursschreiben und den denselben angeschlossenen Deductionen a) des mehreren zu ersehen ist;

welche

welche ich daher hier gleich anführen will. Es sind folgende:

I) Das von dem herzoglich Sachsenweimar- und Eisenachischen Herrn Gesandten, Philipp Freyherrn von Gemmingen, an die Reichsversammlung gerichtete Rekursschreiben vom 10. Jul. 1782. welches den Jul. dictirt wurde. Es ist demselben

II) eine mit Lit. A. bezeichnete Druckschrift beygefügt, welche den Titel führt:

> Geschichtserzehlung, was es mit der von dem Kais. Reichshofrath, nach Absterben des Herzoglich Sachsen Weimar- und Gothaischen Legationsraths und Gesandschaftssecretarius, Friderich Carl von Rehboom zu Wien, über dessen Verlassenschaft sich angemaßten unbefugten Sperr und prätendirten Gerichtsbarkeit, auch denen darüber von beyden Herzoglichen Höfen geführten Beschwerden, für eine Beschaffenheit habe, nebst deren rechtlichen Ausführung, mit Beylagen von Nro 1. bis 25. Gotha 1777. Fol.

Sie enthält 4. Abschnitte. Der erste liefert die Geschichtserzehlung, der zweyte eine Ausführung des Reichsständischen

dischen Gesandschaftsrechts; der dritte die reichshofräthliche vermeintliche Gründe, und der vierte eine Widerlegung der vermeintlichen Gründe des Reichshofraths.

III) Postscriptum zu diesem Rekursschreiben (Nr. 1.) Es betrift solches die Ausdehnung des mit Sachsengotha gemeinschaftlichen Rekursgesuchs auf die zunächst den Herzoglich Sachsenweimarischen Hof allein angehende durch den Reichshofrath, nach dem Tod der verwittibten Geheimenräthinn von Rehboom durch die = auch in diesem Fall sich angemaßte Sperre und Gerichtsbarkeit veranlaßte Beschwerde. Diesem Postscripto ist sub. Lit. B. beygefügt:

IV) Hergang und Ungrund derjenigen Versicherung, welche der kais. Reichshofrath in Ansehung des Nachlasses der Herzoglich Sachsenweimar- und Gothaischen verwittibten geheimen Räthinn und Abgesandtin Esther von Rehboom unternommen hat; mit Beylagen von Nro. 1. bis Nro. 15. Weimar 1777. Fol. 9. Bogen.

V) Rekursschreiben gedachten Herrn Gesandten von Gemmingen in Namen des herzogl. Sachsengotha und Altenburgischen Hofs, von eben demselben Dato und beynahe ganz eben desselben Innhalts, wie Nro. 1.

Die

Die Beylage sub Lit. A. ist die Deduction. Nro. II.

VI) Postscriptum zu diesem Rekursschreiben (Nro V.) Es betrift den Beytritt de Sachsengothaischen Hofs zu dem Rekursgesuch des Sachsenweimarschen Hofs, die nach dem Tode der verwittibten Geheimenräthinn von Rehboom von dem Reichshofrath sich angemaßte Sperr und Gerichtsbarkeit betreffen. Diesem Postscripto ist sub Lit. B.

VII) eine Druckschrift beygefügt, unter dem Titel: Kurze Anzeige der Gründe zu dem von Seiten des herzoglich Sachsengothaischen Hofs dem vom herzoglich Sachsenweimarschen an die allgemeine Reichsversammlung ergriffenen Rekurse, die vom kaiserlichen Reichshofrathe bey dem Nachlasse der herzoglich Sachsenweimarschen und Gothaischen verwittibten Geheimenräthinn von Rehboom unternommene Versieglung betreffend geschehenden Beytritte, nebst einer Beylage sub ⊙ Gotha 1777. Fol. 2. Bogen.

a) Allgemeine juristische Bibliothek II. B. S. 366. folgg.

§. 127.

§. 127.

B) Von dem ersten Fall insbesondere 1) Geschichte dieser Sache; a) von der gesandtschaftlichen Eigenschaft des Legationsraths von Rehboom.

Friderich Karl von Rehboom, Sohn des zu Wien gestandenen herzoglich Sachsenweimarischen und Gothaischen Geheimenraths und Abgesandten, Christoph Johann von Rehboom, wurde den 4. May. 1764. zum Legationssecretarius bey dem kaiserlichen Hoflager zu Wien und zwar ausdrücklich in der Eigenschaft ernennt, um unter der Direction und dem Beystand seines Vaters die gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten daselbst zu besorgen; und bald darauf, nemlich den 21. Mai 1764. auch von dem Sachsengothaischen Hof in eben dieser Eigenschaft angestellt; von welch letzterm Hof aber der gerichtlichen Geschäfte damal gar nicht gedacht worden sey. Er sey daher auch vor seiner Abreise nach Wien mit der gewöhnlichen Diener- und Unterthanenpflicht belegt worden. In der That scheint derselbe vorzüglich zu Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten des Sachsenweimarischen Hofs aufgestellt gewesen zu seyn; wie er denn auch von dem Sach-

Sachsengothaischen Hof den 1. Febr. 1769. ebenfalls zum gerichtlichen Anwald bestellt und zugleich zum Rath ernannt worden ist, welchen Charakter er in den J. 1769. und 1770. mit dem Charakter eines Legationsraths von beeden Höfen vertauschte. Neben dieser gerichtlichen Anwaldschaft aber wurde er auch in den aussergerichtlichen Angelegenheiten als Legationssecretarius gebraucht. Er sey, heißt es in der angezeigten Druckschrift, so lang er lebte, zu der Sachsenweimarischen und Gothaischen Gesandtschaft gehörig gewesen. Er sey von solcher in Aufträgen, wozu Legationssecretarien gebraucht zu werden pflegen, immer in dieser Eigenschaft gebraucht, auch durchaus als gesandtschaftliche Person erkannt worden, und habe auch bis zu seinem Absterben alle Gesandschaftsrechte, und, nebst seinen Bedienten, die damit verbundene Immunitäten z. E. die Sperrfreyheit an den Thoren, genossen, ohne daß er jemals veranlaßt worden wäre, über den Abgang eines ihm zuständigen Vorzugs Klage zu führen. Auch der Reichshofrath selbst habe ihn in seinen Conclusis als Legationssecretarius erkannt. Kurz: seine gesandtschaftliche Eigenschaft sey ausser Zweifel gesetzt.

§. 128.

§. 128.

b) Streit über die Obsignation nach dessen Tode.

Um so weniger haben also, heißt es in gedachter Druckschrift weiter, nach seinem Tode die von Sachsenweimar und Gotha an den kais. Hof accreditirten geheimen Legationsräthe Isenflamm und von der Lith Bedenken getragen, die Obsignation vorzunehmen, und besonders auf die Schubladen eines gewissen Kastens, in welchem sich einige die herzoglich Sachsenweimar- und Sachsengothaische Gesandtschaften angehende Papiere befindlich gewesen seyen, ihre Siegel aufzudrucken, als eben dieses Recht von ihren Höfen noch erst im Jahr 1769. nach Absterben des Gesandten von Rehboom ruhig und ohne den allermindesten Widerspruch ausgeübt worden sey. Nichtsdestoweniger sey dießmal ein solcher Eingriff erfolgt. Denn den andern Tag nach dem Tod des jungen Rehbooms habe der Reichshofrath den Reichshofrathssecretarius von Stock nebst einem Canzleiverwandten in das Quartier des Verstorbenen abgeordnet und durch dieselbe ebenfalls eine Obsignation vornehmen und auf einen Kasten im Hauptzimmer ein Siegel aufdrucken lassen, ohne jedoch die Siegel der geheimen Legationsräthe Isenflamm und von der Lith zu verrücken.

Die Abgeordneten haben auch zu den Anwesenden gesagt, daß sie keine andere Sperre, zulassen mögten, und die Fragen: ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hätte? Wer seine Erben wären? Auch: ob unter diesen sich Unmündige befänden? an sie gemacht und endlich mit der Aeusserung beschlossen: „ wie es des Herrn Reichshofrathspräsidenten, Grafen von Harrach Excellenz, sehr befremdlich vorkomme, daß der geheime Legationsrath von der Lith, als des verstorbenen Schwager, den Todesfall bey dem kaiserl. Reichshofrathe nicht habe ankündigen und um die Obsignation bitten lassen.

§. 129.

Welcher in einen Proceß vor dem Reichshofrath eingeleitet wird.

Beyde herzogliche Höfe sahen sich hierdurch bewogen, Kaiserlicher Majestät deßwegen Vorstellungen zu machen. Sie erklärten sich, daß sie in Absicht auf den gegenwärtigen Fall sich mit der Verwahrung, daß solcher zu keiner Consequenz angezogen werden mögte, begnügen, hingegen zugleich gebetten haben wollten, daß nun die reichshofräthliche Sperr wieder abgenommen und für die Zukunft dem Reichshofrath befohlen werden mögte,

mögte, sich beym Ableben der am kaiserlichen Hoflager anwesenden herzoglich. Sächsischen gevollmächtigten Räthe und Agenten einer Sperre ihres Nachlasses in Gemäßheit der vorhandenen Reichsgrundgesetze, gänzlich zu enthalten; und da sie auch an den Reichsvicekanzler und Reichshofrathspräsidenten Empfehlungsschreiben ergehen liessen, so wurde unter anderm in dem letztern auch gebetten, daß, um alles Aufsehen zu vermeiden, von dieser Angelegenheit nichts in das Anschlagsprotokoll gebracht werden mögte. Der Reichshofrath aber, heißt es in der Rekursschrift, sey nach ganz andern Grundsätzen verfahren, und habe nicht nur dieser Angelegenheit die völlige Gestalt einer förmlichen Rechtssache und den verschlossen an das Reichsoberhaupt gebrachten herzoglichen Schreiben das Ansehen und den Titel offener gerichtlicher Exhibitorum gegeben: sondern auch in den Conclusis vom 21. Jenner und 22. Febr. 1771 nach deren ersterem ein Votum ad imperatorem beschlossen, und nach letzterem solches gelesen und genehmigt wurde, der die Sperre betreffenden besondern Rubrik die bedenkliche allgemeine Rubrik: Reichshofrathsjurisdiction betreffend vorausgesetzt. Auch habe der Reichsvicekanzler einige Wochen hernach ihre geheimen Legationsräthe zu sich rufen lassen, und ihnen zu erkennen gegeben:

„ Es werde ihnen erinnerlich seyn, daß
„ sie vor einigen Monathen ihm Vor-
„ stellungsschreiben von Seiten der
„ Frau Herzoginn und Obervormünde-
„ rinnn zu Sachsenweimar und des
„ Herrn Herzogs zu Sachsengotha an
„ Se. des Kaisers Majestät wegen der
„ vom Reichshofrathe nach Abster-
„ ben des herzoglichen Legationsraths
„ von Rehboom angelegten Sperre
„ übergeben hätten. Kaiserliche Maje-
„ stät hätten nicht erwartet, daß ab Sei-
„ ten dieser Höfe über die in gegenwär-
„ tigem Falle vom Reichshofrathe vor-
„ genommene Sperre Anstand gemacht,
„ dessen Jurisdiction hierinn bezweifelt,
„ und allerhöchstdieselben angegangen
„ werden sollten. Es habe Reichshof-
„ rath in diesem Falle nichts gethan,
„ als was er zu thun pflege, wenn ein
„ Fürst und Reichsstand selbst hier
„ verstürbe. Werde nun bey Absterben
„ der Principalen die reichshofräthliche
„ Jurisdiction also ausgeübt; so müsse
„ solches auch noch vielmehr bey deren
„ Repräsentaten, Gesandten und Rä-
„ ten (besonders wenn sie bey dem kai-
„ serlichen Reichshofrathe mit Voll-
„ machten versehen gewesen wären,
„ Schriften exhibirt und Geschäfte be-
„ trieben hätten) gelten. Und es habe

„ der

„ der Reichshofrath hierinn sowohl die
„ Reichsgesetze, vornemlich die kaiserli-
„ Wahlkapitulation, als auch eine Men-
„ ge von Praejudiciis für sich. So
„ wenig demnach kaiserliche Maj. des
„ Reichshofraths Jurisdiction etwas
„ benehmen könnten; eben so wenig wä-
„ re allerhöchstdieselbe gemeint, der
„ Reichsstände Jus foederum et lega-
„ tionis zu verringern oder zu hemmen,
„ sondern selbiges vielmehr in allen Fäl-
„ len zu schützen. Er, Herr Reichsvi-
„ cekanzler, wolle ihnen übrigens die
„ Consignation solcher Præjudiciorum
„ hiemit behändigen; “

Diese Konsignation ist in der Rekursschrift sub Nris 15. 16. und 17. abgedruckt. Die Aeuserung des Reichsvicekanzlers verdiente hier ganz mit den Worten dieser Schrift eingerückt zu werden, da sie zu einiger Beleuchtung der reichshofräthlichen Grundsätze in dieser Sache dient.

§. 130.

c) Verhandlungen und erstes reichshofräthliches Erkenntniß in dieser Sache.

Nun habe es zwar, fährt die Rekursschrift fort, geschienen, als ob die Sache im

Herbst 1771. in gütliche Behandlung eingeleitet werden würde. Denn es sey, wiewohl nur gesprächsweise und unter der ausdrücklichen Erklärung, daß man es nur für sich und ohne dazu einen höhern Auftrag zu haben, thue — Ihro kais. Majestät waren damal auf ihrer Italienischen Raise begriffen — den geh. Legationsräthen der Vorschlag gemacht worden,

„ daß der Reichshofrathsecretarius sich „ in weil. des Legationsraths von Reh„ boom Quartier verfügen und in Bey„ seyn der Sachsenweimar und Sach„ sengothaischen Geschäftsträger das „ Siegel wieder abnehmen, und erklä„ ren sollte, daß der Nachlaß den Erben „ zur Theilung hiemit überlassen sey; „ wobey gedachte Geschäftsträger mit „ ebenmäßiger Abnehmung der von ih„ nen angelegten Siegel, die jedem „ fürstlichen Hause zugehörigen Schrif„ ten und Acten zu sich nehmen könn„ ten; auch sollte in dem dabey zu erlas„ senden Reichshofraths-Concluso „ ausdrücklich angemerkt werden, daß „ alles ohne Nachtheil und mit Vorbe„ halt allerseitiger Gerechtsame gesche„ hen sey. “

Die herzoglichen Höfe haben aber Bedenken gefunden, in diesen Vorschlag um erst, nach-

nachdem sich die Sache wesentlich geändert und der Reichshofrath aus dem besondern Versieglungszwist eine allgemeine weitaussehende Jurisdictionsstreitigkeit gemacht habe, einzugehen. Es sey also nun ein inzwischen begriffener Aufsatz, in welchem die Gründe der reichsständischen Gerechtsame ausgeführt waren, den 19. Nov. 1771. dem Herrn Reichsvicekanzler übergeben worden. Die bey dieser Gelegenheit von demselben gegen den geheimen Legationsräthen gemachte Aeusserung:

„ Wie man sich lieb seyn lassen würde,
„ auf eine annehmliche Art aus der Sa-
„ che zu gelangen, und sie, geheime Le-
„ gationsräthe, bey ihren Höfen dieser-
„ wegen den Antrag machen mög-
„ ten; “

Habe den geheimen Legationsrath von der Lith veranlaßt, den 6ten Dec. jedoch blos für sich und privatim ein Projekt Concluſi dem Herrn geheimen Reichsreferendario von Leykam vorzuschlagen. Man sey auch, da solches nicht ganz Beyfall bekommen habe, von Seiten gedachter Höfe noch in Kommunikation über die weiter zu nehmende Entschlieſung begriffen gewesen, als den 17. Febr. 1782. das Reichshofraths-Concluſum erschienen sey, welches des Innhalts ist:

„ 2) hat es deren von gedachter Frau
„ Herzoginn zu Sachsenweimar und
„ Herrn Herzogen zu Sachsengotha in
„ dictis litteris angebrachten unstatthaf-
„ ten Einwendungen ungehindert, bey
„ der bereits angelegten reichshofräthli-
„ chen Sperr, und demjenigen, was
„ annoch zu Abhandlung dieser Verlas-
„ senschaft auf Anrufung deren Erben
„ besagten Legationsraths allenfalls von-
„ nöthen, in ordine et tramite juris
„ bewerkstelligen zu lassen, sein Ver-
„ bleiben; wo übrigens

„ 3) Die allenfalls annoch in dieser
„ Verlassenschaft befindliche Herzoglich
„ Weimar- und Gothaische Briefschaf-
„ ten und Hausacten der Frau Herzo-
„ ginn und Herrn Herzogen, oder deren-
„ selben hiezu Bevollmächtigten auf ge-
„ bührendes Ansuchen ohnaufhältlich
„ verabfolgen und behändigen zu lassen
„ kein Anstand getragen werde.

Wenige Tage darauf habe auch der Herr Reichsvicekanzler den herzoglichen Legationsräthen zu erkennen gegeben:

„ Seine Majestät der Kaiser hätten die
„ in dem überreichten Aufsatze vorgeleg-
„ ten Gründe nicht überführend gefun-
„ den,

„ den, und daher die Entschliesung ge-
„ faßt, die Sache dem Reichshofrathe
„ zu weiterer rechtlicher Verfügung zu
„ überlassen. Höchstdieselben hätten ge-
„ wünscht, dessen entübrigt zu seyn, und
„ daß die herzoglichen Höfe, nachdem
„ von Seiten des kaiserlichen Miniſte-
„ rii ihren Geschäftsträgern an Hand
„ gegeben worden wäre, auf annehmli-
„ che Auskunftsmittel bey ihnen anzutra-
„ gen, auch sich vergnüglich hierauf ge-
„ äussert hätten: Da aber solches bis
„ anhero nicht erfolgt wäre: so wären
„ zwar Se. Maj. gar nicht gemeint,
„ weder alle Stände überhaupt, noch
„ einen in particulari an ihren Gerecht-
„ samen zu verkürzen; sie hätten sich
„ jedoch auch verbunden erachtet, nach
„ Masgabe der Wahlkapitulation und
„ dem Herkommen, Ihr kais. Amt hier
„ eintretten zu lassen, und die Sache
„ dero Reichshofrathe zu übergeben. „

§. 131.

d) Weitere Verhandlungen und zweytes Reichshofrathserkenntniß.

Hierauf seyen von den herzoglichen Hö-
fen wieder Vorstellungsschreiben an den Kai-
ser erlassen worden. Sie haben darinn die

Erklärung wiederholt, es für diesesmal bey der Anordnung des Reichshofraths bewenden lassen zu wollen; noch jetzo haben sie geschehen lassen wollen, daß von demselben die fernere Abhandlung auf Anrufen der Erben vollzogen würde; „nur darum haben sie gebetten, daß, nachdem der Reichshofrath in dem letzten Concluso über die Sicherstellung ihrer Gesandschaftsgerechtsame hinausgegangen sey, vielmehr die auf das Jus legationis statuum gegründete Einwendung schlechterdings für unstatthaft erklärt habe, den fürstlichen Sächsischen Höfen eine Versicherung gegen alle Consequenz ertheilt, dem Reichshofrathe die vormals sich schon ausgebetene Weisung für das künftige gegeben, und im übrigen an beyderseitige Geschäftsträger, ohne allererst aufs neue zu thuendes Judicial-Ansuchen, die Verabfolgung der gesandtschaftlichen Archive, Acten und Scripturen vollzogen werden mögte. Ihre Bitte sey auch durch die kürfürstlich Bairisch-Sächsisch-Brandenburgisch-Pfälzisch- und Braunschweigische Gesandschaften in den dringendsten Promemorien nachdrücklich unterstützt worden. Aber auch dißmal haben ihre Hofnungen fehl geschlagen. Vielmehr habe schon, da der Herr Reichsvicekanzler um Beförderung jener Schreiben an kais. Maj. gebetten worden sey, dieser geäussert,

„wie

„ wte Se. kaiſ. Maj. ſehr lang zuge-
„ wartet hätten; da aber von den her-
„ zoglich Sächſiſchen Höfen in ſo langer
„ Zeit nichts zum Vorſchein gekommen
„ wäre; ſo hätten allerhöchſtdieſelben,
„ um den Parteien endlich zu ihrem
„ Rechte zu verhelfen, hierinnen Ver-
„ fügung machen müſſen "

und den 27. Jul. 1772. ſey das zweyte Concluſum ergangen, welches in Abſicht auf die Sache ſelbſt folgenden Innhalts iſt:

„ Es hat aber 2) mit nachmaliger Ver-
„ werfung deren bereits in concluſo ul-
„ timo de 17. Febr. a. curr. verwor-
„ fenen unſtatthaften Grundſätzen bey
„ der von Kaiſerl. Maj. ertheilten Re-
„ ſolution dd. 17. Febr. a. c. hiemit
„ ſein Bewenden; wobey jedoch

„ 3) im übrigen die in dieſer Verlaſſen-
„ ſchaft allenfallſige annoch befindliche
„ herzoglich Weimar- und Gothaiſche
„ Briefſchaften und Scripturen der
„ Reichshofrathsſecretarius von Stock
„ denen herzoglich allhieſigen Bevoll-
„ mächtigten auf das in litteris bey
„ Kaiſ. Maj. dermalig beſchehene An-
„ ſuchen alſogleich zu extradiren und zu
„ behändigen angewieſen wird; und ſol-

„ le

„ le künftighin in solch dergleichen vor-
„ kommenden Obsignationsfällen jedes-
„ mal alsbald vor der Obsignation de-
„ rerselben Principalen Hausschriften
„ und Acten separirt, und gegen Recog-
„ nition sodenn gleich in ipso actu ob-
„ signationis denen anwesenden Gevoll-
„ mächtigten verabfolget werden. “

Auch sey, nachdem von den beeden herzoglich Sächsischen Geschäftsträgern den 15. und 19. Oct. 1772. der Herr Reichsvicekanzler durch übergebene Promemoria um abermaligen geneigten Vortrag bey Kais. Maj. ersucht worden seye, von demselben wenige Tage darauf sowohl diesen, als den übrigen Gesandtschaften, welche sich auf Befehl ihrer Höfe in der Sache verwendet hatten, die Erklärung geschehen:

„ Ihro Kais. Maj. seyen, nach dero an-
„ gestammten Gerechtigkeitsliebe, ge-
„ sammter Stände des Reichs Gerecht-
„ same zu bewahren und aufrecht zu erhal-
„ ten fest entschlossen, durch eben diese
„ Gerechtigkeitsliebe aber auch geleitet,
„ nicht geschehen zu lassen, daß der
„ Stände des Reichs gesandschaftliche
„ Rechte gegen den Buchstaben der
„ Reichsgesetze und gegen die Verfas-
„ sung des Reichs zum Nachtheil aller-
„ höchst

„ höchst Ihro reichsoberhauptlicher Ju-
„ risdiction ausgedehnt wurden; da-
„ hin aber gleichwohl Sorge tragen
„ wollten, daß bey bevollmächtigten und
„ gesandtschaftlichen Personen jedesma-
„ len die ihre reichsständischen Höfe be-
„ treffenden Scripturen nicht mit unter
„ die Sperre genommen, sondern ohne
„ genommene Einsicht sofort an die da-
„ zu Bevollmächtigte extradirt, auch,
„ wenn sich das Vermögen der an Kais.
„ Maj. formlich accreditirten, niemalen
„ am kais. Reichshofrath in gemeinen
„ Processen gerichtlich legitimirten ge-
„ sandtschaftlichen Personen in territo-
„ riis statuum befinden sollte, die am
„ kais. Hoflager vorgefundenen Mobiliar-
„ habseeligkeiten sofort nach gefertigter
„ Consignation, gegen Recognition an
„ die reichsständische Behörde ausge-
„ händiget würden.

So unglücklich sey also der Ausgang dieser Sache gewesen, welche nicht nur für die herzoglich Sachsenweimar- und Gothaischen Höfe von der alleräusserstenWichtigkeit sey, sondern die auch wie bereits fünf weltliche Kurhöfe mit andern Reichsfürsten a) daran Theil genommen haben, der bedenklichsten Folgen halber nunmehro alle und jede Reichsstände aufs genaueste angehe.

a)

a) Es wurde in dem Concluso vom 27. Jul. auch eine „ allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und adhärirende allersubmisseste Bitte pro clementissime jura legationis manutenendo et protegendo " des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach vom 2. Mai 1772. welche in einem Schreiben an den Kaiser bestund, ad acta zu legen beschlossen.

§. 132.

a) Beschwerden wider das Reichshofräthliche Verfahren.

Als Beschwerden wider dieses Reichshofräthliche Verfahren werden aufgezählt:

I) Die Verletzung oder vielmehr gänzliche Entziehung des reichsständischen Gesandtschaftsrechts, indem der Reichshofrath sich nicht nur das Versieglungsrecht anmase, sondern sogar auch eine allgemeine Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen suche, die gegen das Wesen und die ersten Begriffe einer Gesandtschaft streite.

II) Die Vorenthaltung der gesandtschaftlichen Archive und Papiere und das für das künftige angewiesene höchstbedenkliche Mittel, dieselben vor der von dem Reichshofrathssecretarius vorzunehmenden Versieglung der Verlassenschaft separiren und den Bevollmäch-

mächtigten gegen Recognition aushändigen zu lassen; welches des Zusatzes ungeachtet, daß dieses ohne genommene Einsicht geschehen soll, jedoch nach der Natur der Sache dieses letztere unumgänglich nothwendig machen,

III) Der mit Aufstellung eines in den Gesetzen nirgends gemachten Unterschieds zwischen solchen reichsständischen gesandtschaftlichen Personen, die zugleich zu den reichshofräthlichen Geschäften legitimirt sind, und solchen, die es nicht sind, geäuserte Grundsatz, daß nur bey Todesfällen der letztern und wenn sich das Vermögen der versterbenden in territoriis statuum befinde, die Mobiliarverlassenschaft dahin ausgeantwortet werden soll, welches denn sowohl in den Fällen, wo kein solches Vermögen in territoriis statuum sich befinde, bey den nicht gerichtlich legitimirten, als überhaupt bey den gerichtlich Legitimirten, ausser der Verletzung des Gesandtschaftsrechts, auch den reichsgesetzwidrigsten Eingriff in die landesherrlichen Hoheitsrechte mit sich führe.

Uebrigens falle von selbst in die Augen, daß bey allen drey Beschwerden der Reichshofrath sich die Vorschrift und Anordnung ganz neuer, so wie die willkührliche Interpretation bereits vorhandener Gesetze, erlaube, und sich durchaus so betragen habe, als

ob

ob die gesetzgebende Macht im Reich bey ihm stünde.

Diese Beschwerden werden durch eine Ausführung des Reichsständischen Gesandtschaftsrechts und Widerlegung der Gründe für die Ansprüche des Reichshofraths unterstützt. Ich kann mich aber Kürze halber nicht auf diesen wichtigen Gegenstand verbreiten und behalte mir solches auf ein anderesmahl bevor.

§. 133.

C) Von dem zweyten Fall nach dem Tod der geheimen Räthinn von Rehboom.

Der andere Fall, der sich nach dem 24. Nov. 1770. erfolgten Tod der Wittwe des den 4. Febr. 1769. zu Wien gestorbenen herzoglich Sachsenweimar- und Gothaischen geheimen Raths und Abgesandten Christoph Johann von Rehboom ereignet hat, ist, wie leicht zu erachten, der Hauptsache nach in den vorhergehenden verwickelt worden. Es geht solcher in so fern den Sachsenweimarschen Hof besonders an, als Sachsengötha die Sperr und Abhandlung der Verlassenschaft jenem um deßwillen allein überlassen hat, weil der am kais. Hof accreditirte geheime Legationsrath von der Lith eine leibliche Tochter gedachter

dachter Abgesandtinn zur Ehe hat, folglich bey der Erbschaft interessirt war.

Die Sperr wurde also von dem Sachsenweimarschen geheimen Legationsrath von Isenflamm allein vollzogen. Man habe auch, heißt es in oberwehntem dem Ps. sub. Lit. B. beygelegtem Hergang und Ungrund ꝛc. um so weniger besorgt, dißfalls angefochten zu werden, als eben diese Gesandtschaftsrechtliche Befugniß nach dem Tod des Abgesandten von Rehboom selbst, von der kurbraunschweigischen Gesandtschaft aus Auftrag des Sachsengothaischen Hofs ruhig und ohne Widerspruch vollzogen worden sey. Der Reichshofrath, Freyherr von Ditmar aber, welchem, als einem guten Freund, die Verstorbene ihr Testament in Verwahrung gegeben, und den sie angeblich zum Executor desselben ernannt habe, habe dem geheimen Legationsrath von Isenflamm erklärt:

„ Daß er ihm besagtes Testament niemals einhändigen könne, noch einhändigen werde; indem er sich nicht getraue, wegen der notorischen zu Wien vorwaltenden Kollision mit dem hofmarschallischen Gerichte, selbigen in der Eigenschaft eines Richters, in welcher derselbe sich ihm, Freyherrn von Ditmar, zeigte, anzuerkennen;

„ er würde aber das Testament unwei-
„ gerlich den Erben zurückstellen, und
„ sich in nichts weiter einmischen.

Er habe aber in der Folge weitere Schwierigkeiten gemacht, und von den Erben einen Revers verlangt,

„ daß sie ihn zum Executore testamen-
„ ti nicht nöthig hätten und ihn auch
„ dazu nicht haben wollten "

ohnerachtet sie das Testament noch nicht eingesehen hatten, folglich auch nicht haben wissen können, was solches dißfalls verordne und ob sie einen nöthig haben. Ja er sey hierauf noch weiter gegangen, und habe nicht nur die zwo ledigen Rehbomischen Töchter beredet, daß sie dazu keinen Richter brauchten, und er mit ihnen das Testament selbst eröfnen könne: sondern auch wirklich den 13. Dec. 1770. diese Eröfnung in Abwesenheit der geh. Legationsräthinn von der Lith, vorgenommen, und dieser eine vidimirte Abschrift mit der Aeusserung zugeschickt, „ daß die Aushändigung des Originals entweder von der einstimmigen Beliebung der dreyen Erbinnen oder allenfalls von obrist richterlichen Weisung abhange.

Da nun endlich auf höchsten Specialbefehl der Herr Legationsrath von Isenflamm die sämtlichen Erbinnen vorlud, um bey der Ent-

Entsieglung und Inventirung zu erscheinen, habe zwar die verheurathete Tochter die Insinuation geziemend angenommen; die andern zwey aber haben sich dessen geweigert, und sogar den 18. Jenner 1771. bey Reichshofrath um Anlegung einer Judicialsperre gebeten.

Der Reichshofrath habe hierauf den 21. Jänner 1771. ein Votum ad Imperatorem erstattet, wobey jedoch merkwürdig sey, daß in dem Concluso nicht, wie bey dem ersten Fall, die allgemeine Rubrik: Reichshofraths-Jurisdiction betreffend, vorausgesetzt worden sey. Auch diese Sache sey sodenn in die Vergleichsunterhandlungen gezogen worden. Da man aber in die gemachten Vorschläge sich nicht habe einlassen können: so habe der Reichshofrath, der seit dem Tod der Frau von Rehboom 15. Monathe seine nachher angemaßte Gerichtsbarkeit völlig unthätig gelassen habe, auf einmal den 17. Febr. 1772. dem Reichshofrathssecretarius die Sperr der Verlassenschaft — den Erbinnen aber aufgegeben, das Testament bey Reichshofrath ad publicandum zu exhibiren. Die Sperr sey auch wirklich des folgenden Tags angelegt worden, und die jüngern von Rehboomischen Töchter haben den 24. Febr. das Testament abgeliefert. Der Reichshofrath habe hierauf noch an eben diesem Tag die publicationem testamenti verordnet, welche auch den 27. darauf vorgenom-

men worden sey, ohne daß die ältere Tochter dazu vorgeladen worden oder zugegen gewesen wäre. Die jüngern Schwestern haben sodenn gleich den 28. Febr. ihre Erbserklärung bey Reichshofrath eingebracht, dieser noch an eben dem Tag solche angenommen, und zugleich ein Votum ad Imperatorem beschlossen. Hierauf sey jene Erklärung der Legationsräthinn von der Lith nach dem Concluso vom 9. Apr. zur Gegenerklärung mitgetheilt worden. Diese habe den 27. desselben Monaths eine Verwahrung übergeben. Der Reichshofrath habe aber nichts destoweniger, nach vorgängigem Voto ad Imperatorem den 29. Mai beschlossen, daß der Reichshofrathssecretarius von Stock nunmehro in Anwesenheit sämmtlicher Interessenten ein Inventarium errichten und allenfalls in contumaciam der nicht Erscheinenden damit fortfahren, und solches demnächst mit seiner berichtlichen Anzeige ad acta exhibiren, hierauf auch wegen des übrigen petiti der jüngeren Töchter der Vertheilung der Verlassenschaft halber, ferner, was Rechtens sey, ergehen, die von der Lith aber das von ihr angezeigte Kodicill längstens in termino 14. dierum ad acta so gewiß übergeben solle, als ansonsten auch dem ungehindert mit der Vertheilung nach dem bereits publicirten Testament weiter vorgefahren werden würde. Die beyden

Höfe

Höfe haben zwar Vorstellungsschreiben an den Kaiser, vom 24. Apr. und 2. Mai erlassen, die den 29. Mai dem Reichsvicekanzler übergeben worden seyen, und diese seyen zu dem Reichshofrath gegeben worden. In einem den 27. Jul. 1772. erkannten Concluso sey aber nichts destoweniger beschlossen worden, daß 1) mit Verwerfung der von denselben gemachten Einwendungen und darauf gestellten ganz unstatthaften petitorum, es bey den bisher ertheilten kaiserlichen Verordnungen lediglich sein Bewenden haben, 2) das verfertigte und überreichte Inventarium ad acta gelegt, und sämmtlichen Erbsinteressenten Copia hiervon auf Anmelden verabfolgt werden, und 3) Commissio cæsarea auf den kaiserlichen Reichshofrath Freyherrn von Gärtner dahin übertragen seyn soll, „ mit Zuziehung des „ Kais. Reichshofrathssecretars von Stock „ nach Innhalt des Inventarii und nach „ Vorschrift der bereits publicirten mütterli„ chen letzten Willensverordnungen die wirkli„ che Theilung derer Erbschaftsstücken und „ Portionen vorzunehmen, und zu Beendi„ gung sothaner Erbschaftssache denen Rech„ ten nach fürzugehen, zu dem Ende sämmt„ liche Erbsinteressenten auctoritate commis„ sionis caesareae vor sich vorzuladen, und „ bey abermaliger Nichterscheinung der Mit„ interessirten von der Lith in contumaciam

„ fürzugehen und derselben ausfallenden Erb-
„ schaftsantheil und Ratam ad depositum
„ judiciale zu bringen, auch, wie alles voll-
„ zogen worden, sodenn seinen allerunterthä-
„ nigsten Bericht zu erstatten. “

Dieser Bericht wurde den 19. Nov. 1772. erstattet und per concl. vom 30. Nov. ad acta zu legen beschlossen; und damit habe man dieser Sache bey Reichshofrath ihr Ende gemacht. Wie aber der Freyherr von Gärtner seinen Auftrag vollzogen und wie die Sache zwischen den Erben ihren Ausgang erhalten habe, davon nehme das herzogliche Haus Sachsenweimar keine Kenntniß.

Dieses ist das Wesentlichste der Geschichte dieses zweyten Falls; woraus in Verbindung mit dem ersten Fall leicht abzunehmen ist, worinn die Beschwerden der rekurrirenden Höfe bestehen.

Es mag übrigens seine guten Gründe haben, warum es von dem J. 1772. an fünf Jahre angestanden ist, bis die Rekursschriften gedruckt = und von 1777. wieder fünf Jahre bis sie der Reichsversammlung wirklich vorgelegt worden sind. Aus den Schriften selbst aber sind solche nicht abzunehmen.

§. 134.

§. 134.

XIV) Von dem Sachsenweimarischen Rekurs, die Zillbacher Holzabgabe betreffend.

Auch ist von dem Herzog zu Sachsenweimar und Eisenach erst den 25 Nov. vorigen Jahrs noch ein Rekursschreiben vom 8 Oct. der Reichsversammlung durch die Dictatur bekannt gemacht worden; wozu sich derselbe durch die Reichshofräthliche Erkenntnisse in den, zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen-Coburg-Meinungen an einem, und Sachsen-Weimar und Eisenach am andern Theil entstandenen eine Holzabgabe aus den Zillenbacher Forsten betreffenden Irrungen, welchen auch die Sachsen-Meinungischen Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand interveniendo beygetreten sind, bewogen gefunden.

Dem Rekursschreiben waren zur Vertheidigung des genommenen Rekurses zwey Druckschriften beygeschlossen, nemlich:

I) Auszug der vornehmsten Gründe, welche den von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. in der Zillbacher Holzabgabe und Verkaufssache an die

allgemeine Reichsversammlung ergriffenen Rekurs rechtfertigen; nebst beygefügtem Statu causſae; 1782 fol. 20 S. und

II) Status cauſſae, die Irrungen, welche bißhero zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen-Coburg-Meiningen an einem und Sachsen-Weimar und Eisenach am andern Theil wegen der Zillbacher Receßhölzer vorgewaltet, betreffend. Fol. ohne Jahr und Druckort.

Diese Druckschrift enthält 38 S. die dazu gehörige Beylagen aber 213 S.

§. 135.

A) Gegenstände des Processes.

Der Proceß hat nemlich zwey Gegenstände, wovon der eine auf klagender Seite allein die Herrschaft, der andere aber eigentlich und zunächst die Unterthanen der Sachsenmeinungischen Aemter Wasungen und Sand angeht.

§. 136.

1) Erster Gegenstand, die Holzabgabe an Sachsenmeinungen betreffend.

Was den ersten Gegenstand betrifft: so wurde, nach der im Jahr 1660 vorgenommenen

menen Hennebergischen Landestheilung, bey welcher die Aemter, Städte und Oerter: Ilmenau, Sand, Wasungen, Frauenbreitungen, Kaltennordheim und andere Hennebergische Güter dem Hauß Sachsenweimar, nemlich den damals lebenden Brüdern und Stammherrn, Herzog Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha, zu Theil worden waren, zwischen diesen beeden Herrn Brüdern sogleich im Jahr 1661 die Unterabtheilung ihres Stammtheils vorgenommen. Bey dieser erhielte Herzog Wilhelm zu Weimar Ilmenau und Kaltennordheim, nebst den samtlichen Gehölzen in Wasungen und Sand, auch der Zillbach; da hingegen dem Herzog Ernst zu Gotha die Aemter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand mit Ausschluß der Gehölze und anderer Stücke, zufielen.

Weil nun die in dem Gothaischen Antheil gelegene sämtliche Waldungen in den Aemtern Wasungen und Sand nicht dem Herzog zu Gotha, sondern dem Herzog zu Weimar zugetheilt wurden: so wurde dadurch die in dem zwischen Weimar und Gotha im Jahr 1661 errichteten Subdivisionsreceß §. X. enthaltene Uebereinkunft veranlaßt, daß die zu Erhaltung der in diesen Aemtern befindlichen Herrschaftlichen Gebäude und deren Zugehörung, wie auch der Teiche erforderliche Holz-

nothdurft zu ewigen Zeiten, wie solches von Alters her und bis auf die Zeit des eingegangenen Recesses geschehen, „noch ferner ohne „ Entgeld und Anweisegebühr auf dem Stamm „ an bequemen Orten angewiesen und verabfolgt werden solle.“ Es wurden auch noch einige andere Bestimmungen beygefügt, welche aber auf diesen Proceß keinen Einfluß haben.

Uebrigens entstunden bekanntlich sowohl in der Gothaischen, als in der Weimarischen Hauptlinie durch neue Abtheilungen verschiedene Nebenlinien. Hieben fiel der Sachsengothaische Antheil an Henneberg an die abgesonderte Linie Sachsen-Coburg-Meiningen, die solchen noch besitzt. Der Sachsen-Weimarische Antheil hingegen kam nebst jenen Waldungen an die besondere Eisenachische Linie; von welcher sie aber nach deren Erlöschung an das Stammhauß Sachsen-Weimar im J. 1741 wider zurückfiel.

§. 137.

2) Zweyter Gegenstand, die Holzabgabe an die Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand betreffend.

Der andere Gegenstand betrifft den Holzverkauf aus den Zillbacher Waldungen an die Un-

Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand um einen gewissen leidentlichen Preiß, und hat theils die Hennebergische Wald- Holz- und Forstordnung, theils die im Jahr 1660 und 1661 errichtete Theilungsrecesse, theils einige zwischen der Sachsenweimar-Eisenachischen Linie und Sachsen-Coburg-Meinungen in den Jahren 1682 und 1696 geschlossene Verträge zum Grunde.

§. 138.

Die Waldordnung von 1615 a) verordnet nemlich in Absicht auf diese, nicht zwar unentgeltliche, aber doch auf leidentlichen Preiß gesetzte, Holzabgabe an die Unterthanen unter anderm: I) „den Hennebergischen „ Unterthanen ist auch bishero wegen der „ Jagd- und andern Frohnen, welche sie der „ Herrschaft leisten, das Bau- und Brenn„ holz in geringem Anschlag gefolgt und ge„ lassen worden; dabey es denn auch noch„ mals bleibt und bewendet.„ Diese Stelle geht auf ihre Bedürfniß, unter Verbot des Wiederverkaufs: es wird aber II) in Absicht auf den Holzverkauf zum Wiederverkauf daselbst weiter verordnet: „ Wenn aber Holz „ übrig wäre, so haben die Förstmeister ih„ nen nach Gelegenheit etwas anzuweisen, „ das sie verkaufen mögen, doch daß sie eine „ Klafter über den geringen Tax noch mit

„ einem

„ einem halben Gülden höher bezahlen. “ Hingegen wird III) der Vorbehalt beygefügt: „ Sonsten aber die Holzbezahlung insgemein „ belangend, lassen wir es noch zur Zeit bey „ deme bewenden, wie es die jetzige Forst„ rechnungen geben, darinnen wir uns „ doch nach Gelegenheit Aenderung zu „ machen, hiermit jederzeit ohne alle „ Präscription und Verjährung vorbe„ halten. “

Auch wird IV) in Ansehung der Holzabgabe auf die Sitze und Wohnungen in einer andern Stelle ausgedrückt, daß „ in dem, „ wie auch anderm allezeit unser Wälde Zu„ stand und was die ertragen mögen, in Acht „ genommen werden soll. “

a) Status eaussae etc. unter den Beylagen Lit. E.

§. 139.

Hiezu kommen nun die Bestimmungen der beeden Verträge von 1660 und 1661. Es enthält nemlich I) der Haupttheilungsreceß vom J. 1660 §. VIII. a) die allgemeine Verordnung, daß in Absicht auf die von der Geistlichkeit, dem Adel und andern Unterthanen auf den Hölzern beständig hergebrachte Gerechtigkeiten „ es sowohl in diesem, „ als sonsten hierinn der Hennebergischen „ Waldordnung allerdings gemäß gehalten „ wer-

„ werden solle.“ Insbesondere aber ist II) in eben diesem Haupttheilungsreceß von 1660 §. 12 b) festgesetzt: „ da der Aemter „ Schleusingen und Kühndorf vornehmste und „ meiste Einkünfte in der Holznutzung beste„ hen, welches aber ausser Suhla nicht un„ terzubringen: so soll die Stadt Suhla nach „ wie vor schuldig und gehalten seyn, das „ Holz von dar um bisherigen Preiß, und „ zwar nach welchem die Theilungsanschläge „ de anno 1659 gefertiget worden, ohnwei„ gerlich zu nehmen, dergleichen Tax soll „ auch gegen die andern Aemter und „ deren Innwohner, die sich des Brenn„ und Bauholzes in diesen oder andern „ Aemtern erholen müssen, ob sie gleich „ nunmehr in andere Lose vertheilet, „ jederzeit gehalten, und nicht „ erhöhet werden ꝛc., und III) in dem Subdivisionsreceß von 1661 wird solches §. XI. c. wiederholt, in den Worten: da „ in „ dem Theilungsreceß zwischen allen Fürstli„ chen Interessenten insgemein des Holzver„ kaufs halber bey den Unterthanen dieses „ abgeredet worden, daß derselbe künftig „ nicht erhöht werden soll, so hat es zwischen „ uns deßhalben gleichfalls seine Richtigkeit, „ und ist damit ins künftige — — beständig „ also zu halten, auch zu dem Ende, nach „ eingezogener genugsamer Erkundigung der „ Holztax von beyden Fürstl. Theilen zu un-

„ ter-

„ terschreiben, und gegen einander auszuhän-
„ digen; sonsten aber soll in den Aemtern
„ Frauenbreitungen, Wasungen und Sand
„ der Holzkauf, wie bisher, einem jeden frey
„ gelassen und kein Theil daran gehindert
„ werden. "

a) Beyl. zu dem Statu caussae Lit. F.
b) ebend. Lit. H.
c) ebend. Lit. I.

§. 140.

Streitigkeiten, welche über diese Holzabgabe entstanden waren, veranlaßten die zwey zwischen Sachseneisenach und Sachsen-Coburg-Meiningen geschlossene Recesse von 1682 und 1696, in welchen nähere Bestimmungen beliebt wurden. Es wurde nemlich nicht nur I) ein gewisser Holzverkaufspreiß, in welchem das Holz an die Unterthanen abgegeben werden soll, sondern auch II) eine gewisse, nach der Beschwerde des Sachsenweimarschen Hofs ganz übertriebene Klafterzahl festgesetzt, auch III) die von den Sachsenmeiningischen Unterthanen der Aemtern Wasungen und Sand zu leistende Jagdfrohndienste statt 7 Tage auf 9 Tage bestimmt; wie aus den Auszügen dieser Vergleiche a) zu ersehen ist.

a) Unter den Beyl. zu dem Statu caussae Lit. La und Lb.

§. 141.

§. 141.

B) Entstehung dieses Streits.

Nach der im Jahr 1741 erfolgten Erlöschung der Fürstlich-Eisenachischen Linie und damit verbundenen Anfall der Eisenachischen Lande an die Sachsenweimarische Linie nahm nun der Streit dadurch seinen Anfang, daß der Herzog Ernst August die fernere Holzabgabe verbotten haben. Es geschahe solches, wie aus dem Statu causſae zu ersehen, um deßwillen, weil I) bey einer durch eine zu dem Ende ernannte Waldkommission angestellten Untersuchung sich geoffenbart habe, „ daß „ die zum grösten Verderben der Zillbacher- „ Waldungen seit geraumer Zeit unter der „ Eisenachischen Separatregierung abgegebene „ übertriebene Menge Klafterholz, ohne de- „ ren gänzliche Verwüstung und Aufreibung „ der Substanz der Waldung selbsten künf- „ tig nicht mehr abgegeben werden könne, " und man nach der Waldordnung befugt seye, die Holzabgabe nach dem Zustand der Waldung einzurichten, um so mehr, als II) die Fürstlich-Meiningischen Unterthanen der nach Waldordnung und den Recessen mit diesem Holzverkauf in Korrelation stehenden Frohnen sich entzogen haben. Auch wird damit III) der Grund verbunden, daß, da die Fürstl. Linie Sachsenweimar nicht von der Fürstlich-

Sach-

Sachſen-Eiſenachiſchen Linie abſtamme, und deren Erbe nicht ſeye, ſondern proprio jure et ex pacto majorum in die Lande und Zillbacher Waldungen ſuccedirt habe, dieſelbe auch nicht verbunden ſeye, deren Facta zu präſtiren und die von der Eiſenachiſchen Linie einſeitig und ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Sachſenweimariſchen Linie geſchloſſenen Verträge anzuerkennen und zu erfüllen; da zumal ſolche IV) der Waldordnung und den ältern Receſſen entgegen ſeyen.

§. 142.

C) Reichshofräthl. Verfahren.

Sachſen-Coburg-Meiningen ſahe ſich hierdurch bewogen, bey Reichshofrath Klage zu erheben, und in einer den 19 Dec. 1742 übergebenen Imploration um ein Mandatum S. C. gegen Sachſen-Weimar zu bitten.

Hierauf wurde den 7 Jenner 1743 wider den Herzog zu Sachſenweimar und Eiſenach und die Eiſenachiſche Regierung ein Mandatum de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi perceptionis lignorum quaeſt. receſſibus conformi et reſarciendo damna cauſata S. C. dahin erkannt, „ daß „ Sie — — — von allen weitern Beeinträchtigungen der klagender Seits hergebrachten „ poſſeſſionis vel quaſi der receßmäßigen „ Holz

„ Holz und Reisig-Verabfolgung quaest. „ gänzlich abstehen, und den mehrgedachten „ Recessen und Verträgen nicht ferner zuwi„ der handeln, auch alle hierunter caussirte „ Schäden wieder ersetzen, gutmachen und „ erstatten ꝛc. a)

Nun wurden zwar Vergleichsunterhandlungen angefangen. Da sie sich aber in die Länge zogen, so wurde den 29 Nov. 1743 nicht nur in contumaciam paritoria, sondern auch zugleich die gebettene Executionskommission auf die ausschreibende Herren Fürsten des fränkischen Kraises eventualiter erkannt; auch auf die Herzoglich-Weimarischer Seits übergebene Exceptiones fori declinatorias atque sub- et obreptionis, und dabey vorgestellte Unmöglichkeit der Holzlieferung, in Absicht auf die erkannte paritoriam und Executionskommission das vorige Konklusum den 19 Oct. 1744 beharret, wegen der vorgeschützten Unmöglichkeit der Holzabgabe aber besserer Beweiß zuerkannt.

a) Beylagen zu den Statu causſae Lit. Q.

b) ebend. Lit. S.

c) ebend. Lit. T.

§. 143.

D) Gütliche Unterhandlungen und weiteres reichshofräthliches Verfahren.

Hierauf wurden wieder gütliche Unterhandlungen angefangen. Durch zerschiedene Hindernisse verzog sich aber die Eröfnung einer Konferenz beyderseitiger Fürstlicher Räthe bis auf den 12 Jun. 1767, da solche endlich erfolgte. Die Folge davon war, daß im Jahr 1769 von denselben ein Vertrag verabredet und wirklich ausgefertiget worden ist.

Dieser Vertrag wurde von Sachsenweimar bestättigt und vollzogen: Fürstlich-Coburg-Meiningischer Seits hingegen zwar in Absicht auf die Holzabgabe zu den herrschaftlichen Gebäuden ꝛc. geäussert, daß man, ausser einigen Bemerkungen, damit einverstanden seye, die Ratifikation aber um deßwillen verweigert, weil die Unterthanen der Stadt und Aemter Wasungen und Sand demselben widersprechen und bey Kais. Majestät dagegen einzukommen gesonnen seyen.

Diese Intervention wurde auch wirklich von denselben an kaiserl. Reichshofrath eingegeben. Ohnerachtet nun Fürstlich Weimarischer Seits schon im J. 1773 deßwegen eine Vor-

Vorstellung an diesem höchsten Reichsgericht eingereicht, auch die Betreibung der gütlichen Beylegung der Sache fortgesetzt, und sogar zur Abgabe der Bau- auch Klafter und Deputathölzer an die Fürstlich Meiningische Herrschaft und Dienerschaft sich anerbotten, auch solche wirklich geleistet worden sey, so sey doch blos auf erforderten Bericht Fürstlich Meiningischer Herrschaft, per Conclusum vom 4 Aug. 1780 a) auf Parition der paritoriae vom 19 Oct. 1744 bestanden und mit der Expedition der Exekutionskommission auf Anmelden partis intervenientis gedroht, auch, ohnerachtet man Fürstlich Weimarischer Seits den 28 Nov ej. an. die Anzeige wirklich eröfneter neuer Vergleichsunterhandlung bey Rshofrath übergeben habe, auch eine neue Konferenz beyderseitiger Fürstl. Räthe wirklich eröfnet worden sey, unterm 19 Febr. 1781. die Exekutionskommission wirklich erkannt worden.

Bey der angestellten Konferenz kam jedoch wieder eine Uebereinkunft zustande, welche auch Fürstlich Meiningischer Seits den Unterthanen als annehmlich empfohlen, von diesen aber nichts destoweniger verworfen worden ist; worauf die Fürstlich Meinungischen Deputati in einem Promemoria erklärten, daß man den Unterthanen die Prosecution ihrer Gerechtsame nun überlasse, dagegen, was die Herrschaft anlange, den endlichen Vergleich

nach der getroffenen Uebereinkunft abzuschließen gemeynt sey.

a) Am angef. O. Lit. JJ.

b) Lit. KK.

c) Lit. OO.

§. 144.

E) Rekurs und dessen Grund.

Hierdurch sahe man sich Fürstlich Weimarischer Seits bewogen, die schon in Bereitschaft gelegene Vorstellung und respective Exceptionsschrift nebst einem Nachtrag bey dem Reichshofrath zu übergeben, zugleich aber auch gegen dessen bisheriges Verfahren den Rekurs an die Reichsversammlung zu nehmen.

Die gemeine Beschwerde wider dieses Reichshofräthliche Verfahren, wird hauptsächlich in die Verletzung des Juris primae instantiae et austraegarum gesetzt, wie aus obberührtem Auszug der vornehmsten Gründe ꝛc. welcher dem folgenden Theil eingerückt werden wird, des mehreren zu ersehen ist.

§. 145.

§. 145.

Von den in gegenwärtigem Jahr zur Dictatur gekommenen Rekursen.

Nun führt mich die Ordnung auf die neuesten Rekurse, welche zwar auch schon im vorigen Jahr von den rekurrirenden Reichsständen an die Reichsversammlung gebracht worden, aber erst im gegenwärtigen zur Diktatur gekommen sind. Es sind deren schon drey, einer, der wider die Erkenntnisse des Reichshofraths gerichtet ist, und zwey, welche Beschwerden wider kammergerichtliche Aussprüche zum Grund haben; nemlich:

I) Der kurkölnischer Rekurs wider die Reichshofräthlichen Erkenntnisse in Sachen der Frau Gräfinn von Sternberg, geb. Gräfinn von Manderscheid, wider den Kurfürsten zu Köln und dessen Hofrath, auch den Grafen von Belderbusch und Grafen von Salm, den Besitz der nach erloschenem gräfl. Manderscheid-Blankenheimischen Mannsstamm von dem Kurfürsten zu Köln theils Dero Staatsminister Grafen von Belderbusch, theils dero Obriststandshofmarschalln, Grafen von Salm-Bedbur-Reiferscheid verliehenen Manderscheidischen Lehen betreffend. Die Rekursschrift kam den 17 Jenner d. J. zur Diktatur.

II) Der Rekurs des Landgrafen zu Hessenkassel wider das kammergerichtliche Verfahren in Sachen der Familie von Dittfurt gegen denselben, eine von dem König in Schweden, als Landgrafen zu Hessen, im J. 1730 dem Generallieutenant von Dittfurt ertheilte, von seinen Regierungsnachfolgern aber nicht anerkannte, Lehensanwartschaft auf die von Lüddersischen im Jahr 1779 wirklich eröfneten Lehen zu Loßhausen betreffend. Das Rekursschreiben nebst dem demselben beygefügten Promemoria wurde den 24 Jenner der Reichsversammlung durch die Diktatur bekannt gemacht.

III) Der Rekurs des Fürsten von Leiningen wider die kammergerichtlichen Erkenntnisse in Sachen weil. der Freyfrau von Ruhla geb. Gräfinn zu Leiningen-Guntersblum wider weil. Herrn Grafen Emich Ludwig zu Leiningen Guntersblum, mandati cum C. 1750 ex post in Sachen weiland Herrn Grafen Friderich Theodor Ludwig zu Leiningen-Dachsburg-Falkenburg contra quoscunque creditores, citationis edictalis; in welcher Sache der Fürst von Leiningen, als Landesnachfolger, restitutionem in integrum wider die ältern kammergerichtlichen Aussprüche nachsuchte, und auf die erfolgte sententiam denegatoriam die Revision ergrief, auch solche, weil sie verworfen wurde, contra

contra sententiam revisionis rejectoriam wiederholte. Das Rekursschreiben ist nebst der beygefügten Deduktion den 14 Febr. zur Diktatur gekommen.

Ich hatte zwar die Absicht, auch von diesen Rekursen noch in diesem ersten Theil zu handeln. Da es aber der Raum nicht mehr wohl zuläßt und diese Abhandlung von den auf dem Reichstag seit einigen Jahren in Bewegung gekommenen Staats- und Rekursangelegenheiten sich ohnehin unter der Arbeit ungleich weiter ausdehnte, als ich vorausſah: so muß ich mir auf den folgenden Theil vorbehalten, auch von diesen Rekursen ausführlichere Nachricht einzurücken.

Eben dieses ist auch der Grund, warum ich die in diesen ersten Theil bestimmt gewesenen Kapitel von dem kaiserlichen und Reichskammergericht und von der Donauwörthischen Sache, deren ich oben schon (§. 46. 47) Erwehnung gethan habe, ebenfalls in den zweyten Theil zu verweisen genöthigt bin.

Hingegen wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich in einem kurzen Nachtrag von dem weitern Erfolg in einigen oben berührten Staats- und Rekursangelegenheiten, besonders aber der Grafensache, Nachricht ertheile.

Nachtrag

zu vorstehender Abhandlung von den gegenwärtig in Bewegung stehenden Staats- und Rekursangelegenheiten.

I) Von der Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegii.

§. 146.

Berathschlagung der Evangelischen über die Vorschläge ꝛc. der katholischen Reichsstände.

Man sah bisher der Aeusserung des evangelischen Reichstheils auf die von den katholischen demselben zugestellten „Vorschläge zu gütlicher Beylegung der Grafenirrungen„ (§. 17. S. 41) mit Verlangen entgegen. In der den 12 Febr. d. J. gehaltenen evangelischen Konferenz kam nun dieser wichtige Gegenstand wirklich in Berathschlagung. Die Konferenz wurde deswegen eine Stunde früher, als sonsten gewöhnlich ist, nemlich schon Vormittags um 11 Uhr, angefangen. Die Abstimmung geschah schriftlich, doch ohne Aufruf und Rang. Von den Gesandtschaften im kur- und fürstlichen Collegio waren

waren Oßnabrück, Lübeck, Würtemberg, Anhalt und Mömpelgardt abwesend und unbesetzt; Weimar, Eisenach, Henneberg und die Nassauischen Stimmen aber noch nicht instruirt. Die Stimmen über die Gegenstände der Berathschlagung fielen in Ansehung des Fränkischen Grafen-Collegii in der Hauptsache ganz einmüthig aus: Hingegen in Ansehung des Westphälischen Grafen-Collegii zeigte sich eine ziemliche Ungleichheit. Mehrere Stimmen, worunter einige der angesehensten evangelischen Höfe waren, trugen auf die Alternation an. Das Uebergewicht fiel aber, nach der Mehrheit der Stimmen, für die entgegengesetzte Meynung aus, nach welcher sodenn der Schluß, so, wie nach diesem diejenige Gegenerklärung eingerichtet wurde, welche nun dem katholischen Reichstheil mitgetheilet werden sollte. Um diese zu berichtigen, wurde den 15 Febr. eine ausserordentliche evangelische Konferenz gehalten; bey welcher dem in derselben verlesenen und beliebten Aufsatz die Benennung: „Gegenerklärung auf die Vergleichsvorschläge des katholischen Reichstheils in Ansehung der Grafensache ꝛc. beygelegt und beschlossen wurde, daß solche, nach dem Vorgang des katholischen Reichstheils, nur einfach dem kurmainzischen Herrn Gesandten, Baron von Hauser, zugestellt werden soll.

§. 147.

Gegenerklärung des evangelischen Reichstheils.

Diese Gegenerklärung des evangelischen Reichstheils ist folgenden wesentlichen Inhalts:

Gegenerklärung auf die Vergleichsvorschläge des katholischen Reichstheils in Ansehung der Grafensache.

Ad Imum.

Wenn man jenseits zur Beylegung derer, in dem Westphälischen Grafen-Collegio entstandenen Streitigkeiten, besonders in Ansehung des zu verführenden Voti curiati in Vorschlag bringe, daß die Herren Westphälischen Grafen in Zukunft 2 Bevollmächtigte, einen Katholischen und einen Evangelischen, an die Reichsversammlung abzuordnen hätten: so vermöge man aus verschiedenen wichtigen Ursachen, besonders aber aus der natürlichen Besorgnis, daß jedesmal bey einer gemeinsamen Ernennung, imgleichen Bevollmächtigung und der Instruirung derselben, allerhand neue und vor das Reich und beyde Religionstheile Geschäfts behinderliche Uneinig-

nigkeiten und Streitigkeiten erwachsen würden, hierauf nicht wohl hinein zu gehen.

Zu beliebiger Erwägung werde dahero anheimgestellt, ob nicht zu vollständiger Beylegung aller jezigen und künftigen Mißhelligkeiten viel rathsamer und besser wäre, denen kathol. Mitgliedern des Reichsgräfl. westphäl. Collegii sowohl, als denenjenigen aus dem fränkischen, welche sich zu selbigen anschliessen mögen, noch eine neue ganz katholische Curiatstimme in Comitiis nach diesseitiger Meynung unter der Benennung: Niederrheinische und mit vereinigte Grafen zu verstatten, und man also von nun an 4 katholische Curien, welche in Ansehung ihrer Religionseigenschaft niemals im geringsten anzufechten wären, aufstelle und verwillige.

Gleichwie nun solchergestalt die Reichsgräfl. Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Collegia führohin für ganz Evangelisch anzuerkennen sind; also wären auch nur gedachte 3 Curiatstimmen in allen Gelegenheiten und Zusammenkünften, als auf Visitationsdeputationstägen, wo beyde Reichstheile nach dem Unterschied der Religion sich in 2 latera theilen, ingleichem auch im allgemeinen Fürstenrath, jedesmalen durch einen Evangelischen Stimmführer abzulegen, mithin ohne einigen Widerspruch damit zuzulassen,

sen, und die sonach abgelegten Vota in den vorbenannten Fällen auf der Evangelischen Religionsseite zu zählen.

Hiebey wird nun von Seiten des kathol. Reichstheils nicht können gemißkennet werden, daß, da solchemnach 4 katholische Curien gegen 3 von der Augspurgischen Confession zu stehen kommen, und in eine andere Vermehrung der Curiatstimmen nicht zu willigen wäre; so seye zu Vermeidung einer mehreren, ohnehin dem westphäl. Frieden nicht angemessenen Ungleichheit zwischen beyden Religionen, ein weiteres evangel. Votum virile in dem Reichsfürstenrath ausfindig zu machen, das zu gleicher Zeit in gedachtem Fürstenrath auf der Evangelischen Seit aufgenommen werde.

Ad 2dum.

Weil man auch nächst diesem, ohngeachtet des eben bemerkten Vorschlags, denenjenigen katholischen Gliedern des fränkischen Grafen-Collegii, welche selbiges wegen des Rangs, gewisser Haus- und Familienverträge, auch anderer Convenientien halber, zu verlassen, Bedenken tragen möchten, diesseits nichts Widriges zuzumuthen gemeynet sey, so lasse man es dießfalls sowohl als in Ansehung des, in diesem Collegio zu führenden Directorii und sonsten, bey deren vorhandenen Sta-

Statuten, und andern auf den Grafentagen getroffenen Recessen bewenden, jedoch noch mit dieser Bemerkung, daß nach gedachten Recessen, wenn das Collegialdirectorium auf einen Katholischen fället, dasselbe in Religionssachen, und was dahin einschläget, von dem evangel. Adjuncto besorgt werde.

Ad 3tium.

Die dem Collegio wieder ordentlich beytrettende Mitglieder hätten der, bereits per majora beschehenen Erwählung des dermaligen gemeinsamen Reichsgräflich fränkischen Stimmführers auf dem Reichstag, entweder auf einem hiernächst zu haltenden Grafenconvent, oder auch nach Belieben nur schriftlich beyzutretten, und davon die Anzeige bey dem Reichs-Directorio zu thun. Für das Künftige bleibe es sonst auch dabey, daß der gemeinsame Stimmführer auf dem Reichstage von allen wirklich beyhaltenden Mitgliedern von ein und anderer Religion nach der Stimmenmehrheit, jedoch lediglich ein der Augspurgischen Confession zugethanes Subjectum dazu erwählet werde.

Ad 4tum.

Könnte die Reichsgräflich fränkische Stimme bey Reichsdeputationen, Kammergerichtsvisitationen, und überhaupt in allen Fällen,

chen Beyspiel mit dem vorliegenden Falle im Verhältnis stehe.

Die Gesetze, besonders die Wahlkapit. Art. I. §. 3. besage mit Reichsherkommen ein ganz anders; es könnte auch eine Suspension des Besitzstandes ohnmöglich statt finden, so lange nicht beyde Religionstheile ihre Rechte in possessorio oder petitorio ausgeführet haben. Noch deutlicher verordne der westphälische Friede, daß in denen Angelegenheiten, worüber beyde Religionstheile sich getrennt haben, nur allein amicabilis compositio Platz greife. Diesem allem werde sich auch der gesammte evangelische Reichstheil in allem, was nur billig ist, nicht entziehen, vielmehr alles willigst beytragen, was zur Wiederherstellung einer nicht außer Acht zu lassenden Eintracht, und zur Erhaltung eines zum Besten des ganzen Reichs guten Vernehmens erforderlich seyn möge.

Regenspurg,
den 15 Febr. 1783.

§. 148.

Aeusserungen der katholischen Reichstagsgesandschaften.

So sehr übrigens die Beylegung dieser so langwührigen Streitigkeit und die damit ver-

verbundene Wiederherstellung der Thätigkeit der teutschen Reichsversammlung zu wünschen wäre: so wenig scheinen die gegenwärtigen Aussichten die Hofnung zu begründen, daß solche nahe bevorstehe. Schon, da der Kursächsische Herr Gesandte den 17 Febr. bey Rath dem Kurmainzischen Herrn Gesandten die Gegenerklärung der Evangelischen zustellte, machte dieser die vorläufige Aeußerung: „Wenn die Gegenerklärung so laute, wie äusserlich zu vernehmen gewesen sey; so könne man katholischer Seits deren Innhalt unmöglich eingehen.„ Dieses scheint auch überhaupt die Gesinnung der katholischen Herrn Gesandten zu seyn. Denn bey der von denselben den 22 Febr. in dem Quartier des kurmainzischen Herrn Gesandten gehaltenen ausserordentlichen Zusammenkunft sollen die Gegenvorschläge der Evangelischen einstimmig als unannehmlich verworfen und beschlossen worden seyn, gleichförmige Berichte deswegen zu erstatten.

II) Von den erledigten Reichsgeneralsstellen.

§. 149.

Schreiben des Prinzen Ludw. Ge. Karl von Hessendarmstadt um die Generalsstelle von der Cavallerie.

Um die durch den Tod des Prinzen Georg Wilhelm zu Hessendarmstatt erledigte Stelle

des evangelischen Generals der Cavallerie, um welche der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen schon den 11 Jul. vorigen Jahrs in einem an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben (§. 31.) gebetten hat, hat sich inzwischen auch der älteste Herr Sohn desselben, Prinz Ludwig Georg Karl zu Hessendarmstatt, bisheriger Reichsgeneralfeldmarschallieutenant, gemeldet. Das deßwegen von ihm an die Reichsversammlung erlassene Schreiben vom 19 Nov. 1782 ist folgenden Innhalts:

Dictatum Ratisbonae,
die 13 Jan. 1783.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Ludwig Georg Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, des Heil. Röm. Reichs Generalfeldmarschallieutenant, des löbl. Oberrheinl. Kreises Generalmajor, und des königl. Ungarl. Ordens St. Stephani Groskreutz ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Veste und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren und Freunde!

Ew.

Ew. Excellenz, Excellenzien und Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren und Freunden ist es ohne Zweifel durch andere Wege bereits bekannt geworden, daß es dem unerforschlichen Willen des Allerhöchsten gefallen habe, den Weil. Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Georg Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. Generalen der Cavallerie und Chef eines Regiments Chevaux Legérs, des löbl. Oberrheinischen Kreises commandirenden Generalfeldmarschall, Gouverneur der Vestung Philippsburg, des Königl. Pohlnischen weisen Adlerordens Rittern, ꝛc. Unsern höchstzuverehrenden Herrn Vatern am 21 Junii d. J. nach einer 8 tägigen Krankheit aus dieser Zeitlichkeit abzuforderu. Wenn nun durch diesen für Uns und Unser fürstl. Haus unverschmerzlichen Trauerfall die Stelle eines evangelischen Reichsgenerals der Cavallerie erledigt worden ist, wozu Wir Uns sowohl durch die seit 12 Jahren begleitende Stelle eines Reichsgeneralfeldmarschalllieutenants, als auch und zwar vorzüglich durch den Uns angebohrnen patriotischen Eifer und sehnlichsten Wunsch, Gut und Blut zum Nutzen und Dienst Sr. Kais. Maj. und Unsers werthen teutschen Vaterlands darbieten zu können, für qualificirt erachten; so

ersuchen Wir Euer Excellenz, Excellenzien und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren und Freunde dienst-freund- und geneigtwillig, bey künftiger Wiederbesetzung seiner Stelle eine günstige Reflection auf Uns zu machen, und in solcher Absicht dieses Unser geziemendes Gesuch bey Dero höchst und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten nicht nur beyfällig zu unterstützen, sondern auch auf verhoffentlich erhaltende gewöhnliche Instruction zu einem baldigen vergnüglichen Ausgang gefälligst zu befördern.

Die Uns hierunter erzeigende Willfährigkeit werden Wir als eine Uns wiederfahrende Ehre, Gunst und Freundschaft mit geziemendem Dank erkennen, und dagegen Denenselben insgesammt und einem jeden insbesondere die ausnehmende Hochachtung und aufrichtige Zuneigung zu bewähren ohnermangeln, womit Wir allstets beharren

Euer Excellenz Excellenzien und Unserer Hoch- und vielgeehrten Herren und Freunden

Darmstatt,
den 19 Nov. 1792.

Dienst-freund- und geneigtwilliger

Ludwig Georg Carl, Landgraf zu Hessen.

§. 150.

§. 150.

Verwahrung der Ancienneté für den Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Der Herr Gesandte von Fischer wurden dadurch bewogen, dem Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen die Ancienneté vor dem Prinzen zu Hessendarmstatt zu verwahren. Es geschah solches durch die mündliche Aeusserung, daß das Gesuch des Prinzen Ludwig Georg Karl von Hessendarmstatt Durchl. um die Stelle eines Reichsgenerals der Cavallerie die Meynung nicht haben dörfte, dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, bey dero kundbaren Ancienneté hierunter vorzugehen. Kais. Maj. hätten auch, das Gesuch des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen um solche Stelle durch allerhöchstdero Stimmen unterstützen zu wollen, und den Auftrag hiezu bereits ertheilt zu haben, in einem Antwortschreiben vom 23 Nov. vorigen Jahrs allergnädigst versichert.

§. 151.

Schreiben Ihro Kais. Maj. an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Da dieses von dem Kaiser an den Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen erlassene Antwortschreiben d. d. Wien vom 23 Nov.

1782 bey dieser Gelegenheit bekannt worden ist: so theile ich es hier ehenfalls mit. Es ist folgenden Innhalts:

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

Ich finde nicht den geringsten Anstand, das Gesuch Ewr. Liebden um die erledigte Stelle eines Reichsgenerals der Cavallerie durch meine Stimmen auf dem Reichstag zu unterstützen. Ich habe auch meinen Gesandten daselbst bereits den Antrag machen lassen, seiner Zeit selbe zu Dero Gunsten abzulegen.

Es wird mir sehr angehm seyn, wenn diese meine Mitwirkung Dero Wunsch zu befördern im Stande ist, und Sie selbe als einen Beweiß der wahren Zuneigung aufnehmen wollen, mit der ich bin

Ewr Lbden

gutwilliger Oheim,

Joseph.

III) Von dem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Banz und dem Herzog zu Sachsenkoburg.

§. 152.

In dem von dem Herzog zu Sachsen-Koburg an die allgemeine Reichsversammlung ge-

gebrachten Rechtsstreit zwischen dem Kloster Banz und gedachtem Herzoglichem Hauß (§. 104) fährt der kaiserliche Reichshofrath, des ergriffenen Rekurses unerachtet, in seinen Erkenntnissen fort, und hat den 19 Decemb. 1782 der ernannten Executionskommission die Vollziehung derselben aufs neue aufgegeben, wie aus nachfolgendem Reichshofrathsconclusо zu ersehen ist:

Jovis 19 Dec. 1782.

Banz, Gotteshaus, contra die Sachsen-Coburgische Regierung, Rescripti et paritorii, die verweigerte Wiedereinlösung des Baurenzehends betreffend; sive die Kreisausschreibende Herren Fürsten des fränkischen Kraises sub dato 23 Sept. et praes. 14 Nov. a. curr. erstatten per von Fichtl allerunterthänigsten Bericht ad mandatum caesareum de 17 April 1780 cum adj. Lit. A. B. et C.

1) Ponatur der allerunterthänigst erstattete Commissionsbericht de praes. 14 Nov. a. curr. ad acta.

2) Mit Verwerfung der von dem impetratischen Theile bey der kais. Executionscommission vorgebrachten unerheblichen Einwendungen, et cum inclusione der von dem impetrantischen Theile eingereichten Klage de praes. 28 Nov.

1777. rescribatur dictae Commissioni Caes. ulterius: Sie habe dem impetratischen Herrn Herzog einen nochmaligen terminum bimestrem anzuberaumen, innerhalb welchem sich derselbe rechtsbeständig zu erklären habe, daß er partem impetrantem auch fernerhin in dem demselben per rescriptum paritorium zugesprochenen lehensherrlichen Befugnis, die abteilichen Lehengüter durch Einlösung oder sonsten rechtsbeständige Art mit dem Dominio directo consolidiren zu können, in Zukunft nicht hindern wolle, als wodurch dem landesherrlichen Amortisationsgesetz keineswegs ein Eintrag geschehe, widrigenfalls Commissio Caesarea denselben hiezu durch die gewöhnlicher executivischen Mittel ohne weiters anzuhalten, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit allerunterthänigst Kaiserl. Majestät zu berichten habe.

Zweyte Abtheilung.

Von

Staatsangelegenheiten

einzelner

Länder und Gebiete.

Erstes Hauptstück.

Streit zwischen Kurmainz und Hessendarmstatt, die auf Hessischem Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der drey aufgehobenen Mainzischen Klöster betreffend.

§. 1.

Von dem Kurfürsten zu Mainz sind bekanntlich schon im Jahr 1781 drey Klöster, nemlich das ausser der Stadt Mainz gelegene Karthäuserkloster zum h. Michael und die zwey in der Stadt Mainz gelegenen Nonnenklöster Altenmünster, Cisterzienser Ordens, und das Kloster der h. Clara, Ordens der mindern Brüder, Conventualen des h. Franziscus, aufgehoben und die Einkünfte derselben, die sich zusammen ungefähr

au

auf 38000 fl. belaufen sollen, zur Aufnahme der Universität Mainz bestimmt worden. Es geschah solches nicht nur mit päpstlicher a), sondern auch mit kaiserlicher Genehmigung.

§. 2.

Diese Klosteraufhebung hat einen wichtigen Streit zwischen der kurfürstlichen Regierung zu Mainz und der fürstlichen Regierung zu Hessendarmstadt, auch fürstlichen Kanzley zu Homburg veranlaßt, welcher auch schon einen gelehrten Schriftwechsel zur Folge gehabt hat. Die nun aufgehobenen Klöster hatten nemlich auch Güter und Gefälle in dem Hessischen Gebiete, welche denselben, so lang sie ihre Existenz als Klöster hatten, nach den im Westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätzen nicht in Widerspruch oder Zweifel gezogen werden konnten. Kaum hatte aber die Universität Mainz von den Gütern dieser nun aufgehobenen Klöster Besitz genommen, als die Fürstlich-Hessische Regierung zu Darmstatt

a) Die päbstliche Unterdrückungsbulle vom 24 Aug. 1781 kam ins Teutsche übersetzt heraus, unter dem Titel: Die Unterdrückungsbulle der drey respective in der Stadt Mainz liegenden Klöster von Pius VI, aus dem Latein in das Teutsche übersetzt. Mit einigen Anmerkungen von A. B. C. M. zu *** Frankfurt 1782.

statt und die Fürstlich-Hessische Kanzley zu Homburg der kurfürstlich Mainzischen Regierung in einem an dieselbe erlassenen Schreiben erklärten, „daß das sämtliche in dem „fürstlich Hessischen Gebiete gelegene Vermögen der drey aufgehobenen Klöster auf „hohen Befehl des fürstlich Hessischen Gesammthauses mit Arrest belegt sey, weil „Hochdasselbe sich zur Einziehung der in dem „fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Gefälle der eingegangenen drey „Klöster berechtiget halte, und diesem zufolge an Kurmainz nichts davon werde verabfolgen lassen. b) Die kurfürlich Mainzische Regierung sah sich hierdurch bewogen, in mehreren an die fürstlich Hessische Regierung und Kanzley deßwegen erlassenen Schreiben vom 30 Nov. 1781 und 14 auch 21 Jan. und 15 Apr. 1782 Vorstellungen dagegen zu machen.

Hochfürstlich Hessischer Seits aber wurde auch auf diese Vorstellungsschreiben in einem von der Regierung zu Darmstatt an die kurmainzische Regierung den 28 May 1782 erlassenen Schreiben die vorige Erklärung beharrt; und nun soll die Sache bereits an dem kaiserlichen Reichshofrath anhängig gemacht worden seyn.

§. 3.

b) Sind Worte der nachher angeführten rechtlichen Staatsbetrachtungen S. 6.

bey Aufhebung des Jesuiterordens ergangene obristrichterliche Verordnungen berufen. Wir hegen aber zu den bekannten Einsichten derer Herren das billige Vertrauen, daß Sie selbst die Unstatthaftigkeit dieser Gründe und deren gänzliche Unanwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall bey näherer Erwägung finden werden. Denn so viel

1) den Art. V. §. 47 anbelanget, so ergeben die Friedenshandlungen sehr deutlich, daß eines Theils die Beschwerde der Evangelischen,

reditus ex fundationibus ad Evangelicos spectantibus ex territoriis etiam Catholicorum deberi quidem, sed tamen non praestari,

andern Theils aber die Behauptung der katholischen Stände,

Con-

nec non decimae, canones et pensiones Aug. Conf. Statibus, fundationibus jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae iis exsolvantur, qui anno 1624. die 1 Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, *aut in futurum concident*, earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii, seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

Confessionistis *nihil plane* deberi bonorum ecclesiasticorum aut redituum ex Catholicorum territoriis;

die in gedachtem §. 47 hernach zu Gunsten Evangelicorum quoad reditus destructarum aut destruendarum fundationum ex Catholicorum territoriis ausgefallenen Entscheidung einzig und allein veranlaßt hat; wie solches die Acten bey einem vollgültigen kathalischen Zeugen,

Adam Adami de pacificatione Osnabrugo - Monasterienſi Cap. 8. §. 5 et §. 8 pag. 142 — 164.

bewahrheiten. Es ist also durch den §. 47 weiter nichts, als ein Gravamen speciale Evangelicorum gewährig abgethan worden, und, da Catholici eine dergleichen Beschwerde gar nicht gehabt, mithin ratio legis et pacti bey selbigen nicht Platz greifen, so läßt sich auch die Disposition desselben gegen deren buchstäblichen Innhalt um so weniger auf die katholische Stände einseitig ausdehnen und anwenden, ja klärer eines Theils der Art. V. §. 1. I. P. nur eine solche Gleichheit der Religionstheile im Reich festsetze, quae constitutioni pacis conformis sit, und je weniger andern Theils die katholische Publicisten selbsten bey dem Westph. Frieden eine interpretationem extensivam überhaupt zulassen wollen. Man giebt diesseits die Aequalita-

tem jurium exactam et mutuam utriusque religionis sub terminis habilibus gerne zu; allein die angesehenste katholische Rechtslehrer: Banniza, Neller, Riefel ꝛc. behaupten selbige selber nicht weiter, als wo Worte, klarer Sinn des Gesetzes vorwalten, welches jedoch dermalen, vorhin berührtermasen, der Fall gar nicht ist. Aeusserstenfalls bedarf der §. 47 eine authentische Erklärung Kaiserlicher Majestät und des Reichs, eignet sich aber keineswegs zu einer reichsgerichtlichen Erörterung d); so, wie, ebenfalls vorausgesetzt, daß beyde Religionstheile aus dem §. 47 gleiche Rechte nehmen können, doch alsdenn auch

2) die noch ganz im Dunkel liegende Frage: ob dasjenige, was der §. 47 von einer destructione physica, quae casu atque infelicitate peragitur, eigentlich verordnet, bey der so sehr in die Augen fallenden diversitate rationis et casus sofort gleichwohlen auch auf moralische contra intentionem fundatorum geschehende staatsabsichtliche Klosteraufhebungen anzuwenden stehet, nur erst durch authentische Auslegung Kaiserlicher Majestät und der Reichsstände ihre bestimmte

d) Hieraus ist schon deutlich genug abzunehmen, was das Schicksal des Processes seyn dörfte, wenn er gegen Hessendarmstatt entschieden werden sollte.

stimmte Entscheidung billig noch und zuvorderst zu erwarten hat. Man kann auch ferner

3) nicht bergen, daß man diesseits die von Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz über die in den hiesigen Landen gelegene Güter und Gefälle der aufgehobenen Klöster gemachte Verfügungen nicht anders als für Wirkungen des Diöcesanrechts ansehen kann. Gleichwie solches aber nach der Vorschrift der Reichsgrundgesetze in den Staaten der Evangelischen bekanntlich suspendirt ist; so kann man, bey wegfallender Ursache, den Ausflüssen desselben unmöglich weiter eine Rechtmäßigkeit beylegen. Sollte aber zugleich auf Ihro landesherrliche Befugnisse hiebey etwa Rücksicht mitgenommen worden seyn: So ist bekannten Rechtens, daß mit der Aufhebung und Erlöschung einer mordlischen Person oder Körpers, dergleichen die quästionirte Klöster gewesen, sofort auch dessen Privateigenthum erlöschet und herrenlos wird. Und wie nun die Jura fisci Sr. kurfürstlichen Gnaden über derselben in den kurfürstlichen Landen gelegene Güter und Gefälle sich nicht bezweifeln lassen, und Ihro daher in voller Maase befugt gewesen sind, solche der hohen Schule in Mainz zu überlassen: So müssen auch serenissimi nostri hochfürstl. Durchlaucht über die in hiesigen fürstlichen Landen befindlichen Güter und Liegenschaften der aufgehobenen

derseitigen Klöster die Jura fisci um so sicherer und ohne allen Widerspruch zustehen, je weniger man von einem jenseitigen Jure fisci in dem allhiesigen Territorio etwas weißt, oder dergleichen nachzugeben vermögend ist. Hierbey liegen auch

4) keine andere, als eben diejenigen Grundsätze vor, nach welchen die hohe Kur Mainz in den vorigen Zeiten die im Mainzischen gelegene Güter solcher Klöster, welche in den benachbarten Ländern aufgehoben worden, einzuziehen, und für bona vacantia zu erklären, sich eben wohl mehrmals für befugt erachtet hat, und wovon die Beyspiele denen Herren ohne Zweifel selbst noch erinnerlich beywohnen werden. Soviel hiernächst

6) das anzuführen beliebte Herkommen betrift, befindet man sich diesseits in einer gänzlichen Unwissenheit hierunter, und muß sich von der Herren freundnachbarlichen Gefälligkeit zweckmäßige Beweise darüber ausbitten. Was ein oder der andere Nachbar etwa aus Connivenz oder gegen ein Aequivalent gethan haben mag, wirket kein verbindliches Herkommen überhaupt, und Observanzen sind strictissimae interpretationis und lassen sich also weder de loco ad locum, noch de persona ad personam ziehen. Endlich vermögen auch

6)

6) die in der Jesuitersache ergangene reichshofräthliche Conclusa dermalen nichts gedeihliches zu bewirken. Der Unterschied, welcher zwischen der völligen Aufhebung eines ganzen Ordens und der Einziehung einiger einzelner Klöster eines ferner noch subsistirenden Ordens eintritt, und die Verschiedenheit derer in beyderley Fällen platzgreiflichen diversen Jurium kann erstlich keinem juristischen Auge verborgen seyn; sodenn aber entziehen jene Erkenntnisse nur diejenigen Gefälle in alieno dem Territorialherrn, so zum Institut der Jesuiten, mithin zur Schullehre und Predigeranstalten gewidmet gewesen, gestehen aber wegen der übrigen dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie gelegen, die facultatem occupandi et destinandi ad alios pios usus ganz deutlich selbst zu, wie das reichshofräthliche Gutachten bey,

Moser Abhandl. besonderer Rechtsmaterien P. III. Nro. 1. pag. 201.

klar im Munde führet. Da nun die aufgehobenen quästionirte Klöster kein ähnliches Institut mit den Jesuiten, und deren in hiesigen Landen befindlichen Gefälle keine gleiche Bestimmung gehabt haben, sondern ganz unstreitig nur wie die übrigen Jesuitengüter überhaupt angesehen werden müssen: so reichen die angeführten Erkenntnisse in der Jesuiten Sache vielmehr noch ein abermaliges Argu-

ment für die Rechte des diesseitigen fürstlichen Fisci sogar selbsten dar, statt daß man solche dadurch hat untergraben wollen.

Wir hoffen, die Herren werden nach unpartheyischer Beherzigung aller dieser Gründe und Umstände sich vollkommen überzeugen, daß man diesseits zur Einziehung derer Güter und Gefälle quaest. um so mehr berechtiget ist, als man solche in allhiesig fürstlichen Landen hinwieder ad pios usus Catholicorum zu verwenden nicht entstehen wird; ohnverhalten zugleich, daß dem fürstlichen Beamten zu Oberroßbach bereits unterm 2 Febr. a. c der Auftrag geschehen, den durch Misverstand vor Karthäuser 5 Achtel Patenhäuser Pfacht sogleich wiederum zu relaxiren, und versichern anbey ꝛc. ꝛc.

Zweytes Hauptstück.

Churmainz.

Von der wider den Churfürsten zu Mainz von der Stadt Obernburg erhobenen Klage, die Privilegien derselben betreffend, nebst dem darinn ergangenen Reichshofraths Concluso vom 10 Jun. 1782.

Was für eine Klage die Stadt Obernburg, oder vielmehr ein Theil der dasi-

daſigen Bürgerſchaft wider ihren Landesherrn, den Herrn Churfürſten zu Mainz, erhoben habe: iſt aus nachſtehendem Reichshofraths-Concluſo zu erſehen, welches um ſo mehr eingerückt zu werden verdient, als es ſcheint, daß der klagende Theil aus den Privilegien der Stadt Obernburg ſogar die Unmittelbarkeit herzuleiten ſich habe beygehen laſſen. Das Concluſum iſt folgenden Innhalts:

Lunae, 10 Junii 1782.

Zu Obernburg Bürgerſchaft contra Churmainz, pto. Errichtung eines Syndicats ſive implorantiſcher Anwald Walter ſub praeſ. 19 Apr. nuperi, überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro deferendo intus petitis. app. Lit. A. et B. in duplo.

Idem ſub praeſ. 14 May noviſſ. übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de 19 Apr. an. curr. mit Bitte: pro nunc promovendo reſolutionem Caeſaream app. Lit. C. in duplo.

In eadem Churmainziſcher Anwald von Birkenſtock ſub praeſ. 6 May noviſſ. überreichet allerunterth. Vorlegung der wahren der Sachen Verhältnis nebſt Bitte: pro deſuper reflectendo app. Lit. A. et B.

1) Nachdeme die implorantischer Seits producirte Privilegia der Stadt Obernburg derselben Innwohner von der, dem Hrn. Kurfürsten darüber zustehenden Landesherrlichkeit keineswegs entbinden, auch aus dem Kurfürstlicher Seits Kaiserl. Maj. vorgelegtem Protocoll der im abgewichenen Monat Februar in Obernburg vorgewesenen Kurfürstlichen Kommission ersichtlich ist, daß der gröste Theil der Obernburger Burgerschaft an dem von den hier anwesenden Deputatis an Kais. Maj. genommenen Recurs einigen Antheil weder genommen, noch zu nehmen gedenke; als hat nicht nur das implorantische Gesuch wegen Errichtung eines Syndicats nicht statt, sondern es werden dieselbe sich sofort, und längstens innerhalb 8 Tagen zu Vermeidung der, wegen ihrer Hinwegschaffung ansonsten unausbleiblich zu treffenden Vorkehrungen nach Haus zu begeben haben, und überhaupt zu dem, dem Herrn Kurfürsten als ihrem Landesherrn schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit ernstgemessen angewiesen.

2) Fiat hujus rescriptum notificatorium an den Herrn Kurfürsten zu Mainz mit dem Anhange: denen dermals hier anwesenden Obernburger Unterthanen, nach-

nachdem sie von dem angeblich ehemaligen Syndicat bey Kaiserl. Maj. keinen Gebrauch gemacht hätten, bey ihrer Anheimkunft, und falls sie sich nach der, denenselben von Kais. Maj. ertheilter Weisung und Willensmeynung betrügen, den anhero genommenen Rekurs auf keinerley Art entgelten zu lassen.

Johann Peter Söhngen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Streit zwischen dem Bischof zu Freisingen und seinem Domkapitel, den *Statum oeconomicum* betreffend.

Der Fürst und Bischoff zu Freisingen steht schon seit mehrern Jahren mit seinem Domkapitel in Streitigkeiten, welche vorzüglich die Untersuchung und Verbesserung des Status oeconomici zum Gegenstand haben. Der Herr Etatsrath Moser hat in seinen Zusätzen a) die älteren in dieser Sache ergangenen Reichshofrathserkenntnisse mitgetheilt. Nach solchen wurde unter anderem dem Fürsten den 25 Nov. 1777 aufgegeben, einen wohl überlegten Plan, wie einer Seits

a) Im III. Band. S. 352. folgg.

die jährliche Einnahme durch Verbesserung der Wirthschaft vermehrt und die Ausgabe vermindert, anderer Seits aber die Schulden nach und nach getilgt werden könnten, unverzüglich entwerfen zu lassen, solchen dem Domkapitel ad monendum vorzulegen, und sodenn nebst dessen Monitis Kais. Maj. zu Fassung anderweiter kaiserlicher Verordnung berichtlich einzusenden: dem Domkapitel aber wurde, nachdem dieser Plan entworfen war, den 22 Oct. 1779 auferlegt, seine allenfallsige Monita über denselben seinem Herrn Fürsten nunmehro in Zeit zweyer Monate um so gewisser zu übergeben, und sich hierüber mit der von demselben erbotenen Einsicht der Cameralrechnungen und etwaigem Auszug der zu Verfassung der Monitorum nöthigen Stellen zu begnügen, als im widrigen deren unerwartet der erstbemerkte Plan von dem Herrn Bischoffen abgefordert werden und darüber allein kaiserliche Verordnung ergehen soll.

In was für einer Lage diese Sache gegenwärtig stehe, ist aus folgendem Reichshofraths-Concluso zu ersehen:

Lunae, 30 Sept. 1782.

Zu Freisingen Herr Bischof und Fürst contra das Domkapitel daselbst, puncto injuriarum, et immixtionis in regimen politicum sive implorantischer

scher Anwald Stubentauch sub praes. 6 Julii a. praet. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro deferendo humanissimis intus petitis. Appon. Sig. ☉. ☾. ♀. et Num. 1 — 42 in duplo.

Idem sub praes. 29 Oct. ej. anni übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag zur Vorstellung de praes. 8 Julii d. a. juncto petito humillimo legali. Appon. Concl. et Num. 43 — 48. in duplo.

Idem sub praes. 24 Nov. anni praet. exhibet allerunterthänigst anderweitiger Nachtrag ad supplicam de praes. 6 Julii ann. ej. juncto petito humillimo prioribus inhaesivo. Appon. Concl. et Num. 49 — 52 in duplo.

Idem sub praes. 15 Jan a. curr. übergiebt allerunterthänigst ferneren Nachtrag ad exhibitum de praes. 6 Julii a. praet. mit Bitte, pro maturanda ordinatione caesarea. Appon. Concl. et Num. 53 — 60 in duplo.

Econtra impetratischer Anwald von Grezmiller sub praes. 14 Jan. h. a. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro impertiendo intus petito auxilio Caesareo. Appon. Concl. et Num. 8 — 20 in duplo.

1) Rescribatur dem Herrn Fürst Bischofen ulterius: obgleich allerdings räthlich wäre, daß sämtliche in dem Conferenzprotocoll vom 12 December 1780. aufgestellte Vergleichspunkten in der Güte erlediget, und die zwischen Haupt und Gliedern so nöthige Einigkeit vollkommen hergestellt würde, so seye jedoch der 10te Punkt, nemlich die gemeinschaftliche Errichtung, und Gewährung eines standhaften Oeconomie- und Schuldentilgungsplans für den hauptsächlichen und einzigen Endzweck der in dieser Sache von Kais. Maj. getroffenen Reichsoberhauptlichen Vorsorge zu achten, womit das Wohl des fürstlichen Hochstifts, so fort des Herrn Bischofs und seines Domkapitels beyderseitiges Interesse in gleicher Mase verbunden sey. Der Herr Bischof habe demnach in Verfolg der letzt ergangenen Kaiserlichen Verordnung dem Kapitel die Mittheilung der ihme freygelassenen Monitorum über den Plan nochmalen mit der letzten Frist von vier Wochen aufzugeben, zu deren gemeinsamen Untersuchung und Erledigung eine wiederholte Zusammentretung mit gänzlicher Beseitigung der übrigen Conferenzpunkten, und aller andern Gegenständen, oder anherd nicht gehörigen Vergleichspräliminarien ohngesäumt anzu-

zuordnen, und den deßhalb gefaßten Schluß, mittelst der darüber geführten Protocollen an Kais. Maj. gelangen zu lassen; daferne aber das Domkapitel wider Verhoffen binnen oben gesetzter Frist seine Monita ihm nicht mittheilen würde, den Plan ohne weiters einseitig an Allerhöchstdieselben einzusenden, und fernere Verfügung hierauf zu gewärtigen.

2) Wird das impetratische Domkapitel hierauf zu seiner schuldigen Nachachtung verwiesen, und demselben die sorgfältige Vermeidung aller, besonders auf die fürstliche Räthe einigen Bezug habende persönliche Antastungen mehrmalen, unter der schon bedroheten Strafe ernstlich anbefohlen.

Viertes Hauptstück.

Von dem Reichspostwesen.

Streit zwischen dem Herrn Marggrafen zu Baden und dem Herrn Fürsten von Taxis.

I.

Kurze Nachricht davon.

§. 1.

Streitigkeiten über das Postwesen in den Län-

vorheriges Quartier begeben, überhaupt aber aller Anmaſung der Poſtadminiſtration ſich enthalten oder weiterer Unannehmlichkeiten ſich gewärtigen ſolle. Der Beſitzer des Hauſes aber wurde auf den Fall, wenn er die Poſteinrichtung in ſeinem Hauſe behalten würde, mit einer beträchtlichen Strafe bedroht.

§. 6.

Der Poſtmeiſter Fiſcher verwahrete ſich wider dieſes Verfahren durch eine Proteſtation und berichtete den ganzen Vorgang an ſeinen Hof, worauf dieſer die Sache bey Kaiſerlichem Reichshofrath klagbar anbrachte, und die unter Num. II. eingerückten Reichshofraths-Concluſa zu ſeinem Vortheile erhielte.

II.

Reichshofraths-Concluſa in dieſer Sache.

I.

Veneris, 22 Februarii 1782.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie zu Thurn und Taxis Herr Fürſt, contra den Herrn Marggrafen zu Baden Mandati, verſchiedene Beeinträchtigungen des Kaiſerlichen Poſt-Regalis in den Badiſchen Landen betreffend.

Abſolvitur

Oberamt theils durch die dem Postmeister Fischer zugeschickte Signaturen, theils durch das dem Postverwalter gegebene Verboth, die Postadministration aus Handen zu geben.

§. 4.

Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, welche von Seiten des taxischen Hofs und des abgeordneten Commissarii gemacht wurden, um jenen Endzweck zu erreichen, wurde endlich dem Postmeister Fischer von seinem Hofe aufgegeben, ein Haus in Durlach zu miethen, den Kaiserlichen Postschild vor dasselbe aufhängen zu lassen, und den nächst gelegenen Posten zu befehlen, daß sie die Ordinären bey diesem Hause anreiten lassen sollten, wo er sodenn die Felleisen eröfnen und das weitere Postordnungsmäßig besorgen, mithin sich in den Besitz der ihm verweigerten Postadministration setzen solle.

§. 5.

Hierauf wurde aber von Seiten des Oberamts Durlach eine Deputation abgeordnet, welche den aufgehängten Postschild herabreissen, die in dem Zimmer des Postmeisters Fischers gefundene Felleisen hinwegnehmen und in das bisherige Postamt bringen, ihm selbst aber bedeuten mußte, daß er sich aus diesem Hause hinweg- und in sein vor-

vorheriges Quartier begeben, überhaupt aber aller Anmaſung der Poſtadminiſtration ſich enthalten oder weiterer Unannehmlichkeiten ſich gewärtigen ſolle. Der Beſitzer des Hauſes aber wurde auf den Fall, wenn er die Poſteinrichtung in ſeinem Hauſe behalten würde, mit einer beträchtlichen Strafe bedroht.

§. 6.

Der Poſtmeiſter Fiſcher verwahrete ſich wider dieſes Verfahren durch eine Proteſtation und berichtete den ganzen Vorgang an ſeinen Hof, worauf dieſer die Sache bey Kaiſerlichem Reichshofrath klagbar anbrachte, und die unter Num. II. eingerückten Reichshofraths-Concluſa zu ſeinem Vortheile erhielte.

II.

Reichshofraths-Concluſa in dieſer Sache.

I.

Veneris, 22 Februarii 1782.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie zu Thurn und Taxis Herr Fürſt, contra den Herrn Marggrafen zu Baden Mandati, verſchiedene Beeinträchtigungen des Kaiſerlichen Poſt-Regalis in den Badiſchen Landen betreffend.

Abſolvitur

Absolvitur relatio et concl.

1) Fiat wider den Herrn Marggrafen zu Baden petitum mandatum S. C. sub poena privilegiis et patentibus caesareis inserta, annexa citatione solita, et cum termino duorum mensium.

2do) Communicetur eidem das impetrantische Mandatum procuratorium, altero exemplari ad acta retento.

Joh. Peter Söhngen.

II.

Lunae, 8 Aprilis, 1782.

Postwesen im Reich, in specie zu Thurn und Taxis Herr Fürst, contra Herrn Marggrafen zu Baden, Mandati verschiedene Beeinträchtigungen des Kais. Post-Regalis in den Badenschen Landen betreffend. Sive impetrantischer Anwald Stubenrauch sub praes. hodierno reproducit mandatum caesareum, et supplicat humillime pro decernenda ejusdem ad acta positione. App. Concl. et Sig. ⊙.

Idem sub praes. eodem überreichet alleruntherthänigste Vorstellung und Bitte; pro decernendo ulteriori mandato caesareo intus pluribus petito, et demandanda

Commissione ad manutenendum Domino Duci Wirtembergico, eique intus petito modo rescribendo. App. Num. 1 — 13 et conclusum in triplo.

1) Ponatur reproductio mandati Caesarei de 22 Febr. nuperi ad acta.

2) Fiat petitum, mandatum ulterius wider den Herrn Marggrafen zu Baden et conf. sub poena privilegiis, et patentibus caesareis inserta, annexa citatione solita, et cum termino 2.).

3) Fiat quoque petita Commissio manutenentiae auf den Herrn Herzog zu Wirtemberg, et cum inclusione exhibiti de praes. hodierno rescribatur eidem: Nachdeme Ihro Kais. Majest. in keine Maß gestatten könnten, daß die in den Badenschen Landen, und an den dasigen Reichsgrenzen bestehende sehr wichtige Correspondenz der Besorgung fremder Leute, die Allerhöchst Ihro Kaiserlichem Reichspostgeneralat nicht verpflichtet seyen, mit Gefahr des gesammten *Publici* überlassen werde; als befehlen Allerhöchstdieselbe ihme, Herrn Herzog, allergnädigst, den von dem impetrantischen Theil nach Durlach abgeordneten Kanstatter Postmeister Fischer

in Vollziehung seiner vermög fürstlich-Taxischen Decreti commissionalis vom 28 Jan. nuperi habenden Aufträge zu provisorischer Verwaltung der Kaiserlichen Reichspost daselbst kräftigst zu handhaben und zu schützen, auch hiezu die der Ordnung und den Reichsgesetzen angemessene Mittel und Hülfe an die Hand zu nehmen, und wie es geschehen, in termino 2). allerunterthänigst zu berichten.

Joh. Peter Söhngen.

III.

Veneris 7 Junii. 1782.

Postwesen im Reich, *in specie* zu Thurn und Taxis Herr Fürst contra Herrn Marggrafen zu Baden, verschiedene Beeinträchtigungen des Kaiserlichen Postregals in den fürstlich badenschen Landen betr. sive impetrantischer Anwald Stubenrauch sub praes. 3 Junii an. curr. accusando lapsum termini supplicat: pro decernenda ob non secutam paritionem paritoria in contumaciam, appon. concl.

E contra impetratischer Anwald Matolay sub praes. 13 Maii noviss. überreichet allerunterthänigste Exceptiones sub et obreptionis mit Bitte: pro cassando mandato

Caesareo et remittenda parte impetrante ad forum austregale, cum condemnatione in expensas. App. Num. 1 — 5 et concl. in duplo.

Idem sub praes. 3 hujus supplicat humillime pro alio termino bimestri ad producendum producenda. App. concl.

1) So viel die dem Post-Commissario Fischer aufgetragene Untersuchungen der Kaiserl. Reichspoststelle zu Durlach sowohl, als die von den Herzogischen Söhnen ohnberechnet zurückbehaltene Postgelder betrift; Communicetur die impetratische in Exceptionibus eingebrachte Erklärung parti impetranti zur gleichfallsigen Erklärung cum termino 2 mensium. De reliquo autem

2) Fiat, rejectis exceptionibus contra mandatum ulterius, paritoria cum termino 2 mensium. Idque

3) Notificetur dem Herrn Herzog zu Würtemberg, als angeordnetem Kaiserlichen Manutenenzcommissario mit der Auflage: in dem ihme per Conclusum vom 8 Aprilis nuperi aufgetragenen Manutenenzgeschäfte ohne Aufenthalt vorzufahren, und darüber hinnen der in jenem Concluso anberaumten Frist allergehorsamst zu berichten.

4)

4) Wird jedoch dem impetrantiſchen Theil zugleich auferlegt, die receßmäßige Widerbeſetzung des Poſtamts zu Durlach nunmehro, ſobald es möglich, zu bewirken.

5) Detur quidem parti impetratae petitus terminus 2 menſium ſed non niſi ad parendum mandato Caeſareo de 22 Febr. curr. anni ſub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

Johann Peter Söhngen.

IV.

Veneris, 16 Aug. 1782.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie zu Thurn und Taxis, Herr Fürſt contra Herrn Marggrafen zu Baden, mandati ulterioris, et paritoriae, verſchiedene Beeinträchtigungen des Poſt Regalis in denen Badenſchen Landen betreffend, ſive impetrantiſcher Anwald Stubenrauch, ſub praeſ. 18 Jun. nup. documentat de inſinuato Commiſſorio Caeſareo ad manutenendum, et ſupplicat pro documenti ad acta poſitione. Appon. Sign. D. et concl.

Idem ſub praeſ. eodem reproducit mandatum caeſareum ulterius de 8 April,

nup. mit Bitte: pro ejusdem ad acta positione. Appon. Concl. et Sign. ⊙.

Idem sub praes. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad membrum Imum Concluſi de 7 hujus samt Bitte: pro injungenda partis adversae mandatario insinuatione exhibiti intus dicti. Appon. Concl. in duplo.

Idem sub praes. 21 Jun. a. curr. überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro retradendo exhibito de praes. 18 hujus. Appon. concl.

Idem sub praes. 8 Aug. ej. anni, accusando lapsum termini, supplicat pro decernenda ob non sperandam paritionem paritoria in contumaciam. Appon. concl.

Econtra impetratischer Anwald von Alt sub praes. eodem überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ulteriori termino bimestri ad producendum producenda. Appon. concl.

Idem sub praes. supradicto legitimando se ad Acta, supplicat pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando. App. eadem.

1) Ponatur reproductio mandati ulterioris unacum documentatione insinuationis commissorii ad exequendum ad Acta. 2)

2) Fiat petita retraditio exhibiti de praes. 18 Junii nuperi.

3) Detur quidem puncto primi Mandati parti impetratae petitus terminus 2), sed non nisi ad parendum eidem sub commination, daß im widrigen paritoria in contumaciam erkannt seyn solle.

4) Communicetur das impetratische mandatum procuratorium parti impetranti alteri exemplari apud acta retento.

Joh. Peter Söhngen.

Fünftes Hauptstück.

Reichshofraths-Conclusum, den Immedietätsstreit zwischen dem Freyherrn Knebel von Katzenelnbogen und dem Herrn Marggrafen zu Baden betreffend.

Lunae, 23 Dec. 1782.

Knebel von Katzenelnbogen Freyherrn contra Herrn Marggrafen zu Baden, app. pto immedietatis, et diverf. gravaminum.

Absolvitur relatio et Concl.

Fiat Sententia, so viel

I) Den Immedietätspunkt, und die in actis primae instantiae sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 13. 14. 15. 19. 20. und 21 aufgestellte Gravamina betrift, reformatoria dahin:

A) Daß die beede Schlösser zu Neuweyer samt denen dazu gehörigen Häusern, Höfen und Gütern dergestalt als Reichsunmittelbar zu erklären seyen, daß appellantische Theile hierüber, und die darauf wohnende Leibeigene keineswegs eine landesfürstliche Obrigkeit, und Vogteylichkeit, sondern mehr nicht, als die demselben durch die Verträge de 1505 und 1555 und 1587 über besagte Leibeigene abgetrettene Gerechtsame der Malefitz, Reis, Folge und Steuer in Kriegsläuften zur Nothdurft des Fürstenthums Baaden und anderer Marggräflichen Landen, so es dieselbe belange, auszuüben, dann von gedachten Leibeigenen als Badischen Wunn- und Waidgenossenen, auch Schirmsverwandten die Frohnden zu Weg und Steg, und das Wachtgeld zu fordern gebühre, und daher alle von dem appellatischen Herrn Marggrafen und dessen Herrn Vorfahren

ren gegen erſagte Verträge unternommene Jurisdictionseingriffe und Bekränkungen der dem appellantiſchen Theile zuſtehenden Immedietätsrechten gänzlich zu kaſſiren, annulliren und aufzuheben, und in deſſen Folge appellatiſcher Herr Marggraf ſich aller obgedachte Verträge überſchreitenden Anmaſung einiger Landesherrlichkeit und ſonſtiger Jurisdiktionsbefugnis gänzlich zu enthalten, und appellantiſchen Theil in derſelben Ausübung führohin ungeſtört zu belaſſen ſchuldig ſey.

B) Ad gravamen ſpeciale 1mum.

Daß appellatiſcher Herr Marggraf wegen des Reifergiſchen Vorgangs dem Appellanten die nachgeſuchte genügliche Reverſales de non praejudicando auszuſtellen verbunden.

C) Ad grauamen ſecundum.

Daß Appellant in der wegen verweigerten Frohnleiſtungen gegen ſeine zum Schloß Neuweyer gehörige Leibeigene vorgenommenen Pfandung durch das Marggräfliche Amt Steinbach zur Ungebühr verhindert worden.

D) et E) Ad gravamen 3 et 4.

Daß appellatiſcher Herr Marggraf dem appellantiſchen Beamten bey Sterb-

fällen der auf denen zu Neuweyher gehörigen Güter und Höfen wohnenden Leibeigenen die Obsignation, Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft allein zu überlassen habe.

F) Ad gravamen 5.

Daß jetztbesagte Leibeigene, nachdem solche dem Herrn Marggrafen zu keinem andern, als den vertragmäßigen Frohnden zu Weg und Steg, gehalten, appellatischer Seits in Zukunft mit Landfrohnen zum Rheinbau, Schanzen und dergleichen nicht zu belästigen seyen.

G) Ad gravamen 6.

Daß dem Appellanten die Zollfreyheit von denen für sich und seine Hausgenossen zu seiner Bedürfniß eingeführten Waaren nach Inhalt der Kais. Privilegien zustehe; auch Herr Marggraf nicht befugt sey, Appellanten an Einführung fremden Salzes zu seinem Gebrauche und seine 17 Paar Leibeigene damit zu versehen, zu hindern, und daß endlich die Knebelische Leibeigene mit dem Salzgelde, ingleichem mit dem Zoll und Accis von eigenen Crescenzien, welche sie in ihren zu denen unmittelbaren Schlössern Neuweyer gehörigen Häusern und Höfen ver-

verbrauchen und verkaufen, zu verschonen seyen.

H) Ad gravamen 7.

Daß Appellant in Ausübung der ihm zum Theil zustehenden Bannherrlichkeit zu Unzhuest ferner nicht zu beeinträchtigen, dem Herrn Marggrafen aber unbenommen sey, die angebliche Leheneigenschaft gedachter Bannherrlichkeit gegen den Appellanten jedoch ohnaufhältlich der gegenwärtiger Entscheidung dieses gravaminis zu leistenden Parition im ordentlichen Weg Rechtens an- und auszuführen.

I) Ad gravamen 8.

Daß ein zeitlicher Müller zu gedachtem Unzhuest die bürgerliche Ordinari- und Extraordinaribeschwerden ad normam der Marggräflichen Resolution de 1684 zu tragen anderst nicht schuldig sey, als wenn er entweder ein Marggräflich leibeigener Unterthan oder Burger zu Unzhuest sey, oder neben der Mühle noch andere nicht dazu gehörige Güter besitze, oder solche während des Mühlenbestands an sich gebracht habe, und in dessen Folge appellatischer Herr Marggraf demselben ausser diesen die Annahme bürgerlicher Pflichten aufzudringen, und andere

dere als die mit der bloſen Winn- und Waidgenoſſenſchaft verbundene Praestanda von ihm zu fordern nicht berechtiget ſey.

K) Ad gravamen 10.

Daß die Mayer der appellantiſchen ohnmittelbaren Güter zu Belſpach und Haſt wider den deutlichen Inhalt der Kaiſerlichen der Reichsritterſchaft verliehenen Privilegien unter dem unerheblichen Vorwand einer Ueberbeſſerung nicht in Collektation und die übrigen Knebeliſchen Güter, Reebhöfe und Leibeigene anders nicht, als nach dem deutlichen Inhalt der ſubſiſtirenden Verträge und gegenwärtiger in puncto immedietatis ergangenen Kaiſerlichen Entſcheidung zu friedlichen Contributionen zu ziehen ſeye.

L) Ad gravamen 13.

Daß der Herr Marggraf ſich mit dem appellantiſcher Seits zu Vermeidung der Accisdefraudation geſchehenen Erbieten, die Mühl zu Neuweyher auf jedesmaliges Verlangen des Marggräflichen Zollbereuters durch ſeinen eigenen Schafner ſelbſt viſitiren laſſen, und den Befund getreulich angeben; dann der Müller, daß er keinen Badenſchen Unterthan, bevor ihm das gewöhnliche Mahlzeichen vorgelegt

legt worden sey, mahlen solle, verpflichten zu wollen, jedoch dergestalt zu begnügen habe, daß Appellant das über diese Verpflichtung des Müllers abzuhaltende Protokoll dem appellatischen Theil auf Verlangen jedesmal ohnweigerlich zu communiciren gehalten sey.

M) Ad gravamen 14.

Daß derselbe in dem Weinschanksrechte zu Neuweyer und Bühl unturbirt gelassen, auch insbesondere durch widerrechtliche Abtreibung fremder Leute darinn per indirectum nicht gehindert werden solle.

N) Ad gravamen 15.

Daß Appellant ferner Badensche und andere fremde Unterthanen wegen zugefügten Schadens und begangenen Frevels auf seinem Territorio zu pfänden, auch in Fällen der Pfandentführung super Territorio violato zu klagen berechtiget; dahingegen aber die Stellung de jure zu fordern nicht befugt;

O) Ad gravamen 19. 20 und 21.

Daß pars appellata sich der eingeklagten Jurisdiktionsanmaßungen über die Knebelische bewohnende Leibeigene, deren Beständer, oder andere Innwohner,

ner, sowohl in realibus, als personalibus, gänzlich zu enthalten;

Endlich aber auch

P) aller in Ansehung der sämtlichen reformatorie entschiedenen Gravaminum von ihme Herrn Marggrafen und seinen Vorfahren dem appellantischen Theil zugefügten erweißlichen Schaden zu ersetzen habe.

II) Quoad reliqua gravamina aber und in specie quoad gravamen 13 in so ferne nemlich die sententia a qua in puncto der Mahlfreyheit es bey der Resolution weiland Herrn Marggrafen Wilhelm de Anno 1640 bewenden läßt, confirmatoria compensatis expensis et annexis executorialibus, cum termino 2 mensium.

III) Fiat huj. Rescriptum notificatorium ad judices prioris Instantiae.

Johann Peter Söhngen.

Sechs-

Sechstes Hauptstück.

Reichshofraths-Conclusum, die Genugthuungs- und Entschädigungsklage des Freyherrn von Moser gegen Hessendarmstatt betreffend.

Der gewesene Hessendarmstättische Minister und Präsident sämtlicher Kollegien, Friederich Karl Freyherr von Moser hat bekanntlich um die Mitte des Jahrs 1780 um seine Entlassung gebethen, und solche auch wirklich erhalten. Diese Ministerialveränderung hat einen merkwürdigen Proceß veranlaßt. So gnädig und huldvoll nemlich die Ausdrücke waren, in welchen der Freyherr von Moser seine Entlassung erhielt, und so rühmlich für ihn die Aeusserungen waren, in welchen seiner dem Hochfürstl. Hause geleisteten Dienste, auch noch mehrere Monate nach gehaltener Entlassung, in einigen Hochfürstlichen Kabinetsresolutionen an den geheimen Rath, gedacht wurde: so nahe traten die nachherigen Hochfürstlich-Hessendarmstättische Aeusserungen und Verfügungen der Ehre desselben.

Der Freyherr von Moser wurde dadurch bewogen, bey Reichshofrath Klage zu erheben, und sowohl um Genugthuung, als Schadensersetzung zu bitten.

Hier-

Hierauf erfolgte ein ausführliches und die Sache selbst ziemlich aufklärendes Conclusum, folgenden Innhalts:

Martis, 12 Nov. 1782.

Von Moser Freyherr contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, puncto injuriarum et aliorum gravaminum, sive impetrantischer Anwald Merk sub praes. 4 Oct. noviss. exhibet hum. exhibitum de praes. 29 Aug. nup. mit Bitte, pro decernendo nunc quantocius retro petito Rescr. Caesar. App. dictum exhibitum cum Sign. ⊙. et concl. in duplo.

Idem sub praes. eod. legitimat se ad acta, juncto petito hum. legali, app. Mandatum procuratorium.

Referuntur exhibita.

Sabb. 16. Novemb. 1782.

In eadem absolvitur Relatio et concl.

1) Cum incluſ. exhibiti de praes. 4 Oct. a. c. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt. Nachdem Herr Landgraf auch nach der Dienstentlassung des Freyherrn von Mosers, theils in Schreiben an denselben, theils in Resolutionen an sein eigenes geheimes Rathscollegium und der Cassa Direction

Direction die mannigfaltig und besonders während seiner letzten Dienstzeit dem fürstlichen Hause treu und ersprießlich geleistete Dienste desselben in den stärksten Ausdrücken anerkannt, auch solche, zum Theil in der Notorietät beruhen, hingegen das im Octobr. 1780 an Herrn Landgrafen erlassene Schreiben des Freyherrn von Mosers, worinn derselbe sein Haus zum Verkauf anbietet, weder ein Verbrechen, noch eine Hintansetzung der dem Herrn Landgrafen gebührenden Ehrfurcht enthält, wodurch ersagter Freyherr von Moser die in der geheimen Raths-Resolution de 16 Dec. 1780 ihme ohne alle Untersuchung, ohne verstattetes Gehör und ohne erfolgten Rechtsspruch gemachte härteste und Ehrenverletzende Auflagen verdient hat, welche aber demselben an seinem künftigen Unterkommen an sich und noch mehr hinderlich fallen müssen, wenn der angeführte und nicht unwahrscheinliche Umstand von Verbreitung dieser geheimen Rathsresolution an verschiedenen Orten und fürstlichen Höfen seine Richtigkeit haben sollte; hiernächst wann der Freyherr von Moser in den beyden an Herrn Landgrafen gerichteten Schreiben de 6 Dec. 1781 und 18 Jan. 1782 um Sicherstellung seiner

Ehre und Ruhe, damit er nicht zu Kais. Majest. seine Zuflucht nehmen müsse, wehmüthigst bittet, solches kein Verbrechen ist, welches einige Ahndung, geschweige dann die am 6 May anni currenti dem von Moser abermals ohne alle Untersuchung, Gehör und Urtel von dem geheimen Raths-Collegio Namens des Herrn Landgrafen eröfnete Landesentbietung, wodurch der Freyherr von Moser genöthiget worden, sein Gütlein zu Zwingenberg mit Schaden zu verkaufen, und sein Haus zu Darmstatt mit dem Rücken anzusehen, endlich sogar eine Untersagung alles Umgangs und Correspondenz mit denen von Moserischen Gebrüdern, wie in dem Circulare vom 25 May laufenden Jahrs enthalten, bewirken können. Wie nun Herr Landgraf selbst den Freyherrn von Moser nicht mehr für seinen Unterthanen erkenne, die samtliche oberzählte, mit Umgehung eines rechtlichen Verfahrens erlassene Verfügungen aber sich eben deßwegen in keine Weise rechtfertigen ließen: Als versähen Ihro Kais. Mjst. sich zu des Herrn Landgrafen bekannten Gemüthsbilligkeit und Gerechtigkeitsliebe, es werde derselbe keinen Anstand nehmen, den Freyherrn von Moser wegen dessen verletzten Ehre die gebührende Genugthuung, samt

Er-

Ersetzung alles daraus entsprungenen Schadens angedeyhen zu lassen. Wie nun dieses befolgt worden, hierüber wären Kais. Maj. des Herrn Landgrafen allerunterthänigste Anzeige in Termino 2 mensium gewärtig.

2) Communicetur partis Impetrantis mandatum procur. altero exemplari apud acta retento.

Johann Peter Söhngen.

Inzwischen ist, da impetratischer Seits Fristverlängerung nachgesucht worden ist, den 7. Jan. d. J. das Conclusum dahin ergangen:

„ Detur quidem adhuc petitus terminus duorum mensium, sed ad „ satisfaciendum rescripto caesareo „ et sub comminatione rescripti paritorii in contumaciam decernendi.

Vielleicht wird die Sache noch durch gütlichen Vergleich beygelegt.

Siebentes Hauptstück.

Kurze Nachricht von der Herzogl. Würtemberg. Erwerbung einiger Antheile an der Grafschaft Limburg.

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg haben seit einigen Jahren a) Ihre Lande durch einige sehr ansehnliche Acquisitionen erweitert. Die wichtigste unter denselben ist unwidersprechlich die Erwerbung einiger Antheile an der bekanntlich an das Herzogthum Würtemberg gränzenden Reichsgrafschaft Limburg, durch welche Sie zugleich fränkischer Kraißstand und Mitglied des fränkischen Grafenkollegiums worden sind. Es wurden nemlich

I) mit dem Antheil der beyden Prinzessinnen von Sachsengotharoda Auguste Louise Friderike und Louise, von welchen diese seit 1775 an den Herrn Prinzen Friederich Franz zu Meklenburg Schwerin und jene seit 1780 an den Herrn Erbprinzen Friederich Karl zu Schwarzburg-Rudolstatt vermählt sind, der glückliche Anfang gemacht.

Diese

a) Von den ältern Erwerbungen des jetzt regierenden Herzogs zu Würtemberg ist hier nicht der Ort zu reden.

Dieſe Prinzeſſinnen ſtammen von dem Graf
Wilhelm Heinrich, dem letzten vom Manns-
amm der Gaildorfiſchen Linie, her, von
eſſen hinterlaſſenen Töchtern nur zwey ver-
ählt waren, welche dasjenige, was von den
anden ihres Herrn Vaters oder der Gail-
orfer Linie nach dem im Jahr 1690. mit
en Grafen und Schenken Vollrath und Georg
berhard zu Limburg-Sontheim uud Speck-
ld eingegangenen Verglich, den Töchtern
fiel, auf ihre Nachkommen brachten, in
wey gleiche Theile getheilt wurde. Die ält-
re, Juliana Dorothea, war an den ge-
eſenen Reichshofrathspräſidenten Grafen
on Wurmbrand vermählt und hinterließ wi-
er zwey Töchtern, von deren einer höchſtge-
achte beede Prinzeſſinnen, ſo, wie von der
ndern die vermählte Gräfin und nunmeh-
ge Fürſtin zu Leiningen Chriſtiane Wilhel-
ine Louiſe, geb. Gräfinn zu Solms-Rö-
lheim herſtammen. Die jüngere Schwe-
er Wilhelmine Chriſtiane wurde an Solms-
delheim und Aſſenheim vermählt, und ihre
achkommen machen nun ſchon fünf Neben-
nien aus. Die zwey Hauptheile der Lim-
rg-Gaildorfiſchen Erbtöchter werden da-
er dardurch von einander unterſchieden, daß
ie der Wurmbrandiſche, dieſer hingegen
er Solmsaſſenheimiſche Antheil genennt
ird. Von dem Wurmbrandiſchen Antheil,
n höchſtgedachte Prinzeſſinnin mit der Frau

Fürstinn von Leiningen gemeinschaftlich besaſſen, ist es also die Helfte, welche nun von dem Herzoglichen Hause Würtemberg besessen und ebenfalls in Gemeinschaft mit Leiningen regiert wird. Schon durch diese Erwerbung wurden Se. Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg fränkischer Kraißstand und Mitglied des fränkischen Grafenkollegiums. Es folgte aber

II) bald eine weitere und in Absicht auf den Umfang der Besitzungen noch ansehnlichere Erwerbung, nemlich die Herrschaft Schmidelfeld nach. Diese Herrschaft gehörte ehemal und bis auf obgedachten Vergliech von 1690 zu dem Antheil der Gailsdorfischen Linie. Nach deren Erlöschung im Mannsstamm machten aber die schon gedachte Herren Brüder Vollrath und Georg Eberhard, welche die Herrschaft Sontheim und die Herrschaft Speckfeld besaßen, den oben erwehnten zwey Erbtöchtern der Gaildorfischen Linie die Erbfolge in die Verlassenschaft ihres Herrn Vaters streitig, sondern es trat auch die Frau Gemahlinn des Graf Vollraths, Sophia Eleonora, die auch eine gebohrne Gräfin zu Limburg, Gaildorfischer Linie war, mit Regredientansprüchen auf. Der Proceß wurde vor dem Reichshofrath verhandelt, im Jahr 1690 aber unter Vermittlung der Kaiserlichen Kommission der Hauptsache nach dahin entschieden, daß gesamte Ver-

Verlassenschaft an Land und Leuten in zwey gleiche Theile abgetheilt werden solle, von welchen der eine, in welchen sämtliche Lehen ingerechnet werden sollten, an erwehnte 3 Präendenten fallen, der andere aber den zwey Erbtöchtern verbleiben solle. In jenen Antheil nun fiel neben den Lehen die Herrschaft Schmidelfeld, welche daher von gedachten Limburgischen Brüdern selbst, vermög der von ihnen nachher eingegangenen Verträge, als Abfertigung der Gräfinn Sophie Eleonore für ihre Regredientansprüche angesehen wurde. Wenn daher gleich diese Herrschaft vermög eines zwischen gedachten zwey Grafen von Limburg im Jahr 1699 eingegangenen Vertrags, so lang Mannsstammen am Leben seyn würde, in Absicht auf das Dominium utile, Besitz und Nutznießung, wie sich dieser Vertrag ausdrückt, dem Mannsstamm vorbehalten wurden, so wurde doch zugleich in eben diesem Vertrag auf das bündigste festgestellt und von Schenk Georg Eberhard versichert, daß, „ da sich der gänz„ liche Abgang des Mannsstammens ereig„ nen wird, bey solcher purificirter Kondi„ dition ihres Verzichts unserer Frau Ge„ schwey Lbd, dero Töchtern und Erben „ mehrbesagte Herrschaft Schmidelfeld „ samt allen Ein- und Zubehörungen, auf„ ser was durch Lehen, deren das weibliche „ Geschlecht nicht fähig, hinwegfället, ohne

„ allen weitern Anspruch, Dispute oder „ Prätext, wie der Namen haben oder erfunden werden mag, ipso pleno jure „ und dadurch sowohl wirkliche Possessio „ und treue aufrichtige Lieferung dazu gehöriger Dokumenten ohnverweigert und unaufhaltlich zugestanden und eingeraumt werden, als mithin ihres Eigenthums eigenen „ Gefallens und Rechtens sich selbst zu mächtigen allerdings und ohne Hinderung männiglichs Bestens befugt seyn solle. „ In Gemäßheit dieses Vertrags fiel also nach dem Tode des Graf Vollraths, als des letzten vom ganzen Limburgischen Mannsstamm 1713 die Herrschaft Schmidelfeld dessen Gemahlin und nach deren Tode ihren mit demselben erzeugten fünf Töchtern mit vollem Eigenthum zu. Die Nachkommenschaft des Graf Vollraths besaß nicht nur unter sich, sondern auch mit der Nachkommenschaft des Graf Georg Eberhards die hinterlassene Lande ꝛc. in ungetheilter Gemeinschaft; ausser daß die Herrschaft Schmidelfeld jener allein zustund. Erst seit dem Jahr 1772 wurde ein Landestheilung a) vorgenommen, wobey I) zwischen der Schenk Vollrathinischen und der Schenk Georg Eberhardinischen Nachkommenschaft abgetheilt und sodenn II) die Unterabtheilung des der Schenk Vollrathinischen Nachkommen-

a) Mosers Familienstaatsrecht I Th. S. 886.

menschaft zugefallenen Stammtheils nebst der Herrschaft Schmidelfeld zwischen den Nachkommen der fünf vollrathinischen Töchter in fünf Theile vorgenommen wurde. Bey dieser nun fiel die Herrschaft Schmidelfeld auf Frau Franziska Leopoldina Theresia, verwittibte Rheingräfinn zu Grumbach, gebohrne Gräfinn von Pressing, und nach deren Tode auf ihre eilf nachgebohrne Kinder. Denn der Erstgebohrne und regierende Rheingraf begab sich dieser Erbschaft zum Vortheil seiner nachgebohrnen Geschwister. Diese Söhne und Töchter der verstorbenen Frau Rheingräfin sind es nun, welche diese Herrschaft an das Herzogliche Haus Würtemberg verkauft haben.

III) Erst in dem Jahr 1782 kam noch ein Theil an dasselbe. Einer jener Fünftheile war den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath zu Löwenstein-Wertheim, Graf Friederich Ludwig zu Löwenstein Wertheim und fünf gräflich Gronsfeldischen Geschwistern gemeinschaftlich, welcher bey der angeführten Limburgischen Landestheilung den Namen Limburg-Sontheim-Obersontheim erhalten hat. Diese fünf gräflich Gronsfeldischen Geschwister traten erst im April des Jahrs 1782 ihr an diesem Antheil besitzendes Drittel verkäuflich an Würtemberg ab.

Achtes Hauptstück.

Zwey Herzogl. Würtemb. Generalrescripte das Salz- und Weincommercium zwischen Pfalzbaiern, und Würtemberg betreffend.

Was Se. Herzogliche Durchl. zu Würtemberg im Jahr 1781 mit Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern für einen Vertrag, den wechselseitigen Wein- und Salzhandel zwischen den beederseitigen Landen eingegangen haben, ist aus den Würtembergischer Seits deswegen ins Land erlassenen Herzoglichen Generalrescripten, welche ich in dieser Rücksicht hier einrücke, des mehreren zu ersehen:

I) Generalrescript vom 9 Octob. 1781 den Salz- und Weinhandel zwischen Baiern und Würtemberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme zwischen Seiner des Herrn Churfürsten von Pfalzbayern Liebden, und Uns vor einiger Zeit ein förmlicher Tractat

n Betref des wechſelſeitigen Salz- und Wein-
andels, mit Zuthun und Beytritt Unſerer
reugehorſamſten Landſchaft, zu Stande ge-
ommen, und darinnen unter andern vergli-
en worden, daß gegen die von erſtgedachten
Herrn Churfürſtens Liebden, dem Weinhan-
el Unſerer Unterthanen, in Ihren Bayeri-
hen Landen und Dero ſamtlichen nunmehr
amit verbundenen Herzogthümern, Graf-
nd Herrſchaften einräumende Vortheile und
Begünſtigungen, das zum Bedarf Unſerer
Herzoglichen Lande einführende bayeriſche
Salz, von Entrichtung des Zolls ſowohl,
ls des landſchaftlichen Acciſes, gänzlich be-
reyet ſeyn ſolle: als verordnen Wir hierdurch
nädigſt und wollen, daß von dem Erſten die-
s laufenden Monats Octobris an, von dem,
ach dieſem Termin zum Verbrauch und
othdurft Unſerer Herzoglichen Lande, ein-
ührenden bayeriſchen Salz, es ſeye in Schei-
en, Fäſſern, oder künftigen Fuderſtöcken,
eder der bisher bezahlte Eingangszoll, ge-
en Vorweiſung der dießfallſigen Freypäſſe
nd amtlicher Certificate, daß das Salz an
eſſeitige Communen geliefert werde, noch
ach nach der mit Unſerer treugehorſamſten
andſchaft, gnädigſt und unterthänigſt getrof-
nen Verabſchiedung, der ſonſt gewöhnliche
ccis erfordert, bey derley Zoll- und Accis-
bgaben hingegen, nach wie vor von allem
rigen in Unſere Herzogliche Lande einfüh-
rend

rend und consumirenden fremden Salz, eingezogen werden sollen.

Wir behalten Uns anbey gnädigst bevor, die von Churpfalzbayerischer Seite dem Wein-Commercio in Unsern Herzoglichen Landen, folglich Unsern lieben und getreuen Unterthanen vor die Zukunft zugestandene Vortheile vor Anfang des künftigen Jahrs, als dem bestimmten Termino a quo an, eben so, als die zu mehrerer Beförder- und Ausbreitung gedachten Wein-Commercii, theils in Absicht auf die Salz-Ein- und Durchführung, theils sonsten getroffene weitere Einrichtungen und Verabredungen, gnädigst bekannt zu machen, inzwischen wollen Wir ihnen gnädigst unverhalten lassen, daß zwar Unsern Städt und Aemtern, auch privilegirten Communen ihr bisheriger Salzhandel und dießfallsige Freyheit füraus unbenommen seye und verbleibe, alleine, da die vermehrte Einfuhr des Bayerischen Salzes, nicht nur den wechselsweisen Absatz der hierländischen Würtenbergischen Neckarweine und anderer Landesproducten, wesentlich begünstiget, sondern auch durch ersagte Salzfuhren und machende Ruckladungen, dem Würtembergischen Landgüterfuhrwerk manches zu statten kommen wird. So wollen Wir Uns zu Unsern gesamten Städt und Aemtern oder deren Magistraten gnädigst versehen, daß sie, in Rucksicht

ht ihres eigenen und ihrer Mitbürgern oder
ſitunterthanen vielfachen Nutzens, ſo viel
unlich, ihre Salzſtädel mit bayeriſchem
Salze zu beſchlagen, und hierdurch das all-
meine Interesſe Unſerer Herzoglichen Lande
it zu befördern von ſelbſten bedacht ſeyn
erden.

Weil übrigens in dem bayeriſchen Salz-
rkaufſyſtem keine Veränderung gemacht,
ndern daſſelbe, oder der bayeriſche Salz-
r- und Verkauf wie vorhin durch die ei-
nds aufgeſtellte bayeriſche Salzcontrahen-
n beſorgt werden wird. So werden Wir
ngegen denen für Unſere Herzogliche Lande
userſehenen Salzverkäufern ernſtlich aufge-
n, nicht nur dem Publico jederzeit das
Salz um billige Preiſe zu verſchaffen, ſon-
rn auch insbeſondere ſich nicht zu unterſte-
en, den bewilligten Nachlaß des Zolls und
ſcciſes, auf erſagten Salzpreiß zu ſchlagen,
ndern ſolchen Remiſs gänzlich denen Städt-
nd Aemtern oder Communen und deren
rivilegirten Salzſtädeln, zu gutem kommen
l laſſen.

Endlich wollen Wir hierdurch wegen
es ſeit einiger Zeit, dem Vernehmen nach,
iederum ſtark im Schwang gegangenen
Saufirens mit fremdem Salz, welches den
erechtigten Salzſtädeln nothwendig Scha-
en verurſacht, Unſere ältere Herzogliche

Ver-

Verordnungen hierunter erneuert und eingeschärft haben. Wir befehlen dahero Unsern Staabsbeamten hiemit so gnädigst als ernstlichst, daß sie auf dergleichen ohnehin verbottenes Hausiren mit Salz, genaue Obsicht tragen, mithin das auf diese Art einkommende Salz, unnachsichtlich confisciren sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Hohenheim, den 9 Octobr. 1781.

II.

Generalrescript über eben diesen Gegenstand vom 11 Jenner 1782.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben durch Unsere, unterm 9ten October vorigen Jahrs, in Unsere Herzogliche Lande gnädigst erlassenes Generalrescript, von einem zwischen Seiner des Herrn Churfürsten von Pfalzbayern Liebden, und Uns mit Zuthun und Beytritt Unserer treugehorsamsten Landschaft in dem Monat September gedachten Jahrs zu Stande gekommenen wechselseitigen Salz- und Weinhandelstractat, allbereits Unsern lieben und getreuen Unterthanen eine vorläufige Eröfnung gethan, dabey aber

aber Unsere gnädigste Versicherung ertheilt, daß die von Churpfalzbayerischer Seite sowohl zum Behuf des Weinhandels aus Unseren Herzöglichen, in die jenseitige bayerische und andere dasige Lande, vor die Zukunft, von dem Anfang des gegenwärtigen 1782igsten Jahres, als dem bestimmten Termino a quo an, wechselseitig bedungene Vortheile, als auch die sonsten zu desselben mehreren Beförderung und Ausbreitung, besonders in Absicht auf die bayerische Salz- Ein- und Durchführung, getroffene weitere Einrichtungen und Verabredungen, gnädigst bekannt zu machen.

Wir geben demnach Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch gnädigst zu vernehmen, was massen vorderst und

1) die freye und unbeschränkte Einfuhr der Würtembergischen Neckar- und anderer Landweine in die samtlich Bayerische Lande, nemlich die Herzogthümer Ober- und Niederbayern, die obere Pfalz, die Fürstlich Neuburg- und Sulzbachische, auch übrige zu Bayern gehörige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften von des Herrn Churfürsten von der Pfalz Liebden Uns füraus dahin versichert worden, daß solche niemals weder überhaupt mittel- oder unmittelbar mehr behindert oder erschweret, noch auch insbesondere die hierländischen Weine ausser denen alrüblichen Abgaben mit irgend einem neuen Impost belegt werden

sollen,

ſollen, wo folglich, wann auch eine neue Auflage in einem oder andern beſagter Lande künftig auf die Weine überhaupt eingeführt werden würde, die Würtembergiſche Weine davon ausgenommen und befreyet ſeyn; In weſſen Gefolge dann,

2) ſo viel die Herzogthümer Ober- und Niederbayern betrift, derjenige neue Impoſt von 3 fl. von einem bayeriſchen oder 12 fl. von einem würtembergiſchen Aymer, welchen des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden bey Antritt Dero bayeriſchen Regierung unter dem Namen eines Cameralacciſes, neben dem ältern landſchaftlichen Aufſchlag, auf ſamtliche in gedachte beyde Herzogthümer einführende fremde, mithin auch die würtembergiſche Neckar- oder Landweine legen zu laſſen, für gut gefunden haben, auf die in Unſern Herzoglich Würtembergiſchen Landen erkauffende Neckar- und Landweine von nun an überhaupt und dergeſtalt gänzlich aufgehoben worden iſt, daß ſolche Weine, ſo viel deren nach Ober- und Niederbayern eingeführt werden, gegen Vorweiſung der erforderlichen Certificaten an den bayeriſchen Gränzmauthämtern von Entrichtung des Cameralacciſes völlig befreyet ſind, wohingegen alle übrige nicht Würtembergiſche, und daher mit Würtembergiſchen Certificaten nicht verſehene Neckarweine dieſer neuern Abgabe ohne Ausnahme unterworfen bleiben ſollen.

Gleiche

Gleichwie nun in Zukunft die aus Un-
:n Herzoglich Würtembergischen Landen
ich Bayern einführende Weine ausser den ge-
öhnlichen Chaussée-Geldern und Bruckzöl-
1, alleine noch den alten Landschaftlichen
ufschlag mit 3 fl. von einem Bayerischen,
er 12 fl. von einem Würtemberger Aymer
bezahlen schuldig sind:

Also haben Wir zu noch mehrerer Er-
chterung der Bayerischen Weinkäuffere in
ıfsehung jener Abgabe, mithin zu desto zuver-
ıigerer Emporbringung des Wein-Com-
:rcii Unserer Unterthanen, noch weiters mit
serer treugehorsamsten Landschaft die gnä-
ste und unterthänigste Verabschiedung da-
getroffen, daß vor jetzo, bis auf Unsere
itere und anderwärtige gnädigste Verord-
ıg jeder Unterthan, auch die Clöster und
rpora des Herzogthums Ober- und Nie-
bayern, welche vom 1sten Januarii dieses
hrs an, Würtembergische Neckar- oder
ıdweine in Unsern Herzoglich Würtember-
hen Landen erkauffen werden, eine Prä-
von fünf Gulden von jedem Würtem-
ıischen Aymer zu geniessen haben sollen,
ıit der Würtembergische Wein für die
yerische Käuffere wohlfeiler zu stehen kom-
möge, als welchen sie alsdann dem Ay-
nach um 17 fl. geringer, dann jeden an-
Neckarwein nach Bayern einzuführen in
Stand gesetzt sind.

Damit aber der Genuß dieser Vortheile für die Bayerische und in der Folge Unsere eigene Unterthanen desto sicherer und zuverläßiger seye:

So finden Wir nöthig folgendes gnädigst zu verordnen:

a) Weil es hiebey vorderist auf die Gewißheit, daß der Wein in Unsern Herzoglichen Würtembergischen Landen erkauft, und dann, daß er wirklich in die Herzoglich Bayerische Lande eingeführt worden seye, ankommt, so ist, um beydes ausser Zweifel zu setzen, nothwendig, daß jedem Bayerischen Weinkäufer ein gedrucktes Certificat von des Orts, wo der Wein erkauft wird, Obrigkeit, mitgegeben und von demselben, nachdem es bey dem Bayerischen Gränzmauthamt vorgewiesen und behörig bescheiniget worden, an den Verkäufer oder einen andern Commissionair, zurückgesendet werde. Zu welchem Ende jedem Ober- und Staabsamtmann eine hinreichende Anzahl dergleichen gedruckter Certificaten von Unserer treugehorsamsten Landschaft aus, zugeschickt werden solle, die, auf die Art, wie der Innhalt ausweiset, von jeder Obrigkeit auszufüllen und zu besiegeln sind.

b) Gegen Einhändigung dieses Certificats kann dann, die Prämie a 5 fl. per Aymer, von der betreffenden Stadt- und Amtspfleg

pfleg (an welche dießfalls die erforderliche Anweisung wegen der Auszahlung und Verrechnung von Unserer treugehorsamsten Landschaft erlässen worden) und in solchen zum Lande gehörigen Orten, welche Unserer treugehorsamsten Landschaft nicht einverleibt sind, von der nächstgelegenen Stadt- und Amtspfleg ganz unentgeldlich abgelangt werden.

Gleichwie es aber, bis das Certificat von dem Bayerischen Gränzmauthamt bescheiniget aus Bayern zurückkommt, einigen unvermeidlichen Zeitverlauf erfordert, also wird ein jeder Verkäuffer, der seinen Käuffer kennt, um alles möglichst zu erleichtern, demselben gegen eine Interimsquittung den Belauf der Prämien einsweilen gerne an dem Weinkaufschilling abrechnen, und sich dafür die Prämie seiner Zeit zur Eincassirung von ihm anweisen lassen.

c) Zu Vermeidung alles Mißverstands wird auch fernerweit gnädigst befohlen, daß bey einer Weinladung der Enthalt aller Fässer zusammengeschlagen, und so viel fünf Gulden als die Ladung Aymer enthält, abgereicht werden sollen, in der Maaße, daß 14 Imi, annoch für einen ganzen Aymer, gerechnet, und was darunter, jedoch noch 7 Imi ist, für einen halben Aymer mit 2 fl. 30 kr. bezahlt, was aber unter 7 Imi, gar nicht angenom-

men und dießfalls in Betracht gezogen werden solle.

d) Da auch die Prämie nicht den Weinverkäuffern, sondern blos den Bayerischen Weinkäuffern, zu gut kommen solle; als werden erstere ernstlich vor aller Eigennützigkeit hierunter gewarnt, wodurch sie sich verleiten lassen könnten, entweder den Weinpreiß um so viel höher anzusetzen, oder gar bey einem etwa unwissenden Bayerischen Käuffer das Prämium sich selbst zuzueignen.

Endlich weil

e) Unsere Landesväterliche Absicht allein dahin gehet, daß, durch alle diese Einrichtungen, dem Privatgewerbe Unserer Unterthanen aufgeholffen werden möchte, so haben Wir bey der über mehrgedachte Prämien mit Unserer treugehorsamsten Landschaft getroffenen Verabschiedung zum voraus festgesetzt, daß solche nur alsdann, wann aus den Kellern der Privatorum und einzelnen Unterthanen Weine nach Bayern erkauft werden, ausgezahlet, hingegen wann der Wein von einer Commun oder Corpore, es mag solches Namen haben, wie es wolle, erkauft wird, niemals statt finden solle.

Ausser der durch vorgedachte Maaßregeln erzielten Erleichterung der Impoſten, haben

haben Wir hiernächst, um auch die Fracht- und Transportkosten möglichst zu vermindern, für die Anschaffung beständig sicherer Rückfuhren, woran es bishero öfters gefehlet hat, die gnädigste Sorge getragen, und in dieser Absicht die jetzige Salzcontrahenten Handelsleuthe Notter & Compagnie angewiesen, daß sie bey ihren Factoren zu Friedberg, Donauwörth und Landsperg ꝛc. die erforderliche Bestellung machen sollen, damit dieselbe, jedem Bayerischen Fuhrmann, der um Wein einzukauffen mit seinem Zug in das Land herunterfährt, so wie dem Würtembergischen Fuhrmann, wann er solches um nicht leer zu fahren und ein Fuhrlohn zu verdienen verlangt, auf Rechnung gedachter Contrahenten eine Ladung mit Salz verabfolgen lassen solle, welches Salz sodann an denjenigen Orten, wo der Wein gekauft wird, zu Beförderung des reciproquen Handels in dem Salzstadel anzunehmen und billige Fracht dafür zu bezahlen ist.

Eine gleiche Uebereinkunft haben Wir mit der Reichsstadt Memmingen, welche mit Bayern wegen des Reichenhaller Salzes einen Contract geschlossen, in einer mit derselben zur Wiederaufbringung des hierländischen Weinhandels in diese Reichsstadt und dortige Gegend eingegangenen besonderen Convention, vestsetzen lassen, daß nemlich, je, gegen einen erkauffenden Würtembergischen Aymer Wein,

ein Faß Reichenhaller Salz von Memmingen aus hereingeführt, von dem Salzstadel, wo der Wein gekauft wird, in dem, entweder mit dem Salzcontrahenten Notter zu Calw, oder den Memminger Salzhändlern zu convenirenden Preiß, übernommen, somit bey dem Weinkaufschilling darauf abgerechnet werden solle; welches zu dem Ende gnädigst unverhalten wird, damit hierauf, so wie auf alles, was nur immer zur Erleichterung und Beförderung des so nützlichen wechselsweisen Gewerbes im Kleinen wie im Großen, gereichen kann, von Euch und Euren Untergebenen die beständige Rücksicht genommen werden möge.

Wobey, was besagte Reichsstadt Memmingen betrift, insbesondere dieses angefügt wird, daß den Memminger Weinkäuffern jederzeit gedruckte Weinurkunden mitzugeben sind, damit sie sich der getroffenen Verabredung gemäß legitimiren können.

Wo im übrigen die Memminger Weinkäuffer das obengedachte Prämium von 5 fl. auf einen Aymer Wein nicht zu geniessen haben.

So wie nun durch die bisher gnädigst zu vernehmen gebende Maaßregeln für die Zukunft, nicht nur manche dem Wein-Commer..., besonders nach den Bayerischen Lan-

Landen, bishero im Weg gestandene wesentliche Hindernisse gehoben, sondern demselbigen auch beträchtliche Erleichterungen verschaffet worden sind;

Also haben Unsere Herzogliche Ober- und Staabsbeamten, auch Magistraten ihres Orts, auf dieses wichtige Commercium, und die Erhaltung desselben, ihr vorzügliches und ununterbrochenes Augenmerk zu richten, vornemlich aber auf denen sogenannten Weinrechenstuben, oder bey den Weinunterkaufämtern in jedem Weinort, alle Partheylichkeit und Vorliebe auf einzelne Keller abzustellen und zu verhindern, auch den Bayerischen und andern fremden Weinkäuffern, alle dießfallsige Kosten sowohl, als auch in der Zehrung in den Wirthshäusern zu erleichtern, und zu vermindern.

Insbesondere aber haben sie ihre Amtsuntergebene ernstlich zu erinnern, daß sie gegen die Bayerische- und andere ausländische Weinkäuffere auf das billigste zu handeln beflissen seyn, und sie nicht im Weinpreise übernehmen, noch weniger aber sich unterfangen sollen, unächte Weine zu verkaufen, als welches Wir auf das ernstlichste und geschärfteste ahnden und bestrafen würden.

Uebrigens werden Unsere Magistrate nochmals wohl zu bedenken erinnert, daß die

Vergrößerung des Wein-Commercii nach Bayern, mit der Vermehrung des Salz-Debits in dieses Herzogthum in unzertrennter Verbindung und Verhältniß stehe, und so wie solches bey jedem wechselseitigen oder Tauschhandel der Fall ist, eines mit dem andern steigen und fallen müsse, mithin Wir Uns zu ihnen gnädigst versehen, daß sie zum Besten ihrer Innwohnerschaft auf die vorzügliche Anschaffung des Bayerischen Salzes, jederzeit bedacht seyn werden.

Am Ende verordnen Wir, daß von Seiten jeden Oberamts auf die Amtsorte je nach Beschaffenheit ihres größeren oder geringeren Wein-Commercii eine Anzahl der obgemeldten Certificaten zum Gebrauch der Bayerischen Weinkäufer ausgetheilt werden sollen, welche in den Städten von dem Ober- oder Staabsamt, auf den Flecken aber von dem Amtmann oder Schultheissen ganz unentgeldlich zu unterschreiben, und mit dem Ortsinnsiegel zu bedrucken sind.

Wobey Wir uns gnädigst versehen, daß kein Mißbrauch darunter vorgehen, und nicht etwan Weine, die nicht in Unsern Herzoglich-Würtembergischen Landen erkauft sind, zum Nachtheil des hierländischen Wein-Commercii und Schmälerung der Churbayerischen Mauthgefälle, auf diese Art werden bezeuget oder

oder certificiret werden, als welche Contravention, zu deren Entdeckung anderwärts unfehlbar Maaßregeln genommen sind, Wir auf das ernstlichste bestrafen würden.

Wo zugleich noch nachrichtlich gnädigst angefügt wird, daß, wenn die Certificaten an einem Orte ausgehen sollten, bey Unserer treugehorsamsten Landschaft, wo dergleichen vorräthig liegen, andere in Zeiten abgelangt werden können.

Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 11ten Januarii 1782.

Neuntes Hauptstück.

Reichsstadt Gengenbach.

Von den zwischen der Reichsprälatur Gengenbach und der Reichsstadt über die Ernennung der Reichsschultheisen zu Gengenbach entstandenen Streit, nebst den Concluſis.

Die Reichsprälatur Gengenbach behauptet das Recht, die Reichsschultheisen der Reichsstädte Gengenbach und Zell am Hammersbach zu setzen; welches ich von Zell auch in Mosers Reichsstädtischer Regimentsver-

fassung I Buch, VI Kap. §. 3. S. 133 und von der Reichsstadt Gengenbach in desselben nachbarlichen Staatsrecht III Buch XVI K. §. 15 S. 484 bemerkt finde.

Sie gründet dieses Recht theils auf uralte Kaiserliche Privilegien, welche erst im Jahr 1782 von Kaiserlicher Majestät bestättiget worden seyen, theils, wie wenigstens von Seiten des Herrn Reichsprälaten behauptet wird, auf den unfürdenklichen ruhigen Besitzstand.

Die von Seiten der Reichsstadt Gengenbach gemachten Widersprüche veranlaßten das Kloster, mittelst einer den 18 Jan. 1782 übergebenen Vorstellung um ein Mandatum S. C. wider den Magistrat der Reichsstadt zu bitten. Es war auch dasselbe so glücklich, daß gleich am 3ten Tag darauf das gebetene Mandatum S. C. (Num. I.) erkannt wurde.

Die Reichsstadt hingegen hat sich auf die Hauptsache nicht eingelassen, sondern Exceptiones fori eingewendet, welche aber in dem folgenden Concluso vom 29 Jul. 1782 (Num. II.) unter nochmaliger Bestimmung eines termini ad parendum, verworfen worden sind.

Num.

Num. I.

Reichshofraths-Concluſum dd. Lunae 21 Jan. 1782.

Gengenbach Reichsgotteshaus contra die Reichsſtadt Gengenbach mandati, die Setzung der Reichsſchultheiſſen betreffend, ſive implorantiſcher Anwald Dietterich ſub praeſ. 18 hujus menſ. et anni überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro decernendo mandato inhibitorio et dehortatorio S. C. intus petito. App. Num. 1 — 10 in duplo.

Fiat entgegen den Magiſtrat der Reichsſtadt Gengenbach petitum mandatum S. C. ſub poena 5 Marcarum auri annexa citatione ſolita cum termino 2 menſium.

Johann Peter Söhngen.

Num. II.

Reichshofraths-Concluſum dd. Lunae 29 Jul. 1782.

Gengenbach Reichsgotteshaus contra die Reichsſtadt Gengenbach, mandati, die Setzung des Reichsſchultheiſſen betreffend; ſive impetrantiſcher Anwald

wald Ditterich sub praes. 17 Junii noviss. accusando lapsum termini supplicat: pro deficiente paritione decernenda paritoria. Appon. concl.

In eadem Reichsstadt Gengenbachischer Syndicus Humler, sub eod. überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad Mandatum de 21 Januar. huj. anni cum adj. Sign. ⊙. in duplo.

1) Mit Verwerfung der unstatthaften Exceptionis fori detur parti impetratae ex officio terminus 2 mens. ad parendum mandato Caesareo de 21 Januar. an. curr. sub priori commination.

2) Wird der Reichshofrathsagent Humler, weil derselbe die Exceptiones des impetratischen Magistrats übergeben, ohne sich ad acta zu legitimiren, in 3 Mark Silber Straf genommen; Idque

3) Notificetur fiscali imperiali aulico zu seiner Benehmung.

Johann Peter Söhngen.

Zehentes

Zehentes Hauptstück.

Von dem Rangstreit, Amtsentsetzung und Arretirung des Hrn. Consulent Bauders zu Nürnberg.

Eine zwischen dem Konsulent Bauder und dem Waldamtmann von Oelhafen zu Nürnberg entstandenen Rangstreitigkeiten, die durch ein Rathsdekret veranlaßt wurde *), und die von Jenem mit allzuvieler Heftigkeit verbunden gewesene Vertheidigung des behaupteten Rangs hat die plötzliche Amtsentsetzung und

*) Der Masstab, nach welchem die Grade des Rangs gewöhnlich bestimmt sind, ist bekanntlich, vielleicht in allen Staaten, sehr unrichtig. Titel und Rang gleichen dem äussern Gepräge einer Münze, welches gar oft mit dem innern Gehalt nicht übereinstimmt, und sind nicht selten ein, wiewohl kümmerliches, Surrogat der ermangelnden inneren Würde. In der Hauptsache wird auch wohl das Rangsystem in Teutschland seine Gestalt behalten. Wo aber Veränderungen vorgenommen werden, da ist allerdings zu erwarten, daß die Rangverhältnisse nach richtigern Grundsätzen bestimmt werden. In gegenwärtigem Falle scheint solche in der Patriciatwürde ihren Grund zu haben.

und Arretirung desselben zur Folge gehabt, welche zugleich mit Hinwegnahme aller öffentlichen und Privatscripturen verbunden war.

Das Konsulentenkollegium zu Nürnberg sah dieses Verfahren als übereilt und unrechtmäßig an, und übergab deßwegen dem Magistrat eine in Absicht auf einige Theile der reichsstädtischen Verfassung nicht unmerkwürdige Vorstellung. Der Konsulent Bauder selbst aber soll sogleich nach seiner Entlassung aus dem Arrest selbst nach Wien gereißt seyn, um seine Klage an dem kaiserlichen Reichshofrath anhängig zu machen. Er war auch so glücklich, daß nicht nur ein Schreiben um Bericht erkannt, sondern auch zu Beschleunigung desselben eine ordentlicher Weise nicht gewöhnliche Klausel eingerückt worden ist.

Zu näherer Belehrung von dieser Sache will ich sowohl jene Vorstellung, als das Conclusum hier einrücken.

I.

Vorstellung des Consulenten-Collegii zu Nürnberg an den Magistrat de praes. 31 Aug. 1782.

P. P.

Unterzeichnete sämtliche Consulenten hiesiger Stadt können nicht umhin, Einem Hochlöb-

löblichen Rath hiemit ihre große Bedenklichkeit über einen Schritt geziemend zu erkennen zu geben, welchen Hochdieſelbe, wider die kundbare Verfaſſung, ohne ein eingeholtes Rechtsgutachten und absque ſufficienti cauſae cognitione ſtehenden Fuſes zu machen für gut gefunden, und welches die ganze Stadt in Erſtaunen geſetzt, uns insbeſondere aber auf das empfindlichſte gerühret hat: Wir meynen die verwichenen Freytag den 23 huj. vorgenommene Caſſation und mit einem ungewöhnlichen Eclat bewerkſtelligte Arretirung unſers Collegen des Herrn Conſulent Bauder.

Nun ſind wir zwar weit entfernt, in die obrigkeitliche Gewalt irgend einen Eingrif zu wagen, wir können aber auch als Männer, welche ihrer Beſtimmung nach und kraft ihres Officii ohne Zweifel dafür mit zu ſorgen haben, daß ſothane Gewalt den Geſetzen gemäß ausgeübet werde, ohnmöglich müßige Zuſchauer abgeben, daß ein ſonſt unbeſcholtener Mann, einer der erſten Bürger eines freyen Staats, welcher eben dieſem Staat nützliche Dienſte geleiſtet hat, nicht wegen eines Verbrechens, deſſen er nach ſeiner allgemeinen bekannten Rechtſchaffenheit niemals fähig iſt, ſondern blos wegen einer allzuhitzigen Vertheidigung eines ihme zu entziehen geſuchten unlaugbaren Vorrechts ſeiner mit Ruhm be-

gleitenten Ehrenstelle, non servato juris ordine in continenti de facto entsetzt, zu einem rührenden Schauspiel einer Stadt, die ihn verehrte, auf dem Rathhaus, wo er sich seiner Amtsverrichtungen halber befunden, arretirt, und in ein seinem Stand nicht angemessenes Gefängnis an hellem Tage gewaltthätig geschleppt, auch ausser der Abholung der publiquen Acten aus seiner Behausung noch obendrein mit der Wegnahme aller seiner Privatscripturen, gleich als ob er sich einer Staatsverrätherey verdächtig gemacht hätte, inaudito exemplo vorgeschritten werde.

Es ist an sich nicht in Abrede zu stellen, daß der Herr Consulent Bauder in der Art und Weise, sich bey dem Besitz seines Rangs vor dem Herrn Waldamtmann von Oelhafen zu maintenirn, in einer aufgebrachten Hitze viel zu weit gegangen; allein es ist hinwieder eben so unlaugbar, und wir müssen es Einem hochlöblichen Rathe jedoch mit Beybehaltung allgeziemenden Respektes in Unterthänigkeit freymüthig eröfnen, daß bemeldter Herr Consulent zu dieser Hitze durch ein ganz unerwartetes Benehmen verleitet, und bey dem nachherigen Verfahren gegen ihn, nicht minder in modo procedendi gefehlt worden sey. Dann es wäre unsers Ermessens in substrato allerdings in nähere Betrachtung zu ziehen gewesen, daß

1) Dem Herrn Conſulent Bauder der Vorſitz vor dem Hrn. Waldamtmann von Oelhafen ohnverneinlich competire, daß

2) Ein hochlöblicher Rath in dem erſten Verlaß, worinnen die Deputation zu dem Vergleichsgeſchäft in der Waldverösigungsſache ernennt worden, dieſes ſelbſt notanter anerkannt habe, daß mithin

3) Dem Herrn Conſulent Bauder durch beregten Verlaß und die darinn enthaltene Ernennung zum Deputato primario offenbar ein Jus quaeſitum erwachſen ſey, an welchem er durch die ohne ſein Vorwiſſen beſchehene Abänderung des an die hochfürſtlich-Bayreuthiſche Deputation übergebenen pro Memoria und durch den nach erfolgtem weitern Verlaß ſine manifeſta injuria nicht hat abgetrieben werden können, wohl folglich derſelbe den kundbaren Rechten nach für den zuerſt beleidigten Theil gehalten werden könne, und alſo

4) Die Zerreiſung letztermeldten Verlaſſes ex juſto dolore geſchehen ſey, daß

5) ſolcher nicht ſowohl die Eigenſchaft einer oberherrlichen Reſolution, als vielmehr eines von dem hochlöblichen Rath ausgeſtellten Reverſes gehabt habe, weil in demſelben aus-

drücklich, wiewohl gegen die Natur der Sache selbst, geäussert worden, daß dem Herrn Consulent Bauder der Nachsitz nach dem Herrn Waldamtmann zu keinem Präjuditz gereichen solle, daß

6) dieser Verlaß oder Revers weder mit einem Stadt- noch Canzleysiegel bedruckt, auch mit keiner Unterschrift versehen gewesen sey, mithin die solenne Form einer obrigkeitlichen Resolution oder eines documenti publici keineswegs gehabt habe, daß selbiger noch über dieß

7) dem Consulent Bauder nicht auf dem Rathhaus, oder sonst förmlich publicirt, auch nicht immediate von Rathswegen, sondern durch einen Beamten aus dem wohllöblichen Waldamt, einer Behörde, welcher er nicht subordinirt ist, NB. an einem Sonntag, in sein eignes Haus überbracht worden, folglich die Insinuation selbst blos extraiudicialiter und privatim geschehen sey, daß demnach

8) die Lacerirung des Verlasses oder Reverses ob defectum tam formae publicae, quam publicationis solemnis, und wegen der von Einem hochlöblichen Rath obbemerktermasen dazu selbst gegebenen Veranlassung ein mit so schwerer Ahndung zu ver-

sol-

folgendes Vergehen noch lange nicht involvire, daß

9) der Herr Consulent Bauder allschon obberührtermasen durch die willkührliche Entziehung eines von dem hochlöblichen Rath in dem ersten Verlaß selbsten anerkannten Vorzugsrechts sich nothwendig, und nach unverkennbaren Rechten für beleidiget achten müssen, und eben deßwegen hochdenselben in dieser Sache nicht als judicem, sondern als partem betrachtet; daß er

10) aus diesem Grunde in der den 22 hujus eingereichten Vernehmlassung exceptionem fori declinatoriam opponiret, und durch die darinn enthaltene zwar allzuheftige und keineswegs zu approbirende Ausdrücke doch nicht die Meynung gehabt, Einen hochlöblichen Magistrat qua talem, noch qua judicem, wofür er hochdenselben in hac causa nicht agnoscirt hat, beleidigen zu wollen, sondern in der Meynung gestanden, hochdenselben in sensu juridico eigentlich nur als privatum ansehen zu können; si vero contra Magistratum aut judicem non ratione officii, sed tanquam contra privatum dicta fuit injuria, injuriantem coram judice ejus ordinario, aut si hic sit alias ipse Magistratus, coram superiore suo convenire debet,

BERTOCH. in promptuar. jur. prac. Part. I. voce judex, pag. 955. n. 34.

MEV. pag. 9. Dec. 108. n. 2.

CARPZ. d. R. 97. n. 10.

Wenn man vorstehende Gründe auch nur als bloſe rationes dubitandi betrachten will; ſo erhellet wenigſtens ſo viel daraus, daß die vorliegende Sache mit ihren momentoſen Umſtänden allerdings eine reifere Erwägung, und die Zurathziehung unſers Collegii, der Verfaſſung gemäß vorzüglich verdient hätte.

Wir halten uns dahero in unſerem Gewiſſen und Kraft unſerer Amtspflichten verbunden, auch wegen künftiger Sicherſtellung unſerer Collegialiſchen Rechte und Ehrenvorzügen berechtiget, Einem hochlöblichen Rath, auch ohne dero Aufforderung, unſer gemeinſchaftliches Conſilium mit dem weitern geziemenden Antrag dahin ehrerbietigſt zu ertheilen, daß hochderſelbe zu Vermeidung aller unangenehmen Folgen hochgeneigteſt geruhen möge, die mit dem Herrn Conſulent Bauder vorgenommene, bey dem höchſten Reichsrichter ſchwerlich zu verantwortende allzuharte Procedur durch deſſen ſchleunige Loslaſſung und Wiedereinſetzung in ſeine vorige Würde, auch Zurückgäbe der abgeholten Acten und

Pri-

Privatſcripturen zu repariren, für die Zukunft aber den hochgefälligen Bedacht dahin zu nehmen, daß das Collegium Conſiliariorum mit dergleichen ſeine Verfaſſungsmäßige Rang- und Ehrenvorzüge unerträglich kränkenden Zumuthungen in allen ſeinen Gliedern gänzlich verſchonet werden möge.

Womit Unterzeichnete ſich zu oberherrlicher hochſchätzbarer Propenſion ganz gehorſamſt empfehlen und mit geziemender Devotion beharren

Euer ꝛc.

II.

Reichshofraths-Concluſum, in dieſer Sache.

Lunae, 16 Sept. 1782.

Bauder, contra den patritiatiſchen Theil des kleinern Raths zu Nürnberg, mandati, ſive implorantiſcher Anwald von Alt ſub praeſ. 9 hujus überreichet allerunterthänigſte Supplicam: pro decernendo intus petito mandato inhibitorio, et reſtitutorio S. C. cum condemnatione in damna et expenſas. App. Lit. A — G. in duplo.

Cum inclusione exhibiti de praes. 9 Sept. 1782 rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg um Bericht, und versehete sich Kaiserliche Majestät zu ihm, daß er, in dieser keinen Verzug leidenden Sache den Bericht beschleunigen, und längstens im Termino 2 J. einreichen werde.

Eilftes Hauptstück.

Von der wider den gewesenen Kanton-Ottenwaldischen Ritterhauptmann Freyherrn Rüdt von Collenberg angestellten Inquisition.

Die wider den gewesenen Kanton-Ottenwaldschen Ritterhauptmann Freyherrn Rüdt von Collenberg und dessen Mitschuldige angeordnete Inquisition, welche sowohl durch die zu Heilbronn öffentlich verbrannte Schriften des gewesenen Syndicus Jägers, als durch dessen trauriges Ende, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen hat, dauert noch fort. Die durch diesen Vorfall veranlaßte Schriften werden, ausser dem durch die Hände des Scharfrichters zu Heilbronn öffentlich verbrannte Jägerische Unterricht an das Publicum, und der ersten Fortsetzung des Unterrichts an das Publicum,

in

in der Deductionsbibliothek von Teutschland a) angeführt, und weitere Nachricht von der Sache geben die Moserschen Zusätze b). In was für einer Lage die Sache gegenwärtig stehen, ist aus folgendem Reichshofraths-Concluso zu ersehen.

Jovis, 17 Januarii 1782.

Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald, die dem Rüdt von Collenberg *et Complicibus* angeschuldigte Verbrechen betreffend, sive Rüdt von Collenbergischer Anwald Schrötter sub praes. 7 Octobr. anni praet. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro maturanda Resolutione. Appon. Concl. et Lit. W.

Idem sub praes. 30 Nov. ej. anni überreichet allerunterthänigste Vorstellung der mißlichen Gesundheitsumstände desselben, mit Bitte: pro desuper reflectendo, retroque petitis deferendo. Appon. Concl. et Lit. X.

Idem sub praes. 24 Dec. d. ai. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo et arrestum nunc relaxando. Appon. Concl. et Lit. Y.

a) im II B. S. 748 folgg. Nr. 3330. folgg.
b) im III B. S. 944. ff. und S. 849. ff.

In eadem Reichsritterschaft Orts am Kocher sub praesent. 16 Nov. an. el. erstattet per von Fichtl allerunterthänigst fernerweitere Commissionsbericht ad rescriptum Caesareum de 9 Apr. ej. anni cum adj. Num. 24 — 30.

Eadem sub praes. 10 mens. et anni curr. überreicht per eundem von Fichtl allerunterthänigste Officialanzeige und Bitte um allerhöchste Weisung. App. Lit. A — G. et Concl.

Ead. sub praes. eod. übergiebt per eundem von Fichtl allerunterthänigsten Nachtrag zu dem anderweiten Commissionsbericht de praes. 16 Nov. anni praet. cum ad. Nr. 31 et Concl.

1) Ponantur die von der Kaiserl. Commission sub praes. 16 Nov. anni praet. et 10 Jan. ai. curr. erstattete allerunterthänigste Berichte ad Acta.

2) Mit nochmaliger Verwerfung der wiederholten Freyherrl. Rüdischen Begehren, rescribatur commissioni Caesareae ulterius: Gleichwie es Ihro Kaiserl. Maj. zum allergerechtesten Wohlgefallen gereiche, daß dieselbe nach beseitigten Hindernissen das ordentliche Gericht in dieser

Innhalt.

Erste Abtheilung.

Von Staatsangelegenheiten, welche in die allgemeine teutsche Reichsverfassung einschlagen.

A) Von den seit einigen Jahren auf der allgemeinen Reichsversammlung in Bewegung gekommenen und noch unerörterten Staats- und Rekursangelegenheiten, auch den darinn zum Vorschein gekommenen Schriften.

I) Von der Streitigkeit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums (§ 1 —) Hier sind eingerückt:

1) Vorschläge zu gütlicher Beylegung der Grafenirrungen, (im §. 17. S. 41.)

2) Gedanken ꝛc. über eben diesen Gegenstand; ebend. S. 44.

3) Ohnvorgreifliche patriotische Gedanken zu Beylegung der Grafenirrungen; ebend. S. 46.

4) Schreiben des Grafen von Neuwied an die Reichsstadt Regenspurg, die Beylegung dieser Sache betreffend vom 21 Oct. 1782. §. 19. S. 51.

5) Antwort der Reichsstadt Regenspurg hierauf, ebend. S. 54.

II) Von den übrigen an den Reichstag gebrachten Staatsangelegenheiten:

1) Von dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und Nassau-Weilburg §. 21.

2) Von dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und dem Hochstift Basel §. 22 — 24. Eingerückt ist ein Reichshofraths-Conclusum vom 15 Merz 1781. S. 60.

3) Von dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und der gräflich von der Leyenschen Vormundschaft §. 25.

4) Veränderungen unter der Reichsgeneralität §.

26

verlangten Kosten Vorschuß zu leisten, auch zu Besorgung des hiebey einschlagenden Interesse der Masse einen informirten Mandatarium zu diesem Commissionsgeschäft zu bevollmächtigen; über die Befolgung alles dessen aber Ihro Käis. Mist. binnen 2 Monaten ihren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Ignaz von Hofmann.

Innhalt

Innhalt.

Erste Abtheilung.

Von Staatsangelegenheiten, welche in die allgemeine teutsche Reichsverfassung einschlagen.

A) Von den seit einigen Jahren auf der allgemeinen Reichsversammlung in Bewegung gekommenen und noch unerörterten Staats- und Rekursangelegenheiten, auch den darinn zum Vorschein gekommenen Schriften.

I) Von der Streitigkeit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums (§ 1 —) Hier sind eingerückt:

1) Vorschläge zu gütlicher Beylegung der Grafenirrungen, (im §. 17. S. 41.)

2) Gedanken ꝛc. über eben diesen Gegenstand; ebend. S. 44.

3) Ohnvorgreifliche patriotische Gedanken zu Beylegung der Grafenirrungen; ebend. S. 46.

4) Schreiben des Grafen von Neuwied an die Reichsstadt Regenspurg, die Beylegung dieser Sache betreffend vom 21 Oct. 1782. §. 19. S. 51.

5) Antwort der Reichsstadt Regenspurg hierauf, ebend. S. 54.

II) Von den übrigen an den Reichstag gebrachten Staatsangelegenheiten:

1) Von dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und Nassau-Wrilburg §. 21.

2) Von dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und dem Hochstift Basel §. 22 — 24. Eingerückt ist ein Reimshofraths-Conclusum vom 15 Merz 1781. S. 60.

3) Von dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und der gräflich von der Leyenschen Vormundschaft §. 25.

4) Veränderungen unter der Reichsgeneralität §.

26 — 31. Im §. 31 ist eingerückt: Schreiben des Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen an die allgemeine Reichsversammlung um die erledigte Reichsgeneralstelle von der Cavallerie und Reichsgouverneurstelle zu Philippsburg vom 11 Jul. 1772. §. 31. S. 69.

5) Neueste Schicksale der Reichsfestung Philippsburg §. 32 — 36. Dem §. 35 ist eingerückt: Schreiben des Fürstbischofs zu Speier, die Besitznehmung der Festung Philippsburg betreffend vom 11 Octobr. 1782. S. 76.

6) Neueste Kammergerichtsmatrikularmoderationsgesuche, nemlich 1) van Brixen §. 38 Hochstift Chur §. 39. Neuwied wegen Isenburg-Grenzau §. 40 Sinzendorf wegen Reineck §. 41. Stift Lindau §. 42. Abtei Weissenau §. 43. Reichsstadt Ravensburg §. 44. Grafschaft Hohenems §. 45.

7) Neueste kammergerichtliche Berichte an den Kaiser und das Reich. §. 46.

8) Donauwörtische Sache §. 47.

III) Von den seit einigen Jahren an den Reichstag genommenen Rekursen. §. 48 —

1) Badenscher Rekurs, das Lehengut Züsch betreffend §. 49.

2) Marggräfl. Brandenburgscher Rekurs gegen die Reichsstadt Nürnberg, den Chausséebau betreffend, §. 50 — 54.

3) Marggräflich Brandenburgscher Rekurs gegen die Reichsstadt Nürnberg, das Salpetergraben betreffend §. 55. — 58.

4) Lüttichscher Rekurs, die Probstei Hansinne betreffend, §. 59 — 67.

5) Bauenscher Rekurs, die Religionsbeschwerden der Stadt Baden betreffend, §. 68 — 77.

6) Kurkölnischer Rekurs in Sachen von Korf contra von Hörde. §. 78 — 93.

7) Marggräflich Badenscher und kurfürstlich Main-

Mainzischer Rekurs, das Kloster Schwarzach betreffend §. 94 — 102.
8) Hessen-Hanauischer Rekurs, die Gelnhauser Exemtions- und Immedietätssache betr. §. 103.
9) Herzoglich Sachsen-Coburgischer Rekurs, das Kloster Banz betreffend, §. 104 — 107.
10) Hochfürstlich Brandenburg-Anspachscher Rekurs gegen den teutschen Orden, den Chaussée-Bau betreffend, §. 108 — 112.
11) Erzbischöflich Salzburgischer Rekurs, die gräflich Spaursche Sache betreffend. §. 113 — 121.
12) Hochfürstlich Brandenburgsches in Sachen von Knauer contra Stengel §. 122 — 135.
13) Herzogl. Sachsenweimar- und Gothaischer Rekurs in der Rehboomischen Sache, §. 126 —
14) Herzogl. Sachsenweimarscher Rekurs, eine Holzabgabe aus den Zillbacher Waldungen betreffend § 134.
15) Von den 3 neuesten Rekursen §. 145.
B) Nachtrag hiezu:
I) Von der Streitigkeit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegii §. 146. Eingerückt ist:
Die Gegenerklärung auf die Vergleichsvorschläge des katholischen Reichstheils in Ansehung der Grafensache ꝛc.
II) Von den erledigten Reichsgeneralsstellen. Eingerückt ist;
1) Schreiben des Prinzen Ludwig Georg Karl von Hessendarmstatt um die Generalsstelle von der Cavallerie vom 19 Nov. 1782. §. 149 S. 321 und
2) Schreiben Ihro Kais. Maj. an den Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen §. 151 S. 325.
III) Von dem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Banz und dem Herzog zu Sachsen-Coburg, wo das

Innhalt.

das Reichshofraths-Conclusum vom 19 Dec. 1782 eingerückt ist.

Zweyte Abtheilung.

Von Staatsangelegenheiten einzelner Länder und Gebiete.

I) Von dem Streit zwischen Kurmainz und Hessendarmstadt die auf Hessischem Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der drey aufgehobenen Mainzischen Klöster betreffend; nebst eingerücktem Schreiben der hochfürstl. Hessischen Regierung zu Darmstatt an die kurfürstlich-mainzische Regierung vom 20 Mai 1782. §. 1 S. 331.

II) Reichshofraths-Conclusum vom 10 Jun. 1782 das Immedietätsgesuch der Kurmainzischen Stadt Obernburg betreffend, S. 342.

III) Von dem Streit zwischen dem Bischoff zu Freisingen und seinem Domkapitel, den Statum oeconomicum betreffend; nebst dem Reichshofraths-*Concluso* in dieser Sache vom 30 Sept, 1782. S. 345.

IV) Von dem Streit zwischen dem Marggrafen zu Baden und dem Fürsten von Taxis, das Postwesen betreffend. S 349.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Reichshofraths-Conclusa in dieser Sache vom 22 Febr. 8 Apr. und 7 Jun. 1782.

V) Reichshofraths-Conclusum, den Immedietätsstreit zwischen dem Freyherrn Knebel von Katzenelnbogen und dem Marggrafen zu Baden betreffend, vom 23 Dec. 1788 S. 359.

VI) Reichshofraths-Conclusum, die Genugthuungs- und Entschädigungsklage des Freyherrn von Moser gegen Hessendarmstatt betreffend. S. 367.

VII)

Innhalt.

VII) Kurze Nachricht von der Herzogl. Würtemberg. Erwerbung einiger Antheile, an der Grafschaft Limburg. S. 372.

VIII) Zwey Herzogl. Würtembergische Generalrescripte, das Salz- und Weincommercium, zwischen Pfalzbaiern und Würtemberg betreffend. S. 378.

IX) Von dem zwischen der Reichsprälatur Gengenbach, und der Reichsstadt, über die Ernennung der Reichsschultheissen zu Gengenbach, entstandenen Streit, nebst den Reichshofraths-Conclusis. S. 393.

X) Von dem Rangstreit, Amtsentsetzung, und Arretirung des Herrn Consulent Bauders zu Nürnberg. S. 397.

XI) Von der wider den gewesenen Kanton Ottenwaldischen Ritter-Hauptmann Freyherrn Rüdt von Collenberg, angestellten Inquisition. S. 400.

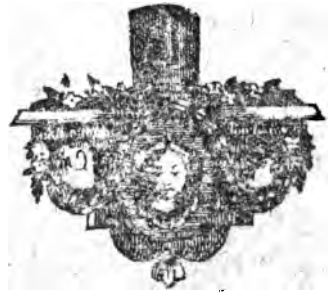

Anzeige

Anzeige,

wie nachfolgende Druckfehler zu verbessern sind

Seite	Linie.	Druckfehler	Verbesserung.
29	4	1783	1782
23	25	prælatini	pälatini
34	8	Reichsstände	Reichsstädte
41	22	Vertrag	Vortrage
42	21	gefallen lassen	gefallen zu lasser
43	16	post: zu vergleichen	add. oder
——	ib.	anzutragen	auszutragen
52	23	Gattung	Gesettung
59	6	Beilage	beilag
104	13	augenscheinlichste	angemaßte
121	13	angemessener	angemäßter
133	22	werden	weder
135	23	Reichsgrundsazes	Reichsgrundgesezes
141	11	Mönnighausen	Mönninghausen
150	19	der	da
156	20	darum	darein
164	16	darum	darein
173	17	applicationes	appellationes
174	4	26	21
——	ead.	consistit	constit
——	13	19	1)
175	10	lsctæ	latæ
176	24	Anschlag	Aufschlag.
204	23	Umstandes	Unstandes
209	15	übereilt	nicht übereilt
224	1	Hauß	add. als die Lage.
229	11	Auch	Auf
324	10	gewöhnliche	gewährige
347	4	humanissimis	humillimis
361	7	Vorträge	Verträge
364	1	Winm	Wmn

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 431

JX
691
R48
v. 1

Stack